

**sfm**

SWISS FORUM FOR MIGRATION  
AND POPULATION STUDIES

## Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz

Obschon die Situation der Cabaret-Tänzerinnen in der Öffentlichkeit immer wieder Aufmerksamkeit erregt, existiert bislang wenig gesichertes Wissen über ihre Arbeits- und Lebensbedingungen. Die vorliegende Studie springt in diese Lücke. Auf der Basis von qualitativen ExpertInneninterviews sowie einer halbstandardisierten Befragung von Cabaret-Tänzerinnen gibt sie Antworten auf folgende Fragen: Wie präsentieren sich die Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz, und von welchen Faktoren sind sie beeinflusst? Lassen sich Diskrepanzen zwischen den rechtlichen Vorgaben und der Rechtspraxis im Arbeitsalltag ausmachen? Die Autorinnen zeigen die Komplexität der Einflussfaktoren auf die Situation der Cabaret-Tänzerinnen und zeichnen nach, inwiefern diese von der Bedingung der Migration, unter anderem den migrationspolitischen Vorgaben, und dem Kontext der Sexarbeit mitbestimmt sind.

### Autorinnen:

Janine Dahinden, Ethnologin, ist Forscherin und Projektleiterin am SFM

Fabienne Stants, Interkulturelle Psychologin, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am SFM

ISBN-10: 2-940379-05-X

ISBN-13: 978-2-940379-05-7

**sfm**

SWISS FORUM FOR MIGRATION  
AND POPULATION STUDIES



Janine Dahinden, Fabienne Stants

SFM-Studien 48

Janine Dahinden

Fabienne Stants

**Arbeits- und Lebensbedingungen  
von Cabaret-Tänzerinnen in der  
Schweiz**

## Inhalt

Dank	7
1 Einleitung	9
1.1 Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz	9
1.2 Zielgruppendefinition, Forschungslücken und Mandat	13
1.3 Aufbau des Berichts	14
2 Präsentation der Studie	16
2.1 Forschungsfragen und methodisches Vorgehen	16
2.2 Interviews mit ExpertInnen und Key- InformantInnen	17
2.3 Befragung von Cabaret-Tänzerinnen	18
2.3.1 Zugang zu den Tänzerinnen	19
2.4 Potentielle methodische Implikationen in einem tabuisierten Forschungsbereich	20
2.5 Profil und Merkmale der befragten Cabaret-Tänzerinnen	21
3 Theoretischer Rahmen für die Analyse der Situation der Cabaret-Tänzerinnen	27
3.1 Cabaret-Tänzerinnen als Migrantinnen – Transnationale Akteure und Agency	28
3.1.1 Phase I: Klassische Migrationstheorien: Unsichtbarkeit von migrierenden Frauen	29
3.1.2 Phase II: Feminisierung der Migrationsströme durch Familiennachzug?	30
3.1.3 Phase III : Konzeptionelle Öffnung	31
3.2 Cabaret-Tänzerinnen als in der Sexindustrie tätige Frauen	37
3.2.1 Studien zu kommerzialisiertem Sex: Ambivalenzen, Dichotomien und „moralische Postulate“	37
3.2.2 Theoretische Positionen zu Sexwork	42
3.3 Zwischenbetrachtungen: Cabaret-Tänzerinnen im Spannungsfeld unterschiedlicher theoretischer Orientierungen	47
4 Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz: Rechtliche Grundlagen und öffentliche Debatten	49
4.1 Grundlagen: Ausdruck stetiger Kurskorrekturen und verschiedener Interessensgruppen	49
4.1.1 <i>Immigration Policy</i> – Kurzbewilligung für Cabaret-Tänzerinnen	53

Auftraggeberin: Fraueninformationszentrum (FIZ) Zürich

© 2006 SFM

Umschlagfoto: © 2006 Olivia Heussler / www.clic.li

ISBN-10: 2-940379-05-X

ISBN-13: 978-2-940379-05-7

---

SWISS FORUM FOR MIGRATION AND POPULATION STUDIES (SFM)  
AT THE UNIVERSITY OF NEUCHÂTEL  
RUE ST-HONORÉ 2 – CH-2000 NEUCHÂTEL  
TEL. +41 (0)32 718 39 20 – FAX +41 (0)32 718 39 21  
SECRETARIAT.SFM@UNINE.CH – WWW.MIGRATION-POPULATION.CH

4.1.2	<i>Immigrant-Policy</i> - Musterarbeitsvertrag und damit in Zusammenhang stehende Regelungen	55	5.2.1	Rekrutierung	89
4.1.3	Betriebe und Lokalitäten : Betriebliche Kontingentierung	57	5.2.2	Informationen über die Arbeit als Tänzerin vor der ersten Einreise	94
4.1.4	Agenturen	58	5.2.3	Kosten der Vermittlung und der Reise	100
4.1.5	Flankierende Massnahmen: Bessere Information der Tänzerinnen	59	5.2.4	Unterschiede erste Einreise und spätere Einreisen	104
4.2	Probleme und Missstände im Zusammenhang mit Cabaret-Tänzerinnen	59	5.2.5	Zwischenbetrachtungen : Rekrutierungsprozess und Vulnerabilitätspotenzial	104
4.2.1	Debatten im Zusammenhang mit der aufenthaltsrechtlichen Situation	60	5.3	Arbeitsbedingungen	106
4.2.2	Problembereiche im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen	61	5.3.1	Informationen über die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsvertrag	107
4.2.3	Problemfelder im Zusammenhang mit den Agenturen	63	5.3.2	Diskrepanzen zwischen Vertrag und Praxis : Beschrieb und Erklärungen	114
4.3	Die Antworten der Kantone auf diese Debatten: Verschiedene Modelle und Abschaffung der L-Bewilligungen für Cabarets	63	5.3.3	Unterschiede in der Arbeitssituation einer Tänzerin in verschiedenen Ländern	141
4.3.1	Typ A – Legalität und vermehrte Kontrollen als Schutzfaktoren für die Tänzerinnen	64	5.3.4	Zwischenbetrachtungen: Schutz und Unregelmässigkeiten	144
4.3.2	Typ B - Tänzerinnen aus EU-/EFTA-Ländern statt L-Bewilligungen	66	5.4	Die Arbeit in Cabarets früher und heute: Weniger Kunden, zunehmender (ökonomischer) Druck und Umstrukturierungen in der Sexindustrie allgemein	145
4.4	Zwischenbetrachtung : Eine Bandbreite neuer Fragen	68	5.5	Verschiedene Aufenthaltsbewilligungen: Schutzpotentiale und paradoxe Effekte	149
5	Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen: Resultate	70	5.6	Umgang mit und Prävention von Missständen	154
5.1	Migration als ökonomische Strategie	71	5.6.1	Exkurs: Das Cabaret von Innen und Aussen: Eine Analyse der Machtfelder	154
5.1.1	Lateinamerikanerinnen: Migration als ökonomische Haushaltsstrategie – finanzielle Verpflichtung als Hauptthema	72	5.6.2	Kontrollen seitens der Behörden : Vollzug der Gesetze	165
5.1.2	Osteuropa: Post-sozialistische ökonomische Transformationen und Entwertung von Bildungsdiplomen – Transnationale Unternehmerinnen	74	5.6.3	Problemlösungs- und Handlungsstrategien seitens der Tänzerinnen	171
5.1.3	Thailänderinnen: Armut – transnationale Sexindustrie	77	5.6.4	Übliche Ressourcen ohne Wirkung?	176
5.1.4	Die andere Seite der finanziellen Verpflichtungen – Remittances	78	5.6.5	Zwischenbetrachtungen zu Schutz und Macht	177
5.1.5	Zukunftsvorstellungen der Tänzerinnen: Spiegel der ökonomischen Motivation	81	6	Fazit: Ein komplexes Geflecht von Einflussfaktoren	179
5.1.6	Zwischenbetrachtungen	85	6.1	Prekäre Arbeitsverhältnisse im Kontext von Migration und Sexarbeit: Vier Dimensionen	180
5.2	Rekrutierung der Tänzerinnen und Informationen vor der Einreise	87	6.1.1	Grad der Arbeitsplatzsicherheit	181
			6.1.2	Grad des Einflusses auf die Kontrolle der Arbeitssituation	183
			6.1.3	Vorhanden sein von Schutzbestimmungen	186
			6.1.4	Existenzsicherung	187
			6.2	Weiterführende Fragen	189
			7	Bibliographie	193

## Dank

Wir möchten uns bei all den Personen bedanken, die sich für diese Studie Zeit genommen haben: In erster Linie danken wir den Cabaret-Tänzerinnen, die bereit waren, uns über ihr Leben, ihren Alltag, aber auch ihre Wünsche und Problemlagen Auskunft zu geben. Auch den interviewten ExpertInnen und Fachpersonen möchten wir für ihre Gesprächsbereitschaft danken.

Ein herzlicher Dank geht auch an unsere fremdsprachigen Interviewerinnen: Violetta Bisel, Eva Danzl, Evguenia Dubois-Klokova, Milia Fragapane, Olga Gontscharova, Mihaela Marcu-Bogan, Srismorn Meyer, Aparecida Pinto, Sabina Stanga, Romaric Thiévent, Sandra Vasquez, Anastasija Zuravlova. Keine Interviews durchgeführt aber trotzdem mitgeholfen haben: Ines Elter, Miriam Granados und Ionela Vlase.

Auch den Mitgliedern der Begleitgruppe gebührt ein Dankeschön: Agi Földházi und Marie-Jo Glardon (Aspasie, Genf), Marianne Schertenleib (FIZ, Zürich), Brigitte Snefstrup (APIS Luzern), Sabina Stanga (Antenna Mayday, Lugano) wie auch Martha Wigger (Xenia, Bern). Durch ihre anregenden Rückmeldungen und ihre Bemühungen, uns Zugang zu Cabaret-Tänzerinnen zu verschaffen, hat die vorliegende Studie sicherlich an Qualität gewonnen.

Schliesslich möchten wir uns auch bei Herrn König und Herrn Pfister bedanken, die uns einen Abend lang unter ihre „Fittiche“ genommen und uns Einblick in verschiedene Cabarets in Zürich gegeben haben.

Herr Treuthardt vom Bundesamt für Migration hat uns freundlicherweise seine Zeit zur Verfügung gestellt und für uns schwierig zugängliche Weisungen und Rundschreiben aufbereitet, wofür wir ihm ebenfalls herzlich danken möchten.

Alberto Achermann schliesslich ist es zu verdanken, dass die rechtlichen Grundlagen, wie sie in der Studie präsentiert werden, ihre Richtigkeit haben.

*Last but not least* ein grosses Merci an unsere KollegInnen vom SFM, Denise Efonyi-Mäder und Christin Achermann, die durch ihre kritischen Anmerkungen und Diskussionen zum Gelingen dieses Berichts beigetragen haben.

# 1 Einleitung

Cabaret-Tänzerinnen tauchen im Spannungsfeld unterschiedlicher Diskurse auf. Es geht um Einwanderungspolitik, um Fragen der Sexualität und Erotik und manchmal auch Prostitution, um die Frage des Geldverdienens mit Frauenkörpern, oder die Tänzerinnen werden im Zusammenhang mit prekären Arbeitsbedingungen thematisiert. Für andere wiederum sind sie ein Beispiel für aufgeklärte Frauen, die sich mittels einer rationalen Migrationstrategie eine ökonomische Verbesserung ihrer Lebenssituation ermöglichen. Kurz, die Wahrnehmungen dieser spezifischen Kategorie von in der Sexindustrie tätigen Migrantinnen divergieren nicht nur stark, sondern stehen gleichermassen in einem politischen Spannungsfeld.

Die Situation der Cabaret-Tänzerinnen erregt denn auch immer wieder die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Insbesondere von Seiten von Beratungsstellen, aber auch von Behörden, wird seit längerem auf prekäre Aspekte der Arbeits- und Lebenssituation von Cabaret-Tänzerinnen aufmerksam gemacht und auf Potentiale für Missbrauch hingewiesen. Die Situation hat dazu geführt, dass einige Kantone die L-Bewilligung für Cabaret-Tänzerinnen abgeschafft haben; nur noch Frauen aus EU-/EFTA-Ländern, respektive mit einer Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aus Drittstaaten, dürfen in diesen Kantonen der Tätigkeit einer Tänzerin in einem Cabaret nachgehen.

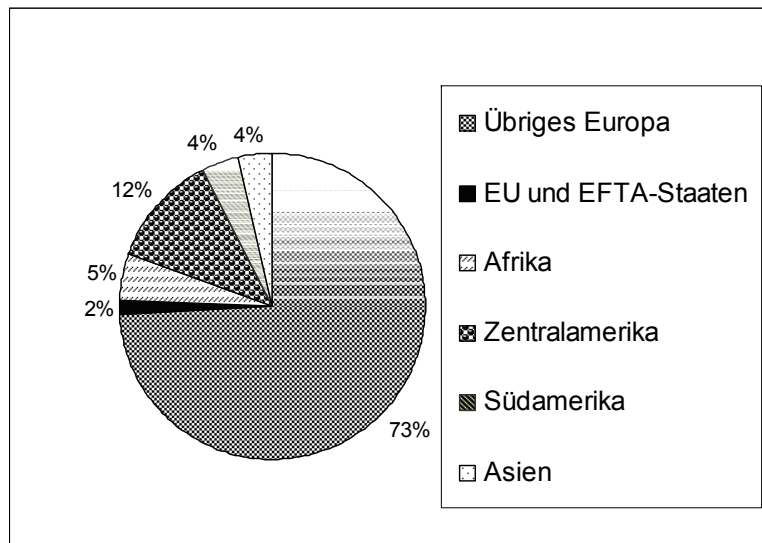
## 1.1 Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz

Die Anfänge von Cabaret-Tänzerinnen sind in der Schweiz laut Markovic-Leu (1999) in den späten 1920er Jahren zu finden und stehen in Verbindung mit der Einrichtung von öffentlichen Unterhaltungslokalen und der Bewilligung zu öffentlichen Tanzveranstaltungen. Nach dem Vorbild der französischen Cabarets – das berühmteste ist wohl das *Moulin Rouge*, das 1889 in Paris eröffnet wurde – waren die Tänzerinnen Teil von ausländischen Musikensembles, die sich in der Schweiz auf Tournee befanden und in grösseren Orten in Unterhaltungslokalen aufspielten.

Seit damals hat sich nicht nur die Arbeit einer Tänzerin in einem Cabaret gewandelt, auch die Etablissements haben sich als solche transformiert: Ein interviewter Cabaret-Besitzer erzählte, dass noch in den 1950er Jahren die Tänzerinnen mit einer grossen Entourage und riesigen Koffern anreisten, in denen die ausgefallensten *Variété*-Kleider sorgfältig versorgt waren. Der künstlerische Wert der Darbietungen der Cabaret-Tänzerinnen sei damals viel höher gewesen, und würde heute in keiner Hinsicht mehr erreicht. Mit anderen Worten, seit dem 2. Weltkrieg ist zu beobachten, dass die Darbietungen der Cabaret-Tänzerinnen immer mehr ihren künstlerisch-

tänzerischen Aspekt verloren und erotisch-sexuelle Aspekte in den Vordergrund traten. Diese Entwicklung war begleitet vom Einzug der technisierten und digitalisierten Musik: Die Live-MusikerInnen verschwanden zusehends und in den Mittelpunkt traten die Darbietungen der Tänzerinnen. Die Shows, wie sie heute von den Tänzerinnen präsentiert werden, dauern einige Minuten. Die Frauen tanzen noch immer zu Musik, Ziel ist es aber, sich der wenigen Kleidungsstücke mit denen sie auftreten, innert kurzer Zeit ganz oder teilweise zu entledigen. Solche Cabarets sind in der Schweiz keine Seltenheit: Gemäss den Aussagen der ASCO, dem Verband Schweizerischer Konzertsäle, Cabarets, Dancings und Diskotheken, gibt es in der Schweiz rund 350 konventionelle Cabarets.

Abbildung 1 : Bestand Tänzerinnen nach Herkunft, Dezember 2005



Quelle: Zentrales Ausländerregister

Diese Entwicklungen waren noch von einem weiteren Phänomen begleitet: Seit den 1980er Jahren ist zu beobachten, dass die Tänzerinnen vermehrt aus aussereuropäischen Ländern stammen. Die Daten zeigen, dass noch in den 1980er Jahren vergleichsweise viele westeuropäische Frauen als Cabaret-Tänzerinnen engagiert waren, nämlich fast 50%. 1995 war ihr Anteil bereits deutlich tiefer, er lag bei rund 4% (Prodoliet 1996:17), und auch 2005 war er

verschwindend klein, er lag nämlich bei 2% aller Tänzerinnen (vgl. Abbildung 1).<sup>1</sup>

Tabelle 1 : Staatsangehörigkeit der Tänzerinnen (Quelle: ZAR)

Staatsangehörigkeit detailliert, Tänzerinnen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen, Dezember 2005		
	Total	In Prozent
Ukraine	589	36.1
Russland	234	14.4
Rumänien	208	12.8
Dominikanische Republik	195	12.0
Moldova	96	5.9
Marokko	72	4.4
Belarus	64	3.9
Brasilien	62	3.8
Thailand	37	2.3
Usbekistan	19	1.2
Bulgarien	15	0.9
Lettland	14	0.9
Elfenbeinküste	7	0.4
Ungarn	4	0.2
Slowakei	3	0.2
Kolumbien	2	0.1
Tschechien	2	0.1
Algerien	1	0.1
Aserbaidshjan	1	0.1
Kasachstan	1	0.1
Kirgistan	1	0.1
Litauen	1	0.1
Polen	1	0.1
Türkei	1	0.1
<b>TOTAL</b>	<b>1630</b>	<b>100.0</b>

Zusätzlich ist während des letzten Jahrzehntes eine Verlagerung der aussereuropäischen Herkunftsregionen<sup>2</sup> zu beobachten: In der Anfangszeit waren es zunächst lateinamerikanische und asiatische Tänzerinnen, die in den Nachtclubs engagiert waren. Erstere waren häufig Frauen aus der

<sup>1</sup> Wir weisen darauf hin, dass diese Daten mit Vorsicht zu interpretieren sind, da sich der Status der Tänzerinnen in rechtlicher Hinsicht in der Zwischenzeit geändert hat, was einen Einfluss auf die statistische Erfassung des Bestandes zeigt. Gleichwohl sind die Tendenzen, wie sie präsentiert werden, nicht in Frage zu stellen. Unklar bleibt etwa auch, weshalb in diesen Statistiken Staatsangehörige aus den EU-/EFTA-Staaten erscheinen, seit 2002 fallen diese eigentlich unter das Freizügigkeitsabkommen (FZA).

<sup>2</sup> Europa wird hier mit der Europäischen Union gleichgesetzt. In diesem Sinne gehörten einige der Länder für eine gewisse Zeit nicht zu Europa, seit der Erweiterung sind sie allerdings wieder eingeschlossen.

Dominikanischen Republik und Brasilien, letztere Thailänderinnen. Seit der Öffnung der ehemals kommunistischen Länder führen vermehrt Frauen aus Osteuropa diese Tätigkeit in Schweizer Cabarets aus.<sup>3</sup> Mit anderen Worten, auch die Schweiz ist von der zunehmenden Mobilität von Frauen des Ostblocks (vgl. den Theorieteil) betroffen.

Im Dezember 2005 stammten 74% der Tänzerinnen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung aus Osteuropa (1207 Tänzerinnen), 12% aus Zentralamerika und nur mehr je 4% aus Südamerika und aus Asien (vgl. Abbildung 1). Tänzerinnen aus vier Ländern machten im Dezember 2005 fast drei Viertel aller Tänzerinnen in den Schweizer Cabarets aus: Aus der Ukraine stammten 36%, aus Russland 14%, aus Rumänien 13% und aus der Dominikanischen Republik 12% (vgl. Tabelle 1).<sup>4</sup>

Um noch eine konkrete Idee über den Umfang des Phänomens zu geben, sei darauf verwiesen, dass im Dezember 2005 1630 Tänzerinnen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung in der Schweiz tätig waren. 2004 waren insgesamt 5953 Einreisen zu verzeichnen, mehrmalige Einreisen sind hier allerdings mitgezählt.<sup>5</sup>

Die hier präsentierten Daten sind allerdings insofern unvollständig, als dass sie einzig die Tänzerinnen aus Drittstaaten betreffen, die gemäss Art. 8 Abs. 3 Bst. c BVO<sup>6</sup> eine Kurzaufenthaltsbewilligung erhalten (vgl. zu den rechtlichen Grundlagen Kapitel 4.1). Nicht eingeschlossen sind in diesen statistischen Angaben deshalb die Frauen, die in Schweizer Cabarets tanzen und die entweder aus dem EU-/EFTA-Raum oder aus Drittstaaten stammen und über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen. Ebenso wenig lassen die Daten Rückschlüsse zu, wie viele Schweizer Staatsbürgerinnen als Cabaret-Tänzerinnen tätig sind. Für diese Personengruppen stehen keinerlei statistische Angaben zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> Vgl. zu diesen Entwicklungen auch die Daten in Sardi und Froidevaux (2003).

<sup>4</sup> Zu Tabelle 1 ist zu sagen, dass im Gesamttotal 8 Männer eingeschlossen sind, der Rest hingegen betrifft ausschliesslich Frauen. Über die Tätigkeit dieser Männer ist uns nichts bekannt.

<sup>5</sup> Ebenfalls erscheinen diejenigen Tänzerinnen, die nach einem Monat der Erwerbslosigkeit erneut eine Arbeit ergreifen und nicht eigentlich neu einreisen mehrmals in diesen Daten.

<sup>6</sup> Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986.

## 1.2 Zielgruppendefinition, Forschungslücken und Mandat

Diese Unschärfen hinsichtlich der Datenlage haben eine Konsequenz auch für die genaue Definition der in dieser Studie im Zentrum stehenden Personengruppe: Soll man sie entsprechend der im Ausländergesetz verwendeten Definition einschränken oder soll man die Tätigkeit als Tänzerin in einem Cabaret, also ein sozialwissenschaftliches Kriterium, als Definitionskriterium verwenden?

Während umgangssprachlich verschiedene Ausdrücke für die Arbeit in Nachtclubs kursieren – Gogo-Girls, Striptease-Tänzerinnen, etc. – versteht man im Gesetz unter Cabaret-Tänzerinnen

„Personen, [die] sich im Rahmen musikalisch unterlegter Showprogramme mehrere Male ganz oder teilweise entkleiden“<sup>7</sup> (Weisungen BVO, Anhang 4/8c).

Ausgeschlossen von dieser Kategorie sind Personen, die Gäste animieren (Animierdamen, Gogo-Girls, Personen für Escort-Services, usw.). Den Personen, die gemäss der rechtlichen Definition eine Aufenthaltsbewilligung als Cabaret-Tänzerinnen erhalten, sind diese Tätigkeiten untersagt.

Es wird später in der Studie deutlich, dass sich diese rechtliche Definition nur bedingt mit einer soziologischen Umschreibung deckt. An dieser Stelle sei deshalb darauf verwiesen, dass in der vorliegenden Studie nicht eine eingeschränkte rechtliche Definition zur Bestimmung der Zielgruppe zur Anwendung gelangt, sondern dass eine weiter gefasste Definition verwendet wird, die die *Tätigkeit* als Tänzerin in einem Cabaret ins Zentrum stellt. Wird im Folgenden von Cabaret-Tänzerinnen gesprochen, so sind alle Frauen gemeint, die in einem Cabaret tanzen, und zwar unabhängig davon, ob sie dies mit einer L-, B- oder C-Bewilligung tun, oder auch als Schweizerin.

Die Anstellungs- und Aufenthaltsbedingungen von Tänzerinnen in Cabarets, vor allem derjenigen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen, sind unterdessen detailliert geregelt. Während der letzten Jahrzehnte wurden Bemühungen darauf verwendet, die Arbeitsbedingungen der Tänzerinnen besser zu gestalten und sie vermehrt vor Missbrauch und Unregelmässigkeiten zu schützen. Gleichwohl weiss man wenig über die Praxis dieser Regelungen, respektive den Vollzug der in Kraft stehenden Gesetze. Viele Aspekte der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen sowie die Details der Funktionsweise dieses spezifischen Arbeitsbereiches sind bisher nur wenig beleuchtet worden.

---

<sup>7</sup> Weisungen und Erläuterungen über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG Weisungen), überarbeitete und ergänzte 2. Auflage, Bern, Januar 2004, EJPD, IMES.



Dieser Sachverhalt ist insofern interessant, weil man es zum einen mit einer eigentlichen Forschungslücke zu tun hat, während auf der anderen Seite ausgeklügelte rechtliche Regulationen für diese Personenkategorie existieren. Bei vielerlei Themen verläuft der Prozess derart, dass sich ein Gegenstand als soziales Problem herauskristallisiert, öffentlich wird, in der Forschung aufgenommen wird, und erst zu guter Letzt und wenn soziologisches Wissen zur Hand ist, versuchen die JuristInnen entsprechende Regulationen einzuführen. Bei Fragen, welche die Sexindustrie betreffen, verläuft der Prozess scheinbar häufig umgekehrt: Geht es darum, einen Gegenstand zu umreissen, drängen sich zunächst Gesetzesparagrafen (Cabaret-Tänzerinnen) oder internationale Konventionen (Frauenhandel) und ähnliche Orientierungslinien auf, obwohl diese denkbar ungeeignet sind, ein Phänomen soziologisch zu erfassen.

Aus diesem Grunde scheint es nahe liegend, die Zielgruppe soziologisch zu umschreiben, um den Gegenstand auch adäquat erfassen zu können. Dies scheint auch im Hinblick auf das formulierte Ziel dieser Studie sinnvoll: Die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz sollen insgesamt besser erforscht werden.

Der vorliegende Bericht präsentiert die Ergebnisse einer Forschungsarbeit, die das FIZ beim SFM in Auftrag gegeben hat. Die Ergebnisse der Studie sollen die Grundlage für eine Verbesserung der Aufenthalts- und Lebenssituation der Cabaret-Tänzerinnen schaffen. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt die vom FIZ mandatierte Untersuchung im Rahmen der Finanzhilfe nach dem Gleichstellungsgesetz.

### **1.3 Aufbau des Berichts**

Wir beginnen mit der Beschreibung des methodischen Vorgehens (vgl. Kapitel 2): Die konkreten Forschungsfragen, aber auch die Methodik werden dargelegt. Anschliessend gilt es, den theoretischen Rahmen für die Analyse dieser spezifischen Kategorie von Migrantinnen darzulegen. Wir rekurren hierbei auf zwei unterschiedliche Theoriestränge, die wir gleichsam miteinander verbinden: Cabaret-Tänzerinnen werden als Migrantinnen, aber auch als Sexarbeiterinnen perzipiert. Der Analyse können deshalb theoretische Konzepte aus der Migrationstheorie wie auch aus einer „Soziologie der Sexarbeit“ zugrunde gelegt werden. Kapitel 3 ist der Beschreibung der wichtigsten Konzepte und theoretischen Ansätze gewidmet.

Die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit der Tänzerinnen in Cabarets sowie eine Diskussion der Problemfelder und der Reaktionen der Kantone auf diese Sachverhalte sind Inhalt des folgenden Abschnitts (vgl. Kapitel 4).

In Kapitel 5 schliesslich werden die Resultate der Befragung der Tänzerinnen im Detail präsentiert. Der Prozess, der zum Migrationsentscheid der Cabaret-Tänzerinnen führt, aber auch die Modalitäten ihrer Rekrutierung im Heimatland und Informationsstand vor der Einreise werden dargelegt. Anschliessend werden die Arbeitsbedingungen dargestellt und es wird diskutiert, inwiefern zwischen den im Vertrag geregelten Modalitäten und der Alltagspraxis eine Kluft besteht. Gleichzeitig werden Erklärungen für die Diskrepanzen präsentiert. Ein Vergleich entlang einer zeitlichen Dimension – das Cabaret früher und heute – und entlang einer Dimension verschiedener Aufenthaltsbewilligungen der Tänzerinnen geben einen zusätzlichen Einblick in die komplexe Situation. Schliesslich zeigen wir auf, wie mit Missständen und Unregelmässigkeiten umgegangen wird, sowohl seitens der Behörden, aber auch was die Strategien anbelangt, welche die Tänzerinnen entwickeln. Anschliessend präsentieren wir eine Analyse der Machtbeziehungen des „Mikrokosmos“ Cabaret: Diese kann das Konzept des Schutzes, das im Zentrum der Studie steht, um neue Facetten ergänzen.

Ein letztes Kapitel (6) schliesslich dient der Zusammenführung und Synthese der Hauptresultate und einer Diskussion der Forschungsfrage auf dieser Basis.

## 2 Präsentation der Studie

### 2.1 Forschungsfragen und methodisches Vorgehen

Im Zentrum der vorliegenden Studie steht die Frage nach den Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz innerhalb der geltenden Rechtsgrundlagen. Ein erster Frageblock betrifft *die Frage nach den Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen im Allgemeinen*: Welche Faktoren bestimmen die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Cabaret-Tänzerinnen massgeblich mit und wie präsentiert sich ihre Aufenthaltssituation?

Ein zweites Ensemble von Fragen betrifft *allfällige Diskrepanzen zwischen den offiziellen und rechtlichen Vorgaben, welche für die Cabaret-Tänzerinnen gelten, und der Rechtspraxis im Arbeitsalltag, wie er von den Cabaret-Tänzerinnen erlebt wird*. Welche rechtlichen Vorgaben sind in Kraft und sind die Cabaret-Tänzerinnen über diese Vorgaben informiert? In Bezug auf welche Aspekte lassen sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen der Arbeitssituation und den rechtlichen Regelungen feststellen? Gibt es Unterschiede in der kantonalen Handhabung?

Ein dritter Block betrifft die Fragen nach dem *Zusammenhang zwischen dem Aufenthaltstyp und den Bewilligungspraktiken einerseits und dem Schutz der Tänzerinnen* andererseits. Hier ist es die L-Bewilligung, die einer besonderen Analyse unterzogen wird: Trägt sie zum Schutz oder zur erhöhten Prekarität der Tänzerinnen bei und welche Unterschiede lassen sich zur Situation von Tänzerinnen mit anderen Bewilligungen ausmachen? Inwiefern haben verschiedene Bewilligungspraktiken und Aufenthaltstypen Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen?

Um das heikle Themengebiet möglichst umfassend zu bearbeiten, bot sich ein Methodenmix an. Des Weiteren sollte, um diesem emotional und ideell kontroversen Thema gerecht zu werden, ein möglichst breites Spektrum an unterschiedlichen Sichtweisen erfasst werden. Gleichzeitig aber lag der Schwerpunkt auf dem Erlebten aus Sicht einer Akteursperspektive, d.h. der Cabaret-Tänzerinnen selbst.

Wir gründen unsere Analyse also auf verschiedene Datenquellen, die mittels unterschiedlicher Methoden erhoben wurden.

### 2.2 Interviews mit ExpertInnen und Key-InformantInnen

Insgesamt führten wir 21 Interviews mit insgesamt 30 ExpertInnen und Key-InformantInnen.<sup>8</sup> Die Interviews wurden grösstensteils *face-to-face* durchgeführt, einige fanden auch am Telefon statt (vgl. Tabelle 2).

Als ExpertInnen werden VertreterInnen von kantonalen oder nationalen Behörden bezeichnet. Key-InformantInnen hingegen sind Akteure, die in direktem Kontakt mit den Tänzerinnen stehen und unterschiedlichen institutionellen Kontexten angehören.

*ExpertInnen*: Die 12 Interviews mit 19 ExpertInnen dienen der *Aufarbeitung der Rechtslage und der Bewilligungspraxis*. Gespräche wurden sowohl mit VertreterInnen verschiedener Bundesämter wie auch mit VertreterInnen aus den Kantonen Zürich, Aargau, Wallis, Bern und Solothurn geführt. Anhand eines Leitfadens wurden in den Gesprächen folgende Themen angesprochen: Bewilligungspraxis und rechtliche Lage, Arbeitsbedingungen der Tänzerinnen, Einschätzung der Situation und Hauptschwierigkeiten.

Tabelle 2: Daten und Material

Methoden	Ziel	Anzahl
ExpertInnen-Interviews	Rechtslage und Bewilligungspraktiken erfassen	<b>12 Interviews mit 19 ExpertInnen</b> 5 Interviews mit 6 VertreterInnen aus Bundesämtern (BFM, SECO, EDA, KSMM) 7 Interviews mit 13 VertreterInnen aus kantonalen Migrations- und Arbeitsämtern (Zürich, Aargau, Wallis, Bern, Solothurn)
Key-Informant-Interviews	Beleuchtung der Problemlagen aus unterschiedlichen Perspektiven	<b>9 Interviews mit 11 Key-Informants</b> Vertreter von Agenturen, Cabaret-BesitzerInnen, Vertreterinnen von Interessenorganisationen und Beratungsstellen für Cabaret-Tänzerinnen
		<b>Total: 21 Interviews mit 30 Personen</b>
<b>Halb-standardisierte Umfrage</b>	Arbeits- und Lebensbedingungen aus Akteursicht	<b>75 Interviews mit Cabaret-Tänzerinnen</b> <b>Wovon 70 Interviews die Grundlage der Analyse bilden.</b>

*Key-Informants*: Des Weiteren führten wir 9 Interviews mit *11 Key-informants*. Mittels dieser Interviews sollte die Situation von Cabaret-Tänzerinnen aus möglichst verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden, um Aufschluss über die Facetten ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu bekommen. Interviews wurden mit folgenden Akteursgruppen geführt:

<sup>8</sup> Teilweise waren an einem Interview mehrere Personen anwesend, was die Differenz zwischen Zahl von Interviews und Anzahl InterviewpartnerInnen zu erklären vermag.

Vertreter der ISI (Interessengemeinschaft Schweizerischer Impresario als Vereinigung der Künstlervermittlungsagenturen in der Schweiz), resp. G.I.R. (dem Groupement des Impresarios Romands), Cabaret-BesitzerInnen, Vertreter der ASCO (Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken), und Vertreterinnen aus Frauenorganisationen und Beratungsstellen. Wie im Falle der ExpertInnen wurde das Interview entlang eines zuvor ausgearbeiteten Leitfadens geführt.

## 2.3 Befragung von Cabaret-Tänzerinnen

Der Kern der vorliegenden Forschung betrifft indes die *face-to-face* Befragung der Cabaret-Tänzerinnen: Ziel war es, aus Akteurssicht die Arbeits- und Lebensbedingungen mittels einer halbstandardisierten Befragung zu erfassen. Der Fragebogen enthielt eine Reihe geschlossener, aber auch einige offene Fragen.

Die Befragung wurde zum grossen Teil in den Herkunftssprachen der Tänzerinnen durchgeführt. In diesem Sinne wurde der Fragebogen, wie auch ein Informationsbrief, nicht nur ins Französische, sondern auch ins Russische, Rumänische und Spanische übersetzt. Der Informationsbrief war ebenfalls in italienischer Sprache vorhanden. Die Auswahl dieser Sprachen wurde aufgrund der aktuell im Cabaret-Bereich tätigen Staatsbürgerinnen getroffen (vgl. Tabelle 1).

Die InterviewpartnerInnen wurden nach folgendem Kriterium ausgewählt: Sie mussten als Tänzerinnen in einem Cabaret arbeiten bzw. früher in einem solchen gearbeitet und vor maximal 2 Jahren mit dieser Tätigkeit aufgehört haben. Ausschlaggebend war demnach wie oben erwähnt nicht eine L-Bewilligung an und für sich, sondern die Tätigkeit in einem Cabaret, unabhängig vom Bewilligungstyp.

Für die Befragung arbeiteten wir insgesamt mit 14 (fremdsprachigen) InterviewerInnen zusammen. Vertretene Sprachen waren Russisch, Rumänisch, Spanisch, Portugiesisch und Thai: Die hohe Zahl von InterviewerInnen ist bedingt durch die Anzahl verschiedener Interviewsprachen, aber auch dadurch, dass wir in allen drei Landesteilen (Romandie, Deutschschweiz und Tessin) Interviews durchführten. Zudem erwies sich eine Diversifizierung der InterviewerInnen auch in Hinsicht auf potentielle Zugangskanäle zu den Tänzerinnen als wertvoll.

Für alle Interviewerinnen wurde ein Schulungstag organisiert: Sie wurden mit Interviewtechniken vertraut gemacht und der Fragebogen wurde im Detail diskutiert.

### 2.3.1 Zugang zu den Tänzerinnen

Wir wiesen bereits in der Projektskizze auf mögliche Probleme beim Zugang zu Tänzerinnen hin: Es ist bekannt, dass Forschungen im Bereiche der Sexindustrie methodisch sehr schwierig durchzuführen sind und ForscherInnen vor methodische, aber auch ethische Probleme stellen können. Neben voraussehbaren Gründen für „Feldzugangsschwierigkeiten“ kamen noch andere hinzu: Beispielsweise wurde von einigen ExpertInnen angeführt, dass in einigen Kantonen aufgrund der Abschaffung der L-Bewilligungen und damit einhergehend der Schliessung von Cabarets die Situation für die Tänzerinnen schwieriger geworden sei. So sei die Angst um Arbeitsplätze unter den Tänzerinnen gestiegen, während gleichzeitig die Arbeitsstellen knapper geworden seien. Zudem wurde von Seiten einiger Tänzerinnen der Vorwurf erhoben, dass aufgrund von Studien wie der unsrigen Cabarets schliessen müssten, was für sie konkret hiesse, dass ihre Arbeitsstellen verloren gingen.

Tabelle 3 : Zugangskanal zu den befragten Tänzerinnen

	Häufigkeit	Prozent
Hilfs- und Beratungsorganisation	26	37
Cabaret-Besitzer	7	10
Agentur	2	3
Privatperson	6	9
Andere Interviewpartnerin	6	9
Behörde	4	6
Eigene Initiative Interviewerin	19	27
<i>Total</i>	<i>70</i>	<i>100.0</i>

Eine Diversifizierung der Zugangskanäle zu den Tänzerinnen lag in dieser Situation nahe und hatte einen doppelten Vorteil: Zum einen ermöglichte diese Diversifizierung den Zugang zu den Tänzerinnen in einer Situation der Ablehnung. Zum anderen wäre es unausgewogen gewesen, nur einen Kanal zu verwenden. Hätten wir Interviewpartnerinnen einzig über Beratungsstellen erhalten, würde (zu Recht) der Vorwurf laut, nur Tänzerinnen in die Studie einbezogen zu haben, die sich in einer schwierigen Situation befinden, denn meist wenden sich von Problemen Betroffene an solche Beratungsstellen. Andererseits wäre es forschungstechnisch ebenso unzulässig, Interviewpartnerinnen nur über Cabaret-Besitzer zu erhalten, auch hier ist von einer gewissen Verzerrung auszugehen. Um die Transparenz zu gewährleisten, wurde der Zugangskanal erhoben. Die gesamthaft 70

interviewten Cabaret-Tänzerinnen<sup>9</sup> wurden uns über 7 verschiedene Kanäle vermittelt (vgl. Tabelle 3). Diese Vielfalt bedeutet, dass es uns gelungen ist, Interviews mit Cabaret-Tänzerinnen aus unterschiedlichen Umgebungen, mit verschiedenen Merkmalen und Erfahrungen durchzuführen. Die Tänzerinnen wurden, in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Muttersprache, von unseren Kanälen entweder direkt an eine betreffende InterviewerIn, oder an die Forscherinnen des SFM vermittelt.

## 2.4 Potentielle methodische Implikationen in einem tabuisierten Forschungsbereich

Wir möchten an dieser Stelle einige Worte zu potenziellen methodischen Problemen anfügen, die im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Studie auftauchen können. Es ist bekannt, dass insbesondere bei schwierigen, etwa tabuisierten oder moralisch umstrittenen Themen wie auch bei Forschungen mit Personen in besonders prekären Situationen (z.B. mit Asyl Suchenden, von Gewalt betroffenen Frauen, bei Strafgefangenen, etc.) die Gefahr von Verzerrungen, der prinzipiell jegliche Forschung ausgesetzt ist, besonders gross ist.

Ein spezifisches Potenzial besteht was unsere Studie angeht für das Auftauchen von *Response Biases*. Einer der wichtigsten und über Jahrzehnte beforschten *bias* (Verzerrung) ist die Neigung, Antworten so zu bilden, dass die interviewte Person positiv dargestellt wird, respektive dass diese die Antworten so steuert, dass sie dem Interviewer respektive der Interviewerin „gefallen“. Mit anderen Worten, die Person zeichnet ein zu positives Bild von sich selber (Meston 1998; Paulhus 2002). Dieses Phänomen ist in der Fachliteratur unter dem Terminus *Socially Desirable Responding (SDR)* bekannt, und es ist offensichtlich, dass es zu gewissen Verzerrungen respektive einer inakkuraten Datenerhebung beitragen kann (Paulhus 1991).

Die Gefahr von *SDR* ist bei allen Befragungsformen gegeben, ist aber vor allem bei sensiblen Themen von besonderem Belang. Studien, die sich mit Themen wie Sexualität, Erotik, dem Rotlicht-Milieu oder Prostitution befassen sind mit dem Sachverhalt konfrontiert, dass es sich um einen tabuisierten und auch teilweise kriminalisierten Bereich handelt. Zudem spielt hier Scham, Intimität und Privatheit ebenfalls eine Rolle (Shaver 2005). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in einer Studie wie der

---

<sup>9</sup> Fünf Interviews wurden nicht in die Analyse einbezogen: Drei aus den Pretests und zwei Interviews, deren Qualität unzureichend waren. Für diese Fälle führten wir den Zugangskanal nicht auf.

vorliegenden, die sich mit Cabarets und Cabaret-Tänzerinnen befasst, dieses Phänomen von besonderer Bedeutung ist.

Bei der Interpretation der in dieser Studie präsentierten Daten ist deshalb – bei den besonders sensiblen Themenbereichen – Vorsicht angebracht. Trotz der Sorgfalt unserer InterviewerInnen ist es möglich, dass (mindestens) einige interviewte Personen die Praxis im Cabaret-Bereich und ihre Einsichten und Erfahrungen in einem sehr günstigen Licht präsentierten. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass dies sowohl auf die Cabaret-Tänzerinnen wie auch auf die ExpertInnen und Key-Informants zutreffen kann. Gleichwohl ist zu betonen, dass eine Neigung zu *SDR* keineswegs als bewusstes Irreführen oder als bewusste Entscheidung zu betrachten ist.

Im Wissen um diese methodischen Hürden haben wir in den Interviews die Tänzerinnen darauf hingewiesen, dass es ihnen freigestellt sei, auf gewisse Fragen nicht zu antworten. Aus diesem Grunde gibt es bei einigen Auswertungen nur eine beschränkte Zahl von Antworten. Bei der Analyse der Daten wie auch in den Tabellen ist deshalb jeweils vermerkt, wie viele Frauen die betreffenden Fragen überhaupt beantwortet haben.<sup>10</sup>

## 2.5 Profil und Merkmale der befragten Cabaret-Tänzerinnen

Um die folgende Analyse zu verorten, ist es notwendig, das Profil und die Merkmale der befragten Cabaret-Tänzerinnen kurz zu umreissen.

Die Befragten stammen aus insgesamt 11 verschiedenen Ländern (vgl. Tabelle 4). Fast drei Viertel der Befragten teilen sich auf drei Herkunftsländer auf: Der Grossteil der interviewten Tänzerinnen kommt aus der Ukraine (27 Personen), aus Russland sind 14 der Befragten und aus der Dominikanischen Republik stammen 10 der interviewten Personen. Das *Sample* der Befragung kann in diesem Sinne durchaus als Spiegel der Herkunftsländer der Cabaret-Tänzerinnen allgemein betrachtet werden (vgl. Tabelle 1). Einzig die Rumäninnen sind im *Sample* etwas untervertreten.

Um unsere Analyse aussagekräftiger zu gestalten – es macht wenig Sinn bei 70 befragten Personen mit 11 Kategorien zu arbeiten – teilten wir die Herkunftsländer der Tänzerinnen in vier grössere regionale Kategorien ein: Lateinamerika, Osteuropa, Asien und Andere.

---

<sup>10</sup> Es kam auch vor, dass die Frauen die Antwort auf die Fragen nicht wussten; in diesem Fall ist dies im Text direkt vermerkt.

Tabelle 4 : Staatsbürgerschaft und Herkunftsregionen der Tänzerinnen

Staatsbürgerschaft		
	Häufigkeit	Prozent
Brasilien	4	5.7
Bulgarien	2	2.9
Deutschland	1	1.4
Dominikanische Republik	10	14.3
Lettland	2	2.9
Marokko	1	1.4
Moldawien	2	2.9
Rumänien	2	2.9
Russland	14	20.0
Thailand	5	7.1
Ukraine	27	38.6
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Herkunftsregionen		
	Häufigkeit	Prozent
Lateinamerika	14	20.0
Osteuropa	49	70.0
Asien	5	7.1
Andere	2	2.9
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Die Mehrheit der interviewten Frauen ist – wenig erstaunlich – in der Kategorie Osteuropa zu finden, nämlich 49 Tänzerinnen, also 70% aller Befragten. Aus Lateinamerika kommen ursprünglich 14 interviewte Tänzerinnen (20% der Befragten). Die Kategorie der Asiatinnen wird durch die 5 Thailänderinnen (7%) gebildet und in der Kategorie der Anderen finden sich eine Tänzerin deutscher und eine marokkanischer Herkunft.

Die befragten Tänzerinnen sind nicht nur sehr divers in Hinsicht auf ihre Herkunft, sondern auch mit Blick auf ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz (vgl. Tabelle 6): Die Mehrheit der interviewten Tänzerinnen (44 Personen, d.h. 63% aller Befragten) verfügten zum Zeitpunkt der Interviews über eine L-Bewilligung für Cabaret-Tänzerinnen. Unter den Befragten befinden sich indes auch 14 Tänzerinnen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung und 5 ohne Aufenthaltsbewilligung. Zu beachten ist, dass die Frauen ohne Aufenthaltsbewilligungen zur Zeit der Interviews allesamt nicht arbeiteten. Sie warteten auf ein weiteres Engagement, standen also quasi zwischen zwei Verträgen. Des Weiteren hielten sich drei Tänzerinnen mit einem Touristenvisum in der Schweiz auf und je 2 hatten eine Niederlassungsbewilligung respektive eine L-Bewilligung für andere KurzaufenthalterInnen.

Tabelle 5 : Merkmale der Tänzerinnen – Aufenthaltsbewilligung und Zivilstand

		Aufenthaltsbewilligung				
		Lateinamerika	Osteuropa	Asien	Andere	Total
Keine*	Anzahl	0	5	0	0	5
	% von Herkunftsregion	.0%	10.2%	.0%	.0%	7.1%
B (Jahresaufenthalt)	Anzahl	6	3	5	0	14
	% von Herkunftsregion	42.9%	6.1%	100.0%	.0%	20.0%
C (Niederlassung)	Anzahl	1	1	0	0	2
	% von Herkunftsregion	7.1%	2.0%	.0%	.0%	2.9%
L-Cabaret-Tänzerinnen	Anzahl	7	36	0	1	44
	% von Herkunftsregion	50.0%	73.5%	.0%	50.0%	62.9%
L - anderer Kurzaufenthalt	Anzahl	0	1	0	1	2
	% von Herkunftsregion	.0%	2.0%	.0%	50.0%	2.9%
Touristenvisum	Anzahl	0	3	0	0	3
	% von Herkunftsregion	.0%	6.1%	.0%	.0%	4.3%
<b>Total</b>	<b>Anzahl</b>	<b>14</b>	<b>49</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>70</b>
	<b>% von Herkunftsregion</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

		Zivilstand				
		Lateinamerika	Osteuropa	Asien	Andere	Total
Ledig	Anzahl	6	30	1	2	39
	% von Herkunftsregion	42.9%	61.2%	20.0%	100.0%	55.7%
geschieden	Anzahl	0	10	0	0	10
	% von Herkunftsregion	.0%	20.4%	.0%	.0%	14.3%
verwitwet	Anzahl	0	1	0	0	1
	% von Herkunftsregion	.0%	2.0%	.0%	.0%	1.4%
verheiratet	Anzahl	8	8	4	0	20
	% von Herkunftsregion	57.1%	16.3%	80.0%	.0%	28.6%
<b>Total</b>	<b>Anzahl</b>	<b>14</b>	<b>49</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>70</b>
	<b>% von Herkunftsregion</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

\* Betrifft Frauen, die zum Zeitpunkt des Interviews kein Engagement hatten und deshalb ebenfalls keine Aufenthalts- respektive Arbeitsbewilligung, sie befanden sich quasi „zwischen zwei Verträgen“.

Die Lateinamerikanerinnen haben als Gruppe historisch gesehen in der Schweiz eine längere Anwesenheitsdauer als Cabaret-Tänzerinnen der anderen Kategorien. Dieser Sachverhalt spiegelt sich darin, dass die Hälfte der Befragten dieser Kategorie über eine B- oder C-Bewilligung verfügt, die andere Hälfte über eine Artistinnen-Bewilligung. Ähnlich verhält es sich bei den befragten Thailänderinnen: Diese haben allesamt eine B-Bewilligung. Bei den Osteuropäerinnen hingegen, deren Migration in die Schweiz von kürzerer Dauer ist, hat fast drei Viertel eine L-Bewilligung (36 Personen). Auch die Personen, die zur Zeit des Interviews keine Bewilligung hatten, stammten allesamt aus Osteuropa.

Die festgestellte Heterogenität bezüglich der Bewilligungstypen wird es uns später in der Analyse erlauben, komparativ zu arbeiten und zu analysieren, welches aus Sicht der Tänzerinnen die Charakteristiken sind, die mit den verschiedenen Bewilligungstypen – die ja immer auch an bestimmte Rechte und Pflichten gebunden sind – einhergehen.

Der Bewilligungstyp, über den die Befragten verfügen, korreliert relativ gut mit dem Zivilstand: Über die Hälfte der Tänzerinnen ist ledig, rund ein Viertel der interviewten Frauen ist verheiratet. Die Ledigen verfügen tendenziell über eine L-Bewilligung, die Verheirateten hingegen über einen Jahresaufenthalt oder eine Niederlassung. Die Verheirateten sind vorwiegend in der Gruppe der Lateinamerikanerinnen und der Asiatinnen zu finden. Damit erklärt sich der hohe Anteil der B- und C-Bewilligungen bei Lateinamerikanerinnen und den Thailänderinnen. Bei den Osteuropäerinnen hingegen ist der Grossteil ledig – die Tänzerinnen osteuropäischer Herkunft sind übrigens auch die durchschnittlich jüngsten unter den interviewten Tänzerinnen. In dieser Herkunftskategorie ist ein Fünftel geschieden, ein Phänomen, das einzig hier vorkommt.

Erwähnenswert ist, dass von den 8 verheirateten Lateinamerikanerinnen 6 mit einem Schweizer verheiratet sind, bei den Thailänderinnen sind alle fünf mit einem Schweizer Mann verheiratet. Mit anderen Worten, bei den Heiratspartnern handelt es sich fast ausschliesslich um Männer mit Schweizer Staatsbürgerschaft.

Fast die Hälfte der befragten Frauen (d.h. gut 40%) haben Kinder, dies ist vor allem bei den Lateinamerikanerinnen und den Thailänderinnen der Fall (vgl. Tabelle 6). Bei den Osteuropäerinnen, die am häufigsten ledig und die jüngsten sind, handelt es sich erwartungsgemäss seltener um Mütter.

Eine Analyse bezüglich der Schulbildung der befragten Interviewpartnerinnen zeigt folgendes: Die befragten Osteuropäerinnen bringen die meisten Jahre Schulbildung mit. Von einer Ausnahme abgesehen, drückten diese Tänzerinnen allesamt über 10 Jahre die Schulbank. Die befragten Thailänderinnen hingegen verfügen innerhalb der drei Kategorien über die geringste Bildung und die Lateinamerikanerinnen liegen dazwischen.

Aufgrund des Charakters der Arbeit, welche die Tänzerinnen in der Schweiz ausführen, sind die Interviewpartnerinnen sehr jung: Die Mehrheit ist zwischen 25 und 29 Jahre alt (47%), fast ein Viertel ist gar unter 24 Jahre alt. Die älteste befragte Tänzerin war 39 Jahre alt (ohne Tabelle).

Tabelle 6 : Merkmale der Tänzerinnen – Kinder, Schulbildung und Tanzerfahrung

		Haben Sie Kinder?				
		Lateina- merika	Ost- europa	Asien	Andere	Total
Ja	Anzahl	10	14	3	1	28
	% von Herkunftsregion	71.4%	29.2%	60.0%	50.0%	40.6%
Nein	Anzahl	4	34	2	1	41
	% von Herkunftsregion	28.6%	70.8%	40.0%	50.0%	59.4%
Total	Anzahl	14	48	5	2	69
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

		Schulbildung				
		Latein- amerika	Ost- europa	Asien	Andere	Total
bis 9 Jahre	Anzahl	5	1	4	1	11
	% von Herkunftsregion	35.7%	2.2%	80.0%	50.0%	16.4%
10 bis 12 Jahre	Anzahl	7	25	1	1	34
	% von Herkunftsregion	50.0%	54.3%	20.0%	50.0%	50.7%
mehr als 12 Jahre	Anzahl	2	20	0	0	22
	% von Herkunftsregion	14.3%	43.5%	.0%	.0%	32.8%
Total	Anzahl	14	46	5	2	67
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

		Tanzerfahrung in Monaten				
		Latein- amerika	Ost- europa	Asien	Andere	Total
1 bis 3 Monate	Anzahl	1	11	1	0	13
	% von Herkunftsregion	7.1%	23.4%	20.0%	.0%	19.1%
4 bis 8 Monate	Anzahl	3	12	1	1	17
	% von Herkunftsregion	21.4%	25.5%	20.0%	50.0%	25.0%
mehr als 8 Monate	Anzahl	10	24	3	1	38
	% von Herkunftsregion	71.4%	51.1%	60.0%	50.0%	55.9%
Total	Anzahl	14	47	5	2	68
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Von den Befragten Frauen waren zum Zeitpunkt des Interviews 25, d.h. 36%, zum ersten Mal in der Schweiz als Tänzerin engagiert. 16 Tänzerinnen tanzen bereits mehr als vier Mal in der Schweiz (ohne Tabelle), d.h. haben mehr als vier Aufenthalte in der Schweiz vorzuweisen mit unter Umständen jeweils mehreren Engagements.

Betrachtet man die Dauer der Tanzerfahrung in der Schweiz in Monaten zeigt sich folgendes Bild: Über die Hälfte der Befragten tanzt seit mehr als insgesamt 8 Monaten in der Schweiz, den Rekord hält eine Tänzerin mit 70 Monaten. Ein Viertel der befragten Frauen tanzt seit insgesamt 4 bis 8 Monaten in der Schweiz und rund ein Fünftel seit kurzem, d.h. seit drei Monaten und weniger. Erneut wird diese Heterogenität bezüglich der Tanzerfahrung in der Schweiz unsere Analyse bereichern, indem

gegebenenfalls Unterschiede zwischen Tänzerinnen mit mehr und solchen mit weniger Erfahrung eruiert werden können.

Da die Befragung, wie oben erwähnt, in der gesamten Schweiz durchgeführt wurde, arbeiteten die befragten Tänzerinnen zum Zeitpunkt der Interviews in insgesamt 9 verschiedenen Kantonen. Die meisten der Interviewten waren zur Zeit des Interviews im Kanton Zürich beschäftigt (24 Personen), ein relativ grosser Teil auch im Kanton Tessin (12 Personen). Dieser Umstand ist zweifelsohne dadurch mitbestimmt, dass die Interviewerinnen v.a. in diesen Kantonen tätig waren respektive uns die Vermittlerinnen vorwiegend Zugang zu in ebendiesen Kantonen tätigen Tänzerinnen verschaffen konnten. Die Daten zeigen aber, dass in jedem Kanton der Schweiz mindestens eine der befragten Tänzerinnen bereits gearbeitet hat.

Dies erlaubt es uns demnach, allfällige Unterschiede zwischen den Kantonen bezüglich der Arbeit in Cabarets in unsere Analyse einzuschliessen.

#### *Fazit*

Die befragten Tänzerinnen unterscheiden sich bezüglich verschiedener Variablen in hohem Masse. Mit anderen Worten, wir haben es in unserer Analyse mit einer grossen Bandbreite unterschiedlicher Biographien zu tun. Die Herkunft dürfte sich in diesem Falle als zentrales Unterscheidungskriterium herausstellen, denn es lassen sich in Hinsicht auf das Profil der befragten Frauen drei unterschiedliche Muster herauslesen:

Die befragten Asiatinnen, d.h. die Thailänderinnen, verfügen über wenig Bildung, sind allesamt mit einem Schweizer Mann verheiratet, einige haben Kinder in der Schweiz und sie haben meist eine B- oder C- Bewilligung.

Die befragten Lateinamerikanerinnen sind ebenfalls oft verheiratet und haben Kinder, diese befinden sich aber grösstenteils im Herkunftsland. In Hinsicht auf den Bildungsgrad liegen sie zwischen den Asiatinnen und den Osteuropäerinnen.

Die interviewten Osteuropäerinnen sind tendenziell die jüngsten Tänzerinnen und am häufigsten ledig. Sie haben denn auch am häufigsten eine L-Bewilligung. Gleichzeitig unterscheiden sie sich von den anderen zwei Kategorien dadurch, dass sie die höchste Bildung mitbringen.

### **3 Theoretischer Rahmen für die Analyse der Situation der Cabaret-Tänzerinnen**

Eine Analyse der Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen kann in verschiedene theoretische Strömungen eingebettet werden. Es lassen sich auf einer übergeordneten Ebene zwei sehr differente Denkschulen eruieren, die der Analyse unterlegt werden können: Betrachtet man Nachtclubtänzerinnen als Migrantinnen, sind andere theoretische Grundlagen beizuziehen als wenn man sie als Sexarbeiterinnen klassifiziert.

Schliesslich sind Cabaret-Tänzerinnen nicht nur Arbeitsmigrantinnen, sondern sie arbeiten in einem sehr spezifischen Gewerbe, nämlich der Sexindustrie. Unter dem Begriff der Sexindustrie werden hier alle kommerziellen Artikel und Dienstleistungen subsumiert, die einen erotischen oder sexuellen Charakter haben (Agustin 2005b). Solche Produkte und Dienstleistungen schliessen nicht nur die Prostitution ein, sondern auch Massagesalons, Kontaktbars,<sup>11</sup> Escort-Services, Cabarets, Table-, Lap- oder andere Tanzformen, erotische Telefonangebote, Filme und Videos. Gleichzeitig erlaubt das Konzept, die verschiedenen sozialen Akteure zu identifizieren, die in die Sexindustrie involviert sind: Es sind nicht nur diejenigen, die direkt Erotik oder Sex verkaufen bzw. deren Kunden, sondern auch GeschäftsinhaberInnen, InvestorInnen, andere Angestellte wie Kellner, Sicherheitspersonal, AnwältInnen, ÄrztInnen, oder aber vermittelnde Institutionen, welche die Geschäftsprozesse unterstützen, wie Agenturen oder Heiratsvermittlungen.

Wir versuchen im folgenden Kapitel diese unterschiedlichen theoretischen Strömungen zusammenzubringen, indem wir auf diverse Theorietraditionen rekurrieren. Ebenfalls wird der Versuch unternommen, theoretische Ansätze zu vereinen, die auf verschiedenen Ebenen formuliert wurden: Makro, Meso und Mikro. Auffallend ist, dass sich die Sexindustrie-Forschung im Unterschied zur Migrationsforschung häufig auf einer Makroebene bewegt und Strukturen und Diskurse ins Zentrum stellt. Die auf einer Mesoebene anzusiedelnden Fragen der Netzwerke werden in beiden Theoriesträngen

---

<sup>11</sup> Kontaktbars sind in der Sexindustrie neuen Datums: Dem Kunden steht eine „normale“ Bar zur Verfügung, in der er ohne den z.B. in Cabarets üblichen Aufpreis Getränke konsumieren kann. In den jeweiligen Lokalitäten bieten sich Frauen zur Prostitution an. Nach der erfolgten Kontaktaufnahme erfolgen die sexuellen Dienstleistungen in Zimmern oberhalb der Bar, oder in nahe gelegenen Wohnungen oder Hotels. In der Regel vermieten die Inhaber den Frauen die Zimmer für hohe Preise, die Frauen selbst kassieren für ihre sexuellen Dienste direkt von den Kunden ein.

behandelt. Die Migrationsforschung zeichnet sich zudem durch eine Akteurssicht aus. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang, dass ein Ansatz gewählt wird, der Tänzerinnen als individuelle Migrantinnen wahrnimmt, die in der Sexindustrie arbeiten und die in Akteursstrukturen eingebettet sind.

Zu Beginn möchten wir eine Beobachtung anbringen: Migrantinnen, die Sex oder Erotik verkaufen, und zu dieser Kategorie werden Cabaret-Tänzerinnen mitgerechnet, verschwinden in der Regel aus Migrationsstudien und tauchen in Studien zu *trafficking*, d.h. im Kontext von aus kriminologischer oder feministischer Perspektive erfolgter Forschung wieder auf (Agustin 2006; Thorbek 2002). Mit anderen Worten, vielfach werden Migrantinnen, die in der Sexindustrie tätig sind, nicht als transnationale Migrantinnen behandelt, und damit auch nicht als Mitglieder von Diasporas. Sie werden weder als ökonomische Unternehmerinnen gesehen, noch haben sie den Stellenwert von aktiven Akteuren, die an der Globalisierung partizipieren. Gleichwohl möchten wir in einem ersten Abschnitt die theoretischen Bausteine zusammensetzen, die es benötigt, um Cabaret-Tänzerinnen als Migrantinnen zu konzeptionalisieren, denn bei den Cabaret-Tänzerinnen in unserer Studie handelt es sich ausschliesslich um Migrantinnen. Eine Situierung des Themas in den Kontext von Migrationstheorien ist deshalb nahe liegend. Da es sich bei Cabaret-Tänzerinnen um weibliche Migrantinnen handelt, soll ein kurzer *tour d'horizon* über die Thematisierung von Migrantinnen im Kontext der Migrationsforschung erfolgen.

In einem zweiten Kapitel rekurren wir auf Literatur, die zum Thema Sexarbeiterinnen publiziert wird. Hier finden sich in erster Linie feministische Studien, sowie Arbeiten in politisch-ökonomischer, respektive materialistischer Orientierung.

Für die Lesenden mag vielleicht auf den ersten Blick der Eindruck entstehen, dass die Ausführungen sehr weit greifen. Wir haben uns aber in diesem theoretischen Überblick auf diejenigen Aspekte beschränkt, die später in der Analyse eine Relevanz entwickeln werden.

### **3.1 Cabaret-Tänzerinnen als Migrantinnen – Transnationale Akteure und Agency**

*Grosso modo* zeichnen sich drei Perioden ab, in deren Verlauf weibliche Migrantinnen in der Fachliteratur unterschiedlich perzipiert wurden. Im Rahmen der klassischen Migrationstheorien blieben sie weitgehend unsichtbar. In einer zweiten Phase, ab den 1980er Jahren, etablierte sich das Bild der einem Pionermigranten im Rahmen des Familiennachzugs folgenden Frauen. Seit rund einem Jahrzehnt schliesslich, d.h. seit den 1990er Jahren, zeichnet sich eine Öffnung ab: Wichtigstes Element ist hierbei die

konzeptionelle Transformation der Migrantinnen von unsichtbaren respektive passiven Objekten hin zu handelnden Subjekten (Agustin 2005a).

#### **3.1.1 Phase I: Klassische Migrationstheorien: Unsichtbarkeit von migrierenden Frauen**

Die klassischen Migrationstheorien haben sich mit den Fragen auseinandergesetzt, weshalb Menschen migrieren und wie respektive wohin sie wandern. Fast alle für die Erklärung von Wanderungsprozessen relevanten Ansätze gingen lange Zeit von einem *Push-Pull*-Modell aus, d.h. sie interpretierten Migrationen als Folge abstossend wirkender *Push*-Faktoren im Herkunftsland und anziehender *Pull*-Faktoren im Zielland. Dabei standen sich zwei theoretische Richtungen gegenüber: Ein neo-klassischer ökonomischer Ansatz aus der modernisierungstheoretischen und ein historisch-strukturalistischer Ansatz aus der dependenz- oder weltstheoretischen Tradition. Die Modernisierungsdoktrin entwirft ein Bild des Fortschritts und damit einhergehend das Bild eines initiativen Land-Stadt – Wanderers und später Entwicklungsland-Industrieland – Wanderers: Individuell handelnde Akteure migrieren aus rückständigen, durch Tradition und Armut gebundene Räume in die urbanen modernen Zentren, auf der Suche nach Arbeit und ökonomischer Besserstellung. Später kehren sie zurück und lösen mit ihrem neuen Wissen und ersparten Geld Entwicklung aus. Im dependenztheoretischen Modell, das eine sozialkritische Gesinnung hat und Migrierende als Opfer widriger und ausbeuterischer Umstände darstellt, sind es die globalen Ungleichheiten, welche seit der Kolonialisierung die Peripherien in Abhängigkeitsbeziehungen von den Metropolen gebracht haben, die Wanderungsbewegungen verursachen (Du Toit 1975; Frank 1967; Massey et al. 1993; Redfield 1941; Wicker 1996).

Gemeinsam sind den beiden Grosstheorien verschiedene, vor allem implizite Vorstellungen was die Rolle von Männern und Frauen in Migrationsprozessen betrifft.<sup>12</sup> Zunächst gilt die Annahme, dass Männer und Frauen aus den gleichen Gründen migrieren: Arbeit und ökonomische Notwendigkeit werden als Triebfeder angenommen. Gleichzeitig werden Frauen nicht als ökonomische Akteure perzipiert, sondern auf die Privatsphäre und die reproduktiven Arbeiten im als unproduktiv verstandenen Haushalt reduziert. In logischer Konsequenz heisst dies, dass fast ausschliesslich Männer migrieren können, die Frauen hingegen im Haushalt

---

<sup>12</sup> Offensichtlich zeichnen sich die beiden Grosstheorien noch durch weitere Gemeinsamkeiten aus, etwa einem Dualismus zwischen Unterentwicklung – Entwicklung bzw. Tradition – Moderne, auch wenn sie die beiden Pole unterschiedlich werten (Menzel 1992).



verbleiben. Wenn in der klassischen Modernisierungstheorie Frauen nicht als rationale ökonomische Akteure wahrgenommen werden, und in dependenztheoretischer Sprache nicht als Teil einer *industrial reserve army* (Castel und Kosack 1975) erscheinen, auf die der entwickelte Norden bei Bedarf zurückgreifen kann, so hat das mit einer ganz bestimmten Vorstellung vom Charakter der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern zu tun (Oso Casas 2005). Die Folge war, dass Frauen in der klassischen Migrationsforschung und -theorie „unsichtbar“ blieben.<sup>13</sup>

### 3.1.2 Phase II: Feminisierung der Migrationsströme durch Familiennachzug?

Mit den 1980er Jahren wurde das Ende dieser Grosstheorien eingeläutet: Es setzte sich die Einsicht durch, dass strukturelle Vorgaben und subjektive Beweggründe, die Menschen zu Wanderungen veranlassen, zu vielfältig und fragmentiert sind, als dass sie sich in einem einzigen Theoriemodell zusammenfassen liessen, wie dies hier der Fall war (Brettell und Hollifield 2000; Wicker 2003:13). Nichtsdestotrotz konnte sich das Stereotyp der ökonomisch inaktiven Frau, die auf die Privatsphäre reduziert wird und nicht wandert, in der Öffentlichkeit, aber auch in der Fachliteratur viel länger halten (Kofman 1999; Prodolliet 1999).

Allerdings ist seit den 1980er Jahren eine Verschiebung in der Wahrnehmung der Rolle von Frauen in Migrationsprozessen auszumachen: Zunächst einmal tauchte in der europäischen Migrationsforschung erstmals der Begriff der „Feminisierung“ der Migrationsströme auf. Gemeint ist damit, dass aktuelle Statistiken ausweisen, dass Frauen ein elementarer Bestandteil der internationalen Wanderungen sind, anscheinend also vermehrt migrierten. Ob dieses Phänomen so neu ist, wie suggeriert wird, ist indes in Zweifel zu ziehen, denn bereits im 19. Jahrhundert haben Demographen ausgewiesen, dass Frauen ein wichtiger Teil von Wanderungsbewegungen waren. Die Hypothese drängt sich auf, dass die Nicht-Wahrnehmung von Frauen in Migrationsprozessen einem „blinden“ Fleck in der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung gleichkam. Ravenstein (1885:196) schrieb bereits im 19. Jahrhundert:

„Woman is a greater migrant than man. This may surprise those who associate women with domestic life, but the figures of the census clearly prove it. Nor do

---

<sup>13</sup> In verschiedenen Disziplinen war das gleiche Phänomen zu beobachten. In Reaktion auf diese Tatsache erschienen ab 1970 in fast allen sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen zahlreiche Arbeiten, die zum Ziel hatten, die Frauen überhaupt „sichtbar“ zu machen (z.B. Scott 1996).

women migrate merely from the rural districts into the towns in search of domestic services, they migrate quite as frequently into certain manufacturing districts“.

Zu diesem Schluss kam Ravenstein auf der Basis eines Vergleichs der Volkszählungsdaten von 1871 und 1881 für das Vereinigte Königreich, Schottland, Wales und Irland. Die Daten zeigten, dass

„females are more migratory than males within the kingdom of their birth, but that males frequently venture beyond. In other words more females than males leave the county in which they were born in order to seek employment in some other county of the same kingdom, but more males leave the kingdom of their birth for one of the sister kingdoms“ (1885:197).

Im Gegensatz zu den Erklärungsansätzen von Ravenstein wurde in den 1980er die zunehmende Mobilität der Frauen, d.h. die „Feminisierung der Migrationsströme“ nicht mit deren Eintritt in den Arbeitsmarkt erklärt, sondern dem Phänomen des Familiennachzug zugeordnet. Frauen würden, so die These, ihren Ehemännern oder Brüdern folgen, nachdem sich diese in den Aufnahmeländern etabliert hätten.

### 3.1.3 Phase III : Konzeptionelle Öffnung

Die Diskussion über eine „Feminisierung“ von Migrationsströmen ist seit einigen Jahren von einer konzeptionellen Öffnung begleitet. Diese resultiert nicht nur in einer differenzierteren Wahrnehmung von Migrationsprozessen, sondern erlaubt es, die Rollen von Frauen und Männern in diesen Prozessen neu zu verorten.<sup>14</sup>

#### 3.1.3.1 Vom Individuum zum Haushalt und zu sozialen Netzwerken

In neueren theoretischen Ansätzen zeichnet sich zunächst eine Verschiebung der Analyseebene ab: Nicht mehr Individuen, sondern Haushalte stehen im Fokus der Reflexionen. Überlegungen zu Wanderungen sind nicht mehr

---

<sup>14</sup> Wir erlauben uns an dieser Stelle, einige zentrale Elemente dieser Öffnung herauszugreifen und sie darzustellen. Offensichtlich gibt es noch andere: Beispielsweise sagen wir nichts über die zunehmenden Fluchtbewegungen, die seit den 1980er Jahren Europa in Atem halten, und ebenfalls zu einer konzeptionellen Öffnung innerhalb der Migrationstheorie beigetragen haben. Obwohl besonders anfänglich die im Rahmen der Arbeitsmigration entwickelten theoretischen Ansätze relativ unreflektiert auf Asyl- und Fluchtmigrationen übertragen worden waren, zeigte sich schnell, dass neue Erklärungsmuster gefunden werden müssen, um diese Migrationsbewegungen zu verstehen (etwa Efiomayi-Mäder et al. 2001). Ebenfalls sagen wir in diesem Zusammenhang nur wenig zur Rolle des (National)Staates im Zusammenhang mit Migration: Es ist evident, dass der Staat ein wichtiger Akteur ist, der in den klassischen Migrationstheorien sträflich vernachlässigt wurde, obwohl er Migrationsprozesse – Einwanderung wie Integration – in hohem Masse mitbeeinflusst. Der Staat wird im Sinne seiner Rechtssetzung im folgenden Kapitel über die rechtlichen Grundlagen diskutiert.

länger auf einzelne ökonomisch handelnde Individuen zentriert, sondern Migration wird konzeptionell zu einer Strategie und Möglichkeit der Diversifizierung von Haushaltseinkommen wie auch der Risikominimierung. Insbesondere in Ländern in denen kein oder nur ein schwaches Sozialversicherungssystem etabliert ist, kann dies von grosser Bedeutung sein (Stark 1996). Die analytische Neuausrichtung auf die Ebene Haushalt erlaubt es, Frauen in Migrationsprozessen mitzudenken: Sie erscheinen in dieser Perspektive als Teilnehmende in Entscheidungsprozessen, als Empfängerinnen und später Investorinnen von *Remittances*, oder auch selbst als Migrantinnen.

Mit diesem perspektivischen Wechsel einher geht die Einsicht, dass soziale Netzwerke eine wichtige Rolle in Migrationsprozessen spielen (Boyd 1989). In neueren Ansätzen geht man von der Prämisse aus, dass MigrantInnen in der Ferne ihre Beziehungen zu ihren Herkunftsländern aufrechterhalten, somit Aufnahme- und Herkunftsland zu einer einzigen Arena sozialer Aktion gestalten, indem sie sich zwischen unterschiedlichen kulturellen und sozialen Systemen hin und her bewegen und indem sie die transnationalen Beziehungen in Form von Sozialkapital für ihr Leben nutzen (Brettell und Hollifield 2000; Schiller et al. 1995). Mit anderen Worten, die Interdependenzen und Reziprozitäten im Migrationsprozess sind dem Aufrechterhalten von sozialen Beziehungen über geographische Distanzen hinweg zu verdanken. Durch Migration wird ein Netz von Beziehungen etabliert, zwischen MigrantInnen und Nicht-MigrantInnen, lokal und transnational. In diesen Netzwerken spielen Frauen genauso eine Rolle wie Männer, auch wenn die Rollen divergieren mögen (Dahinden 2005c). Damit ist der Weg frei für eine Analyse der geschlechtsspezifischen Aspekte von Migrationsprozessen: Verschiedene Autorinnen haben begonnen, anhand konkreter Fallbeispiele oder statistischer Analysen zu zeigen, inwiefern Migration ein *gendered* Prozess ist (als Beispiel Pessar und Mahler 2003).

### **3.1.3.2 Reproduktive Arbeit als produktive Arbeit**

Aus einer ganz anderen Ecke kamen im deutschsprachigen Raum materialistisch-feministisch orientierte Arbeiten, die einen weiteren Baustein für eine konzeptionelle Öffnung des Themas lieferten. Die so genannten „Bielefelderinnen“, eine Gruppe von Soziologinnen der Universität Bielefeld, erarbeiteten die Basis, auf der die unselige Dichotomie zwischen einerseits den ökonomisch aktiven Männern und andererseits der in reproduktiven Arbeiten, d.h. im Privaten und mit Kindern und Haushalt beschäftigten Frauen überwunden werden konnte. Sie verwiesen insbesondere auf die Interdependenzen und Abhängigkeiten zwischen diesen beiden Bereichen, die deren Trennung obsolet machten. Die Hauptthese ist, dass die Reproduktion von Arbeitskraft weltweit durch Gratisarbeit geschieht, vor allem von (Haus)Frauen und Subsistenzbauern und -bäuerinnen.

Verschiedene Autorinnen plädierten dafür, die Marxistische Werttheorie zu überarbeiten, indem die Begriffe Subsistenzproduktion und Reproduktion einbezogen werden, wobei diese genauer analysiert und auf ihren Produktionscharakter hin untersucht werden sollen. Denn, so die These, die Arbeit der Frauen, die im Modell der freien Marktwirtschaft vorwiegend reproduktiven Charakter hat und die darin besteht, durch Gebären und Kinderbetreuung „Produzenten“ herzustellen und wiederherzustellen (Hausarbeit und Beziehungsarbeit), wird als Gratisarbeit zur Erhaltung dieses ökonomischen Modells benötigt. Reproduktion ist damit als produktiv zu verstehen. Verschleiert wird dies dadurch, dass die spezifische Arbeit der Frauen sozusagen ausserhalb der Warenproduktion gesehen und mit Liebe und Emotionalität verbunden und legitimiert wird (Bennholdt-Thomson 1981; Von Werlhof 1983). Diese Sichtweise erlaubt es, Frauen als ökonomisch aktiv zu denken, womit sich die Möglichkeit eröffnet, dass auch Frauen in Migrationsprozessen eine Rolle spielen.

### **3.1.3.3 Ökonomische Restrukturierungen und erhöhte Nachfrage nach weiblichen Migrantinnen**

Auch wenn, wie oben erwähnt, Frauen schon immer wanderten und in einigen Teilen der Welt vielleicht gar mehr als die Männer, scheint es dennoch, als ob zwei grundlegende Transformationen die Wanderungen von Frauen angekurbelt hätten. Verschiedene Migrationsforschende begannen differenzierte Überlegungen anzustellen, warum die Nachfrage nach weiblichen Migrantinnen in den letzten Jahrzehnten angestiegen ist. Zwei Erklärungsstränge sind besonders populär und werden immer wieder angeführt: Die ökonomischen Restrukturierungen, die im Kontext einer Entwicklung zu post-industriellen Gesellschaften stattfanden einerseits, und der Fall der Mauer, d.h. die Auflösung des Kommunismus und die damit verbundenen Transformationen andererseits.

Im Rahmen der Transformationen hin zu einer post-industriellen Gesellschaft bildet sich, wie beispielsweise Sassen (Sassen 1991, 1996, 2003) in ihren zahlreichen Arbeiten beschreibt, eine neue ökonomische Struktur heraus. Diese besitzt spezifische Charakteristika, die sich durch eine starke Polarisierung in Form einer Stundenglasökonomie beschreiben lässt: Der Bedarf nach qualifizierten Wissens- und DienstleistungsarbeiterInnen in hohen Einkommensklassen geht einher mit einem Bedarf nach unqualifizierten Arbeitskräften mit niedrigem Einkommen. Gleichzeitig hat sich die Mittelschicht ausgedünnt, so dass weniger Stufen für eine potenzielle soziale Mobilität vorhanden sind. Wichtiger Faktor für die Herausbildung dieser spezifischen Struktur ist die Verlagerung der arbeitsintensiven Industrien an billigere Produktionsorte. Sassen postuliert, dass die zu beobachtende Zunahme der Tätigkeiten im hochqualifizierten Dienstleistungsbereich gleichzeitig und intrinsisch eine neue Nachfrage nach

unqualifizierten Arbeitskräften, aber auch eine Informalisierung der Wirtschaft mit sich bringt. Eine Folge ist zum Beispiel die Herausbildung von Freihandelszonen in Lateinamerika: Die daraus hervorgegangenen arbeitsintensiven Fabriken waren Motor für den Eintritt von Frauen in den Arbeitsmarkt und in der Konsequenz finden sich dort vor allem weibliche Arbeitskräfte.

Die Herausbildung einer Wissensgesellschaft in den USA und Europa, aber auch in urbanen Zentren anderer Weltregionen, bringt also nach Sassen eine Reihe neuer Tätigkeiten hervor. Zudem werden gewisse Tätigkeiten, insbesondere reproduktiven Charakters, in den oberen Schichten der Gesellschaft vermehrt ausgelagert, was wiederum neue Arbeitsfelder für unqualifizierte Kräfte schafft: Die Nachfrage nach Angestellten in *Take-aways* und Reinigungsfirmen, nach Putzfrauen und *Nannies* nimmt deshalb nicht nur zu, sondern ist gleichsam verwoben mit der Formierung eines spezifischen ökonomischen Modells. Diese Entwicklungen werden von einem weiteren Element unterstützt: Die ökonomische Restrukturierung hatte nämlich unter anderem zur Folge, dass heutzutage Frauen der Mittelklasse, global gesehen, immer öfter einer bezahlten Arbeit nachgehen und in den Arbeitsmarkt eintreten. Konsequenz ist, dass – im Rahmen einer weitgehend unveränderten klassischen geschlechtlichen Arbeitsteilung – diese arbeitstätigen Frauen häufig andere Frauen benötigen, welche die anfallenden reproduktiven Arbeiten im Haushalt, insbesondere auch Kinderbetreuung und -erziehung, Pflege von Älteren, etc. übernehmen. In diesen Haushalten sind deshalb immer mehr Migrantinnen zu finden. Ehrenreich und Hochschild (2003) haben den Begriff der *care drain* geprägt, um dieses Phänomen zu beschreiben. Die wachsende Nachfrage nach Arbeitskräften in den Haushalten, im Dienstleistungssektor, aber auch in der Sex- und Erotikarbeit eröffnet Frauen und insbesondere Migrantinnen neue Erwerbsmöglichkeiten (Morokvasic 2005). Die Auslagerung der reproduktiven und emotionalen Arbeit in die Hände von Migrantinnen entfaltet ihre Wirkung bis hin zur Sexindustrie, die einen globalen Charakter angenommen hat. Auch hier sind mehr und mehr Migrantinnen zu finden (vgl. unten).

Ein zweiter theoretischer Strang erklärt die zunehmenden Wanderungen von Frauen, insbesondere aus Osteuropa, mit den Transformationen, die sich seit dem Fall der Mauer 1989 vollziehen.<sup>15</sup> In Erklärungsversuchen wird die zunehmende Wanderung von Frauen in der post-kommunistischen Ära als Strategie im Umgang mit den desolaten Arbeitsmarktbedingungen respektive

---

<sup>15</sup> Die Frage stellt sich, ob vielleicht die Strukturanpassungsprogramme, die in Lateinamerika seit den 1980er durchgeführt wurden, ähnliche Mechanismen für wandernde Frauen zur Folge hatten wie der Zusammenbruch des Kommunismus.

als Reaktion auf den dominanten nationalistischen Diskurs in vielen dieser Länder gesehen. Eines der zentralen Postulate des Staatskommunismus war es, eine institutionalisierte Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu erreichen. Die meisten Staaten etablierten eine ganze Reihe von Gleichstellungspolitiken, und dass Frauen einer bezahlten Arbeit nachgingen war die Norm. Die Mehrheit der Frauen im Arbeitsalter war denn in diesen Ländern ökonomisch aktiv und in den Arbeitsmarkt integriert. Mit dem Übergang zu einer freien Marktwirtschaft zeigte sich, dass alte Muster noch stark verankert waren; denn Frauen waren die ersten, die in den post-kommunistischen ökonomischen Umstrukturierungsprozessen ihre Arbeitsstellen verloren (Dahinden 2000). Damit bilden Frauen in den osteuropäischen Staaten quasi ein Reservoir von *would-be-migrants*, die bereit sind/waren, auf die Nachfrage in Destinationländern zu reagieren. Diese Migrationen von Frauen aus dem Osten haben allerdings eine spezielle Morphologie angenommen: Morokvasic (2003) zeigt, dass der Faktor Mobilität als solcher ein wichtiger Teil der Strategie darstellt und als konstitutives Element dieser Migrationen zu betrachten ist. Es ist die Tendenz festzustellen, dass Frauen aus osteuropäischen Staaten sich nicht mit dem Ziel einer dauerhaften Niederlassung in ein anderes Land bewegen, sondern so lange wie möglich mobil bleiben möchten und sich zwischen mindestens zwei geographischen Orten hin und her bewegen: *settle within mobility* oder *staying mobile* sind Konzepte, die ermöglichen sollen, ihre Lebensqualität zu verbessern oder aufrechtzuerhalten. Migration wird somit zu einer Art Lebensstil, das Weggehen zu einer Strategie um zu bleiben, quasi zu einer Alternative für eine dauerhafte Emigration. Um letztere zu vermeiden und dennoch zu überleben, entscheiden sie sich zu einer Art „mobilen“ Migration:

„Migration thus becomes their lifestyle, their leaving home and going away, paradoxically, a strategy of staying at home and, thus, an alternative to emigration. [...] During their more or less long period of mobility, their activities as well as their legal status can change several times, from trading to regular and then to clandestine work, from money to exchange to seasonal work in agriculture and to trading again. They are mobile entrepreneurs without enterprise“ (Morokvasic 2003: 102; 111).

Was Tarrus (2002) für Frankreich und algerische MigrantInnen beschreibt, nämlich eine zirkuläre Migration mit ökonomischen Akteuren, die in transnationalen Netzwerken mobil ihren ökonomischen Unternehmungen nachgehen, *nomades modernes*, beschreibt Morokvasic für Migration von Frauen aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks.

Interessant ist in unserem Zusammenhang, dass ein Grossteil der Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz momentan aus diesen ehemaligen Ostblockstaaten kommt. Es stellt sich die Frage, ob diese vielleicht als solche mobilen *entrepreneurs* zu betrachten sind? Wollen Cabaret-Tänzerinnen

nicht endgültig migrieren, sondern gehen dieser Arbeit für eine gewisse Zeit nach, machen Geschäfte mit ihren Körpern, um eine dauerhafte Emigration zu vermeiden zu können?

### 3.1.3.4 Epistemologische Transformation: (Wieder)Auftauchen des Konzeptes der *Agency*

Schliesslich kann epistemologisch ein Wechsel hin zum Konzept der *Agency* festgestellt werden, ein Wandel, der seit einigen Jahren in Migrationsstudien offensichtlich wird und für die Analyse von Frauen in Migrationsprozessen Folgen zeitigt: MigrantInnen – wie alle Akteure überhaupt – sind nicht passiven Strukturen oder Kulturen ausgeliefert, sondern haben die Fähigkeit, den Handlungen *meaningfulness* zuzuschreiben – wie zum Beispiel Geertz (1983) unterstreicht – oder auch die Fähigkeit, zumindest zeitweise über den Gang der Dinge wie auch über die eigene Biographie nachzudenken.

Giddens (1985: 36, 43) weist auf etwas ähnliches hin: Er bezeichnet mit *Reflexivität* den Umstand, dass die Handelnden auf den fortlaufenden Prozess des gesellschaftlichen Lebens steuernden Einfluss nehmen, denn AkteurInnen besitzen die Fähigkeit zu verstehen, was sie tun, während sie es tun. Lash (1993:205) bedient sich ebenfalls des Begriff der *Reflexivity* und meint damit, ähnlich wie Giddens, die Fähigkeit von AkteurInnen, Strukturen kognitiv, normativ und ästhetisch zu reflektieren. Andere AutorInnen betonen strategische und rationale Komponenten sozialer Praxis (Esser 1990).

Auf der Basis dieser Neuorientierung und derzeitigen Popularität des Konzeptes der *Agency*, das Menschen als aktiv handelnde Subjekte wahrnimmt, werden nicht mehr nur Zwänge, denen MigrantInnen unterworfen sind, theoretisch erfasst, sondern auch die (begrenzten) Spielräume, über die sie verfügen und die es ihnen ermöglichen, strategisch und innovativ eigene Lebensentwürfe zu gestalten. Die „Passivität“ der weiblichen Migrantinnen wird quasi durch diese Neuorientierung aufgehoben.

Für unseren Zusammenhang ist diese Neukonzeptionalisierung darum interessant, weil sie erlaubt zu fragen, inwiefern Cabaret-Tänzerinnen als aktiv und strategisch handelnde Akteurinnen erscheinen. Wo liegen für Cabaret-Tänzerinnen Möglichkeiten der *Agency* und wo sind die Grenzen ihrer Handlungsspielräume zu verorten?

## 3.2 Cabaret-Tänzerinnen als in der Sexindustrie tätige Frauen

### 3.2.1 Studien zu kommerzialisiertem Sex: Ambivalenzen, Dichotomien und „moralische Postulate“

Cabaret-Tänzerinnen sind nicht nur Arbeiterinnen, sondern sie arbeiten in einem sehr spezifischen Gewerbe, nämlich der Sexindustrie. Eine wissenschaftliche Analyse der Sexindustrie steht vor gewissen Schwierigkeiten; Ausdruck davon ist, dass dieser Themenbereich von vielfältigen Ambivalenzen durchzogen ist, die verschiedenen moralischen Imperativen zu gehorchen scheinen. Um ein sehr pointiertes Beispiel zur Illustration zu geben: Eine wissenschaftliche Karriere, aufbauend auf einer Doktorarbeit über Prostitution, in der die Wissenschaftlerin teilnehmende Beobachtung anwendet, d.h. Sex verkauft zwecks Sammeln von wissenschaftlichen Erkenntnissen, ist vermutlich ein schwieriges Unterfangen, wenn nicht ein Ding der Unmöglichkeit.

Auf einer anderen Ebene sind die steten Debatten über „Freiwilligkeit“ oder „Zwang“ zur Sexarbeit, oder auch die Metaphern der „guten und unschuldigen“ Sexarbeiterinnen Ausdruck dieser Spannungen. Ebenso ist die sich in wissenschaftlichen Arbeiten spiegelnde Distanz zwischen Subjekt und Objekt symptomatisch für diese Ambivalenz.

Das Thema der Sexualität selbst ist ein erster Faktor, der einiges zu diesen Ambivalenzen beiträgt: Kampagnen für oder gegen Prostitution, Pornographie, Homosexualität oder kommerziellen Sex sind in der westlichen Welt seit einigen Dekaden an der Tagesordnung, Figuren wie der Sexalforscher Alfred Kinsey wurden als „Tabu brechende“ Wissenschaftler nicht nur mit Ambivalenz beäugt und auch verpönt, sondern von Berühmtheiten (im Falle Kinseys von T.C. Boyle) als Romanfiguren beschrieben.

Seit Foucault (1977 ; 1978) zeigte, inwiefern Sexualität in eine Mikrophysik der Macht eingebettet ist und auf dem Kreuzungspunkt von „Körper“ und „Bevölkerung“ liegt – und damit zwei unterschiedlichen Disziplinierungsfeldern unterliegt – sind die Zeiten eines „sexuellen Essentialismus“ wohl vorbei. Sexualität ist weniger biologische Libido, sondern wird in Gesellschaften konstruiert und ist ein menschliches Produkt (Butler 1991). Oder wie es Rubin (1984:276) formuliert:

„Sexual essentialism [is] the idea that sex is a natural force that exists prior to social life and shapes institution. Sexual essentialism is embedded in the folk wisdoms of Western societies, which consider sex to be eternally unchanging, asocial, and transhistorical. Dominated for over a century by medicine, psychiatry and psychology, the academic study of sex has reproduced essentialism“.

Vielmehr gehen Rubin und andere davon aus, dass sexuelle Akte keine in sich inhärenten Bedeutungen hätten, sondern als in ihrem kulturellen, historischen und politischen Kontexten konstruiert betrachtet werden müssen. So meint Rubin (1984:267) weiter:

„The realm of sexuality also has its own internal politics, inequities, and modes of oppression. As with other aspects of human behaviour, the concrete institutional forms of sexuality at any given time and place are products of human activity. They are imbued with conflicts of interests and political manoeuvring, both deliberate and incidental. In that sense, sex is always political“.

In den Studien zu Sexarbeit, im Sinne von kommerzialisierter Sexualität, finden sich ähnliche, aber noch zusätzliche Spannungsfelder. Lynn Sharon Chancer (1993) identifiziert vier relevante Kategorien, wie die vorhandenen wissenschaftlichen Arbeiten zur Sexindustrie eingereiht werden können, und dokumentiert gleichzeitig solche Ambivalenzen:

Eine erste Gruppe betrifft *historische Studien*, meist über Prostitution, aus verschiedenen Ländern. Als Beispiel sei Judith Walkowitz's (1980) Arbeit über die Prostitution im viktorianischen England um die Wende des 19. Jahrhunderts angeführt. Walkowitz zeigt in ihrer Studie, auf welche Weise soziale Kräfte wie beispielsweise Ideologie, Angst, politische Agitation, rechtliche Reformen und medizinische Praktiken die Struktur des sexuellen Verhaltens und damit auch dessen Konsequenzen änderten.

Eine zweite Kategorie bilden Bücher und Artikel, die von (*ehemaligen*) *Sexarbeiterinnen* selbst verfasst wurden. Diese Arbeiten entstanden zum grossen Teil in Verbindung mit den Prostituiertenbewegungen, die sich in verschiedenen europäischen Ländern, aber auch in Übersee, seit 1970 formierten. Diese Literatur zielt denn auf eine *emische* Beschreibung der Sexarbeit, d.h. auf eine Deskription aus der Sicht der betroffenen Akteure. Gleichzeitig wird in diesen Arbeiten häufig den Versuch einer Re-Definition der Sexarbeit unternommen, die sich gegen eine Kriminalisierung, Diskriminierung und Stigmatisierung der Sexarbeit richtet und Ausdruck eines gewandelten Selbstverständnisses der Sexarbeiterinnen ist.

Drittes existiert ein Körper von Studien, in denen Haltungen gegenüber Sexarbeiterinnen und der Sexarbeit thematisiert werden. „Pro“ und „contra“ der Sexarbeit wird aus der Perspektive externer BeobachterInnen diskutiert. Es geht um politische, philosophische, aber auch moralische Fragen, die im Zusammenhang mit Abolitionismus, Prohibitionismus und Reglementarismus der Sexarbeit allgemein und der Prostitution im Speziellen aufgeworfen werden. Im Zentrum steht häufig die Frage danach, welche Haltung vor allem seitens von Feministinnen diesen Fragen gegenüber eingenommen werden soll. Andere studieren die Reaktionen auf die Prostituierten-Rechts-Bewegung aus der Perspektive der sozialen Bewegungen und versuchen

stereotype Bilder über Sexarbeiterinnen zu überwinden, indem sie sie in einem positiven Lichte porträtieren.

Schliesslich finden in der letzten Kategorie zeitgenössische Studien Eingang, in denen die *Beziehung zwischen Sexarbeit und Gesellschaft* thematisiert wird. Es handelt sich hier um sozialanthropologische, soziologische oder feministische Arbeiten, die versuchen, in disziplinärer Tradition die Verbindung zwischen Gender, Machtbeziehungen und spezifischen Gesellschaftsformen herzustellen. Auf dieser Basis wird der Versuch unternommen, die Ambivalenz und die moralischen Postulate der Fragen zu überwinden. Einige AutorInnen arbeiten in der Tradition der politischen Ökonomie von Friedrich Engels oder Simone de Beauvoir und verorten die Vermarktung der weiblichen Sexualität in den Mechanismen der kapitalistischen patriarchalen Gesellschaft.<sup>16</sup> Andere zeitgenössische Studien versuchen sich dem Thema durch *investigation over judgement* (Sharon Chancer 1993:150) anzunähern, d.h. versuchen konkrete empirische Feldarbeit vor ein moralisches Urteil zu stellen.

Zu konstatieren ist, dass diese Studien zu kommerziellem Sex häufig nicht in sozialwissenschaftlichen Disziplinen zu finden sind, vielmehr tauchen sie im Kontext von Devianzstudien und kriminologischen Bibliographien auf oder sie sind im Rahmen einer feministischen Orientierung verfasst. Angesicht des „moralischen Imperativ“, welcher der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas der Sexualität, respektive der kommerzialisierten Sexualität, innewohnt, erstaunt die Zuordnung solcher Arbeiten zum Bereich der Devianz nicht sonderlich. Der Sachverhalt, den wir oben bereits erwähnten, dass nämlich Migrantinnen, die Sex oder Erotik verkaufen, als Kategorie aus den Migrationsstudien verschwinden und im Rahmen von Devianzstudien wieder auftauchen, hat unter anderem damit zu tun. Indes gibt es noch andere Gründe für diese Verlagerung. Auf zwei soll kurz hingewiesen werden. Der eine hat mit einer neuen Dichotomie zu tun, der andere mit der Verflechtung der Kategorien Ethnizität respektive Nationalität mit Gender und Klasse im Kontext des modernen Nationalstaates.

Die beobachtete Verschiebung wird erstens mit der zusätzlichen Dichotomie, die sich in die Thematisierung der Sexarbeit von Migrantinnen eingeschlichen hat, in Verbindung gebracht. In der internationalen Literatur geht man häufig von der Unterscheidung zwischen „freiwilliger respektive selbstbestimmter“ einerseits und „forcierter“ Sexarbeit andererseits aus. Gleichzeitig wird die „unfreiwillige“ Sexarbeit mit *Human trafficking*, d.h.

---

<sup>16</sup> Rubin (1975) beispielsweise argumentiert anhand der Theorie des Frauentausches von Lévi-Strauss, dass nicht nur die Sexarbeit, sondern auch die Heirat eigentlich zwei Seiten der gleichen patriarchalen Medaille seien.

mit Frauenhandel, gleichgesetzt. Mit anderen Worten, Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind, werden unbewusst oder bewusst in die Nähe des *Trafficking* und der „forcierten“ Sexarbeit gerückt (Kelly 2002). In ihrer Konsequenz hat die Dichotomie „freiwillig versus unfreiwillig“ eine neue Hierarchie zwischen den Sexarbeiterinnen kreiert: Auf der einen Seite befinden sich die „befreiten“ westlichen Sexarbeiterinnen, die ihren Beruf frei wählen können und selbstbestimmt arbeiten. Auf der anderen Seite finden sich die „gehandelten“ Drittwelt- oder Ostfrauen, die zur Sexarbeit gezwungen werden. Kombiniert man diese impliziten semantischen Assoziationen noch mit dem altbekannten moralischen Postulat der „guten“ weil „unschuldigen“ Prostituierten, bekommt die Dichotomie eine zusätzliche Note. Etwas überspitzt könnte man formulieren: Nicht-westliche unschuldige Frauen werden durch Armut und andere Faktoren in die Arme von *traffickers* und in die Sexarbeit gedrängt und müssen gerettet werden (vgl. auch Kempadoo und Doezema 1998).<sup>17</sup>

Zweifelsohne ist der Sex-Sektor ein sehr lukrativer, an dem viele verschiedene Akteure gutes Geld verdienen. Auch sollen die verschiedenen Formen der Ausbeutung wie auch der Gewalt und des Frauenhandels auf keinen Fall in Abrede gestellt werden. Nur scheint in der Tat Vorsicht angebracht. Seit Jahrzehnten warnen verschiedene Stimmen westliche Feministinnen vor der Tendenz, Frauen aus dem Süden oder dem Osten zu viktimisieren (Kossek 1996). Autorinnen aus dem Süden warfen westlichen Feministinnen vor, einen Diskurs geschaffen zu haben, der Frauen im Süden als undifferenzierte Andere repräsentiert, die durch ihr Geschlecht und durch die Armut unterdrückt sind (Marchand und Parpart 1995 ; Mohanty et al. 1991). In dieser Sichtweise hätten die Erfahrungen von Frauen des Südens keinen Platz gefunden und die Frauen würden durchgängig als Opfer dargestellt, womit ihnen letztlich sämtliche Handlungsmöglichkeiten abgesprochen würden. Dieser Diskurs wird nun erneut teilweise reproduziert, angewendet auf Migrantinnen, vor allem auf diejenigen, die in der Sexarbeit

---

<sup>17</sup> Einige Autorinnen haben diese Argumentationslinie mit einem Diskurs in Verbindung gebracht, wie er sich bereits um die Wende zum 20. Jahrhundert etablierte. Hier war es die Metapher und Idee der *white slavery*, die von Feministinnen vorgebracht wurde, um die vermeintliche Entführung von europäischen Frauen zur Prostitution nach Südamerika, Afrika oder in den Orient durch nicht-westliche Männer zu bekämpfen (Doezema 1999; Irwin 1996; Weitzer 2005). Autorinnen dieser Denkrichtung postulieren, dass der damalige Diskurs mit ähnlichen Metaphern gespickt war: Die „unschuldigen“ Frauen, wurden in die Prostitution gehandelt und sollten „gerettet“ werden. Pikantes Detail zur Erinnerung: auch hier hatte der Diskurs viel mit Migration zu tun, nur verlief damals die Richtung der Migrationsbewegungen von Europa nach Lateinamerika oder in den Orient, während die Bewegung heute nach/in Europa respektive in die USA verläuft.

tätig sind (vgl. auch das nächste Kapitel). Verschiedene Autorinnen betonen daher, dass Migrantinnen, die in der Sexindustrie tätig sind, vor ihrer Abreise wenn auch weniger über die exakten Arbeitsbedingungen, so doch in der Regel über die Art der Arbeit informiert wären (Agustin 2006). Oder mit anderen Worten: Das Postulat ist hier, das Konzept der *Agency*, das oben beschrieben wurde, auch auf Sexarbeiterinnen anzuwenden.<sup>18</sup>

Die zweite Verlagerung hat mit folgenden Sachverhalten zu tun: Verbinden wir das Konzept der *Sexworker* mit dem der Migrantin, so sind wir damit konfrontiert, dass die Kategorien „Gender“, „Nationalität“ und/oder „Ethnizität“ als Markierer für Grenzen und Konstruktionen des Ein- und Ausschlusses ins Spiel kommen, und zwar in vielerlei Hinsicht und mit multiplen Konsequenzen. Der moderne Staat ist immer auch mit der Idee und der politischen Praxis der Zugehörigkeit zu einer Nationalität und einem entsprechenden Territorium verbunden. Die Nationalität stellt – neben dem Geschlecht, der Bildung oder der Klasse – ein wichtiges Kriterium in der Beziehung zum Staat dar (Anthias und Yuval-Davis 1992; Lenz 1996; Rai 1996). Nationalstaaten legen durch ihre historisch sich transformierenden Gesetze fest, welche anderen Staatsbürger zum Territorium zugelassen sind und welche Rechte diese auf dem Territorium haben. So hat die Schweiz erstmals 1931 mit dem ANAG<sup>19</sup> verschiedene Aufenthaltskategorien konstruiert, mit denen jeweils verschiedene Sets von Rechten einhergingen, es wurden quasi neue Kategorien des Ein- und Ausschlusses geschaffen. Am Beispiel der Immigrationskontrolle und der Gesetzgebung bezüglich der Staatszugehörigkeit kann aufgezeigt werden, wie Frauen und Männer von staatlichen Strukturen und Massnahmen unterschiedlich betroffen sind. Staatliche Erlasse sind entscheidend dafür, wer überhaupt in ein Land einreisen kann, wer den Partner oder die Partnerin mitbringen kann, wer das Recht auf Kindergeld oder die Übertragung der Staatsbürgerschaft auf Kinder hat. Diese Rechte sind abhängig von der Zugehörigkeit zu bestimmten Minderheiten oder Mehrheiten. Mit anderen Worten, Geschlecht und Ethnizität respektive Nationalität sind Faktoren, die eine Differenzierung unter den Sexarbeiterinnen strukturieren. So haben Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind, per Definition – ausser sie sind mit einem lokalen Staatsbürger verheiratet – weniger Rechte als Autochthone, was eine Hierarchie unter den Sexarbeiterinnen schafft.

---

<sup>18</sup> Es geht hier nicht darum, einen Diskurs zu unterstützen, der vor allem auf rechtlicher Ebene zur Folge hatte, dass diese Frage auf „was wussten die Frauen“ reduziert wurde. Ziel ist vielmehr aufzuzeigen, inwiefern diese Debatten verflochten sind mit globalen Vorstellungen über Frauen, spezifisch Migrantinnen. Die Aussage hat ebenfalls mit der Rechtsprechung zu tun, die sich an der „Freiwilligkeit“ orientieren muss.

<sup>19</sup> Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Gleichzeitig interagiert die Kategorie Geschlecht mit derjenigen von Ethnizität und oder Nationalität auf eine Weise, dass sie eine „Exotisierung“ dieser Frauen zur Folge hat. Kempadoo (1998) argumentiert, dass die

„exoticization of the Third World „other“ is as equally important as economic factors in positioning women in sex work. In other words, it is not simply grinding poverty that underpins a woman’s involvement in prostitution. Race and ethnicity are equally important factors for any understanding of contemporary sex industries“.

Dass die Nachfrage nach Frauen aus dem Osten und dem Süden besteht, kann als Folge dieser „Exotisierung“ gelten, die das Resultat von Konstruktionsprozessen ist, die auf den Kategorien *gender*, *race*, und *nationality* basieren.<sup>20</sup>

### 3.2.2 Theoretische Positionen zu Sexwork

Bereits im vorangehenden Kapitel zeichnete sich ab, dass der Analyse kommerzieller Sexarbeit unterschiedliche theoretische Herangehensweisen unterliegen. Der Grossteil der Arbeiten betreffen die Prostitution als solches, können aber auch auf andere Tätigkeiten in der Sexindustrie appliziert werden.

Aus der Literatur bietet sich eine Unterteilung in drei Ansätze an: Zunächst steht ein *radikaler Feminismus* einem *liberalen Feminismus* gegenüber (Positionen marxistischer Tradition und politisch-ökonomischer Ausrichtung lassen sich - je nach Orientierung der AutorInnen - sowohl der ersten wie auch der zweiten Denktradition zuordnen). Drittens lässt sich ein Körper von Literatur ausmachen, in dem mittels *interaktionalistischen Ansätzen spezifisch Stripteasetänzerinnen* im Fokus der Untersuchungen stehen. Die dritte Position unterscheidet sich von den ersten beiden darin, dass es sich nicht um eine feministische Position handelt. Für die beiden ersten theoretischen Positionen findet sich immer auch ein politisches Pendant.

#### 3.2.2.1 Radikaler Feminismus

Von den theoretischen Ansätzen ist derjenige der radikalen Feministinnen vermutlich der Bekannteste. Das zentrale Thema dieser Position ist die Annahme einer unentwirrbaren Verbindung zwischen der Sexindustrie und der Unterdrückung von Frauen *per se*. Die Sexarbeit von Frauen wird quasi

---

<sup>20</sup> Solche Konstruktionsprozesse vom Fremden als *other* sind nicht nur eng mit der Geschichte der Sozialanthropologie, sondern auch dem (Neo)Kolonialismus verbunden und wurden an vielerlei Orten im Detail beschrieben und erläutert. Auch in der aktuellen Migrationsforschung gibt es einen Strang von DenkerInnen, die diesen Konstruktionsprozessen, die immer eng mit globalen Machtverhältnissen verknüpft sind, nachgehen.

als Grundlage der patriarchalen Unterordnung der Frauen perzipiert und implizit mit Ausbeutung in Verbindung gebracht. Barry’s (1979) berühmtes und viel zitiertes Buch mit dem Titel *Female Sexual Slavery* etwa wäre in diese Denkströmung einzuordnen. Eine marxistische respektive neo-marxistische Denktradition kann teilweise ebenfalls dieser Position zugeordnet werden, da sie sich bekanntlich *a priori* mit dem Thema der Ausbeutung von ArbeiterInnen beschäftigt. So lassen sich Prostituierte als spezifische Form von Arbeiterinnen sehen, sie sind zwei vergleichbaren Ausbeutungsmechanismen unterworfen, dem Kapitalismus und dem Sexismus.

Der aktuelle Diskurs kann bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgt und mit dem Abolitionismus in Verbindung gebracht werden. Zwischen 1831 und 1865 etablierte sich in den USA eine aktive soziale Bewegung, die aus humanitären, sozialen und politischen Gründen die Sklaverei abschaffen wollte. Um die Jahrhundertwende richtete eine neue abolitionistische Bewegung sich auch gegen die Prostitution, in den USA wie auch in England. Feministinnen, die berühmteste ist wohl Josephine Butler, forderten die „Befreiung der Prostituierten“ aus ihrer Versklavung. VertreterInnen dieser Position schlossen (und schliessen noch immer) aus, dass Menschen aus freiem Willen Sexarbeit zum Beruf wählen können. Diese Autorinnen verwehrten sich auch dagegen, dass im Kampf gegen die Sexarbeit einseitig nur die Prostituierten mit Auflagen, Schikanen und Reglementierungen belastet und bestraft würden, und forderten eine aktive Verfolgung der Kunden. Neuen Aufschwung erlebte diese Bewegung und Position durch die Thematisierung von Menschenhandel im Zusammenhang mit der Prostitution von Migrantinnen. Politisch findet sie ihren Niederschlag in der Organisation CATW, der *Coalition Against Trafficking in Women*.

Der Fokus auf die strukturellen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern ist wohl der Hauptverdienst dieser Position. Jedoch kann dieser Ansatz die Sexindustrie weder kulturell, noch historisch oder politisch verorten, denn die Vertreterinnen dieser Position gehen davon aus, dass ihre Annahmen universelle Gültigkeit haben. Mit anderen Worten, nuancierte und widersprüchliche Verortungen von Frauen in der Sexindustrie werden nicht wahrgenommen (Price 2000). Ebenso ist es möglich, dass im Rahmen einer universalistischen Haltung Unterschiede zwischen verschiedenen Formen der Sexarbeit, zwischen Regulationen der Sexarbeit als solches oder gar zwischen Frauen selbst (oder zwischen Männern) nicht angemessen

mitgedacht werden. Man könnte gar monieren, dass diese Position von einem Sex-Essentialismus ausgeht, der als überwunden gelten muss.<sup>21</sup>

### 3.2.2.2 *Sex work advocates*

In den 1980er Jahren wurden die ersten Texte publiziert, die diese radikale Position herausforderten. Das Postulat war fortan, dass Prostitution, Pornographie oder auch Striptease am besten als Form von „Arbeit“ verstanden und analysiert werden sollten – eben als *Sexarbeit*. Rubin (1984), die in ihrem bereits oben erwähnten Aufsatz dafür plädierte, dass sexuelle Akte keine inhärenten Bedeutungen hätten, sondern als konstruiert in Kontexten betrachtet werden müssen, ging in ihrer Argumentation noch weiter. Sie meinte, dass die Kriminalisierung der Sexarbeit in den USA letztlich dafür verantwortlich sei, dass Sexarbeit ein risikoreiches, von schlechten Arbeitsbedingungen geprägtes Geschäft bleibe. Rubin stellte damit eine Verbindung her zwischen der Kriminalisierung, eingeschrieben in Gesetzestexten, und dem Element der *Arbeit* in der Sexarbeit.

„The underlying criminality of sex-oriented business keeps it marginal, underdeveloped, and distorted [...] It [...] renders sex workers [...] vulnerable to exploitation and bad working conditions. If sex commerce were legal, sex workers would be more able to organize, and agitate for higher pay, better conditions, greater control, and less stigma“ (Rubin 1984: :289).

Wendy Chapkis (1997) verwendete Arlie Russell Hochschild's Konzept der *emotion Work* (1983) um ein wichtiges Argument von Vertreterinnen der radikalen Position zu entkräften und um die Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen zu richten. Sie zeigt, dass die Idee, dass potenziell jede Form von Sexarbeit ein „sich verkaufen“ involviere, was ein zentrales Argument der radikalen Feministinnen ist, zu kurz greife. Hochschild geht von der konstruktivistischen Prämisse aus, dass Gefühle sozial konstruiert und nicht biologisch determiniert sind. Auf dieser Basis zeichnet sie am Beispiel von Stewardessen nach, dass diese in ihrer Arbeit einen sehr spezifischen Umgang mit Emotionen anwenden. Stewardessen gehen laut Hochschild einer Tätigkeit nach, die einen grossen Teil emotionale Arbeit beinhaltet, und sie lernen Grenzen zu ziehen zwischen einer *commodified work role* und einem *private self*. Stewardessen sind nicht einfach ihren Gefühlen ausgeliefert, sondern sie „praktizieren“ Gefühle bewusst und kontrollieren sie auch.

Chapkis überträgt die Ideen und Konzepte von Hochschild auf die Sexarbeit und beschreibt diese ebenfalls als *emotional labor*: Als solche involviert die

---

<sup>21</sup> Diese Kritik soll nicht als Kritik an der politischen Arbeit von CATW als solche verstanden werden, sondern richtet sich gegen die theoretische Position.

Sexarbeit ähnliche Risiken wie andere Formen der emotionalen Arbeit, etwa derjenigen von SchauspielerInnen, TherapeutInnen, Nannies oder MasseurInnen. Sexarbeiterinnen verlieren nicht ihr „Selbst“, vielmehr lernen sie, ihre Emotionen zu kontrollieren, bewusst einzusetzen und Grenzen zwischen ihren unterschiedlichen „Selbst“ aufzubauen.

„Using the tools provided by Hochschild, it is possible to rethink the assumption that sex work inevitably destroys the emotional life of the worker. Sex work is no more a pact with the devil (in which the „soul“ is exchanged for worldly fortune) than any other form of emotional labor. Sex workers may be assumed to run the same risks as others involved in emotional labor. Clearly, performing emotional labor, including sex work, can negatively effect the emotional life of the worker. But there is no more reason to expect that the effect is necessarily and simply destructive“ (Chapkis 1997: :78)

Mit anderen Worten, Sexarbeiterinnen können Intimität und Liebe von sexuellen Akten unterscheiden. Der wichtigste Faktor für das Wohlergehen, so Chapkis Schlussfolgerung, ist für Sexarbeiterinnen deshalb deren „soziale Lokation“ und die Arbeitsbedingungen als solche. Sie führt hier insbesondere den Grad der Kontrolle über ihre Arbeit an, der einen wichtigen Faktor bei der Bewältigung einer emotionalen Arbeit darstelle.

„In other words, mundane concerns like status differences between workers and clients, employee/employer relations, and negative cultural attitudes toward the work performed, may be at the root of the distress and damage experiences by some workers“ (ibid:82).

Vermehrt waren es denn die Arbeitsbedingungen im weitesten Sinne, die ins Zentrum von Untersuchungen gestellt wurden. Auf der politischen Ebene hat die Mobilisierung der Sexarbeiterinnen seit den 1970ern, wie oben bereits erwähnt, das ihre zu dieser Rekonzeptualisierung der Prostitution und anderen Formen kommerziellen Sexes zu *Sexwork* beigetragen, wie auch dazu, dass sich Formen der Regularisierung durchsetzen konnten. Politisches Ziel dieser Denkschule ist es, mittels spezifischen Reglementierungen die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen so zu gestalten, dass sie ihrer Arbeit möglichst risikofrei nachgehen können. Sexarbeit erscheint in diesem Paradigma nicht ausschliesslich als erzwungen und stellt in diesem Sinne eine Herausforderung dar für das traditionelle Konzept der weiblichen Prostituierten als Opfer und des männlichen Klienten als Ausbeuter. Gefordert wird die De-Kriminalisierung aller Aspekte der Sexarbeit und eine effiziente Kontrolle der Missbräuche.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Sexarbeit und insbesondere Prostitution wurde seit langem schon in die Nähe von Aspekten der *Public Health*, d.h. der Sorge um die öffentliche Gesundheit, gerückt. Von einer Kriminalisierung und Stigmatisierung der Prostituierten – als Verantwortliche für geschlechtlich übertragbare Krankheiten – im Rahmen der radikalen Position hat sich in



Während sich VertreterInnen der radikalen Position für eine Abschaffung der Sexarbeit einsetzen – da eine solche immer eine Ausbeutung von Frauen sowie Entfremdung bedeute – setzen sich *Sex work advocates* dafür ein, die Sexindustrie zu regulieren. Sexarbeit als *Arbeit* anzuerkennen bedeutet in dieser Position ein erster Schritt hin zu mehr Schutz. So sucht man nach neuen Regelwerken, um Menschenrechte und Arbeitsausbeutung von Frauen (Migrantinnen) zu bekämpfen, dies sowohl in der Sexindustrie wie auch in anderen informellen Bereichen. Die Arbeit der Interessenorganisationen in der Schweiz wie dem Netzwerk „Prokore“, dem FIZ, von Aspasia oder Xenia, die sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen und Sexarbeiterinnen allgemein einsetzen, ist in diesen Theoriestrang einzuordnen (vgl. unten Kapitel 4). Denn in dieser Perspektive kann ein angemessener Schutz der Sexarbeiterinnen mit den existierenden Instrumenten, die darauf abzielen, alle ArbeiterInnen vor Ausbeutung und insbesondere Frauen vor Diskriminierung zu schützen, gewährleistet werden.

### 3.2.2.3 *Strippers and nude dancers: Literatur aus den USA*

Der Hauptteil der Literatur zur Sexarbeit ist nicht nur feministischen Charakters, sondern betrifft insbesondere die Prostitution; über Nachtclubtänzerinnen wurde weniger geschrieben. Gleichwohl zeigt eine Literaturdurchsicht, dass sich vor allem in den USA eine breite Palette von Studien mit *Strippers* befasst. Diese Fachliteratur ist gleichsam zweigeteilt: Entweder handelt es sich um feministische Studien, welche die Machtbeziehungen in Nachtclubs thematisieren (einige wurden oben bereits zitiert), oder sie operieren im Sinne von *Sex Work advocates* und untersuchen die Arbeitsbeziehungen der Tänzerinnen (z.B. Fischer 1996).

Ausserdem trifft man auf „Devianz“-Studien, die meist auf der Basis eines Goffman'schen Interaktionismus-Ansatzes (1974) die Interaktionen zwischen den verschiedenen Akteuren in Nachtclubs studieren. Egan und Frank (2005) üben denn auch in einem kürzlich veröffentlichten Artikel Kritik an der fehlenden Interdisziplinarität dieses Forschungsbereiches. Schliesslich könnte eine gegenseitige Annäherung viel zum Verständnis der Funktionsweisen dieser Nachclubs beitragen.

Die Daten für diese Devianz- und Interaktionismus-Studien in Nachtclubs werden meist von Männern erhoben, während die feministische Literatur in der Regel von weiblichen Wissenschaftlerinnen geschrieben ist. Neben Interviews kommt in Interaktionismus-Studien insbesondere auch (versteckte) Beobachtung als Methode zum Einsatz. Die wichtigsten Fragen,

---

der Tradition des liberalen Feminismus das Postulat hin zu Information und Prävention (auch auf die Freier abzielend) verschoben.

die untersucht werden, drehen sich zunächst um die Gründe, die Frauen dazu bringen, in den Nachtclubs zu strippen (z.B. Forsyth und Deshotels 1998; Hanna 2003). Andere Studien widmen sich den Interaktionen der Frauen mit den Kunden und den Strategien und Techniken, die die Tänzerinnen in ihrer Arbeit anwenden (Enck und Preston 1988), drehen sich aber auch um die Frage eines Umgangs mit den stigmatisierenden Aspekten der Arbeit (Mestemacher und Roberti 2004). Einige Studien widmen sich zudem der Untersuchung der Kunden der Nachtclubs (Erickson und Tewksbury 2000).

Wir werden in der Analyse der Arbeitsbedingungen der Tänzerinnen in der Schweiz diese Studienergebnisse beiziehen, da dies erlaubt, eine komparative Dimension einzuführen.

### 3.3 **Zwischenbetrachtungen: Cabaret-Tänzerinnen im Spannungsfeld unterschiedlicher theoretischer Orientierungen**

Um ein Fazit zu ziehen aus dieser zugegebenermassen kurzen und unvollständigen Übersicht über die Entwicklung des Themenfeldes Migration und Frauen einerseits sowie Sexarbeiterinnen andererseits soll folgendes festgehalten werden:

Eine Analyse der Situation von Cabaret-Tänzerinnen kann mittels verschiedener theoretischer Orientierungen geschehen. Betrachtet man sie als Migrantinnen, so ist folgendes hervorzuheben: Migration ist ein geschlechtsspezifischer Vorgang, zu dessen Erklärung Überlegungen zu prozessbeeinflussenden Vorstellungen über die Rolle von Frauen und Männern angestellt werden müssen, und dies auf verschiedenen Ebenen. Einmal in Bezug auf die Migrationsmotivationen, dann auch hinsichtlich der Struktur der Arbeitsmärkte, und schliesslich tragen auch Gesetzgebungen Bilder über die Geschlechter in sich mit. Man spricht heute von einer zunehmenden Feminisierung der Migrationsströme, denn die Nachfrage nach Migrantinnen hat im Kontext ökonomischer Umstrukturierungsprozesse zugenommen, insbesondere für Haushalt und Sexindustrie. Gleichzeitig ergeben sich neue Formen der Migration, die durch eine hohe Mobilität und wenig Sesshaftigkeit gekennzeichnet sind. MigrantInnen und damit auch Cabaret-Tänzerinnen werden heutzutage als Akteure verstanden, die in einem transnationalen Raum agieren, der von gewissen ökonomischen und auch politischen Strukturen im Sinne von Rahmenbedingungen strukturiert ist. Diese bestimmen den Handlungsrahmen der MigrantInnen, innerhalb dessen sie aktiv und strategisch ihre Pläne und Absichten umsetzen können. Cabaret-Tänzerinnen sind aber auch in der Sexindustrie tätig: Sie tauchen hier im Kontext einer umstrittenen Diskussion zwischen freiwilliger und forcierter Arbeit auf, werden häufig in die Nähe des *Trafficking* gerückt, und sind

vermehrt auch – im Sinne eines *Sex workers advocating* – in den Fokus von Bemühungen gekommen, für sie bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Diese theoretische Durchsicht verdeutlicht, dass es, wenn man die Arbeits- und Lebenssituation von Cabaret-Tänzerinnen verstehen möchte, unumgänglich ist, die Biographien der Frauen etwas weiter zu fassen und sie auf der theoretischen Ebene als Migrantinnen wie auch als Sexworkerinnen zu konzeptionalisieren.

## 4 Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz: Rechtliche Grundlagen und öffentliche Debatten

Bereits ein oberflächlicher Blick auf die Thematik der Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz verweist auf die Komplexität des Themas: Cabaret-Tänzerinnen werden nicht nur in der theoretisch orientierten Literatur kontrovers abgehandelt (vgl. das vorangegangene Kapitel), vielmehr ist ihr Aufenthaltsstatus, aber auch ihre Arbeitssituation umstritten und gibt immer wieder Anlass für Diskussionen in der Öffentlichkeit. Um drei Beispiele anzuführen: Während für die einen die Erteilung von Tänzerinnen-Bewilligungen ein Dorn im Auge ist, weil sie eine „Spezialaufenthaltsbewilligung für aussereuropäische Frauen“ bedeutet, stossen sich andere an den problematischen Arbeitsbedingungen, denen die Tänzerinnen ausgesetzt sind. Schliesslich gibt es die Stimmen der Cabaretiers, die monieren, ihr wirtschaftliches Überleben sei durch die immer strikteren Schutzmechanismen respektive die punktuellen kantonalen Verbote für L-Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen in Gefahr.

Ziel dieses Kapitels ist es einerseits, die rechtliche Situation der Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz darzulegen und andererseits die Hauptprobleme, wie sie in der Öffentlichkeit debattiert werden, nachzuzeichnen.

### 4.1 Grundlagen: Ausdruck stetiger Kurskorrekturen und verschiedener Interessensgruppen

In Hinsicht auf die rechtlichen Bestimmungen betreffend Cabaret-Tänzerinnen kann zwischen einer *immigration policy* und einer *immigrant policy* unterschieden werden (Hammar 1985). Erstere resultiert in *zulassungspolitischen Beschränkungen*, letztere in *Regelungen, die sich auf die hier arbeitenden Tänzerinnen beziehen*.

Die aktuellen Bestimmungen für Cabaret-Tänzerinnen entsprechen zunächst der seit einigen Jahren praktizierten dualen Zulassungspolitik der Schweiz (Efionayi-Mäder et al. 2003; Mahnig und Piguet 2003), sind aber gleichzeitig auch eine Ausnahme hiervon: Auf der einen Seite gelten für die StaatsbürgerInnen der EU-/EFTA-Länder die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA), dessen Ziel der freie Personenverkehr ist (mit Übergangsfristen bis 2014). Für die StaatsbürgerInnen von Nicht-EU-Staaten gelten hingegen Einschränkungen, zugelassen werden in beschränktem Ausmass lediglich gut qualifizierte oder spezialisierte

Arbeitskräfte. Diese Politik wird vom Bundesrat im Grundsatz bereits seit 1991 mit der Einführung des Drei-Kreise-Modells verfolgt.<sup>23</sup> Zudem wird diese Politik im Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, gegen welches das Referendum ergriffen worden ist, fortgesetzt, wo auf Gesetzesebene definiert wird, dass Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur Führungskräften, SpezialistInnen und anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.

In Hinsicht auf die *Zulassungsbestimmungen* für Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten sind bis heute das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1931 (ANAG, SR 142.20) und die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO, SR 823.21) relevant. Bei der Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung für Cabaret-Tänzerinnen handelt es sich aber um eine Art Spezial-Bewilligung: Konkret sind die Cabaret-Tänzerinnen gemäss Art. 8 Bst. 3 c BVO eine Ausnahme in Hinblick auf die Prioritäten für die Rekrutierung. Es war die Revision der BVO von 1995, die diese Neuerung im Hinblick auf die *immigration policy* einführte. Nach geltendem Ausländerrecht ist die Bewilligung für Cabaret-Tänzerinnen die einzige zivilstandsunabhängige Bewilligung, welche als nicht qualifiziert geltende Frauen aussereuropäischer Herkunft erhalten können, um in der Schweiz zu arbeiten (Bertschi 2003). Seit 1995 kann man von einem eigentlichen „Cabaret-Status“ sprechen, seither unterliegen Cabaret-Tänzerinnen nämlich nicht mehr dem gleichen Status wie andere KünstlerInnen, respektive ArtistInnen. Die Konturen dieser Ausnahmesituation zeichnen sich seit 2002 noch deutlicher ab, denn sie betrifft, wie oben erwähnt, seit der Einführung der Freizügigkeitsordnung für Staatsangehörige der EU-/EFTA-Staaten noch ausschliesslich aussereuropäische Cabaret-Tänzerinnen. Die in der BVO vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen können gegenüber Frauen aus den EU-/EFTA-Staaten, die in Schweizer Cabarets arbeiten, nicht mehr geltend gemacht werden (Diskriminierungsverbot).

Der Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, regelt die Rechtsstellung von Cabaret-Tänzerinnen nicht ausdrücklich (so die Botschaft zum AuG, BBl 2002 3745; siehe auch BBl 2002 3787). Hingegen sieht das Gesetz bei den Zulassungsvoraussetzungen die Möglichkeit von Abweichungen vor, um „Personen vor Ausbeutung zu schützen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind“ (Art. 30 Abs. 1 Bst. d). Die Botschaft verweist denn bezüglich dieser Bestimmung ausdrücklich auf Cabaret-Tänzerinnen,

---

<sup>23</sup> Bericht des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik vom 15. Mai 1991.

für die bereits heute in der BVO besondere Zulassungsvorschriften gelten würden. Gemäss der Botschaft zum AuG soll damit die bisherige Praxis grundsätzlich weitergeführt werden (BBl 2002 3787). Entscheidend sei aber, dass die vorgeschriebenen Arbeitsverträge, die zwingenden arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen eingehalten würden. Die zuständigen Behörden hätten striktere Kontrollen durchzuführen und Verstösse konsequenter zu ahnden. Zudem sei der Zugang der Cabaret-Tänzerinnen zu Beratungsstellen und zum Gesundheitswesen zu verbessern. Schliesslich sei eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Behörden sowie den Hilfsorganisationen anzustreben (a.a.O) (vgl. auch Mock 2003).

Die *Reglementierung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen im Rahmen einer immigrant policy* nahm ebenfalls in den 1970er Jahren ihren Anfang. Die Tänzerinnen unterliegen zunächst den schweizerischen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, d.h. den Anforderungen, welche die BVO (vgl. Art. 9 Abs. 5 BVO) oder kantonale Vorschriften an die einschlägigen Arbeitsverträge stellen, dem öffentlichen Arbeitsrecht (insbesondere dem Arbeitsgesetz mit den dazu gehörenden Verordnungen), den Bestimmungen des Obligationenrechts bezüglich Arbeitsverträgen und dem vom damaligen Bundesamt für Ausländerfragen mit dem Branchenverband vereinbarten, zwingend anzuwendenden Mustervertrag. In den letzten Jahrzehnten wurden zahlreiche Bestimmungen und Regelungen in die BVO aufgenommen, die speziell die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse von Cabaret-Tänzerinnen regeln, welche über eine Bewilligung gemäss Art. 20 Abs. 3 BVO verfügen. Fast ausnahmslos zielten sie auf weitere Schutzbestimmungen, insbesondere bezüglich des Arbeitsvertrages. Erste Regelungen was die Arbeitsverträge für Cabaret-Tänzerinnen angeht (Bestimmungen über Unterkunft und durchzuführende Kontrollen) wurden im Übrigen bereits 1982 von den damaligen Bundesämtern für Ausländerfragen respektive für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassen. Anlass war öffentliche Kritik an den Bedingungen, unter denen „ArtistInnen“ in der Schweiz beschäftigt würden. Gleichzeitig kam es zu einer genaueren Abgrenzung des Begriffs „ArtistInnen“: Fortan wurden die „Gogo-Girls“, „Animiermädchen“ und „Hostessen“, wie sie damals noch hiessen, nicht mehr zu den ArtistInnen des Showbusiness und den Zirkus- und VariétéartistInnen gezählt, sondern in eine eigene Kategorie gefasst.<sup>24</sup> 1984 wurde ein neues Formular für die Gesuche ausländischer ArtistInnen,

---

<sup>24</sup> Kreisschreiben vom 31. März 1982, Bundesamt für Ausländerfragen, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Tänzerinnen<sup>25</sup> und Discjockeys eingeführt, das alle nach den geltenden Bestimmungen nötigen Angaben erfassen sollte. Neuartig war, dass das Gesuchsformular einige spezifische Fragen an den Gesuchsteller enthielt, die es besser ermöglichen sollten, den Missbräuchen im KünstlerInnen- und ArtistInnengewerbe entgegenzutreten (genaue Umschreibung der Art der Produktion, Berechnungsgrundlagen für Mindestlöhne, Reisekostenregelungen).<sup>26</sup>

Den grössten Einschnitt bedeuteten wohl die Änderung der Begrenzungsverordnung im Jahre 1995 und die ausführenden Weisungen vom April 1997, mit denen mehrere neue und konkrete Schutzbestimmungen eingeführt wurden.

In Folge der Einführung des am 1. August 2000 in Kraft getretenen revidierten Arbeitsgesetzes waren bezüglich der Arbeit der Tänzerinnen Anpassungen an die rechtlichen Vorgaben notwendig geworden. Diese fanden ihren Niederschlag in den Weisungen des Bundesamtes für Migration vom Jahr 2004, dem so genannten Anhang 4/8c (Art. 8 Abs. 3 Bst. c BVO). Momentan stehen diese Weisungen gemäss Auskunft des Bundesamts für Migration erneut in Überarbeitung.<sup>27</sup>

Es kann von einer eigentlichen Flut an Weisungen und Rundschreiben seitens des Bundesamts für Migration (ehemals BFA) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (heute seco, ehemals BIGA) gesprochen werden: Zusätzliche Rundschreiben wurden seitens der Bundesbehörden unter anderem im Januar 1996, am 1. März 1998, am 24. Februar 2003, und am 3. Februar 2006 erlassen. Dieser Sachverhalt verdeutlicht auf eindrückliche Weise, dass die Regelungen betreffend Cabaret-Tänzerinnen umstritten sind und immer wieder Anlass zu Korrekturen geben. Sie sind als Ausdruck eines Tauziehens zwischen verschiedenen Gruppen, die unterschiedliche Interessen vertreten, zu interpretieren: Die wichtigsten Akteure sind hier zweifellos die Behörden, die ASCO als Vertreter der Interessen der Cabaret-BesitzerInnen sowie auch Interessensorganisationen wie das FIZ.

Im Folgenden sollen diese rechtlichen Grundlagen dargelegt werden.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Interessant wäre eine Studie über die Veränderung der Semantik in der Bezeichnung dieser Tätigkeiten.

<sup>26</sup> Kreisschreiben vom 14. November 1984, Bundesamt für Ausländerfragen und Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

<sup>27</sup> Wir beziehen uns im Folgenden auf die Internetversion dieser Weisungen vom 21.9.2005.

<sup>28</sup> Die folgende Darstellung der rechtlichen Grundlagen kommt indes keiner eigentlichen juristischen Analyse gleich, sondern erfolgt unter einer sozialwissenschaftlichen

#### 4.1.1 *Immigration Policy* – Kurzbewilligung für Cabaret-Tänzerinnen

Eine Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung an eine Cabaret-Tänzerin im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BVO kann nur erteilt werden, wenn diese mindestens 20 Jahre alt ist, eine Anstellung für mindestens drei aufeinander folgende Monate in der Schweiz hat und der ausbezahlte Lohn abzüglich der Nebenkosten (bspw. Miete, Verpflegung) den durch die kantonale Arbeitsmarktbehörde festgelegten Mindestbetrag erreicht (Art. 9 Abs. 5 Bst. a-c BVO).

Es gilt im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BVO, dass Cabaret-Tänzerinnen für höchstens acht Monate innerhalb eines Kalenderjahres zugelassen werden. Hierbei umfasst der Zeitraum von acht Monaten den gesamten Aufenthalt in der Schweiz, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltszweck, d.h. einschliesslich erwerbslosem Aufenthalt, Unfall oder Krankheit. Ein Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit darf maximal einen Monat dauern, wobei dieser Zeitraum an die Acht-Monate-Frist angerechnet wird (vgl. Weisungen Anhang 4/8c).<sup>29</sup>

Die maximale Aufenthaltsdauer gilt auch dann, wenn sich die Bewilligung über zwei Kalenderjahre hinweg erstreckt. Geht die Aufenthaltsbewilligung über die Jahreswende hinaus, darf die maximale Aufenthaltsdauer trotzdem 8 Monate nicht überschreiten, denn zwischen zwei aufeinanderfolgenden 8-monatigen Aufenthalten muss mindestens ein 2-monatiger Auslandsaufenthalt liegen (vgl. Weisungen Anhang 4/8c).

Wichtiges Element der Cabaret-Bewilligung ist, dass sie unter keinen Umständen in eine andere Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden kann, wie dies etwa bei den früheren Saisonier-Bewilligungen der Fall war. Damit kommt die Bewilligung dem migrationspolitischen Element einer Vermeidung von verstecktem Daueraufenthalt nach, was ein zentrales Anliegen auch des neuen Ausländergesetzes (AuG) sein wird. Wir finden hier wie in den Anfängen der schweizerischen Zulassungspolitik die Idee des Rotationsmodells. Allerdings sind nun Mechanismen eingebaut, die

---

Perspektive, wurde aber auf ihre juristische Korrektheit hin überprüft. Für eine detaillierte rechtliche Darlegung sei auf Caroni (1996) verwiesen. Allerdings wäre es angesichts der rechtlichen Komplexität und der rasanten Entwicklung in diesem Themenfeld vonnöten, Caronis Analyse aus den 1990er Jahren auf den neusten Stand zu bringen – ein Unterfangen, dem die vorliegende Studie zweifelsohne nicht gerecht werden kann.

<sup>29</sup> Gemäss den Weisungen Anhang 4/8c ist bei Härtefällen (Krankheit, Unfall) ein entsprechend längerer erwerbsloser Aufenthalt möglich; auch in diesem Fall darf allerdings die Gesamtaufenthaltsdauer von 8 Monaten nicht überschritten werden.

„Bewilligungskarrieren“ ausschliessen, welche damals das Rotationsmodell unterlaufen haben und zu einem Daueraufenthalt der als temporär anwesend konzipierten MigrantInnen führen konnten (Piguet 2005).

Des Weiteren ist eine Erwerbsarbeit in einer anderen Tätigkeit ausgeschlossen. Die Bewilligung ist exklusiv und ausschliesslich an die Arbeit und die Tätigkeiten einer Tänzerin in einem Cabaret gebunden.

#### **4.1.1.1 Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen**

Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen werden durch die kantonalen Fremdenpolizeibehörden erteilt. Das Gesuch muss sechs Wochen vor Anstellungsbeginn bei derjenigen kantonalen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Anstellung fällt, eingereicht werden.

Hierbei sind gemäss Weisungen Anhang 4/8c dem Gesuch zwingend folgende Dokumente beizulegen: Der (meist über einen Monat abgeschlossene) Arbeitsvertrag, welcher von mindestens zwei Parteien unterzeichnet ist, wovon eine die Cabaret-Tänzerin sein muss. Zudem müssen, da die Arbeitsverträge in der Regel für die Dauer eines Monats gültig sind, bei der Einreise drei Arbeitsverträge für die ersten drei Monate Erwerbstätigkeit in der Schweiz vorliegen (Art. 9 Abs. 5 Bst. b). Erstrecken sich die Engagements auf mehrere Kantone, müssen die Arbeitsverträge von den jeweiligen kantonalen Behörden abgestempelt sein, womit sämtliche Einsatzkantone ihr Einverständnis gegeben haben. Das Bewilligungsgesuch ist auf einem speziellen Formular (Formular A7) einzureichen.

Wenn für die Einreise in die Schweiz ein Visum erforderlich ist, so muss gemäss Weisungen Anhang 4/8c ein persönliches Einreise gesuch bei der Schweizerischen Auslandvertretung gestellt werden. Dies muss spätestens sechs Wochen vor der Einreise geschehen, und die unterschriebenen Exemplare der abgeschlossenen Verträge sind vorzuweisen. Zudem versichert sich die Schweizerische Auslandvertretung gemäss den Weisungen des Anhangs 4/8c (Ziff. I.8. Abs. I) , dass die Verträge von der Cabaret-Tänzerin selber unterzeichnet sind.

Die Teilrevision der BVO führte eine restriktivere Praxis bezüglich Ersatzgesuchen ein, da bei diesen häufig Missbräuche festgestellt worden waren. In diesem Sinne regelt Art. 30 Abs. 3 BVO, dass Ersatzbewilligungen nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die ursprünglich vorgesehene Cabaret-Tänzerin vor ihrer Einreise in die Schweiz auf den Stellenantritt verzichtet hat und wenn das Ersatzgesuch vor dem geplanten Datum der Arbeitsaufnahme eingereicht wird. Zudem soll gemäss den Weisungen Anhang 4/8c (Ziff. 1.9) ein Ersatz primär unter denjenigen Cabaret-Tänzerinnen rekrutiert werden, die sich bereits auf dem inländischen Arbeitsmarkt befinden.

#### **4.1.2 Immigrant-Policy - Musterarbeitsvertrag und damit in Zusammenhang stehende Regelungen**

Gemäss den Weisungen über die Cabaret-Tänzerinnen des BFM, Ziff. 1.5 muss der Arbeitsvertrag sämtliche Elemente des ASCO-Mustervertrages enthalten. Die Dispositionen des Mustervertrages dürfen nicht abgeändert werden. Der Mustervertrag wurde vom Verband ASCO zusammen mit dem FIZ ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Wirtschaft seco und vom BFM genehmigt.

In diesem Vertrag werden Rechte und Pflichten der Tänzerinnen wie auch der Arbeitgeber im Detail geregelt. Arbeitsleistungen, Art der Tätigkeit, der Brutto-Monatslohn, Sozialleistungen wie auch zusätzliche vom Arbeitgeber zugesicherte Leistungen sind genau umschrieben. Festgelegt ist auch, dass der Arbeitgeber keine über die vertraglich festgelegten Verpflichtungen hinausgehenden Leistungen fordern kann.

Explizit erwähnt ist im Mustervertrag, dass die Artistin die Gäste nicht zum Alkoholkonsum anhalten darf. Eingang fanden ebenfalls Regelungen betreffend Grösse und Ausstattung der Unterkunft der Tänzerinnen, die nach Art 11 BVO schweizerischen Standards entsprechen muss. Des Weiteren sind die Regelungen bezüglich Reisekosten festgelegt: die Direktion des Cabarets hat die Einreisekosten vom Ort, an dem das Visum ausgestellt worden ist, bis in die Schweiz anteilmässig gemäss festgelegten Reisekostenpauschalen zu übernehmen. Zudem findet sich der Verweis, dass die Agentur und die Direktion dafür zu sorgen haben, dass die Artistin, falls ihr Vertrag nicht in ihrer Muttersprache abgefasst ist, alle Bestimmungen des Vertrages zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Wie oben erwähnt, hatte die Einführung des am 1. August 2000 in Kraft getretenen revidierten Arbeitsgesetzes (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11) Folgen für die rechtliche Regelung der Arbeit der Tänzerinnen. Gemäss Artikel 17c Abs. 1 haben nun Arbeitnehmer, die über längere Zeit Nachtarbeit verrichten, Anspruch auf eine Untersuchung des Gesundheitszustandes wie auch darauf, sich beraten zu lassen, wie die mit der Arbeit verbundenen Gesundheitsprobleme vermindert oder vermieden werden können (vgl. dazu auch den Leitfaden zur medizinischen Vorsorge für Nacht- und Schichtarbeitende des seco). Das seco führte in Folge der Auflagen des neuen Arbeitsgesetzes im Dezember

2002 eine für ArtistInnen eine Globalbewilligung für Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit und Sonntagsarbeit ein.<sup>30</sup>

Diese Anpassungen fanden auch Eingang in den aktuellen ASCO-Mustervertrag. Die wichtigste Neuerung war indes die Festlegung auf 23 Arbeitstage statt den bisherigen 26 bei gleich bleibendem Nettominimallohn, was gegebenenfalls mit einer „Ausgleichszahlung Nettolohn“ zu erreichen ist. Um Missbräuchen bei den Löhnen vorzubeugen, sind im Mustervertrag und in den Weisungen verschiedene Massnahmen ergriffen worden. Nach Art. 9 Abs. 5 lit. C BVO muss der ausgezahlte Nettolohn einen gewissen, von den kantonalen Arbeitsmarktbehörden festgelegten Mindestlohn erreichen. Zudem sind Lohnauszahlungen am Ende des Arbeitsverhältnisses respektive per Monatsende anhand einer detaillierten Lohnabrechnung vorzunehmen. Die obligatorischen Posten sind im Musterarbeitsvertrag aufgeführt, unzulässige Nebenabzüge sollen so verhindert werden. Nicht im Musterarbeitsvertrag, aber in den Weisungen Anhang 4/8c ist zudem festgelegt, dass den Cabaret-Tänzerinnen eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen ist, und dass die kantonale Arbeitsmarktbehörde zu Kontrollzwecken eine von der Cabaret-Tänzerin gegengezeichnete Kopie dieser Abrechnung verlangt. Schliesslich müssen gemäss den Weisungen des EJPD vom 3. Februar 2006 per 1. April 2006 die Cabaret-Betriebe den Lohn der Tänzerinnen obligatorisch auf ein Post- oder Bankkonto zahlen, das auf den Namen der Tänzerin lautet und für das die Verfügungsgewalt weder dem Arbeitgeber noch der Agentur erteilt werden darf.

Im ASCO-Vertrag sind auch die Modalitäten bezüglich der Krankenkasse festgelegt. Die Tänzerinnen sind vom Stellenantritt an durch den Arbeitgeber für Arzt, Arznei und Spitalkosten zu versichern. Gemäss den Weisungen des EJPD vom 3. Februar 2006 sind die Behörden angehalten zu überprüfen, ob die Arbeitgeber dieser Pflicht nachkommen. Das Weiterleiten der von den Arbeitgebern einbehaltenen Krankenkassenprämien an die Versicherungen ist ebenfalls sicherzustellen. Nachdem das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kollektivversicherung für Tänzerinnen, die einige Jahre in Kraft war, aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht mehr akzeptiert hat, gelten auch für die von der SWICA versicherten Tänzerinnen unterschiedliche Prämien, abgestuft nach Prämienregion und Alter. Die Kantone sind angehalten, in ihren prämiemässig teilweise sehr unterschiedlichen Regionen entsprechende Lösungen für die Frage des Nettomindestlohnes zu finden.

---

<sup>30</sup> Schreiben des seco vom 6. Dezember 2002 „Globalbewilligung für Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit und Sonntagsarbeit für Artistinnen/Tänzerinnen“ (Ausnahmebewilligung).

### 4.1.3 Betriebe und Lokalitäten : Betriebliche Kontingentierung

Gemäss den Weisungen Anhang 4/8c müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, damit Betriebe Tänzerinnen mit L-Bewilligungen beschäftigen können. So können gemäss den Weisungen Betriebe nur dann Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen erlangen, wenn ihre Lokalität eine Bühne oder eine freigehaltene Tanzfläche besitzt, welche von allen Plätzen sichtbar ist und direkten Zugang zu Umkleideräumen aufweist. Festgelegt ist auch, dass Lokale, die *Séparés* haben, keine L-Bewilligungen erhalten, ebenso wenig wie Privatclubs oder Massagesalons. Ebenfalls keine Bewilligungen sollen an Betriebe erteilt werden, die Vorführungen direkt bei den Gästen, an einer Bar oder auf Tischen (*Table Dance*) anbieten. Dies bedeutet, dass Cabarets zwar wohl *Séparés* haben dürfen, ihnen in diesem Falle aber keine Tänzerinnen mit L-Bewilligung zugesprochen werden. Frauen aus den EU-/EFTA-Staaten wie auch Frauen aus Drittstaaten mit B- oder C-Ausweisen können in solchen Cabarets hingegen als Tänzerin tätig sein.

Seit der Revision der BVO ist die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen an Tänzerinnen einer quantitativen Begrenzung im Sinne einer betrieblichen Kontingentierung unterstellt. Gemäss Art. 20 Abs. 4 BVO legen die Kantone nach den Weisungen des EJPD die Höchstzahl von Cabaret-Tänzerinnen fest, die von den Betrieben angestellt werden können.

Kriterien für die Festsetzung der betrieblichen Höchstzahl sind gemäss den Weisungen Anhang 4/8c die Programmdichte, die Zahl der Darbietungen, Darbietungszeiten, die betrieblichen Öffnungszeiten sowie Grösse, Organisation und Einrichtung des einzelnen Betriebes. Soll die Höchstzahl von sechs Bewilligungen pro Betrieb überschritten werden, ist der kantonalen Arbeitsmarktbehörde ein entsprechendes Gesuch einzureichen, welche dieses den Bundesbehörden zum Entscheid zu unterbreiten hat.

An dieser Stelle soll nochmals in Erinnerung gerufen werden, dass verschiedene Gruppen von Personen von den Regelungen, die die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und die Festlegung der betrieblichen Höchstzahlen betreffen, ausgenommen sind: Dies sind Tänzerinnen aus Drittstaaten, die im Besitze einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind, Tänzerinnen aus dem EU-/EFTA-Raum wie auch als Cabaret-Tänzerinnen arbeitende Frauen jedwelcher Herkunft mit Schweizer Bürgerrecht.

#### 4.1.4 Agenturen

Die Agenturen, die die Tänzerinnen an die Cabarets vermitteln, unterstehen dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (AVG, SR 823.11) wie auch der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16. Januar 1991.

Nach Art. 2 AVG untersteht die private, d.h. die nicht durch kantonale oder eidgenössische Stellen regelmässige und gegen Entgelt vorgenommene Arbeitsvermittlung einer Bewilligungspflicht durch das kantonale Arbeitsamt. Dieser Bewilligungspflicht unterliegt nach Art. 2 Abs. 2 AVG auch, wer Personen für künstlerische und ähnliche Darbietungen vermittelt. Für die Arbeitsvermittlung ins Ausland oder aus dem Ausland verlangt das AVG neben einer kantonalen Betriebsbewilligung zusätzlich auch noch eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) (Art. 2 Abs. 3 AVG). Die meisten Agenturen vermitteln denn sowohl im In- wie auch im Ausland. Als Vermittlung aus dem Ausland gilt auch die Vermittlung eines Ausländers oder einer Ausländerin, die sich in der Schweiz aufhält, aber noch nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Im Arbeitsvermittlungsgesetz sind bestimmte Voraussetzungen definiert, die ein Betrieb erfüllen muss (Art. 3) um eine Bewilligung zu erhalten: Dazu gehört, dass der Betrieb im Schweizerischen Handelregister eingetragen sein muss oder dass er über ein zweckmässiges Geschäftslokal verfügt und neben dem Vermitteln kein anderes Gewerbe betreibt. Ebenso ist festgelegt, dass die für die Leitung verantwortliche Person Schweizer BürgerIn oder AusländerIn mit Niederlassungsbewilligung sein und einen guten Leumund haben muss.

Nach Art. 9 AVG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über Gebühren, Provision und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz, GV-AVG) beträgt die Vermittlungsprovision für die Vermittlung von Cabaret-Tänzerinnen, welche die Agentur von der Tänzerin erheben darf, höchstens 8 Prozent der Brutto-Gage der Tänzerin. Die Vermittlung in die Schweiz durch einen ausländischen Betrieb kommt nicht in Frage.

Diese Höchstgrenze gilt es auch bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Agenturen einzuhalten, das heisst, beide Agenturen (schweizerische und ausländische) müssen sich diesen Ertrag teilen. Dem AVG und seinen Ausführungsvorschriften unterstehen grundsätzlich nur die inländischen Betriebe. Führen ausländische Agenturen den schweizerischen Agenturen im Ausland Cabaret-Tänzerinnen zu, kann gegen sie gestützt auf das AVG nichts unternommen werden.

#### 4.1.5 Flankierende Massnahmen: Bessere Information der Tänzerinnen

Es gibt einige weitere Massnahmen, die auf einen verbesserten Schutz der Tänzerinnen abzielen. So hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ein Faltblatt in verschiedenen Sprachen herausgegeben,<sup>31</sup> in dem Informationen über den Aufenthaltsstatus, den Arbeitsvertrag, die Regelungen betreffend Tätigkeiten und Arbeitszeit wie auch betreffend Vermittlungsgebühr und Reisekosten enthalten sind. Zudem wird explizit erwähnt, dass die Tänzerin sich nicht prostituieren darf und ein Verbot zur Animation zu Alkoholkonsum existiert. Des Weiteren wird darin im Detail über die verschiedenen Sozialversicherungen wie AHV und Krankenversicherung informiert. Schliesslich ist im Faltprospekt eine Liste mit Adressen nicht-staatlicher Organisationen aufgeführt, die den Tänzerinnen für Informationen und Hilfe zur Verfügung stehen.

Auf den Botschaften, wo die Tänzerin im Rahmen der Visa-Erteilung persönlich vorsprechen muss, wird ihr der Faltprospekt abgegeben. Ziel ist es, eine bessere Information der Tänzerin sicherzustellen. Gemäss Auskunft eines Experten sind die Botschaften zurzeit damit beschäftigt, auch die Verträge in 16 Sprachen übersetzen zu lassen (Vertreter von Behörden – EA04).

## 4.2 Probleme und Missstände im Zusammenhang mit Cabaret-Tänzerinnen

In der Literatur, aber auch in den Interviews mit den ExpertInnen und Key-InformantInnen werden verschiedene Problembereiche angeführt, die die Situation der Cabaret-Tänzerinnen betreffen. Seit den neunziger Jahren wurde das Thema zudem vermehrt in die Öffentlichkeit getragen, und immer wieder haben auch ParlamentarierInnen in Motionen und Interpellationen die Situation von Cabaret-Tänzerinnen thematisiert und insbesondere bessere Schutzbestimmungen gefordert (Winkler 2002).

Die Problemdefinition gestaltet sich indes je nach Interessensgruppe anders, manchmal kommt es zu unterschiedlichen Einschätzungen in der Beurteilung der Situation. Im Folgenden sollen die wichtigsten Problemfelder eruiert und kurz dargestellt werden. Es sind diese Problemfelder, die dazu führten, dass verschiedene Kantone Massnahmen ergriffen haben, die über die vom Bund

---

<sup>31</sup> Erhältlich in Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Arabisch, Bulgarisch, Lettisch, Litauisch, Rumänisch, Russisch, Thailändisch, Tschechisch, Ukrainisch, Weissrussisch.

vorgeschriebenen Regelungen hinausreichen, oder gar ein Verbot für die Erteilung von L-Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen eingeführt haben (vgl. Kapitel 4.3).

#### 4.2.1 Debatten im Zusammenhang mit der aufenthaltsrechtlichen Situation

Die aufenthaltsrechtliche Situation der Cabaret-Tänzerinnen wird unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisch debattiert.

*Kritik an der schweizerischen Zulassungspolitik:* Einige Stimmen kritisieren grundsätzlich die schweizerische Zulassungspolitik und zwar in Hinsicht auf den „Spezialstatus“ der Cabaret-Tänzerinnen. Es wird in diesem Zusammenhang die Forderung erhoben – etwa in der Motion von Ruth-Gaby Vermot von 1996,<sup>32</sup> aber auch seitens von Frauenorganisationen – dass die Cabaret-Tänzerinnen die Möglichkeit haben sollten, in anderen Berufen tätig zu sein (vgl. auch Le Breton Baumgartner 1999). Der Parlamentarier Bruno Frick lud den Bundesrat bereits 1993 ein, den diskriminierenden Sonderstatus für die sogenannten Cabaret-Tänzerinnen gemäss Art. 13 BVO aufzuheben und durch ein anderes Aufenthaltsrecht zu ersetzen, welches ihnen den Zugang zu anderen Erwerbsmöglichkeiten ausserhalb des Animations-, Unterhaltungs- und Sexgewerbes ermöglicht.<sup>33</sup>

*Vermeidung von „Bewilligungskarrieren“ als Ziel der Migrationspolitik:* Oben umrissener Forderung steht die migrationspolitische Idee der Begrenzung der Zuwanderung gegenüber, die direkt auf die Vermeidung von „Bewilligungskarrieren“ abzielt, wie sie früher möglich waren. Ebenfalls werden im Gegendiskurs die Vorteile solcher Rotationsmechanismen hervorgehoben, etwa, dass der Staat keine Folgekosten für diese Frauen zu tragen hätte – bspw. bei Arbeitslosigkeit – weil die Frauen in ihre Heimatländer zurückgingen. Zudem wurde vom Bundesrat argumentiert, dass die Möglichkeit des Berufswechsels für Cabaret-Tänzerinnen dazu führen würde, dass sie bei der Zulassung gegenüber anderen ausländischen Personen noch zusätzlich bevorzugt wären. Eine solche Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt hätte auch die unerwünschte Folge, dass vermehrt Cabaret-Tänzerinnen in die Schweiz einreisen würden, mit der sehr oft illusorischen

---

<sup>32</sup> 96.3270 - Motion, Ausweitung der Arbeitsbewilligung für ausländische Tänzerinnen, eingereicht von Vermot-Mangold Ruth-Gaby. Einreichungsdatum: 13.06.1996. Eingereicht im Nationalrat.

<sup>33</sup> 93.3314 - Beseitigung des diskriminierenden Sonderstatus der sogenannten Cabaret-Tänzerinnen, eingereicht von Frick Bruno. Einreichungsdatum 16. Juni 1993. Eingereicht im Ständerat.

Hoffnung, später eine andere Tätigkeit aufnehmen zu können (vgl. Motion 96.3270 von Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Antwort des Bundesrats).

*Mobilität und fehlendes soziales Netzwerk:* Ein zweiter Punkt, der kritisch aufgeworfen wird, ist folgender: Die aufenthaltsrechtliche Situation habe den Effekt, dass die Tänzerinnen von Gesetzes wegen zu einer Mobilität gezwungen werden, die es ihnen verunmögliche, sich über eine längere Zeit an einem und demselben Ort aufzuhalten. Dies sei bedingt durch die 8-monatige Beschränkung, aber auch durch die monatlichen Arbeitsstellenwechsel. Von einigen Stimmen wird moniert, dass dieser Sachverhalt die Gefahr von Missbräuchen und Ausbeutung wesentlich verstärke, denn es sei unmöglich, sich in dieser Zeit ein soziales Netz aufzubauen, das als Ressource gegen Missbräuche dienen könnte (Caroni 1996:59). Mit anderen Worten: Geht man von Missständen und Unregelmässigkeiten in der Arbeitsrealität der Tänzerinnen aus, so verhindere die aufenthaltsrechtliche Situation Möglichkeiten seitens der Tänzerinnen, sich zur Wehr zu setzen.

#### 4.2.2 Problembereiche im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen

Von verschiedenen Seiten wird seit längerem auf Missbräuche hingewiesen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsverträgen zwischen den Tänzerinnen und den Lokalen erfolgen. Die wichtigsten Punkte sind folgende:

*Informationsdefizite seitens der Tänzerinnen:* Ein erster Grund für die Missstände wird in der Unkenntnis der gesetzlichen Regelungen seitens der Tänzerinnen gesehen (Caroni 1996:73). Wer gesetzliche Bestimmungen nicht kennt oder sprachlich nicht versteht, hat wenig Möglichkeiten, Vereinbarungen einzufordern und findet sich in einer schwächeren Position als der Vertragspartner, der die Gesetze kennt. Es fehlten den Cabaret-Tänzerinnen häufig Kenntnisse betreffend Kündigungsschutz, Lohnfortzahlungspflicht, Ferienanspruch etc., lautet das Argument.

*Abhängigkeitsverhältnis:* Eine weitere Quelle für die Missbräuche wird im Abhängigkeitsverhältnis geortet, in dem sich Tänzerinnen zu den Arbeitgebenden wie auch zu den Agenturen befinden. Aus Angst, im nächsten Monat ohne Vertrag auf der Strasse zu stehen, mit allen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen, verzichten sie unter Umständen auf die Geltendmachung ihrer Rechte, insbesondere wenn man bedenkt, dass ihnen grundsätzlich nur ein maximal einmonatiger erwerbsloser Aufenthalt gestattet ist. Wehren sich die Frauen gegen ungerechte Behandlung, so das Argument, riskieren sie, eine Anstellung zu verlieren, überdies laufen sie Gefahr, keine weiteren Engagements mehr zu erhalten, weil Agenturen und Cabaret-Besitzer sie nicht weiterempfehlen – in der Folge müssten sie die



Schweiz verlassen (Schertenleib 2002). Das Argument der Abhängigkeit wurde auch von ParlamentarierInnen aufgegriffen: Rosmarie Simmen thematisierte 1991 in einer Interpellation die problematische Situation der Cabaret-Tänzerinnen, insbesondere den Sachverhalt, dass die Tänzerinnen ihren Arbeitgebern völlig ausgeliefert seien und kein Mittel hätten, sich zur Wehr zu setzen.<sup>34</sup>

*Diskrepanz zwischen vertraglichen Regelungen und Arbeitsrealität:* Von verschiedenen Seiten wird moniert, dass der Mustervertrag der ASCO die Cabaret-Tänzerinnen nur ungenügend schützen würde, weil in der Praxis die Vertragsbestimmungen von den Arbeitgebern häufig umgangen würden. Missstände liessen sich insbesondere in folgenden Bereichen ausmachen: Finanzieller Betrug, Übergriffe und Gewalt am Arbeitsplatz, vertraglich nicht vereinbarte Lohnabzüge und unvollständige Lohnauszahlungen, Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Krankenkasse, Zusatzverträge mit nachteiligen Bestimmungen, missbräuchliche Kündigungen, Zwang zu Alkoholanimation und zu sexuellen Dienstleistungen für die Gäste (Karrer et al. 1996 ; Schertenleib 2004).

*„Schwarze Schafe“ und ökonomische Bedenken:* Die VertreterInnen von Seiten der Cabarets halten demgegenüber fest, dass Unregelmässigkeiten lediglich in einigen wenigen Cabarets vorkommen würden. Die meisten Betriebe würden sich an die Vorgaben halten, schliesslich stünden solche Missstände nicht im Interesse der Cabarets, da ein optimales Wirtschaften nur mit motivierten Tänzerinnen möglich sei. Sie monieren des Weiteren, dass aufgrund dieser „schwarzen Schafe“ nicht die gesamte Branche gestraft werden könne (vgl. Herger 2002).

*Fehlende Kontrollen:* Mit dieser widersprüchlichen Sicht in Zusammenhang steht das Argument, die Arbeitsbedingungen der Cabaret-Tänzerinnen würden in ungenügendem Mass kontrolliert, so etwa das Animierverbot und das Schwarzarbeitsverbot. Dieses Argument wird vor allem von Interessensorganisationen vorgebracht. Der Einwand bleibt bestehen, obwohl zahlreiche Weisungen von Bundesbehörden dazu auffordern, die Reglementierungen zu kontrollieren.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> 91.3189 – Interpellation. Gogo-Girls aus der dritten Welt, eingereicht von Rosmarie Simmen. Einreichungsdatum: 18.06.1991. Eingereicht im Ständerat.

<sup>35</sup> Ein Beispiel: Im Rundschreiben/Weisung vom 3. Februar 2006 bittet das EJPD die kantonalen Behörden, die Einhaltung von Bestimmungen konsequent durchzusetzen. Lohnzahlungen, Sozialversicherungsabzüge und deren Einzahlung sind zu kontrollieren. Das EJPD ersucht die Kantone zusätzlich, vermehrt Kontrollen in den Betrieben durchzuführen.

### 4.2.3 Problemfelder im Zusammenhang mit den Agenturen

Immer wieder werden in den Diskussionen auch Probleme mit den Vermittlungsagenturen erwähnt: Es geht im Kern um Doppelverträge, die die Tänzerinnen unterschreiben und um überrissene Vermittlungsprovisionen (Schertenleib 2004). Es wird argumentiert, dass Missstände im Bereich der Vermittlung die Tänzerinnen in Schuldenspiralen bringen könnten, die sie in der Arbeit später verletzlich machen würden. Das Thema wurde indes auch schon im Parlament diskutiert: Cécile Bühlmann hatte 1997 in einer Interpellation im Nationalrat eine vermehrte Kontrolle der Arbeitsvermittlungsagenturen in die Diskussion eingebracht.<sup>36</sup>

### 4.3 Die Antworten der Kantone auf diese Debatten: Verschiedene Modelle und Abschaffung der L-Bewilligungen für Cabarets

Aufgrund der Erkenntnis, dass die zahlreichen Missstände und Probleme im Bereich der Anstellung und der Arbeitsbedingungen der Cabaret-Tänzerinnen Massnahmen erfordern, haben verschiedene Kantone restriktivere oder besondere Regelungen für die Erteilung von Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen in Kraft gesetzt. Da die Kantone die vom Bund festgelegten Minimalbedingungen noch weiter verschärfen können, bedeutet dies, dass theoretisch 26 verschiedene Modelle existieren. Gleichwohl kann zwischen zwei unterschiedlichen Idealtypen<sup>37</sup> unterschieden werden:

- *Typ A:* Kantone, die sich in den grossen Linien an den Vorgaben des Bundes orientieren oder die Minimalbedingungen des Bundes verschärfen, zum Beispiel Zürich, Aargau, Bern oder Solothurn.
- *Typ B:* Kantone, die die L-Bewilligungen abschafften und nur noch Tänzerinnen aus EU-/EFTA-Staaten sowie Drittstaatenangehörige mit Aufenthalts- oder Jahresbewilligungen für die Tätigkeit als Cabaret-Tänzerinnen zulassen, z.B. Wallis oder St. Gallen.

Diese zwei Idealtypen spiegeln im Grunde genommen die unterschiedlichen Diskurse der drei Hauptakteure: Der Behörden, der Interessensorganisationen

---

<sup>36</sup> 97.3147 - Interpellation. Cabaret-Tänzerinnen. Kontrolle der Arbeitsvermittlungsagenturen, eingereicht von Bühlmann Cécile. Einreichungsdatum: 20.03.1997. Eingereicht im Nationalrat.

<sup>37</sup> Ein Idealtypus ist in Anlehnung an Max Weber als Hilfsmittel zur begrifflichen Erfassung sozialer Phänomene zu verstehen. Idealtypen sind Gebilde abstrakter Natur und dienen der Theoriebildung, da in ihnen Zusammenhänge der Realität abstrahiert und konstruiert werden (Weber 1991 [1904]).

und der Cabarets, respektive der Agenturen. Diese drei Akteure haben je ihre eigene Sicht auf die Problematik, manchmal haben sie eine ähnliche Einschätzung, manchmal eine unterschiedliche. Und letztlich drehen sich diese Diskurse allesamt um folgende Fragen: Soll die L-Bewilligung aufrechterhalten werden und unter welchen Bedingungen? Oder sollen angesichts der Missstände nur noch Tänzerinnen aus EU-/EFTA-Ländern oder Frauen, die bereits in der Schweiz sind und eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, zugelassen werden?

#### **4.3.1 Typ A – Legalität und vermehrte Kontrollen als Schutzfaktoren für die Tänzerinnen**

Der Diskurs, der um den Idealtyp A kreist, charakterisiert sich in erster Linie durch das Argument, dass die L-Bewilligung für Tänzerinnen trotz allfälligen Missständen beibehalten werden sollte, weil sie den Frauen eine rechtliche Absicherung und auch Schutz biete. Dieser Diskurs wird von Behördenseite (Ausnahme siehe unten im Typ B) genauso geteilt wie von Seiten der InteressenvertreterInnen und Cabaretiers.<sup>38</sup>

Gleichzeitig ist man sich im Allgemeinen über die Widersprüche und problematischen Aspekte der Situation der Tänzerinnen bewusst. Dieses Grunddilemma wird von einigen Behördenvertretern denn auch klar zum Ausdruck gebracht. Ein Vertreter einer nationalen Behörde erklärte etwa:

„Wir sind uns der Probleme in diesem Bereiche bewusst. Die legale Anwesenheit in der Schweiz löst aber verschiedene grosse Nachteile. Dies ist für uns die Motivation, weiter zu gehen. Auch wenn die L-Bewilligung umstritten ist und wir viele Kritiken erhalten“ (Vertreter einer nationalen Behörde - EA01).

Oder wie ein anderer Behördenvertreter das Dilemma ausdrückte:

„Es ist eine Art „Stillhalteabkommen“, alle wissen, dass es nicht optimal ist“ [...]. „Es gibt eben wirklich ein Grunddilemma und es wird nie eine optimale Lösung geben, es bleiben Widersprüche. Die L-Bewilligung bietet aber einen Minimalschutz, den die Illegalität nicht bieten würde“ (Vertreter einer nationalen Behörde -EA05).

Die Arbeitssituation der Tänzerinnen, so dieser Diskurs, würde durch eine solche Bewilligung insofern verbessert, als dass die Tänzerinnen legal im Land seien, was ihnen im Falle von Missständen erlaube, sich zur Wehr zu setzen. Schliesslich gehe mit dieser Aufenthaltsbewilligung ein klar definiertes Set von Rechten einher, was im Falle einer Illegalität nicht der Fall sei.

---

<sup>38</sup> Wie oben erwähnt, negieren die Cabaret-Besitzer im Unterschied zu den Behörden und den Interessensorganisationen, dass solche Missstände weit verbreitet, respektive an der Tagesordnung seien.

In diesem Punkt stimmen die Argumente der nationalen (und einiger kantonaler) Behörden, Interessensorganisationen wie auch Cabaretiers weitgehendst überein. So meinte ein Vertreter der Cabarets:

„Mit L-Bewilligung hat die Frau ganz klar einen legalen Status, einen legalen Erwerbs- und Aufenthaltsstatus. Deshalb ist es 10 Mal besser, dass so etwas existiert“ (Vertreter eines Cabarets - EA07).

Ein weiteres wichtiges Element im Diskurs, der den Idealtyp A umkreist, ist die Annahme, dass eine Abschaffung der L-Bewilligungen zu einer Verlagerung führen würde: Die Nachfrage nach diesen spezifischen Dienstleistungen kann wohl nicht aus der Welt geschafft werden. Konsequenz einer Abschaffung der L-Bewilligung wäre, dass die Frauen trotzdem einreisen, um in der Sexindustrie zu arbeiten, aber illegal, d.h. ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung und damit ohne Rechte, sich bei Missständen zur Wehr zu setzen.

„Ich weiss nicht wie ich mich hier ausdrücken soll, aber wenn ein Bedarf besteht, und man den einfach negiert, dann lässt sich durch ein Verbot dieser Bedarf nicht aus der Welt schaffen, d.h. es findet trotzdem statt, nur halt vielleicht in der Illegalität. Und dann ist der Schutz der Frauen natürlich noch viel schlechter. Wenn man sich eine Welt ohne Nachtclubs vorstellen kann, das gibt es heute nicht“ (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA8).

Einige Interviewpartner machten zudem geltend, dass die Kantone, die ein Verbot für die L-Bewilligungen aussprachen, eine Verlagerung Richtung Kontaktbars ausmachten und dass sich diese Kontaktbars durch einen Mangel an Kontrollen und Reglementierungen charakterisierten.<sup>39</sup> Ein weiteres Argument, das in dieselbe Richtung weist, lautet, dass eine Illegalität für die Frauen das Risiko erhöhe, Opfer von Frauenhandel zu werden.

Die Cabaretiers bringen zudem ein ökonomisches Argument in die Debatte ein: Sie postulieren, dass die Cabarets ohne die L-Bewilligungen wirtschaftlich nicht überleben können und schliessen müssten – häufig würden sie später aber als Kontaktbars oder Salons neu eröffnet. Ihre ökonomische Argumentationslinie zielt aber noch in eine andere Richtung: Ein weiterer Vorteil der L-Bewilligung sei nämlich, dass der Staat damit verdiene, schliesslich bezahlten die Tänzerinnen mit diesem Rechtsstatus Quellensteuer wie auch Sozialabgaben, was bei denjenigen, die illegal arbeiten, nicht der Fall sei.

---

<sup>39</sup> Allerdings existiert unseres Wissens keine Studie, die erforschte, inwiefern quasi „selbständig“ arbeitende Frauen in Kontaktbars in einer schlechteren oder besseren Situation sind als Cabaret-Tänzerinnen, respektive welche Unterschiede sich konkret ausmachen lassen.

Das Element, das den Diskurs der Interessensorganisationen von den anderen – immer idealtypisch gesehen – unterscheidet, ist, dass sie sich explizit für mehr Kontrollen einsetzen. Es handelt sich hier durchaus um eine politische Absicht, die als *Sex work advocacy* bezeichnet werden kann (vgl. Kapitel 3.2.2.2). Die Argumentation ist, dass der legale rechtliche Status der Frauen nur dann seinen Schutz entfalten kann, wenn die Gesetze und Regelungen auch vollzogen werden.

Einige Kantone haben die Mindestanforderungen des Bundes verstärkt. Dies kann zum einen die Kontrollfunktionen betreffen, die über die vom Bund etablierten Vorgaben hinaus reichen, etwa durch besondere Weisungen zum Prüfen der Lohnabrechnungen oder der Einzahlung der Krankenkassenprämien, oder in Hinsicht auf die Durchführung von Personenkontrollen.

Zum anderen werden Massnahmen ergriffen, die die Modalitäten der Kontingentierungen für L-Bewilligungen betreffen. Als Beispiel sei der Kanton Aargau angeführt: Hier dürfen pro Cabaret zur Zeit nur 2 kontingentspflichtige Tänzerinnen arbeiten. Zusätzlich werden Kontingente nur an Tänzerinnen erteilt, die vorgängig bereits mindestens 3 Monate in Folge als Tänzerinnen in anderen Kantonen arbeiteten. Die Idee ist, dass die Erfahrung dieser Tänzerinnen als Ressource fungiert: eine Tänzerin, die über eine gewisse Erfahrung verfügt, setzt sich im Falle von bei Missbrauch eher zur Wehr (Kantonaler Vertreter - EA13).

Ein anderes Beispiel gibt der Kanton Zürich: In diesem Kanton werden Cabarets, die viele EU-/EFTA-Frauen beschäftigen, mit zusätzlichen Kontingenten für L-Bewilligungen „belohnt“. Auf diese Weise will man die Cabarets dazu anhalten, Frauen aus dem EU-/EFTA-Raum zu beschäftigen, da diese, wie im folgenden Paragraphen beschrieben wird, einem deutlich besseren Schutz gegen Unregelmässigkeit unterliegen.

#### **4.3.2 Typ B - Tänzerinnen aus EU-/EFTA-Ländern statt L-Bewilligungen**

Einige Kantone haben sich entschlossen, angesichts der festgestellten Missstände ein Verbot von L-Bewilligungen für Tänzerinnen auszusprechen. Mit anderen Worten: Da die umfangreichen Bestimmungen, die in den letzten Jahrzehnten zum Schutz der Tänzerinnen eingeführt wurden, nicht viel Wirkung erzeugten, ging man dazu über, in den Cabarets nur noch Frauen aus dem EU-/EFTA-Raum, respektive aus Drittstaaten mit B- oder C-Bewilligung zu erlauben.

Der Kanton Aargau etwa erliess 1999 ein Verbot für L-Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen, das er folgendermassen begründete<sup>40</sup>:

„Vor allen Dingen stand die Annahme im Vordergrund, dass die Frauen aus nicht EU-/EFTA-Staaten meistens in einem sehr starken Abhängigkeitsverhältnis zu den Cabaret-Betreibern und Vermittlungsagenturen stehen. Sie sind mit den hiesigen Verhältnissen kaum vertraut, wenige sprechen eine in der Schweiz gebräuchliche Sprache und das Vertrauen in die staatlichen Instanzen ist gering. Unter diesen Umständen getrauen sich die Frauen kaum, sich gegen Ausbeutung (von Tänzerinnen wurde Animation und Alkoholkonsum verlangt, der Lohn wurde nicht korrekt ausbezahlt, unzulässige Vermittlungsgebühren wurden verlangt, die Miete für einfachst eingerichtete Zimmer war überrissen) durch Cabaret-Betreiber zu wehren“ (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA13).

Das Argument ist hier, dass sich diese Frauen bei allfälligen Missständen besser zur Wehr setzen könnten.

„Frauen aus EU-/EFTA-Staaten sind besser mit den hiesigen Verhältnissen vertraut, ihre soziale Abhängigkeit von den Arbeitgebern ist geringer. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sie eher in der Lage sind, sich gegen Ausnutzung zu wehren, beziehungsweise ihre Ansprüche mittels der geltenden Schutzbestimmungen einzufordern“ (Schreiben der Fremdenpolizei des Kantons Aargau vom 19. August 1999).

Oder ein Vertreter des Wallis, eines Kantons, der per 1. Januar 2005 ein Verbot für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen ausgesprochen hatte:

„Les personnes de l'UE ont beaucoup de poids et sont moins facilement manipulable. Si elles ont des problèmes, elles ne vont plus au travail“ (EA18).

So unterliegen Tänzerinnen aus EU-/EFTA-Ländern wie auch Frauen aus Drittstaaten mit B- oder C-Bewilligung keinem Branchenverbot, sie können die Arbeit jederzeit wechseln, was sie weniger abhängig macht. Zudem hätten sie weniger mit Sprachproblemen zu kämpfen und seien auch besser über ihre Rechte und Pflichten informiert. Und insbesondere könnten auf diese Weise unrechtmässige Rekrutierungen im Herkunftsland vermieden werden.

„Il y avait surtout le problème avec le recrutement dans les pays d'origines. On sait plus ou moins ce qui se passe ici, mais pas ce qui se passe là-bas“ (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA18).

Allgemein herrscht seitens der BehördenvertreterInnen Einigkeit, dass die Frauen aus EU-/EFTA-Staaten besser geschützt sind; folgende Stimme verdeutlicht diese Haltung:

---

<sup>40</sup> Der Kanton Aargau hat nach den neuen Weisungen des Bundes 2003 das Verbot für L-Bewilligungen im übrigen wieder aufgehoben.

„Das ist kein Vergleich, das ist ja etwas ganz anderes. Wenn es ihnen in einem Cabaret nicht gefällt, dann gehen sie einfach irgendwo anders hin. Sie können auch hier sein und für einen Monat nicht arbeiten, sie sind nicht gezwungen wie die Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten immer und übergangslos eine Anstellung zu haben. Sie können auch heim gehen und wieder kommen. Oder sie können in Salons gehen, wo sie drei Mal mehr verdienen“ (Vertreter einer nationalen Behörde - EA05).

Offensichtlich entspricht ein Verbot der L-Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen nicht den Interessen der Cabaret-BetreiberInnen: Es ist hier weniger das Argument des besseren Schutzes, über das Uneinigkeit besteht, als vielmehr ein ökonomischer Aspekt. Wie bereits oben beschrieben, fürchten die Cabaret-Besitzer, nicht mehr ertragreich wirtschaften zu können, wenn sie keine Tänzerinnen mit L-Bewilligungen mehr anstellen können.

#### **4.4 Zwischenbetrachtung : Eine Bandbreite neuer Fragen**

In den letzten Jahrzehnten sind eine ganze Reihe von Massnahmen eingeführt worden, die die Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen reglementieren. Ziel dieser unzähligen Weisungen und Rundschreiben war es, Bedingungen zu schaffen, die den Tänzerinnen mehr Schutz gegen Missbräuche bieten sollten. Die politische Stossrichtung des Bundes in den letzten Jahren zielte auf eine Reglementierung im Sinne einer *Sex work advocacy*: Die meisten Kantone folgten dem Bund in seiner Stossrichtung, einige Kantone wählten aber das Modell einer *Prohibition*. Grund hierfür war, dass aus Sicht der Verantwortlichen die Missstände überhand nahmen und man davon ausging, dass sich Frauen aus dem EU-/EFTA-Raum wie auch Frauen mit B- und C-Bewilligung aus Drittstaaten im Falle von Unregelmässigkeiten besser zur Wehr setzen können, da sie sich in einem geringeren Abhängigkeitsverhältnis befinden. Das Hauptargument einer Politik in der Linie einer *Sex work advocacy* gegen eine Verbotspolitik ist, dass die Frauen in die Illegalität gedrängt würden, was sie noch anfälliger für Missbrauch bis hin zu Frauenhandel mache.

Aus diesen Analysen heraus drängt sich eine ganze Bandbreite von Fragen auf, die zu beantworten wären: Wie ist das Verhältnis zwischen den rechtlichen Vorgaben und dem Arbeitsalltag der Tänzerinnen zu beurteilen? Sind derartige rechtliche Vorgaben geeignet, um den Schutz der Tänzerinnen zu verbessern? Umgekehrt gefragt, von welchen zusätzlichen Faktoren ist das Konzept des Schutzes beeinflusst? Welchen Stellenwert hat das Recht, das auf einer individuellen Ebene ansetzt, für den Schutz oder die Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen? Und wie ist die Sichtweise der vierten Akteursgruppe, der Tänzerinnen selber, auf die Problemfelder in dieser Thematik?

Diese Fragen stehen im nächsten Kapitel, in dem die Ergebnisse der Befragung der Tänzerinnen präsentiert werden, im Zentrum der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit.

## 5 Lebens- und Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen: Resultate

Ziel des folgenden Kapitels ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Tänzerinnen in Schweizer Cabarets im Detail darzustellen. Zu diesem Zwecke werden die Resultate aus der Befragung der Cabaret-Tänzerinnen dargelegt, gleichzeitig wird diese Akteurssicht durch die ExpertInnenansicht ergänzt, d.h. die Ergebnisse aus den Interviews mit ExpertInnen und Key-Informants werden ebenfalls in die Analyse eingebracht.

Im ersten Paragraph (vgl. 5.1) steht der Migrationsentscheidungsprozess der befragten Tänzerinnen im Vordergrund: Möchte man die Situation der Tänzerinnen umfassend verstehen, ist es unumgänglich, diese transnationale und vertiefte Sicht einzunehmen. Denn Migrationsmotivationen und Ausgangslagen im Herkunftsland – die sich bei den Tänzerinnen unterschiedlich gestalten – sind direkt verknüpft mit Post-Migrations-Prozessen. Beispielsweise mit der Möglichkeit, eigene Ressourcen zu mobilisieren.

Ein zweiter Paragraph (vgl. 5.2) widmet sich dem Thema der Rekrutierung der Tänzerinnen: Es wird dargelegt, inwiefern und durch welche Kanäle die interviewten Frauen vor ihrer ersten Einreise über die Arbeit in der Schweiz informiert waren und wie sie rekrutiert worden sind. Anschliessend gehen wir auf die konkreten Arbeitsbedingungen ein. Wir legen dar, in welchen Bereichen eine Diskrepanz zwischen den Vorgaben der Arbeitsverträge und der alltäglichen Praxis besteht und fragen nach Gründen für diese Diskrepanz (vgl. 5.3). Ein Vergleich der Situation in den Cabarets früher und heute (vgl. 5.4), wie auch ein Vergleich der unterschiedlichen Arbeitsbedingungen in Abhängigkeit von verschiedenen Bewilligungstypen wird anschliessend geleistet (vgl. 5.5). Dass „Schutz“ ein Konzept ist, das intrinsisch mit Machtbeziehungen verbunden ist, legen wir im folgenden Kapitel dar: Der Umgang mit Missständen seitens der Behörden, aber auch die Strategien der Tänzerinnen im Umgang mit Unregelmässigkeiten stehen in diesem Paragraphen (5.6) im Fokus.

In den Zwischenbetrachtungen, die zwischen die einzelnen Kapitel eingeschoben werden, sollen die wichtigsten Erkenntnisse summarisiert, aber auch auf deren Implikationen, wenn es um die Frage des Schutzes der Tänzerinnen geht, verwiesen werden.

### 5.1 Migration als ökonomische Strategie

Wir haben in dieser Studie nicht den Anspruch, die Migrationsentscheidungsprozesse im Detail zu analysieren; dies würde den Rahmen ohne Zweifel sprengen. Gleichwohl scheint uns unabdinglich, die der Migration der Interviewpartnerinnen zugrunde liegenden Ausgangslagen zu beleuchten: Dies hilft bei der Analyse ihrer Motivationen, aber auch ihrer Zwänge, Handlungsspielräume oder Ressourcen.

Grundsätzlich zeigt sich in den Interviews eine dominante Migrationsmotivation, nämlich eine ökonomischen Charakters. Ausnahmslos alle befragten Frauen zielten mit der Migration auf eine Verbesserung ihrer ökonomischen Situation ab. Für eine Gruppe wird Migration als Strategie gesehen, um Armut zu überwinden, andere hatten eine Arbeitsstelle in ihrem Herkunftsland, konnten sich aber ihr ökonomisches Überleben aufgrund des geringen Lohnes trotzdem nicht sichern. Für eine dritte Gruppe von Tänzerinnen stand nicht das ökonomische Überleben im Zentrum, sondern ihr Ziel bestand darin, sich für die Zukunft ökonomisch abzusichern, beispielsweise durch die Migration Geld zu verdienen, wodurch es möglich würde, ein Haus zu kaufen, ein Geschäft zu eröffnen oder ein Studium zu finanzieren. Daneben wurden – allerdings immer in zweiter Instanz – auch nicht-ökonomische Motivationen genannt, sei es die Neugier, ein neues Land zu bereisen, oder auch einfach Abenteuerlust.

Die Mehrheit der befragten Tänzerinnen war vor der Abreise in den lokalen Arbeitsmarkt integriert: 57 der 70 Befragten (81%) verfügten über eine Arbeitsstelle. Betrachtet man die Aussagen in den Interviews detaillierter, zeigt sich, dass die lokalen Arbeitsmärkte allesamt nach Geschlecht strukturiert sind, auch wenn diese Strukturierung in Abhängigkeit vom Herkunftsland und damit den lokalen politischen, wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Bedingungen eine andere Form annimmt. Die post-sozialistischen Entwicklungen in Osteuropa hatten beispielsweise eine andere Auswirkung auf den lokalen Arbeitsmarkt als die Etablierung der Freihandelszonen in Lateinamerika. Es würde den Rahmen dieser Studie sprengen, eine eingehende Analyse der unterschiedlichen geschlechtssegregierten Arbeitsmärkte und ihrer Herausbildung zu liefern (vgl. hierzu z.B. Di Leonardo 1991; Moore 1988; Rai 1996; Silverblatt 1991): Nichtsdestotrotz versuchen wir auf den nächsten Seiten einige Grundzüge herauszuarbeiten, auch wenn wir leider an der Oberfläche verbleiben müssen.

Der gemeinsame Nenner einer ökonomischen Grundmotivation seitens der Tänzerinnen wie auch einer vor der Abreise vorhandenen Einbettung in lokale geschlechtsstrukturierte Arbeitsmärkte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass grundsätzliche Nuancierungen in den Migrationsbiographien existieren. Aus den Interviews lassen sich drei

unterschiedliche Muster herauslesen, die in enger Verbindung zu der Situation in der Herkunftsregion stehen.<sup>41</sup>

### 5.1.1 Lateinamerikanerinnen: Migration als ökonomische Haushaltsstrategie – finanzielle Verpflichtung als Hauptthema

Für die lateinamerikanischen Tänzerinnen gilt, was für fast alle Befragten zutrifft: Ihre Hauptmotivation als Tänzerin in der Schweiz zu arbeiten war eine wirtschaftliche. Die Mehrheit der lateinamerikanischen Tänzerinnen war in ihrem Herkunftsland in den Arbeitsmarkt integriert und hatte eine Arbeitsstelle (12 der 14 Befragten). Die Frauen arbeiteten entweder in den Fabriken in den Freihandelszonen oder als Putzfrauen, Hausangestellte, Verkäuferinnen, Coiffeusen oder Stewardessen. In den vormaligen Tätigkeiten der befragten Personen spiegelt sich der geschlechtsspezifische Charakter von Arbeitsmärkten: Aus internationalen Studien weiss man, dass in den letzten 30 Jahren in den Entwicklungs-, aber auch in den Transitionsländern ein starker Anstieg der Beschäftigungsrate der Frauen im nichtlandwirtschaftlichen Bereiche zu verzeichnen war. Dieser Zuwachs ist nicht überall gleich gross und gilt auch nicht überall für dieselben Beschäftigungssparten. In Lateinamerika und Asien war vor allem die Entstehung von so genannten Weltmarktfabriken, in denen ausschliesslich für den Export bestimmte Waren produziert werden, zu beobachten. Die Etablierung dieser Fabriken, oft in Freihandelszonen, ermöglichte vor allem Frauen den Eintritt in die bezahlte Arbeitswelt, man spricht hier auch von einer Feminisierung dieser spezifischen Arbeiten (vgl. auch das Theoriekapitel).<sup>42</sup>

Obwohl die befragten Frauen allesamt erwerbstätig waren, äusserten sie sich in den Interviews dahingehend, dass ihre Löhne nicht ausreichten:

„Vorher habe ich als Kontrolleurin in einer Schuhfabrik in der Freihandelszone gearbeitet. Das ist viel Arbeit und wenig Lohn. Ich hatte sehr viele Probleme, vor allem meine finanzielle Situation war sehr schwierig. Mit meiner Arbeit musste ich meine Familie unterstützen und das war manchmal gar nicht möglich. Alles was ich verdiente war für das Essen. Meine Mutter und meine zwei kleinen Brüder habe ich unterstützt. Ich wollte meine Situation ändern, meiner Familie helfen, etwas für

<sup>41</sup> Es ist uns bewusst, dass diese Lesart möglicherweise zu einer Stereotypisierung beitragen könnte. Es ist uns deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich die einzelnen Biographien auch innerhalb der gleichen Gruppe sehr unterschiedlich gestalten.

<sup>42</sup> Zu einer ausführlichen Diskussion der Entwicklung von Fabriken in Freihandelszonen und geschlechtsspezifischen Auswirkungen hiervon vgl. Moore (1988), Sassen (2005) oder die ältere Diskussion von Boserup (1970).

uns alle verdienen, ein kleines Haus kaufen“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV04).

Oder eine andere Stimme:

„Ich war sehr arm. Ich hatte auf dem Land gelebt, und meine Mutter hat noch mit Holz und Feuer gekocht. Wir hatten nichts. Ich habe 9 Geschwister. Mein Vater ist gestorben, als ich noch ein Kind war. Ich wollte etwas ändern, ich wollte ein Haus für meine Mutter kaufen. Ich arbeitete dann in einer Textilfabrik. Das sind die Fabriken in der Freihandelszone, die meist von chinesischen oder taiwanesischen Leuten geführt werden, die Lebensbedingungen sind sehr schlecht. Viele Arbeitsstunden und wenig Lohn. [...] Ich musste etwas machen um aus diesem Elend raus zukommen. Ich wollte meine Situation verbessern“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV03).

Ein wichtiges Element, das in den Interviews auftaucht und das diese Gruppe der Lateinamerikanerinnen von den anderen unterscheidet, ist die zentrale ökonomische Rolle, die die Frauen innerhalb der Familie einnehmen: Viele der Frauen haben finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, sei es für ihre eigenen Kinder, vor allem aber auch für ihre Mütter und Geschwister. Zwei Interviewstimmen hierzu:

„1999 starb mein Vater und ich musste für meine Familie sorgen“ (Tänzerin aus Brasilien – AP02).

„In meinem Heimatland lebe ich alleine mit meiner Mutter und meiner Schwester. Mein Vater ist gestorben und meine Mutter hat keine Arbeit. Ich muss für unsere Existenz sorgen“ (Tänzerin aus Brasilien - AP03).

Kommt hinzu, dass sich die Familien häufig durch grosse Mitgliederzahlen charakterisieren. Dies erhöht die finanziellen Verpflichtungen und damit den Druck auf die Frauen zusätzlich.

Die Migration der Tänzerinnen hat in diesen Fällen einen stark kollektiven Charakter und kann nicht als individuelles rationales Handeln betrachtet werden. Vielmehr ist Migration hier idealtypisch als ökonomische Haushaltsstrategie zu verstehen, die der Diversifizierung der Haushaltseinkommen dient. Migration kann das Überleben der gesamten Familie sichern oder die wirtschaftliche Zukunft eines ganzen Haushalts stabilisieren. Einige Tänzerinnen äusserten sich in den Interviews auch in dem Sinne, dass sie sich durch eine Migration eine stabilere ökonomische Situation erhofften: Der Traum, ein Haus zu bauen, wird hier zum Symbol für diese wirtschaftliche Stabilität.

Solche finanziellen Verpflichtungen können ihren Ursprung aber auch in Schulden haben. Eine Frau war bereits vor ihrer Migration stark verschuldet, nachdem die Mutter krank und eine aufwändige Operation notwendig geworden war.

„Meine erste Migration begann ich mit 18 Jahren, d.h. von Bahia nach Sao Paolo, wo ich als Hausangestellte bei einer reichen koreanischen Familie gearbeitet habe. Ich war sehr schlecht bezahlt und arbeitete 14 Stunden pro Tag und das war

wirklich schlimm. Ich konnte mit diesem Lohn nur essen und war in einer miserablen Situation. Ausserdem musste ich meine Mutter noch unterstützen, weil sie eine Operation machen musste. Ich war schon verschuldet, bevor ich in die Schweiz kam“ (Tänzerin aus Brasilien - SV01).

Aber auch diese Schulden sind, wie aus dem Interviewausschnitt klar wird, nicht individualisiert, sondern kollektiv.

Schliesslich soll noch auf einen weiteren Unterschied hingewiesen werden, der die Befragten aus Lateinamerika von den anderen Gruppen differenziert: Keine Lateinamerikanerin war vorgängig in ihrem Heimatland in der Sexindustrie tätig, ebenso wenig war eine von ihnen in einem anderen Land als Tänzerin engagiert. Hingegen finden wir in der Schweiz viele Frauen aus dieser Weltregion in Privathaushalten, teilweise ohne Aufenthaltsrechte. Interessant ist deshalb die Frage, auch wenn sie an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann, weshalb einige Frauen dieser Herkunft in der Sexindustrie „landen“, während andere als *Nannies* in Privathaushalten oder anderen (illegalen) Arbeitsverhältnissen anzutreffen sind.

### 5.1.2 Osteuropa: Post-sozialistische ökonomische Transformationen und Entwertung von Bildungsdiplomen – Transnationale Unternehmerinnen

Auch in den Ländern Osteuropas ist der Arbeitsmarkt nach Geschlecht strukturiert, er weist aber eine andere Struktur auf als derjenige in Lateinamerika. Die ehemals sozialistischen<sup>43</sup> Länder des Ostens charakterisierten sich während Jahrzehnten durch ein gesellschaftspolitisches Modell, in dem der Eintritt der Frauen in alle Bereiche des Arbeitsmarktes staatlich gefördert und geregelt wurde. Diese Staaten legten Wert darauf, die Frauen in die Lohnarbeit einzubeziehen und ihnen Zugang zu Bildung zu ermöglichen, eine Strategie, zu der sie schon aufgrund ihrer Politik der wirtschaftlichen Expansion gezwungen waren. Die Länder des Ostens zeichneten sich durchgängig durch einen hohen Anteil berufstätiger Frauen aus. Perestroika hatte nicht nur eine politische Öffnung zur Folge, sondern war von einer ökonomischen Transformation und Krise begleitet. In der Nachhut von Perestroika waren es denn auch vor allem Frauen, die aus dem Arbeitsmarkt gedrängt wurden (Morokvasic 2003).

---

<sup>43</sup> Sozialistische Länder wird hier als Überbegriff für Länder verwendet, die sich ausdrücklich der Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft auf der Grundlage dessen, was unter den Prinzipien des Marxismus und Leninismus verstanden wird, verpflichtet haben, wo es einen hohen Grad an sozialer Umverteilung gab und der Staat Produktion und Verteilung nach dem Konzept der Planwirtschaft lenkte.

Viele der interviewten Tänzerinnen bezogen sich denn auch direkt auf die durch Perestroika ausgelösten Prozesse, wenn sie ihre ökonomischen Probleme beschrieben. Festzuhalten ist, dass es sich auch bei dieser Gruppe von Befragten so verhält, dass viele im lokalen Arbeitsmarkt eine Stelle inne hatten, dies gilt für 38 der 49 Befragten. Es waren durchgängig Arbeitsstellen, die sich durch geringe Löhne und eine Prekärität charakterisierten. Für fast die Hälfte der befragten Frauen aus Osteuropa mit einer Arbeitsstelle gilt, dass diese keinen festen, sondern nur einen temporären Charakter hatte.

An dieser Stelle taucht ein neues Element auf: Einige der Frauen hatten eine gute Ausbildung vorzuweisen (vgl. Kapitel Profil), aber keine Chance im lokalen Arbeitsmarkt, auf ihren gelernten Berufen eine Stelle zu finden.<sup>44</sup> So arbeiteten sie als Sekretärinnen, Schneiderinnen, einige waren als Kellnerinnen in Restaurants und Bars oder als Verkäuferinnen beschäftigt. Und es gab insbesondere auch für einige Frauen Angebote in der lokalen Sexindustrie. Folgender Interviewausschnitt verdeutlicht diesen Sachverhalt.<sup>45</sup>

„Nach 12 Jahren Mittelschule habe ich mich vier Jahre lang zur Kinderpsychiaterin ausbilden lassen. Perestroika war eine politische und wirtschaftliche Krise. Ich habe mit meinen Eltern und meinem Bruder gewohnt. Meine Eltern haben beide ihre Jobs verloren, mein Bruder ist mehrmals vor Hunger in Ohnmacht gefallen. Ich habe mich dann entschieden als Prostituierte in Riga zu arbeiten, wo ich mit den Touristen genug Geld verdiente“ (Tänzerin aus Lettland - AZ03).

Oder eine andere typische Aussage:

„Je vis avec ma mère pas loin de St-Petersbourg. On a un petit appartement. Ma mère a une petite retraite. J'ai terminé l'université et je n'ai pas pu trouver un travail convenable. J'ai fait un peu d'école d'art, alors je sais danser et j'ai décidé partir comme danseuse quelque part. J'avais le choix entre être vendeuse au marché avec un diplôme d'études supérieures ou gagner plus en dansant, même si ce métier n'est pas plus digne que le premier“ (Tänzerin aus Russland - EK03).

Schliesslich möchten wir auch noch diese Interviewpartnerin zu Wort kommen lassen, da auch sie einen typischen Fall darstellt:

„I had my first degree (primary school teacher) when I was around 22. But even with this diploma you don't earn anything. Dancing was my hobby, and thus I already danced in a bar in the Ukraine. But I wanted to earn more money. I also

---

<sup>44</sup> Aus den Interviews entstand der Eindruck, dass einzelne Frauen aus sehr guten und reichen Familien stammen, die nach der Öffnung einen sozialen Abstieg erlebten.

<sup>45</sup> Es ist nicht möglich, aus den Interviews zu eruieren, wie viele Frauen exakt in der lokalen Sexindustrie arbeiteten, denn die Antworten waren teilweise zweideutig. Dessen ungeachtet möchten wir anmerken, dass dies nur für einen Teil der osteuropäischen Tänzerinnen gilt und auf keinen Fall für alle.

worked as a part-time interpreter. My father is a teacher, my mother an engineer for an electric company. My parents are ok financially, but they have just enough for themselves” (Tänzerin aus Russland - FS02).

Auch ein Key-Informant weist auf den Sachverhalt hin, dass Frauen aus dem Osten meistens eine gute Ausbildung hätten, in ihrem Heimatland aber trotzdem keine gute Stelle fänden (teilweise treffe dies auch auf die Frauen aus Lateinamerika zu):

„Und Ausbildung haben Frauen aus dem Osten auch, ich habe Anwältinnen, Journalistinnen, Ärztinnen. Die Leute sind sehr gut ausgebildet. Aber die Jobs fehlen“ (Vertreter Agenturen - EA09).

Die Frauen können ihre Bildungsabschlüsse im lokalen Markt nicht valorisieren und nehmen deshalb Angebote in der Sexindustrie an. Es war indes nicht nur der lokale Markt in der Sexindustrie in Osteuropa selbst, der den Frauen Arbeitsstellen eröffnete, einige Frauen wählten eine Arbeit in der Sexindustrie im Ausland. Gut ein Drittel der befragten Osteuropäerinnen (18 der 49 Befragten) hatten, bevor sie in die Schweiz kamen, bereits in mindestens einem anderen Land als Tänzerin gearbeitet. Folgende Länder wurden genannt:<sup>46</sup> Japan (5 Tänzerinnen), Libanon (4 Tänzerinnen), Zypern (3 Tänzerinnen), Süd Korea (2 Tänzerinnen), Bulgarien, Italien, Australien, Luxemburg, Spanien, Jugoslawien, Frankreich und Österreich.

Bei einem Teil der Tänzerinnen handelt es sich demnach um sehr mobile Arbeitskräfte, die zwischen verschiedenen Ländern herumreisen, ohne sich dauerhaft niederzulassen. Diese Migration lässt sich am besten mit den oben diskutierten Begriffen der *zirkulären Migration* (Tarrus 1993, 2002) oder der *shuttle migration* (Morokvasic 2003) umschreiben: Solche transnationalen Tänzerinnen gehen immer wieder zurück in ihre Heimat und haben nicht – wie dies in der traditionellen Migrationstheorie implizit und unweigerlich angenommen wurde – die Absicht, sich ein für allemal an einem anderen Ort niederzulassen.

Das Element der finanziellen Verpflichtung, das bei den Lateinamerikanerinnen einen wichtigen Stellenwert im Rahmen des Migrationskontexts innehatte, taucht auch bei den Osteuropäerinnen auf, allerdings unter modifizierten Vorzeichen: Zwar geben auch diese Frauen an, zu migrieren, weil sie finanzielle Verpflichtungen für die Familie hätten, aber dieser Grund wird deutlich seltener angeführt. Zum Zweiten ist es bei den Osteuropäerinnen manchmal eine Scheidung, die zur Folge hat, dass sie plötzlich alleine auf sich gestellt sind und für ihre Kinder aufkommen

---

<sup>46</sup> Wir werden in Kapitel 5.3.3 im Detail auf die von den Tänzerinnen eingebrachten Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, was die Arbeit als Tänzerin anbelangt, eingehen.

müssen. Idealtypisch gesehen hat eine Migration bei diesen Frauen im Vergleich zu den Lateinamerikanerinnen einen individualistischeren Charakter.

Es gibt auch einzelne Frauen, die sich zu einer Migration entschlossen haben, weil sie verschuldet waren und in der Arbeit als Tänzerin im Ausland eine Möglichkeit sahen, genügend Geld zu verdienen um ihre Schulden zurückbezahlen zu können.

Schliesslich soll auf einen letzten Aspekt hingewiesen werden, der in den Interviews mit osteuropäischen Frauen immer wieder zur Sprache kam, aber von den Lateinamerikanerinnen kaum genannt wurde: Vielfach wurde neben den ökonomischen Gründen ein ganz anderes Motiv für die Migration genannt. Die Lust, die Welt zu bereisen oder ganz einfach die Neugier, andere Länder kennen zu lernen.

„Ich wollte Geld verdienen, das Ausland sehen und etwas Exotisches erleben. Ich konnte auswählen, ob ich zu Hause auf dem Bazar Handel betreibe oder reise und gutes Geld verdiene“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ04).

Die mögliche Bandbreite unterschiedlicher Migrationsbiographien zeigt sich bei den Osteuropäerinnen in aller Deutlichkeit: Wenn die bisher beschriebenen Tänzerinnen allesamt aus ökonomischen Motivationen, teils strategisch und rational und aus Eigeninteresse, teils auch aus einer Neugier heraus, sich zur Migration entschlossen, hatten wir es in einem anderen Fall mit einer Interviewpartnerin zu tun, die von ihrem Freund, konkret ihrem russischen Zuhälter, in die Schweiz geschickt wurde. Hier ist zweifelsohne von einer Drucksituation auszugehen, in der die Interviewpartnerin selbst vermutlich wenig Spielraum zur Handlung respektive zur Migrationsentscheidung hatte.

### 5.1.3 Thailänderinnen: Armut – transnationale Sexindustrie

Bei den fünf Interviewpartnerinnen aus Thailand war die Ausgangslage leicht anders geartet. Auch in diesem Falle waren die Befragten vor ihrer Migration in den lokalen Arbeitsmarkt integriert und gingen einer bezahlten Arbeit nach. Alle waren allerdings bereits als Tänzerinnen tätig, drei der fünf Befragten in der Sexindustrie. Eine dieser Frauen war zuvor in Deutschland engagiert.

Auch hier überwiegen die ökonomischen Motivationen für die Wanderung. Drei Frauen gaben an, eine Migration in Betracht gezogen zu haben, weil sie verschuldet waren. Eine Frau geriet in finanzielle Schwierigkeiten, nachdem ihr Vater krank geworden war, eine Zweite verschuldete sich, um ihr Blumengeschäft zu retten, und eine Dritte hatte die Schulden der Familien auf ihren Schultern zu tragen.



„Ich hatte ein Blumengeschäft gehabt, in Bangkok. Als das Geschäft durch die viele Konkurrenz und hohe Miete schlecht lief, hab ich Schulden gemacht, um meinen Laden zu retten. Als es gar nicht mehr ging, hab ich mich, durch die Empfehlung einer Bekannten entschieden, die Arbeit als Tänzerin zu versuchen“ (Tänzerin aus Thailand - SM06).

In einem Fall handelte es sich um eine Heiratsmigration:

„Ich wurde mit 16 von meiner Tante nach Pattaya geschickt. Dort arbeitete ich in einem Bordell. Nach 3 Jahren konnte ich in einer Bar arbeiten, aber ich musste immer meine Familie unterstützen. Vor 3 Jahren lernte ich meinen Mann kennen. Nach einem Jahr heirateten wir und ich kam dann in die Schweiz“ (Tänzerin aus Thailand - SM02).

Natürlich können aus fünf Interviews keine Schlüsse gezogen werden, die sich verallgemeinern liessen. Dennoch entstand aus diesen Interviews mit Thailänderinnen zunächst der Eindruck einer in ihrem Herkunftskontext stark verbreiteten Armut. Zudem war auffällig, dass die Frauen über geringe Bildungsressourcen verfügten. In dieser Situation eröffnet sich den Thailänderinnen die Möglichkeit, in der lokalen Sexindustrie zu arbeiten, die durch den internationalen Sextourismus nach Thailand erzeugt wird. Da dieser Markt seit längerem existiert, kann davon ausgegangen werden, dass sich mittlerweile durch das Hin und Her der Männer aus Europa relativ stabile Verbindungen zwischen Europa und Thailand entwickelt haben. Die Aufnahme einer Arbeit in dieser transnationalen Sexindustrie ist als strategischer Entscheid dieser Frauen zu sehen, mit dem sie ihrer Armut oder den Schulden zu entkommen hoffen.

„Ich komme aus einer armen Familie mit 4 Geschwistern. Ich habe wenig Ausbildung und arbeitete als Aushilfe in verschiedenen Haushalten. Als ich meine Familie unterstützen sollte, habe ich mich entschieden, in einer Bar als Tänzerin zu arbeiten. Als meine Bekannte mir die Arbeit in der Schweiz empfohlen hat, habe ich mich für die Verträge beworben“ (Tänzerin aus Thailand - SM07).

Dass die Thailänderinnen bereits Erfahrung aus der lokalen Sexindustrie in ihrem Herkunftsland mitbringen, wird auch, sehr unumwunden, von einem Key-Informant festgestellt:

„Die meisten sind Profis, haben in ihrem Land bereits Prostitution machen müssen. Was glauben Sie, was Thailänderinnen zuhause machen?“ (Vertreter Cabaret - EA11).

### 5.1.4 Die andere Seite der finanziellen Verpflichtungen – Remittances

Die ökonomische Migrationsmotivation der Tänzerinnen und die finanziellen Verpflichtungen, denen sie für ihre Familien nachzukommen haben, spiegeln

sich darin, dass die grosse Mehrheit regelmässig Geld nach Hause schickt.<sup>47</sup> 56 der 70 befragten Tänzerinnen (82%) gaben an, regelmässig Geld in die Heimat zu überweisen. Bei den Tänzerinnen aus Lateinamerika, deren Migrationsmotivation von einem stark kollektiven Charakter geprägt ist, senden ausnahmslos alle Befragten Geld zurück. Bei den Osteuropäerinnen schicken 37 von 47 (78%) Remittances in ihre Heimat, was auf den tendenziell individualistischeren Charakter verweist. Und bei den Thailänderinnen sind es 3 von 5 Frauen, die regelmässig Geld ins Herkunftsland überweisen.

Jene Befragten, die kein Geld nach Hause schicken, begründen dies damit, dass ihre Familien diese finanzielle Unterstützung nicht nötig haben (erneut zeigt sich hier der individualistischere Charakter der osteuropäischen Migrantinnen im Vergleich zu den Lateinamerikanerinnen), oder dass sich die nahen Familienangehörigen in der Schweiz befinden. Drei Tänzerinnen gaben an, ihre Verwandten finanziell nicht zu unterstützen, weil sie Schulden abzahlen müssen, eine Tänzerin hatte ihre Arbeit erst kürzlich aufgenommen und noch keinen Lohn erhalten.

Da Frauen in den Migrationstheorien über lange Zeit nicht als ökonomische Akteure perzipiert wurden (vgl. Theoriekapitel), blieben auch Reflexionen und Studien über das Remittance-Verhalten von Migrantinnen bis vor kurzem eine Seltenheit, erst in jüngerer Vergangenheit werden Studien hierzu publiziert (Del Castillo und Bach 2005; Pessar und Mahler 2003). Die Ergebnisse dieser Studien sind bis heute allerdings sehr widersprüchlich. Als gesichertes Wissen kann gelten, dass das Geschlecht wie auch die Position des oder der MigrantIn innerhalb der Familie wichtige Faktoren sind, die die Höhe, das Muster, Funktion, Verwendung und Begünstigte von Geldüberweisungen beeinflussen. Noch immer bestehen aber grosse Lücken im Hinblick auf das Verständnis der Geschlechterdimension von Remittances und ihrer Auswirkungen (Nyberg Sorensen 2005).

Die Analyse der Empfängerinnen der Geldüberweisungen bestätigen zunächst das vorher gezeichnete Bild (vgl. Tabelle 7): In erster Linie werden

---

<sup>47</sup> Das Thema der Geldüberweisungen – Remittances – steht heute auf internationalen Agenden an prominenter Stelle, denn in jüngster Zeit sind die Geldüberweisungen von MigrantInnen in Entwicklungsländer immens gestiegen und die Beträge sind meist höher als die Direktinvestitionen in diese Länder und auch grösseren Umfangs als die Gelder, die für Entwicklungszusammenarbeit aufgewendet werden. Schätzungen der Weltbank zufolge – man hat noch immer methodische Probleme mit dem Erfassen der Remittances-Beträge – lagen sie im Jahr 2005 bei 167 Milliarden Dollar (World Bank 2006:85). Dass das Thema derart populär ist, liegt insbesondere daran, dass man davon ausgeht, dass Remittances viel zur Armutserleichterung, aber auch zur Entwicklung dieser Länder beitragen könnten (GCIM 2005; Ratha 2003).

enge Verwandte unterstützt, hier vor allem die Mütter (48% respektive 86% der Empfängerinnen sind Mütter). Der zweite Elternteil, die Väter, wurden von 23 Tänzerinnen genannt. Fast genauso häufig sind es eigene Kinder, die von der finanziellen Unterstützung der Tänzerinnen profitieren. Bereits weniger häufig kommen Geschwister in den Genuss dieser Remissen.

Die Tänzerinnen unterstützen, um zu verallgemeinern, vor allem die eigene Familie, d.h. ihre Mütter und manchmal Väter, sowie die eigenen Kinder. Bei den Lateinamerikanerinnen sind Geldüberweisungen an Kinder besonders häufig, allerdings finden wir in dieser Gruppe auch die meisten Mütter.

Von einigen Tänzerinnen wissen wir auch, wie viel Geld sie monatlich zurücksenden.

Im Durchschnitt schicken die Tänzerinnen pro Monat 780 CHF, wobei die Spannweite sehr breit ist (vgl. Tabelle 7).<sup>48</sup>

11 Tänzerinnen gaben an, monatlich zwischen 100 und 400 CHF zurückzusenden, immerhin 8 Tänzerinnen schicken zwischen 800 bis 1200 CHF pro Monat an ihre Verwandten. Betrachtet man das Remittance-Verhalten nach Herkunftsregion, zeigt sich, dass die Lateinamerikanerinnen die höchsten Beträge zurückschicken. Auch dieses Ergebnis, das auf Grund der geringen Zahl der Antworten mit Vorsicht zu behandeln ist, verweist abermals auf den starken Druck, den die finanziellen familiären Verpflichtungen der lateinamerikanischen Tänzerinnen auf sie ausüben.<sup>49</sup>

<sup>48</sup> Wir möchten darauf hinweisen, dass die folgenden Daten mit Vorsicht zu behandeln sind, denn Angaben über solche Finanzflüsse sind immer nur proximativ.

<sup>49</sup> Zum Vergleich: In einer Studie, in der u.a. kosovo-albanische und lateinamerikanische Sans-Papiers in Genf und Zürich befragt wurden, zeigte sich, dass diejenigen Personen, die Geldüberweisungen in ihre Heimat schickten, monatlich im Durchschnitt 540.- senden, also weniger wie die Tänzerinnen (vgl. Achermann und Chimienti 2006).

Tabelle 7 : Remittances

EmpfängerInnen von Remittances (Mehrfachantworten möglich)						
Durchschnitt pro Monat: 780.69 CHF		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
Ehepartner/Freund	Anzahl		5			5
	% von Herkunftsregion		13.5%			9.0%
Bruder	Anzahl	5	6	2		13
	% von Herkunftsregion	35.7%	16.2%	66.7%		23.2%
Schwester	Anzahl	7	10	2	2	21
	% von Herkunftsregion	50.0%	27.0%	66.7%	100.0%	37.5%
Vater	Anzahl	3	18	2		23
	% von Herkunftsregion	21.4%	48.6%	66.7%		41.1%
Mutter	Anzahl	13	32	2	1	48
	% von Herkunftsregion	92.9%	86.5%	66.7%	50.0%	85.7%
Kinder	Anzahl	10	11	1		22
	% von Herkunftsregion	71.4%	29.7%	33.3%		39.3%
Andere Verwandte	Anzahl	3	6			9
	% von Herkunftsregion	21.3%	16.2%			16.2%
Andere	Anzahl		3			3
	% von Herkunftsregion		8.1%			5.2%
Total	Anzahl	14	37	3	2	56
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Remittances pro Monat in CHF.					
		Latein-amerika	Osteuropa	Asien	Total
		100 bis 400 CHF.	Anzahl	2	8
% von Herkunftsregion	28.6%		42.1%	33.3%	37.9%
401 bis 800 CHF.	Anzahl	1	4	0	5
	% von Herkunftsregion	14.3%	21.1%	.0%	17.2%
801 bis 1200 CHF.	Anzahl	3	4	1	8
	% von Herkunftsregion	42.9%	21.1%	33.3%	27.6%
1201 bis 1600 CHF.	Anzahl	0	2	1	3
	% von Herkunftsregion	.0%	10.5%	33.3%	10.3%
1601 bis 2000 CHF.	Anzahl	1	1	0	2
	% von Herkunftsregion	14.3%	5.3%	.0%	6.9%
Total	Anzahl	7	19	3	29
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

### 5.1.5 Zukunftsvorstellungen der Tänzerinnen: Spiegel der ökonomischen Motivation

Auch in den Zukunftsvorstellungen der Tänzerinnen spiegeln sich diese stark ökonomisch geprägten Migrationsmotivationen.

Danach gefragt, ob sie weiterhin als Cabaret-Tänzerin tätig sein möchten, gab ein Drittel der Befragten (23 Befragte, 33%) an, diese Arbeit auch weiterhin

ausüben zu wollen. Die Mehrheit der Interviewten Personen (46 Personen, 67%) möchte also längerfristig mit dieser Arbeit aufhören.

Eine Aufteilung nach Herkunftsregion zeigt deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen. Lateinamerikanerinnen wie auch Thailänderinnen möchten künftig eine andere Arbeit machen, bei den Osteuropäerinnen hingegen, die ja die jüngsten sind, plant fast die Hälfte, noch weiter zu tanzen.

Tabelle 8 : Zukunftspläne

		Möchten Sie zukünftig weiter als Tänzerin arbeiten?				
		Herkunftsregion				
		Latein-amerika	Osteuropa	Asien	Andere	Total
Ja	Anzahl	1	21	0	1	23
	% von Herkunftsregion	7.1%	43.8%	.0%	50.0%	33.3%
nein	Anzahl	13	27	5	1	46
	% von Herkunftsregion	92.9%	56.3%	100.0%	50.0%	66.7%
Total	Anzahl	14	48	5	2	69
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Der Hauptgrund, weshalb die Frauen weiterhin einer Arbeit in einem Cabaret nachgehen möchten, ist wie bereits erwähnt der finanzielle Verdienst. Einzig vier dieser Tänzerinnen nennen Gründe, die keinen ökonomischen Charakter haben: zwei geben an, dass sie gerne tanzen und stripfen, eine andere war mittlerweile die Arbeit gewohnt und eine vierte möchte eine Arbeit, in der sie mit Leuten reden kann und nicht alleine sein muss – Bedingungen die sie bei der Arbeit als Cabaret-Tänzerin antrifft.

Auch wenn verschiedene Tänzerinnen angaben, gerne mit dieser Arbeit aufzuhören zu wollen, hatte die Idee oftmals noch einen hypothetischen Charakter. Viele äusserten sich dahingehend, dass sie noch eine Weile als Cabaret-Tänzerin arbeiten wollten oder „müssten“, bevor sie längerfristig damit aufhören könnten. Der Moment, der als richtig erachtet wird, um mit der Arbeit aufzuhören, hängt eng mit den Zielen und Projekten zusammen, welche sich die Tänzerinnen gesteckt haben. Die Mehrheit der Interviewten Personen (61 Befragten, 87%) bejahte die Frage, ob sie Projekte oder Ziele für die Zukunft hatten. Die Antworten lassen sich in zwei Gruppen einteilen.

Eine erste Gruppe von Interviewpartnerinnen hatte zwar Pläne, diese waren aber noch sehr vage und glichen häufig eher Träumen denn umsetzbaren Plänen. So etwa folgende Stimmen:

„Ich werde noch etwa zwei Jahre arbeiten und dann gehe ich zurück in die Ukraine“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ02).

„Vivre sans problèmes économiques en Russie“ (Tänzerin aus Russland - MF01).

„Avoir une retraite tranquille et vivre à l'étranger“ (Tänzerin aus Russland - MF02).

Einige Frauen träumen von einem idealen Leben, wissen aber nicht, wie dieses zu konkretisieren wäre. Klar ist, dass sie ihr Leben grundsätzlich ändern möchten. Sie möchten zukünftig beispielsweise eine Familie gründen, aufhören zu tanzen und eine andere Arbeit finden, so wie eine Tänzerin aus Moldawien:

„Essayer de rester ici et trouver un autre travail. Si non rentrer chez moi et recommencer ma vie“ (Tänzerin aus Moldawien - EK02).

Eine Asiatin beziehungsweise eine Tänzerin marokkanischer Herkunft sagten hierzu:

„Ich möchte Deutsch und einen Beruf lernen“ (Tänzerin aus Thailand - SM02).

„J'aimerais me marier en Suisse pour pouvoir trouver un autre travail. Dans une usine, un restaurant, des choses comme ça. Comme ça je pourrai envoyer de l'argent à ma famille, mais sans devoir travailler dans les cabarets“ (Tänzerin aus Marokko - RT01).

Die Befragten der zweiten Gruppe charakterisieren sich dadurch, dass sie konkretere Zukunftspläne haben. Sie planen mit dem Geld, das sie als Cabaret-Tänzerin verdienen, ein Haus zu kaufen respektive zu bauen oder es anderweitig zu investieren. Dies kann für sie selbst, oder auch für andere Familienmitglieder sein. Für viele symbolisiert ein Haus, in dem sie mit der Familie leben können, eine bessere Zukunft. Verschiedene Tänzerinnen osteuropäischer und lateinamerikanischer Herkunft nennen dieses Ziel, jedoch keine der Asiatinnen. Dies mag damit zusammenhängen, dass letztere allesamt in der Schweiz verheiratet sind und bereits mit ihrer Familie zusammenleben. (vgl. Kapitel 2.2.2.1)

Ein zweites häufig genanntes Zukunftsziel ist ein Studium. Mit Ausnahme einer Lateinamerikanerin wird dieses Ziel aber ausschliesslich von Frauen osteuropäischer Herkunft genannt. Dieses Bild schliesst sich nahtlos an die Beobachtung an, dass die befragten Osteuropäerinnen die höchste Schulbildung mitbringen (vgl. Kapitel 2.5).

Das weitaus am häufigsten genannte Zukunftsziel ist aber das Eröffnen eines eigenen Geschäfts. Fast ein Drittel der dazu befragten Personen will sich mit dem Verdienst als Cabaret-Tänzerin später als selbständige Unternehmerin niederlassen. Manche wissen noch nicht welches „Business“ sie gründen möchten, andere haben konkrete Vorstellungen: ein Touristenbüro, einen Coiffeursalon, eine Boutique, ein Restaurant, einen Blumenladen oder ein Schneider-, Schuh- oder Kleidergeschäft sind einige Beispiele.

Interessant ist auch die Frage, ob die Cabaret-Tänzerinnen sich zum Ziel gesetzt haben, in der Schweiz zu bleiben, und falls ja, wie sie dies erreichen möchten. Während beim Saisonierstatus eine „Bewilligungskarriere“ nach

einigen Jahren nicht nur hypothetisch möglich war, sondern bei vielen in die Tat umgesetzt wurde, steht den Tänzerinnen mit L-Bewilligung diese Möglichkeit nicht offen. Sie müssen sich darum eine andere Möglichkeit suchen, die es ihnen erlaubt, in der Schweiz zu bleiben.

Zunächst zeigt sich, dass 60% (41 Tänzerinnen) der dazu befragten Interviewpartnerinnen gerne in der Zukunft in der Schweiz bleiben möchten. Die Interviewpartnerinnen nannten meistens mehrere Strategien gleichzeitig, die sie verfolgen, um dieses Ziel in die Realität umzusetzen.

Eine Heiratsstrategie ist wohl die nahe liegendste Methode: Knapp die Hälfte der Tänzerinnen, die angaben, in die Schweiz bleiben zu wollen, sahen in einer Heirat ein Mittel, in der Schweiz bleiben zu können (21 Personen, 51%).

„(...) je n'aime pas ce travail. Moi, je veux danser et non boire de l'alcool et aller dans les Séparés. Mais si je ne peux pas me marier, je reviendrai pour travailler dans les cabarets et je chercherai encore à me marier“ (Tänzerin aus Marokko - RT01).

Mehrere Interviewpartnerinnen fügten aber nachdrücklich an, nur aus Liebe heiraten zu wollen.

Obwohl wir den Wunsch und das Bedürfnis der Tänzerinnen nach Liebe und Wärme auf keinen Fall herunterspielen möchten, ist hier auf einige Diskussionspunkte zu verweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Cabaret-Tänzerinnen des gesellschaftlichen – stigmatisierenden – Diskurses über strategische Heiraten sehr wohl bewusst sind. Und es ist davon auszugehen dass für die Tänzerinnen eine Heirat untrennbar mit einer Aufenthaltsbewilligung verbunden ist, auch wenn eventuell Liebe im Spiel ist.

Auch einige ExpertInnen äussern sich zum Thema der Heirat von Tänzerinnen mit einem Schweizer. Sie sehen eine Heirat aber als der Migration vorgelagerte Strategie, d.h. als Grund für eine Einreise in die Schweiz und weniger als Möglichkeit eines Verbleibs in der Schweiz nach einer Einreise.

„Die meisten kommen mit der Absicht Geld zu verdienen. Jetzt hat es sich Richtung Heirat verändert, aber früher wollten sie Geld verdienen, zurückgehen und eine Zukunft aufbauen. Jetzt suchen sie mehr einen Mann. Ganz klar. Sie sehen die Zukunft in Ihrem Land nicht“ (Vertreter Agenturen - EA09).

„Ich bespreche das weniger mit den Frauen, aber ich denke 70-80% sind schlussendlich da, um einen Mann zu finden. Wenn jemand aus ihrem Heimatland weggeht ist das Ziel a) eine wirtschaftliche Verbesserung, b) einen Freund oder Mann zu finden“ (Vertreter Cabarets -EA11).

Heirat als Migrationsstrategie ist auch in der Literatur ein viel besprochenes Phänomen. In einem Artikel zu Sexarbeiterinnen in der Dominikanischen Republik beispielsweise wird gezeigt, wie die Frauen versuchen, mittels einer

Beziehung zu einem Kunden, oder manchmal zu verschiedenen Kunden, eine Migration in den reichen Westen sicherzustellen. Diese Frauen suchen einen Mann, der ihnen ein besseres Leben, materiell und emotionell, bieten kann. Liebe und Romantik werden so eingetauscht gegen finanzielle Sicherheit und Mobilität (Brennan 2002). Ähnlich sieht es bei den Interviewpartnerinnen in unserer Studie aus: Sie versuchen Beziehungen mit Kunden zu knüpfen und möglicherweise unter ihnen potenzielle Ehemänner zu finden. Offensichtlich ist, dass eine Heirat im Sinne einer Strategie und eine Heirat aus Liebe nicht immer haarscharf voneinander zu trennen, sondern miteinander verflochten sind.

Die Tänzerinnen sehen allerdings noch weitere Möglichkeiten, wie sie in der Schweiz bleiben können: Eine Option ist, eine andere Arbeit und Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz zu erhalten. 20 Frauen nannten diesen Wunsch (49%). Und immerhin 13 Personen, d.h. 38% der Befragten, hoffen in der Schweiz studieren zu können. Allerdings sind sich die Tänzerinnen bewusst, dass die Chancen für diese zwei Optionen sehr gering sind.

Interessant ist, dass bei den Migrationsmotivationen eine Heirat zweitrangig zu sein scheint, der Heiratswunsch aber, sind die Befragten einmal seit einer gewissen Zeit als Tänzerinnen in der Schweiz, immer mehr Gestalt anzunehmen scheint.

### 5.1.6 Zwischenbetrachtungen

Migration erscheint, um die Ergebnisse dieses Kapitels auf einen kurzen Nenner zu bringen, bei den befragten Frauen als ökonomische Strategie und die Tänzerinnen als ökonomische Unternehmerinnen. Gleichwohl muss nuanciert werden, und zwar in Hinsicht auf vier Dimensionen: Erstens hat Migration einen kollektiven Charakter, was spezifische Folgen haben kann. Die Migration der Frauen vollzieht sich zweitens in geschlechtssegregierten Arbeitsmärkten und sie hat drittens einen zirkulären Charakter. Schliesslich ist eine starke Heterogenität der Migrationssituationen und -biographien festzustellen.

Es geht beim Projekt Migration in vielen Fällen nicht nur um eine individuelle Gewinnmaximierung, sondern die Migration hat – insbesondere bei den Lateinamerikanerinnen, weniger bei den Osteuropäerinnen – eine stark kollektive Konnotation. Den Frauen obliegen finanzielle Verpflichtungen – eine Unterstützung der Mütter, Väter, der Kinder, oder auch eine Schuldentilgung. Migration ist eine kollektive Strategie mit dem Ziel, das Familien- oder Haushaltseinkommen zu diversifizieren: Damit sind wir in der Nähe der modernen Migrationstheorien, die diesen Haushaltsaspekt von Migrationsentscheidungsprozessen betonen. Das ökonomische Leitmotiv spiegelt sich im *Remittance*-Verhalten der

Tänzerinnen. Ein Grossteil schickt regelmässig Gelder an ihre Verwandten und kann ihr Migrationsprojekt in diesem Sinne auch umsetzen. Je stärker der Druck der finanziellen Verpflichtungen ist, wie etwa bei den lateinamerikanischen Müttern, desto häufiger werden Gelder an die Verwandten geschickt und desto höher sind die Beträge, die überwiesen werden.

Warum aber diese Überlegungen? Es stellt sich die Frage, welchen Einfluss eine Norm oder ein Druck zur finanziellen Unterstützung für die Familie auf die Handlungsspielräume der Tänzerinnen in der Schweiz hat. An dieser Stelle soll die Hypothese formuliert werden, dass diese konkreten finanziellen Verpflichtungen den Handlungsspielraum von Tänzerinnen herabsetzen, sich beispielsweise bei Missständen zu wehren, da sie ihren Arbeitsplatz nicht aufs Spiel setzen werden. Das Gleiche gilt für eine Verschuldung, die nichts mit der Migration an und für sich zu tun haben muss. Diese Situationen könnten insofern einen Einfluss auf die Arbeitssituation einer Tänzerin haben, als dass die Frau einem Druck ausgesetzt ist, das Geld unter allen Umständen aufzutreiben, was sie natürlich verletzlich macht. Oder umgekehrt: Können wir davon ausgehen, dass je individueller der Charakter einer Migration sich gestaltet, desto mehr Handlungsspielraum eine Tänzerin hat, im Fall von Ausbeutung oder Missständen ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder sich zu wehren?

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Verweis auf die internationale Literatur über *Striptease*-Tänzerinnen: Aus dem angel-sächsischen Raum gibt es Ergebnisse, die sich in verschiedenen Studien bestätigen. Frauen beginnen eine Arbeit als *Stripperin*, weil eine Möglichkeitsstruktur existiert, die Tanzen zu einer zugänglichen Alternative für eine Beschäftigung macht. Zudem bietet diese Tätigkeit die Möglichkeit, schnelles Geld zu verdienen (Forsyth und Deshotels 1998). Den hier befragten Migrantinnen präsentiert sich die Situation sehr ähnlich: Die Arbeit in einem Cabaret ist zum einen eine vorhandene Möglichkeitsstruktur, zum anderen verspricht sie schnelles und gutes Geld. Ob sich dieses auch einstellen wird, ist im Folgenden noch zu zeigen.

Wir haben gesehen, dass ein Grossteil der Tänzerinnen bereits im Herkunftsland in den Arbeitsmarkt integriert war. Einige waren bereits in der Sexindustrie tätig. In diesen Fällen entsteht der Eindruck, als ob dem globalen Sexmarkt ein lokaler vorgelagert wäre, der quasi als Sprungbrett oder als Brückenkopf für die Migration und damit für den Eintritt in einen transnationalen Sexmarkt dient. Im Falle von Thailand sind die Verflechtungen von transnationalen Sexindustrien besonders offensichtlich: Hier war es ein Sextourismus aus dem Ausland, der eine grosse Nachfrage nach Sexarbeiterinnen in Thailand schuf, was wiederum eine Verflechtung mit transnationalen Sexindustrien zur Folge hatte. Aber auch bei den

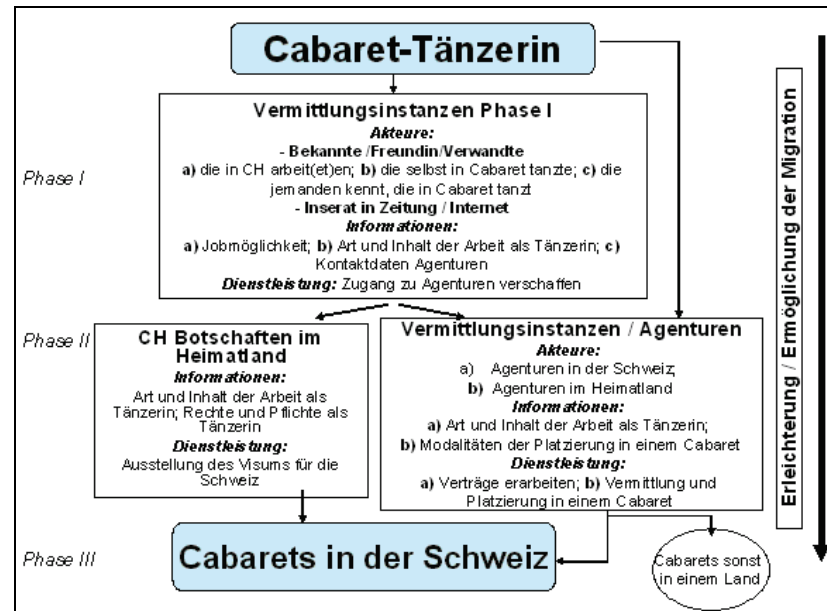
Osteuropäerinnen lassen sich ähnliche Mechanismen beobachten, allerdings nur bei einer Minderheit der Tänzerinnen.

Mindestens für einen Teil der Tänzerinnen gilt, dass sie eine Art *Shuttle Migration* betreiben, d.h. es handelt sich um transnationale Tänzerinnen, deren kommen und gehen die Migration ausmacht und nicht ein Sesshaft werden an einem neuen Ort. Es wäre zu simpel, die Migrationskontexte der Tänzerinnen den beiden Polen „freiwillig“ und „forciert“ zuzuordnen, auch wenn diese Aufteilung in der Fachliteratur gängig ist. Vielleicht liesse sich die Komplexität der Migrationskontexte der Frauen als Achse denken, die von diesen zwei Polen gebildet wird, die aber die ganze Bandbreite der Migrationsbiographien zulässt. Der eine Pol wird von Frauen gebildet, die sich nicht in einer ökonomischen Notlage befinden, sondern Migration als Strategie anwenden, um ihre Zukunft abzusichern, sei es durch ein Studium oder den Bau eines Hauses. Die Hypothese ist, dass diese Frauen sich im Falle von Unregelmässigkeiten oder Missbrauch eher zur Wehr setzen, denn sie befinden sich in einer geringeren Drucksituation. Der andere Pol hingegen wird von Tänzerinnen gebildet, die sich in einer Situation des Zwanges befinden: Sei es, weil sie Zuhälter ins Ausland geschickt werden, oder sei es, weil sie sich in hohe Schulden verstrickt haben oder für ihre Kinder finanziell aufkommen müssen. Diese Ausgangssituation wird, so die Hypothese, sind die Tänzerinnen einmal in der Schweiz, einen Einfluss auf ihre Handlungsspielräume haben und damit auf den Grad der Wirksamkeit der bestehenden Schutzbestimmungen in ihrem individuellen Fall.

## 5.2 Rekrutierung der Tänzerinnen und Informationen vor der Einreise

Dieses Kapitel ist der Frage gewidmet, wie die Tänzerinnen zu ihrem Engagement in einem Cabaret in der Schweiz kommen, und welche Instanzen intermediär wirken und ihnen die Migration erleichtern respektive ermöglichen. Des Weiteren interessiert, über welche Informationen was ihre zukünftige Arbeit anbelangt die Tänzerinnen vor ihrer ersten Einreise in die Schweiz verfügten, über welche Informationskanäle sie zu diesen Informationen kamen und ob diese vorgängig erhaltenen Informationen der Realität entsprechen.

Abbildung 2 : Akteure im Rekrutierungsprozess



In der Abbildung 2 sind die verschiedenen Akteure eingezeichnet, die in den Rekrutierungsprozess involviert sind und gleichzeitig die Tänzerinnen mit Informationen versorgen. Wir unterscheiden idealtypisch zwischen drei Phasen. In einer ersten Etappe finden potentielle Tänzerinnen über Vermittlungsinstanzen Zugang zu Agenturen. Denn – wie sich zeigen wird – ist es für Tänzerinnen fast ausgeschlossen, Arbeit in einem Cabaret zu finden, ohne den Umweg über eine Agentur einzuschlagen. Den Zugang zu einer Agentur finden sie über Vermittlungsinstanzen, meist Freundinnen, Bekannte oder Verwandte, seltener über Inserate. In einer zweiten Etappe laufen die konkreten Migrationsvorbereitungen an – hier sind die Agenturen, in der Schweiz und auch im Herkunftsland, wie auch die Schweizerische Botschaft im Heimatland die zentralen Akteure. In einer dritten Phase schliesslich gelangt die Tänzerin in ein Cabaret in der Schweiz, platziert von den Agenturen.<sup>50</sup>

<sup>50</sup> Wir möchten vorausschicken, dass das Modell für die erstmalige Einreise gilt. Unterschiede zwischen der erstmaligen und den weiteren Einreisen werden später behandelt (vgl. Kapitel 5.2.4).

## 5.2.1 Rekrutierung

### 5.2.1.1 Soziale Netzwerke

Potentielle Migrantinnen müssen als allererstes – so banal dies klingen mag – überhaupt erfahren, dass es in der Schweiz die Möglichkeit gibt, in Cabarets zu tanzen. In den Interviews wurden die Tänzerinnen deshalb gefragt, wie ihnen dieser Sachverhalt zu Ohren gelangte (Tabelle 9).

Der mit Abstand wichtigste Informationskanal über Tanzmöglichkeiten in der Schweiz sind Bekannte und Freundinnen, die in der Schweiz in Cabarets arbeiten oder früher arbeiteten: 48 Befragte nannten diesen Informationskanal (70%). Dass diese Ziffer bei den Lateinamerikanerinnen noch etwas höher liegt (86%, 12 Tänzerinnen) lässt sich damit erklären, dass Frauen aus Lateinamerika historisch am längsten in der Schweiz in Cabarets tanzen und sich damit auch die Wahrscheinlichkeit einer Mund-zu-Mund-Propaganda erhöht hat.

Der zweitwichtigste Informationskanal, der bereits bedeutend weniger oft genannt wird, sind die Agenturen (9 Befragte, keine aus Thailand). Die Kategorien „Freundinnen und Bekannte“, respektive „Verwandte, die nicht in Cabarets arbeiteten“ wurden von je 6 respektive 5 Tänzerinnen genannt.

Auch die Medien können als Informationskanal fungieren, aber sie sind im Vergleich zu den Personen im sozialen Netzwerk von untergeordneter Bedeutung: Einzig 6 Tänzerinnen erfuhren von der Möglichkeit der Arbeit in Cabarets über ein Zeitungsinserat oder über Internet.

Die Bedeutung der transnationalen sozialen Netzwerke im Hinblick auf den Zugang zu Informationen über Tanzmöglichkeiten wird zusätzlich durch folgenden Sachverhalt unterstrichen: Die Frauen wurden in den Interviews gefragt, ob sie vor der ersten Einreise in die Schweiz bereits jemanden kannten, der als Cabaret-Tänzerin in der Schweiz gearbeitet hat. Knapp vier Fünftel der befragten Frauen (55 Befragte, 79%) bejahten diese Frage. Erneut handelt es sich meist um Freundinnen oder weiter entfernte Bekannte.

Tabelle 9 : Informationskanäle für Tanzmöglichkeiten vor der ersten Einreise

Wie Sie sind über die Möglichkeit, als Tänzerin in der Schweiz zu arbeiten, informiert worden? (Mehrfachantworten)						
		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
Über Bekannte/Freundin, die in der CH in Cabaret tanzt(e)	Anzahl	12	32	3	1	48
	%	85.7%	66.7%	60.0%	50.0%	69.6%
Über eine Agentur	Anzahl	2	7			9
	%	14.3%	14.6%			13.0%
Über Freundinnen / Bekannte	Anzahl		4	1	1	6
	%		8.3%	20.0%	50.0%	8.7%
Über Familienmitglieder	Anzahl	1	2	2		5
	%	7.1%	4.2%	40.0%		7.2%
Über ein Inserat in der Zeitung	Anzahl		5			5
	%		10.4%			7.2%
Über Internet	Anzahl		1			1
	%		2.1%			1.4%
In einer Bar/Diskotheek hat mich jemand darauf angesprochen	Anzahl		1			1
	%		2.1%			1.4%
Andere	Anzahl	2	5	1		8
	%	14.3%	10.4%	20.0%		11.6%
<b>Total</b>		<b>14</b>	<b>48</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>69</b>
<i>% von Herkunftsregion</i>		<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>	<i>100.0%</i>

Das heisst, dass die Rekrutierung von neuen Tänzerinnen vorab über soziale Netzwerke erfolgt, es handelt sich um eine informelle Mund-zu-Mund-Propaganda. Diese Annahme war auch in den Interviews mit den ExpertInnen und den Key-Informants vorherrschend. Ein Key-Informant meinte:

„Ich habe selten eine Tänzerin, von der nicht schon jemand von der Familie oder Freundinnen in einem Cabaret in der Schweiz gearbeitet hat“ (Vertreter Cabarets - EA11).

Die Personen aus den sozialen Netzwerken informieren nicht nur über die Arbeitsmöglichkeit in der Schweiz, sondern haben des Weiteren eine zentrale Rolle inne, wenn es darum geht, den Tänzerinnen konkret den Zugang zur Arbeit in der Schweiz zu vermitteln. Mit anderen Worten, diese Personen vermitteln die potenziellen Tänzerinnen an Agenturen, respektive bringen sie mit ihnen in Verbindung.

Während sich die sechs Befragten, die über ein Inserat in der Zeitung respektive über Internet von der Arbeitsmöglichkeit erfahren hatten, direkt an die Agenturen wendeten, wurden die anderen 64 Frauen ausnahmslos von Bekannten, Freundinnen oder Verwandten mit den Agenturen in Verbindung gebracht. Dies läuft dann typischerweise folgendermassen ab:

„Une amie à ma cousine, qui a déjà travaillé en Suisse comme danseuse, nous a donné le numéro de téléphone de l'agence en Suisse. Nous avons téléphoné et le monsieur nous a demandé d'envoyer les photos et une adresse e-mail pour le contact“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF04).

Oder sehr ähnlich tönt folgende Stimme:

„ Une fille qui a déjà travaillé en Suisse m'a donné le numéro de l'agence à Tachkent“ (Tänzerin aus der Ukraine – MF09).

Es kommt allerdings vor, dass die Tänzerinnen diesen Vermittlungsinstanzen für ihre Dienste etwas bezahlen müssen, auch wenn sie sie mit dem Terminus „Freundin“ betiteln (vgl. weiter unten zu den Kosten).<sup>51</sup>

„ Une collègue de la fabrique avait été déplacée dans une autre fabrique et après licenciée. Elle est allée en Suisse dans un cabaret. Elle m'en avait parlé et c'est elle qui m'a fait les contacts. Elle m'a emmenée pour faire des photos, m'a envoyé les contrats, a acheté le billet d'avion et tout“ (Tänzerin aus Brasilien - FS05).

Die zentrale Rolle der teils transnationalen sozialen Netzwerke zeigt sich auch in der Analyse der Gründe, warum die Tänzerinnen in die Schweiz und nicht in ein anderes Land gekommen sind. 51 Tänzerinnen gaben als Grund für die Schweiz eine Bekannte, Freundin oder Verwandte an. Bei 14 Frauen (20%) lag der Fall vor, dass sie von der Agentur in die Schweiz platziert wurden. Für einzelne lateinamerikanische Frauen und Thailänderinnen waren in der Schweiz anwesende Familienmitglieder der ausschlaggebende Grund (ohne Tabelle).

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass wir es bei den Cabaret-Tänzerinnen mit einem Fall von Kettenmigration (Fawcett 1989; Gurak und Caces 1992; Kulu-Glasgow 1992) zu tun haben, der sich allerdings von in der Migration gängigen Formen hierdurch unterscheidet, dass die Glieder der Ketten nicht wie üblich von Verwandten, sondern hier genauso häufig – wenn nicht noch häufiger – von Bekannten und Freundinnen gebildet werden. Ähnlich wie es beispielsweise in den 1970er oder 1980er Jahren bei den italienischen oder kosovo-albanischen Gastarbeitern der Fall war, vermitteln die Leute, die schon in der Schweiz arbeiten, ihre Verwandten und Bekannten in die Firmen (hier Agenturen), wo sie selber beschäftigt sind (Dahinden 2005b; Haug 2000). Der zentrale Unterschied zu diesen vielleicht herkömmlicheren Formen der Kettenmigration ist, dass es keine intervenierenden Instanzen gibt. Während die Bekannten und Verwandten bei den „GastarbeiterInnen“ direkt an die Firmen vermittelt wurden, sind hier die Agenturen zwischengeschaltet. Dieser Sachverhalt kompliziert nicht nur den

<sup>51</sup> Hingegen wissen wir nicht, ob Tänzerinnen, die den Agenturen neue Frauen vermitteln, vielleicht manchmal von den Agenturen hierfür entschädigt werden.

Rekrutierungsprozess, sondern macht die Frauen darüber hinaus potentiell anfälliger für Missstände, wie wir weiter unten zeigen werden.

### 5.2.1.2 Agenturen

In der zweiten Phase, wo es konkret um die Organisation der Arbeitsverträge für Cabarets und um die Einreise in die Schweiz geht, sind die Agenturen die wichtigsten Akteure für die Tänzerinnen.

Haben nämlich die Tänzerinnen den Namen oder die Telefonnummer einer Agentur, setzen sie sich mit ihnen in Verbindung. Die Tänzerinnen stellen den Agenturen Fotos von Gesicht und Körper zu, manchmal auch kurze Tanzvideos. Die grösseren Agenturen wählen aus den Angeboten aus:

„Wir vermitteln eben nur Frauen anhand der Kriterien der Cabarets selber. Schön sein, eine gute Figur haben, und sie muss mindestens eine europäische Sprachen kennen, Englisch oder Deutsch. Anders ist sie wirklich hilflos. Es gibt sonst Probleme. Sie versteht ihren Arbeitgeber nicht. Darauf lege ich Wert. Die körperlichen Attribute müssen stimmen. Jetzt sind blonde Haare populär. Das muss die Kunden ins Lokal bringen. Aber sie darf nicht hilflos sein. Wenn beispielsweise eine Kollegin sagt, jemand war bereits in Japan, dann nehme ich die sofort. Dort herrschen gute Bedingungen. Die können Englisch, werden dort geschult und wissen, wie sie sich im Lokal benehmen müssen. Mit der richtigen Vermittlung kann man viele Probleme ausschliessen. Das scheinen nur wir 12 [die grösseren Agenturen] zu wissen“ (Vertreter Agenturen - EA09).

Sobald die Dossiers geprüft sind, kann eine Agentur die Dienstleistung anbieten, die potentiellen Tänzerinnen in einem Cabaret in der Schweiz zu platzieren und Verträge zu erarbeiten. Für diese Dienstleistung kann sie 8% des Lohnes der Cabaret-Tänzerin beanspruchen (vgl. Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen). Die Agenturen schicken die Unterlagen der Tänzerinnen im Sinne von Offerten an die Cabarets und, falls diese Interesse zeigen, bereiten sie die Arbeitsverträge vor. Aus Sicht der Cabarets läuft dieser Prozess folgendermassen ab:

„Agenturen haben den Vorteil, dass sie für uns alle Formalitäten erledigen, wir müssen nur noch die Unterschrift drauf setzen und die Formulare an die Behörden weiter leiten, also ans Migrationsamt. Dann läuft das mit der Bewilligung und hierfür bezahlen wir ja auch diese Agenturprovision. Die Agentur vermittelt uns die Tänzerinnen und wenn dann mal eine nicht kommt, dann können sie uns einen Ersatz suchen. Dies selber zu tun ist illusorisch, hierfür hätten wir die Zeit nicht und das möchte ich auch nicht. Ich habe auch manchmal direkt Anfragen von Frauen, die gerne tanzen würden. Ich verweise die Frauen dann an die Agenturen weiter, gebe ihnen 2 – 3 Adressen von Agenturen, mit denen wir arbeiten. Wir stellen niemanden direkt an, dies ist zu umständlich, und was machst du, wenn sie nicht kommt“? (Vertreter eines Cabarets - EA07).

Die Agenturen, die von den Tänzerinnen in der Befragung genannt wurden, sind teilweise in ihrem Heimatland, teilweise in der Schweiz lokalisiert, manchmal arbeiten auch verschiedene Agenturen zusammen. Von Rechts wegen dürfen Schweizer Agenturen zwar mit ausländischen

zusammenarbeiten, solange sich die Vermittlungsgebühr nicht erhöht. Dieser Punkt gibt aber immer wieder Anlass zu Diskussionen. Wie dargelegt kommt es vor, dass Tänzerinnen „Freundinnen“ für die Vermittlung ins Ausland bezahlen müssen. Damit überschneiden sich die beiden Kategorien „Freundin“ und „Agentur“, was die gesamte Vermittlung und die damit verbundenen Kosten intransparent erscheinen lässt. In der Tat zeigen sich in den Interviews Unschärfen in Hinsicht auf diesen Aspekt: Sprechen die Tänzerinnen über Agenturen oder Vermittlungen, wird nicht klar, welche Vermittlungsinstanzen genau gemeint sind. Zudem, so ein Agenturenvertreter, sind diese ausländischen Vermittlungsinstanzen kaum kontrollierbar:

„Im Grunde genommen bekommen Agenturen, die es richtig machen, Frauen durch Frauen, die bereits hier sind. Bei uns funktioniert das so. Die werden kontaktiert durch Tänzerinnen, die hier bereits arbeiten, die bringen mir ihre Kollegen. [...] Es gibt leider auch diejenigen, die mit ausländischen Agenturen arbeiten. Und die kann man nicht kontrollieren. Ich würde bevorzugen, dass alle Agenturen so arbeiten wie die 10-15 grössten in der Schweiz, die es richtig machen. In Grunde genommen nicht über ausländische Agenten oder Agenturen“ (Vertreter Agenturen - EA09).

Diese Unübersichtlichkeit hat zur Folge, dass Tänzerinnen in Hinsicht auf diesen Punkt sehr vulnerabel werden:

„Obwohl die Behörden etwas anderes sagen, behaupten wir, dass die illegale Vermittlung mindestens so gross ist wie die legale, wenn nicht grösser. Und wenn diese Leute von jemandem aus Rumänien Arbeitssuchende zugewiesen bekommen, dann ist ganz klar, dass dort nochmals etwas erhoben wird. Weil, nochmals, wenn es keine gesetzlichen Grundlagen gibt in einem solchen Land, dann sind die Vorstösse in der Schweiz irrelevant. Wenn ein Schweizer Vertrag besteht, mit 8%, und irgendwo anders nochmals jemand eine Gebühr erhebt, ist es für Schweizer Vermittler, für niemanden kontrollierbar. Und es gibt keine gesetzliche Handhabe etwas zu machen“ (Nationale Vertreter von Agenturen - EA06).

Arbeiten ein inländischer und ausländischer Vermittler respektive Agenturen zusammen, müssen sie sich die Provision teilen – ob sie dies tun, ist in der Praxis schwierig zu kontrollieren, wie wir bereits oben bei der Diskussion der rechtlichen Grundlagen erläutert haben. Wir werden unten zeigen, dass es durchaus Fälle gibt, wo es zu Unregelmässigkeiten kommt.

### 5.2.1.3 Schweizerische Auslandvertretungen

Hat die Tänzerin die Arbeitsverträge zur Hand, geht sie auf die Botschaft um ein Visum zu beantragen, respektive das Visum abzuholen. Die Geschichten der Tänzerinnen ähneln einander in diesem Punkt stark:

„Ich liess Fotos von mir machen und übergab sie beim persönlichen Treffen mit der Agentin in Moskau. Wir trafen uns nochmals einige Zeit später und sie übergab mir die Verträge. Dann ging ich in die Botschaft, kriegte ein Visum und flog in die Schweiz“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ07).



„Meine Freundin hat mich eines Tages zu Hause besucht, ich war draussen, ich musste Yucca sammeln. Sie kam zu mir und sie sah schön aus, gut gekleidet mit vielen Goldketten, dass ich dachte, „sie muss in der Schweiz viel Geld verdienen“. Ich fragte sie, ob sie jemanden kannte, die mir auch Arbeit geben könnte und erstaunlicherweise sagte sie ja, dass es möglich sein könnte. Zwei Monate später, vor ihrer Reise, kam sie nochmals zu mir und ich hatte die Fotos schon vorbereitet. Sie ging weg und sie rief mich einen Monat später an und sagte, dass alles in Ordnung sei, dass mich die Agentur akzeptiert hätte. Dann machte ich die Dokumente, den Pass und ging in die Botschaft“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV05).

„Je suis allée avec ma copine à Moscou et elle m'a mise en contact avec une agence, plutôt un agent. J'ai dû me présenter et donner mes photos et une vidéo où je bouge. On est reparties. Après on m'avait dit que je peux avoir trois contrats. J'ai dû envoyer mes documents. Quand le visa a été prêt et tout le reste, on m'avait dit la date du départ. Je suis partie avec ma copine à Genève. Elle m'avait aidé à me déplacer jusqu'à Lausanne“ (Tänzerin aus Russland - EK04).

Die Interviews zeigten in diesem Zusammenhang ein Ergebnis, das doch überraschte: Obwohl gemäss den Weisungen die Tänzerinnen persönlich auf den Botschaften vorsprechen müssen (vgl. Kapitel 4), gaben 47 Tänzerinnen an, direkten Kontakt mit der Schweizerischen Botschaft gehabt zu haben. Ein eigentliches Gespräch bei der Botschaft, in dem verschiedene Aspekte der Arbeit angesprochen wurden, hatten sogar nur 24 Befragte.

### 5.2.2 Informationen über die Arbeit als Tänzerin vor der ersten Einreise

Grundsätzlich könnten die Tänzerinnen von sämtlichen in diesem Rekrutierungsprozess involvierten Instanzen Informationen oder auch Missinformationen über die Arbeit als Tänzerin, über ihre Rechte und Pflichten erhalten.

Die Bekannten, Freundinnen und Verwandten, die die Tänzerinnen mit den Agenturen in Kontakt bringen, erzählen ihnen von der Arbeit. Auch die Agenturen übernehmen Informationsfunktionen. Zudem führen, wie oben erwähnt, einige Tänzerinnen vor der ersten Einreise bei der Erledigung der Visa-Formalitäten persönliche Gespräche auf der Schweizer Botschaft im Heimatland.

Wissen die Tänzerinnen vor der Einreise Bescheid über die Art der Arbeit und die Arbeitsbedingungen, die sie erwarten? Die Meinungen der ExpertInnen und der Key-Informanten divergieren im Hinblick auf diese Frage in hohem Masse. Während einige der Ansicht sind, die Tänzerinnen seien im Detail über ihre Pflichten, Arbeitsbedingungen und Rechte informiert, stellen dies andere ExpertInnen stark in Frage. Einige ExpertInnen unterscheiden nach Herkunftsländern, d.h. sie sind der Ansicht, dass Tänzerinnen aus einigen Ländern gut informiert seien, solche aus anderen Ländern hingegen nicht (Vertreterin einer kantonalen Behörde -

EA17). Andere Stimmen machten eine Unterscheidung zwischen erstmals einreisenden Frauen, die nicht genügend informiert wären und anderen, die bereits einmal in der Schweiz waren (Vertreterin einer Interessenorganisation - EA12). Wir haben es hier demnach mit stark widersprüchlichen Einschätzungen zu tun, die letztlich die polarisierte Diskussion in der Fachliteratur, aber auch der rechtlichen Diskussion widerspiegelt. Auch dort ist dies ein Punkt, der grundsätzlich immer wieder zur Diskussion steht (Kelly 2002; Kempadoo und Doezema 1998): Sind Migrantinnen, die in der transnationalen Sexindustrie arbeiten, unbedarft oder wissen sie, was sie erwartet?

Ein Vertreter einer nationalen Behörde formulierte es folgendermassen:

„Ich glaube, das unschuldige Mädchen kommt immer weniger vor. Der übergrosse Teil weiss ganz genau, wovon sie sprechen. Ich denke, die meisten haben es von anderen gehört, oder haben Informationsmaterialien“ (Vertreter einer nationalen Behörde - EA01).

Ähnlich sieht es ein Cabaret-Besitzer:

„Die haben gehört, was die Arbeit ist, was sie machen müssen, wie viel sie verdienen. Die wissen alle ganz genau, was sie machen müssen. Das liebe Mädchen, das in die Schweiz kommt und plötzlich tanzen muss, gibt es nicht mehr“ (Vertreter Cabaret - EA11).

Interessant scheint, dass VertreterInnen von nationalen Behörden und Cabarets bzw. Agenturen in der Regel von einer guten Informationsausstattung der Tänzerinnen ausgehen, währenddessen Vertreterinnen von Interessenorganisationen und Beratungsstellen das Thema doch mit mehr Skepsis betrachten.

„Ich denke es nicht [dass die Frauen genügend informiert sind]. Die meisten haben keine Ahnung, was die Arbeit in Wirklichkeit bedeutet. Die Frauen sind entweder gar nicht informiert oder sie haben ein zu schönes Bild. Das Bild ist das von den gängigen Klischees. Dass in der Schweiz das grosse Geld zu verdienen ist. Dass sie als Tänzerin oder Bar-Angestellte arbeiten wird. Von uns aus gesehen ist das vielleicht ein wenig naiv. Wir können uns nicht wirklich vorstellen, dass die Frauen es nicht wissen, weil wir uns nicht vorstellen können, was dahinter steckt. Aber die Frauen sind wirklich oft erstaunt. Nur ein kleiner Teil weiss im Voraus über die Prostitution und den Alkoholkonsum Bescheid“ (Vertreterin einer Interessenorganisation - EA15).

Die grosse Bandbreite an unterschiedlichen Einschätzungen seitens der ExpertInnen und Key-InformantInnen spiegelt nicht nur die Haltungen in der Fachliteratur, sondern sie spiegelt ebenso die Antworten der befragten Tänzerinnen: In der Tat gestalten sich die Situationen höchst heterogen, die Cabaret-Tänzerinnen sind vor ihrer Abreise sehr unterschiedlich darüber informiert, was sie erwartet.

Wir fragten die Tänzerinnen, ob sie aus ihrer Sicht genügend Informationen über die Arbeit in einem Cabaret und ihre Rechte und Pflichten besaßen,

bevor sie einreisten (vgl. Tabelle 10). Gut zwei Drittel der befragten Tänzerinnen verneinte diese Frage; die Frauen gaben an, dass sie falsche oder zu wenig Informationen hatten, bevor sie eingereist waren. Umgekehrt gibt ein Drittel der Frauen an, vollumfänglich aufgeklärt gewesen zu sein.<sup>52</sup>

Über welche Aspekte besaßen die Tänzerinnen Informationen, die sich nach der Konfrontation mit der Realität in der Schweiz als falsch herausstellen sollten? Und wo sind Informationsdefizite auszumachen? Die Tänzerinnen wurden in den Interviews gefragt, welches Bild sie von der Arbeit in Cabarets hatten, bevor sie das erste Mal einreisten, und was sich bei der Arbeit als anders herausgestellt hat, als sie es erwartet hatten.<sup>53</sup> Die Antworten der Befragten lassen sich in verschiedene Themenbereiche einordnen, die im Folgenden beschrieben werden.

Tabelle 10 : Besaßen Sie genügend Informationen vor der Einreise?

		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Osteuropa	Asien	Andere	
ja	Anzahl	4	17	0	1	22
	% von Herkunftsregion	28.6%	36.2%	.0%	50.0%	32.4%
nein	Anzahl	10	30	5	1	46
	% von Herkunftsregion	71.4%	63.8%	100.0%	50.0%	67.6%
Total	Anzahl	14	47	5	2	68
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

#### Die vorab gut informierten Frauen

Betrachten wir zunächst die TänzerInnen, die finden, sie seien gut informiert gewesen. Wie bereits erwähnt sind dies rund ein Drittel der Befragten. Die Antworten dieser Frauen lassen sich zwei unterschiedlichen Kategorien zuordnen. Einige (11 Frauen) gaben an, dass die Arbeit in der Schweiz im Cabaret dem entsprach, was sie sich vorgestellt hatten respektive was ihnen vorab erzählt wurde. Sie betonten, dass sie über alle Details informiert gewesen seien.

Eine zweite Gruppe antwortete, dass sie vorab wohl gut informiert gewesen seien, dass sie sich ihre Situation aber trotzdem anders vorgestellt hatten. Folgende zwei Interviewausschnitte verdeutlichen diese Aussage:

<sup>52</sup> Diese Daten sind mit Vorsicht zu betrachten, denn hier sind auch jene Frauen befragt worden, die bereits mehrere Male in der Schweiz arbeiteten.

<sup>53</sup> Die folgenden Angaben sind aus den offenen Fragen der Interviews extrapoliert.

„C’était une chose d’en entendre parler et tout autre chose de le faire réellement“ (Tänzerin aus Moldawien - EK02).

„Meine Freundin sagte zu mir, dass ich trinken musste. Ich wusste es und ich habe nie so viel getrunken in Brasilien. Ich wusste, dass ich tanzen musste und auch Strip-tease machen musste, aber es war ein Schock. Auch wenn du das weißt, hast du immer deine Vorstellungen. Man muss es dann erfahren und dann weißt du, was es ist“ (Tänzerin aus Brasilien - SV01).

Rund zwei Drittel der befragten Frauen gaben in den Interviews an, sie wären vor ihrer Abreise über ihre zukünftige Arbeitssituation ungenügend informiert gewesen. Welches sind die Aspekte, über die die Tänzerinnen falsch informiert worden sind oder über die sie keinerlei Kenntnisse hatten?

#### Falsche Vorannahmen bezüglich einer Arbeit in einem Cabaret in einem anderen Land

Eine erste Gruppe bilden diejenigen Frauen, die vorab bereits in einem anderen Land getanzt hatten: Diese Frauen gingen in der Regel automatisch davon aus, dass sich die Situation in der Schweiz gleich präsentieren würde wie beispielsweise in Japan oder im Libanon und stellten dann in ihrer Arbeitsrealität fest, dass dem nicht so war.

„Ich kannte die Arbeit im Cabaret ja schon von Japan her. Aber in Japan, schwierig zu sagen, in Japan war es ganz anders. In Japan stellen sich die Kunden selber vor, in der Schweiz musst du auf die Kunden zugehen und ansprechen, das war in Japan besser. Ich hatte mir das nicht so vorgestellt in der Schweiz, ich dachte damals, es wäre so wie in Japan“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

Oder eine andere Stimme meinte:

„Dabei muss ich mich hier vollständig ausziehen. Das hatte ich mir nicht so vorgestellt. Ich kannte ja die Schweiz nicht. In Libanon macht man eine Show, da ist man nicht nackt, das ist ganz anders, das ist nicht einmal topless. Ich war es gewohnt eine Show zu machen“ (Tänzerin aus Russland - ED09).

#### Falsche oder fehlende Informationen bezüglich den Tätigkeiten, die zur Arbeit als Cabaret-Tänzerinnen gehören

Eine ganze Gruppe von Falsch- oder Nicht-Informationen, die von den Frauen in den Interviews erwähnt wurden, betrafen die *Tätigkeiten, die von ihnen als Tänzerinnen erwartet wurden*.

Festzuhalten ist, dass fast alle Frauen darüber informiert waren, dass sie sich auf der Bühne nackt ausziehen mussten. Eine Ausnahme davon waren sechs Tänzerinnen – davon 3 Thailänderinnen – die angaben, keine Kenntnisse über diesen Sachverhalt gehabt zu haben.

Der Aspekt, der von den Frauen am häufigsten aufgeworfen wurde, war der Alkoholkonsum. 22 Frauen brachten diesen Aspekt spontan in die Interviews ein.

„Ich wusste, dass Champagneranimieren zu diesem Beruf gehört. Ich wusste aber nicht, dass ich sehr viel trinken musste“ (Tänzerin aus Thailand - SM05).

Oder eine andere Stimme:

„Ich habe mir das anders vorgestellt, ich habe geglaubt, dass ich ein wenig tanzen und trinken muss, aber ich hätte nie gedacht, dass sich alles ums Champagnertrinken dreht“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

Auch die Prostitution, respektive die *Séparés* waren ein Thema, das von einigen Befragten (6 Frauen) in die Interviews eingebracht wurde, und zwar in dem Sinne, dass sie angaben, nicht gewusst zu haben, dass diese Art der Tätigkeit zu ihrer Arbeit gehört. Eine Tänzerin aus der Dominikanischen Republik meinte:

„Ich hatte nie erwartet, dass ich vom Chef vom Cabaret gezwungen werde, mit einem Kunden ins Bett zu gehen. Das war mein erster Monat und ich wusste nichts“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

### *Respektlosigkeit*

Ein wichtiger Aspekt, der von zahlreichen Befragten (nämlich 11) aufgeworfen wurde, betrifft eine Respektlosigkeit, die sie erfahren: So brachten mehrere Frauen ein, dass sie nicht damit gerechnet hätten, von den Kunden, aber auch von den Chefs der Cabarets, mit einer derartigen Respektlosigkeit behandelt zu werden. Folgende Interviewausschnitte können diesen Punkt illustrieren (vgl. hierzu auch Kapitel 5.4):

„Ich habe es anders erwartet. Ich habe mir mehr Respekt vorgestellt. Nie hätte ich diese Haltung des Chefs erwartet, das ist eine Erniedrigung. Wir sind auch Menschen“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik – SV02).

„Ich hätte nie erwartet, dass so viele Chefs oder Cabaret-Besitzer keinen Respekt für unsere Arbeit haben, dass so viele Kunden so grob und vulgär sind“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV05).

### *Diverses*

Schliesslich hatten vereinzelte Befragte in finanzieller respektive ökonomischer Hinsicht Überraschungen erlebt: Es wurde beispielsweise erwähnt, dass die Lebenskosten in der Schweiz höher wären wie ursprünglich gedacht und der Lohn deshalb weniger wert sei. Oder einzelne Frauen hatten erwartet, mehr zu verdienen. Des Weiteren wurde von einigen erwähnt, dass sie nicht damit gerechnet hatten, nicht korrekt oder überhaupt nicht bezahlt zu werden (vgl. Kapitel 5.3.2.7).

Zusammenfassend ist der Schluss sicherlich zulässig, dass die Frauen grösstenteils wussten, welche Art der Arbeit sie erwartet, nämlich eine Tätigkeit in der Erotikindustrie. Sie waren aber über gewisse Aspekte nicht oder falsch informiert.

Die hier präsentierten Ergebnisse reihen sich fast nahtlos in die Resultate aus anderen Studien mit MigrantInnen zu diesem Aspekt ein: Aus verschiedenen Arbeiten ist bekannt, dass die allgemein verbreitete Annahme, dass MigrantInnen vollumfänglich über ihre Lebenssituation in einem Destinationsland informiert wären, zu verwerfen ist. Studien über Asyl Suchende beispielsweise zeigten, dass diese weder im Detail über die einzelnen europäischen Länder, und schon gar nicht über die Unterschiede der Asylregimes innerhalb Europas Bescheid wissen. Dies trifft auch dann zu, wenn sie nahe Angehörige haben, die in diesen Ländern leben. Denn die Angehörigen, so die Ergebnisse dieser Studien, sind quasi die unverlässlichsten Informationskanäle (Efionayi-Mäder et al. 2001; Efionayi-Mäder und Pecoraro 2005; Koser und Pinkerton 2002).

Der Informationsübermittlungsprozess ist immer von verschiedenen Störfaktoren durchzogen – eine Migrationssituation erhöht die potentiellen Missverständnisse und Falschinformationen zusätzlich. Für den vorliegenden Fall lassen sich grundlegende Elemente eruieren, die einen konkreten Einfluss auf den Informationsübermittlungsprozess zeigen könnten.

Die Arbeit in der Sex- und Erotikindustrie ist mit einer gewissen Tabuisierung belegt. Man wird relativ vorsichtig sein, wem man was und wie viel erzählt. So wissen wir, dass die befragten Tänzerinnen zu einem Teil ihre Familien und FreundInnen nicht darüber ins Bild setzen, dass sie als Tänzerinnen in einem Cabaret arbeiten; 1/3 der Tänzerinnen erzählt niemandem in der Familie und auch nicht im Freundeskreis von der Art ihrer Arbeit in der Schweiz. Wenn trotzdem die Familie oder Freunde eingeweiht werden, so in der Regel nur die Mutter und Schwestern, respektive eine beste Freundin. In dieser Logik wäre es nicht erstaunlich, dass die Bekannten, Freundinnen und Verwandten, welche die zukünftigen Tänzerinnen über die ihnen bevorstehende Arbeit informieren, vielleicht nicht alle Details enthüllen, um selbst nicht das Gesicht zu verlieren.<sup>54</sup> Andererseits möchte die Tänzerin vielleicht auch nicht unbedingt die ganze Wahrheit hören, schliesslich bietet sich ihr die Möglichkeit, Geld im Ausland zu verdienen. Natürlich ist dies keine bewusste Entscheidung, sondern könnte mit dem von Leon Festinger (1978) eingebrachten Phänomen der *kognitiven Dissonanz*

---

<sup>54</sup> Ähnlich verhält es sich übrigens, wie Studien zeigen bei ArbeitsmigrantInnen, die ihrer Familie und ihren FreundInnen in der Heimat nur selten von ihren Schwierigkeiten in der Schweiz erzählen, weil es das Gesicht zu wahren gilt.

verglichen werden. Oder aber, eine Tänzerin glaubt den Erzählungen ihrer Bekannten oder Freundin nicht, weil sie davon ausgeht, dass diese ihr vielleicht ganz einfach keine Arbeit vermitteln möchte.

Es ist allerdings nicht nur die Tänzerin, die Geld verdienen wird; insbesondere die Vermittlungsinstanzen werden mit der Tänzerin gutes Geld machen. Es stellt sich die Frage, inwieweit es sich beispielsweise für die Agenturen lohnt, die Tänzerinnen über alle Details zu informieren. Gleiches gilt für die „Freundinnen-Vermittlerinnen“.

### 5.2.3 Kosten der Vermittlung und der Reise

Bevor die Tänzerinnen in die Schweiz gelangen, investieren sie bereits einiges an finanziellen Mitteln: Die Reise, manchmal auch die Vermittlung oder die Arbeitskleidung und Fotos kosten Geld. Es ist sehr schwierig, aus den Interviews zu extrahieren, an wen die Tänzerinnen zu welchem Zeitpunkt wie viel bezahlt haben. Zu diesem Themenkomplex ergibt sich aus den Interviews ein sehr diffuses und intransparentes Bild. Insbesondere ist es nicht möglich, die Beträge der einzelnen Abzüge aufzuschlüsseln: Häufig bezahlen die Frauen einen einzigen Betrag an die Agenturen, in dem eine Vermittlungsgebühr und Reisekosten eingeschlossen sein können. Ausserdem werden Vermittlungskosten manchmal nicht erwähnt, weil es sich um „Freundinnen“ handelte, die ihnen die Arbeit vermittelten. Im nächsten Abschnitt soll versucht werden, diese heiklen Fragen so gut wie möglich zu beantworten – die präsentierten Daten sind indes mit Vorsicht zu behandeln.

Einige Tänzerinnen haben bereits vor der Abreise Schulden oder finanzielle Verpflichtungen, die in keinerlei Verbindung mit der Arbeit als Tänzerin stehen (vgl. Kapitel 5.1). Im Zusammenhang mit der Rekrutierung und der Reise in die Schweiz gibt es, wie in der Abbildung 2 dargestellt, eine Vielzahl von Akteuren, die eine Dienstleistung anbieten, für die sie – ob legal oder nicht – Geld verlangen. Dies beginnt in der Phase I mit den Vermittlungsdiensten. Die Tänzerinnen müssen die Personen, die sie mit den Agenturen in Verbindung bringen, manchmal bezahlen, auch wenn es sich um so genannte Bekannte oder Freundinnen handelt.

„Meine Freundin hat für mich alles gemacht, d.h. die Photos der Agentur gebracht. Dann hat mir die Agentur drei Arbeitsverträge geschickt. Ich habe meiner Freundin 2000 CHF für das bezahlt. 1000 CHF musste ich ihr geben, als ich die Arbeitsverträge bekam und den anderen Teil während des ersten Arbeitsmonats“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

Auch in Phase II (vgl. Abbildung) gibt es verschiedene Momente, wo Kosten entstehen können. Erneut war es nicht möglich, die finanziellen Aufwendungen im Detail aufzuschlüsseln. Aber wir fragten die Tänzerinnen, wie viel sie die Reise in die Schweiz insgesamt gekostet habe (vgl. Tabelle 11). In diesem Betrag können sowohl Reisekosten als auch

Vermittlungsgebühren an eine oder mehrere inländische oder ausländische Agenturen eingeschlossen sein. Von den 56 Tänzerinnen, die uns auf diese Frage Antwort gaben, haben fast drei Viertel zwischen 1000 und 3000 CHF für die Reise aufgewendet, 13 Tänzerinnen bezahlten über 3000 CHF, einige bis zu 8'000 CHF.

Angesichts dieser teils vergleichsweise hohen Beträge, erstaunt es nicht, dass fast die Hälfte der Befragten für die Reisekosten Geld leihen musste (vgl. Tabelle 11). Bei den Lateinamerikanerinnen haben drei Viertel der Befragten dieses Geld geborgt. Folgendes Beispiel einer marokkanischen Tänzerin illustriert diesen Aspekt gut:

„Une dame est venue vers moi et m'a demandé si ça me plairait de venir travailler comme danseuse en Suisse. C'est elle qui a envoyé mon dossier avec les photos aux agences qui m'ont trouvé des contacts. Maintenant je dois rembourser les personnes qui m'ont prêté de l'argent pour que je puisse payer la dame marocaine qui m'a trouvé les contrats“ (Tänzerin aus Marokko - RT01).

Einige Frauen leihen sich das Geld, ähnlich wie die Befragte aus Marokko, bei Bekannten oder Verwandten, andere unterschrieben hierfür einen Darlehensvertrag oder einen Schuldschein. Dies betraf 18 der 32 Tänzerinnen, die für die Reise Geld leihen mussten. Aus den Interviews wird ersichtlich, dass diese Darlehen und Schuldbriefe teilweise von den Agenturen oder AgentInnen ausgestellt werden, teilweise nehmen die Frauen aber auch Kredite bei Banken auf.

Ein weiterer Kostenpunkt sind in dieser Phase Vermittlungsgebühren.<sup>55</sup> Einige Agenturen verlangen solche Vermittlungsgebühren für die Platzierung der Frauen in einem Cabaret, auch wenn dies – mindestens nach Schweizer Rechtsetzung – nicht gestattet ist. Es war aus den Interviews nicht zu eruieren, ob dies häufiger ausländische oder schweizerische Agenturen betraf, es wurden von den Frauen beide Möglichkeiten genannt. Ebenso bleibt unklar, wie viele Frauen eine solche Vermittlungsgebühr zu bezahlen hatten: Mit Sicherheit kann man davon ausgehen, dass 12 Tänzerinnen zusätzlich zu den Reisekosten eine Vermittlungsgebühr an die Agenturen bezahlten. Hier eine Illustration:

„I saw an advertisement for Japan, as well as for Switzerland. I contacted the agent in Kiev. He has an agency together with his sister, he is in the Ukraine, she is in Switzerland. I payed the contactperson in the Ukraine 3000 CHF to get a placement. I never signed a contract with the agent, neither in the Ukraine nor in Switzerland, I just had his word he would look for a cabaret for me. On the other hand, I signed a contract saying I had borrowed the 3000 CHF from him. That's

<sup>55</sup> Damit meinen wir nicht die 8% Vermittlungsgebühr, die rechtens ist, sondern zusätzliche finanzielle Aufwendungen.

how it always goes. In the Ukraine, we are used to blackmail money, and thus women don't ask if they have to pay so much or sign a paper. It is normal" (Tänzerin aus der Ukraine - F02).

*Tabelle 11 : Reisekosten und Darlehen*

Wie viel haben Sie für die Reise bezahlen müssen?						
		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
1 bis 1000 CHF	Anzahl	0	11	0	0	11
	% von Herkunftsregion	.0%	27.5%	.0%	.0%	19.6%
1001 bis 2000 CHF	Anzahl	5	9	2	0	16
	% von Herkunftsregion	45.5%	22.5%	50.0%	.0%	28.6%
2001 bis 3000 CHF	Anzahl	4	12	0	0	16
	% von Herkunftsregion	36.4%	30.0%	.0%	.0%	28.6%
3001 bis 4000 CHF	Anzahl	1	5	0	0	6
	% von Herkunftsregion	9.1%	12.5%	.0%	.0%	10.7%
4001 bis 5000 CHF	Anzahl	1	1	0	0	2
	% von Herkunftsregion	9.1%	2.5%	.0%	.0%	3.6%
5001 bis 6000 CHF	Anzahl	0	2	0	1	3
	% von Herkunftsregion	.0%	5.0%	.0%	100.0%	5.4%
7001 bis 8000 CHF	Anzahl	0	0	2	0	2
	% von Herkunftsregion	.0%	.0%	50.0%	.0%	3.6%
<b>Total</b>	<b>Anzahl</b>	<b>11</b>	<b>40</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>56</b>
	<b>% der Antwortenden von Herkunftsregion</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

Haben Sie für die Reise Geld leihen müssen?						
		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
ja	Anzahl	11	17	3	1	32
	% von Herkunftsregion	78.6%	36.2%	60.0%	50.0%	47.1%
nein	Anzahl	3	30	2	1	36
	% von Herkunftsregion	21.4%	63.8%	40.0%	50.0%	52.9%
<b>Total</b>	<b>Anzahl</b>	<b>14</b>	<b>47</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>68</b>
	<b>% der Antwortenden von Herkunftsregion</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

Haben Sie hierfür (Geld leihen) ein Dokument unterschrieben?						
		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
ja	Anzahl	6	11	1	0	18
	% von Herkunftsregion	54.5%	64.7%	33.3%	.0%	56.3%
nein	Anzahl	5	6	2	1	14
	% von Herkunftsregion	45.5%	35.3%	66.7%	100.0%	43.8%
<b>Total</b>	<b>Anzahl</b>	<b>11</b>	<b>17</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>32</b>
	<b>% der Antwortenden von Herkunftsregion</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

Oder eine andere Stimme:

„Meine Bekannte hat mir von der Arbeit erzählt und sagte, ich müsse Fotos machen. Diese hat sie dann in die Schweiz geschickt, an den X. Dann kamen die Verträge per Post und sie sagte, dass ich ihr für die Vermittlung 1455 USD bezahlen müsse und für X müsse ich auch noch 1000 Euro bezahlen. Sie hat sogar einen Schuldbrief gemacht. Sie erklärte mir, dass sie beim ersten Mal genauso viel bezahlen musste, dass das immer so sei. Ich wusste ja das erste Mal gar nicht, dass das eigentlich überhaupt nicht wahr ist. Das Geld musste ich ihr dann übergeben, als ich in die Ukraine zurückkehrte. X hat es anders gemacht, er kommt in die Cabarets und holt die ersten 500 Euro im ersten Monat, dann die zweiten 500 im zweiten Monat“ (Tänzerin aus der Ukraine - ED08).

Diese Unregelmässigkeiten sind den Fachleuten, d.h. ExpertInnen und Key-InformantInnen durchaus bekannt. Sowohl VertreterInnen der Behörden, von Interessensvereinen wie auch Cabarets wiesen uns auf die Probleme hin, die in der Kontrolle der Vermittlungstätigkeiten nicht nur der schweizerischen, sondern insbesondere der im Ausland tätigen Agenturen bestehen. Die Interviews bestätigen dies: sie zeigen, wie sich die mangelhafte Kontrolle auf einen Teil der Frauen, insbesondere auf diejenigen, die sich das erste Mal in die Schweiz vermitteln lassen, auswirkt. Für andere Befragte hingegen verlief der Vermittlungsprozess reibungslos und ohne diese Unregelmässigkeiten.

Viele Frauen hatten neben den Reise- und Vermittlungskosten vor der Einreise im Zusammenhang mit der Arbeit noch andere Kosten zu tragen (59 der Befragten, 84%). Es handelte sich insbesondere um das Kaufen von Kleidern für die Arbeit als Tänzerin, aber auch um Aufwendungen für die notwendigen Reisedokumente (Pass und Visum) und insbesondere für die Fotos, die die Tänzerinnen manchmal von professionellen PhotographInnen machen lassen. Einige Tänzerinnen erwähnten Kosten für Tanzkurse, die sie vor der Abreise besucht haben, wie auch Ausgaben für die Musikkassetten.

Diese Ergebnisse lassen sich folgendermassen interpretieren: Wenn die Tänzerinnen nicht schon vor der Migration und vor ihrem Tänzerinnen-Dasein in finanzielle Verpflichtungen verwickelt sind, so hat ein Teil von ihnen spätestens nach der Einreise in die Schweiz Geldschulden. Die Arbeit als Tänzerin ist damit für einige eine Investition, die sich erst nach einiger Zeit, wenn überhaupt, auszahlen wird. Aus den Interviews wird aber auch deutlich, dass die Tänzerinnen willig sind, diese Investition zu tätigen, und wenn sie bereits einen Teil investiert haben dann auch nicht mehr zurück möchten. Dieses Dilemma wird im folgenden Interviewausschnitt deutlich:

„Eine Freundin hat mir für den Kontakt mit der Agentur geholfen. Ich habe ihr vorher Photos gegeben und dann hat sie mir drei Arbeitsverträge gebracht und ich habe alles zusammen mit meinen Dokumenten auf die Schweizerische Botschaft gebracht. Dann haben sie mich angerufen und ich habe ein kleines Gespräch gehabt. Sie haben mich gefragt, ob ich jemanden bezahlt hätte. Ich weiss, dass viele Frauen bezahlen, aber du sagst das nicht gerade der Botschaft, sonst kannst du deine Arbeit vergessen. Wenn wir auf die Botschaft gehen, haben wir schon

ziemlich viel Geld ausgegeben um die Photos und alle Dokumente vorzubereiten. Wir möchten diese Möglichkeit nicht verlieren. Und wenn wir sagen: „Ja, ich habe dieser Agentur so und so viel Geld gegeben, dann verlieren wir die Möglichkeit weg zu gehen“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV04).

### 5.2.4 Unterschiede erste Einreise und spätere Einreisen

Es lassen sich in Hinsicht auf den Informations- und Rekrutierungsprozess grundlegende Unterschiede ausmachen zwischen den Tänzerinnen, die das erste Mal in die Schweiz einreisen, und denjenigen, die bereits zuvor einmal hierzulande in einem Cabaret engagiert waren.

Auf eine Kurzformel gebracht kann man sagen, dass der Platzierungsprozess, wie er in Abbildung 2 dargestellt wurde, bei einer zweiten oder folgenden Einreise stark abgekürzt wird. Insbesondere fallen die Akteure der Vermittlungsinstanzen der Phase I weg. Mit anderen Worten, die Tänzerinnen wenden sich direkt an die Agenturen, wenn sie eine Arbeit in einem Cabaret suchen.

„La première fois, une amie qui a déjà travaillé en Suisse m’a mise en contact avec un agent en Suisse. Les autres fois, j’ai toujours gardé le contact avec cet agent“ (Tänzerin aus Russland - MF13).

Einzelne Frauen, die sich mit einem Cabaret-Besitzer gut verstehen, arbeiten später immer nur im gleichen Cabaret. Für diese Frauen wird der Weg zu einem Arbeitsplatz noch zusätzlich verkürzt und noch übersichtlicher. Damit reduzieren sich potentiell nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die Möglichkeiten für Unregelmässigkeiten. Gleichzeitig kann aus den Erfahrungen gelernt werden, und die Tänzerinnen sind nun besser informiert. Diejenigen Frauen, für die potentiell die Möglichkeit von Missinformation und Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit Agenturen bestehen, sind in erster Linie die erstmals einreisenden Frauen.

Die Tatsache, dass Frauen nach mehrfachen Einreisen besser informiert sind, wird von Vertretern von Cabarets und Agenturen als Argument benutzt, um hervorzuheben, dass die Arbeit so schlecht nicht sein kann:

„Wir haben auch sehr viele Re-Engagements. Tänzerinnen mit L, die kommen und schon für das nächste Jahr einen Vertrag abmachen, um hier zurück zu kommen. Sie muss zufrieden sein, anders kommt sie nicht“ (Vertreter Cabarets - EA11).

### 5.2.5 Zwischenbetrachtungen : Rekrutierungsprozess und Vulnerabilitätspotenzial

Wie finden Tänzerinnen eine Arbeit in den Cabarets in der Schweiz? Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse kann man sagen, dass es sich – ähnlich wie bei anderen Migrationsformen – um eine Kettenmigration handelt: Bekannte, Freundinnen und Verwandte informieren potenzielle Tänzerinnen

über informelle Mund-zu-Mund-Propaganda über diese Arbeitsmöglichkeit in der Schweiz und über die Art der Arbeit.

Da wir aus anderen Studien wissen, dass insbesondere Frauen aus Lateinamerika in der Schweiz auch in anderen Arbeitsbereichen zu finden sind, vor allem in Privathaushalten, teilweise illegal, drängt sich die Frage auf, weshalb die einen im Cabaret-Bereich „landen“ und andere in anderen (illegalen) Arbeitsverhältnissen (Achermann und Chimienti 2006; Achermann und Efonayi-Mäder 2003). Zudem wäre interessant zu sehen, wo vielleicht Übergänge zu verorten sind. Sind unterschiedliche Netzwerkstrukturen oder Opportunitätsstrukturen hierfür verantwortlich oder ist vielleicht das Profil der Frauen unterschiedlich?<sup>56</sup>

Um wieder zur Analyse zurückzukehren: Weitgehendst ausgeschlossen werden kann aufgrund der vorliegenden Daten, dass es sich bei der Rekrutierung von Cabaret-Tänzerinnen um eine organisierte Rekrutierung handelt. Ein Berührungspunkt zwischen der Rekrutierung von Cabaret-Tänzerinnen und dem Phänomen Frauenhandel ergibt sich unter Umständen bei Unregelmässigkeiten im Bereiche der Agenturen, konkret bei Schulden und Darlehensverträgen, die Frauen in eine Drucksituation bringen könnten. Es ist deshalb im Weiteren zu analysieren, ob die Frauen, die sich aufmachten, als Tänzerinnen zu arbeiten, sich unter Umständen in einer Situation der Ausbeutung wieder finden – ein Thema, das weiter unten behandelt wird.

Im Unterschied zu anderen bekannten Arbeitsmigrationsformen und Phänomenen der Kettenmigration werden hingegen die Tänzerinnen nicht direkt an Cabarets vermittelt, wie etwa eine jugoslawische Putzfrau direkt an die Reinigungsfirma im Spital oder ein portugiesischer Bauarbeiter direkt an eine Baufirma, sondern es sind Agenturen – in Herkunftsländern und in der Schweiz – dazwischengeschaltet. Diese erleichtern insbesondere den Cabarets die Arbeit: Die Agenturen bereiten die Arbeitsverträge vor, prüfen die Tänzerinnen oder organisieren einen Ersatz. Die Intransparenz in diesem Bereich erhöht aber potentiell die Gefahr von Missbräuchen. Denn es zeigt sich, dass ein Teil der Frauen – auch wenn diese Daten mit Vorsicht zu behandeln sind – hohe Vermittlungsgebühren bezahlt hat.

Die Debatte, die in der Fachliteratur seit längerem kontrovers geführt wird, nämlich zur Frage, ob die Frauen vor der Migration wissen oder nicht wissen, dass sie in der Erotik- und Sexindustrie arbeiten werden, kann für den vorliegenden Fall mit ersterem beantwortet werden. Für die Cabaret-

---

<sup>56</sup> Diese Fragen konnten im Rahmen dieser Studie offensichtlich nicht angegangen werden.

Tänzerinnen bestätigt sich *grosso modo* die These, wonach die Frauen, die in der Sex- und Erotikindustrie arbeiten, in der Regel wohl über ihre Arbeit, aber weniger über die konkreten Arbeitsbedingungen informiert sind. Die grosse Mehrheit der von uns befragten Tänzerinnen wusste Bescheid darüber, dass sie in der Erotik- und Sexindustrie tätig sein würden, nur vereinzelte Frauen wussten nichts vom *Strippen*. Dies bedeutet gleichzeitig, dass es Frauen gibt, die nichts wissen, quasi „Unschuldige“, auch wenn es nur wenige sind. Missinformationen und Informationsdefizite betreffen vor allem den hohen Alkoholkonsum, ein Thema, das später noch ausführlich diskutiert wird. Immerhin ein Drittel der Frauen betrachten sich als vor der Einreise gut informiert. Insgesamt zeigt sich erneut, dass es auch in dieser Hinsicht nicht „die Tänzerin“ gibt, sondern eine Bandbreite unterschiedlicher Situationen.

Der Rekrutierungsprozess kann für einige Frauen in eine Schuldenspirale münden, die zur Konsequenz hat, dass sich die Investitionen erst nach einer Weile auszahlen werden. Solche Verhältnisse – die allerdings auf keinen Fall für alle Befragten zutrafen – können durchaus einen Einfluss auf das weitere Verhalten während der Arbeit haben, und zwar in dem Sinne, dass solche Frauen vielleicht eher gewisse Dinge – zwangsläufig – erdulden wie andere, die sich nicht in dieser Situation befinden.

Abschliessend sei noch das folgende zentrale Ergebnis hervorgehoben: Es zeigt sich in diesem Bereich ein grosser Unterschied zwischen „neuen“ Frauen und solchen, die bereits mehrere Male in der Schweiz waren. Erstere sind besonders anfällig für potentielle Schwierigkeiten, während letztere im Rekrutierungsprozess vielerlei Vermittlungsinstanzen umgehen und sich direkt an die Agenturen wenden können. Zudem haben sie mehr Informationen aufgrund ihrer vorgängigen Erfahrung und sind damit „geschützter“.

## 5.3 Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen von Tänzerinnen werden seit geraumer Zeit von verschiedenen Seiten kritisiert, dies war unter anderem auch der Impuls für diese Studie. Im Zentrum dieses Kapitels steht deshalb die Analyse der Arbeitssituation der Tänzerinnen: Ziel ist es, den in der Fachliteratur aufgeworfenen Debatten so weit als möglich nachzugehen.

Ein erster Abschnitt beschäftigt sich mit dem Thema der Information. Es interessiert, den Kenntnisstand der Tänzerinnen über ihre Arbeitsbedingungen, über ihre Rechte aber auch Pflichten zu erfragen und darzulegen. Anschliessend steht die Frage an, inwiefern die in Kraft stehenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben in der Praxis und im Alltag eingehalten werden, oder wo sich allenfalls Diskrepanzen zeigen. Zudem werden Erklärungen für die festgestellten Diskrepanzen präsentiert.

Anschliessend folgt ein kurzer Abschnitt komparativen Charakters über die Arbeit als Cabaret-Tänzerin in anderen Ländern. Dies erlaubt, das schweizerische System der Cabarets, speziell die Arbeitsbedingungen, aus einem anderen Blickwinkel zu beleuchten.

### 5.3.1 Informationen über die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsvertrag

Wir möchten vorausschicken, dass alle befragten Frauen, die zur Zeit des Interviews in einem Cabaret engagiert waren, über einen Arbeitsvertrag verfügten. Es gab indes einige Frauen, die zum Zeitpunkt des Interviews nicht in einem Cabaret arbeiteten, konkret betraf dies 18 Frauen. Einige hörten nach ihrer Heirat auf (5 Personen), andere arbeiten nur noch ab und zu und meist basierend auf persönlichen Abmachungen mit Cabaret-Besitzern (3 Frauen mit B- oder C-Bewilligungen). 2 Frauen arbeiteten nicht, weil sie über ihre Agenturen keinen Vertrag mehr erhalten hatten, zwei Frauen war im selbigen Monat gekündigt worden. Von einigen Frauen erfuhren wir keine Gründe, weshalb sie nicht mehr in Cabarets beschäftigt waren.

Ein wichtiges Element des Konzepts „Schutz“ ist, dass man sich bei Unregelmässigkeiten oder Missständen wehren kann. Bedingung hierfür ist, dass man über die wichtigsten Aspekte der Arbeit Bescheid weiss. Es interessierte deshalb, den Kenntnisstand der Tänzerinnen bezüglich des Inhalts ihrer Arbeitsverträge zu erfragen, d.h. inwieweit sie über ihre Pflichten und Rechte informiert sind.<sup>57</sup>

#### 5.3.1.1 Informationsdefizite: Sprache und andere Barrieren

Aus Migrationsstudien ist bekannt, dass die Sprache im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen – etwa über Rechte und Pflichten im Kontext der Arbeit – eine zentrale Rolle spielt (Dahinden et al. 2004). Leitet man die Erkenntnisse aus der vorhandenen Literatur ab und überträgt sie auf die vorliegende Studie, lässt sich folgende Hypothese aufstellen: Die Verträge werden von den Tänzerinnen nur im Groben verstanden, solange sie nicht in einer ihnen verständlichen Sprache oder mit Übersetzungshilfe zugestellt werden. Kann nicht von einem sprachlichen Verstehen der Verträge ausgegangen werden, so ist anzunehmen, dass komplementär dazu auch das Wissen über die Arbeitsbedingungen, die Rechte und Pflichten lückenhaft sein wird. Diese Faktoren versuchten wir, in den Interviews zu operationalisieren und zu erheben.

---

<sup>57</sup> Während wir uns im letzten Kapitel für den Informationsstand vor der Einreise interessierten, geht es hier um die Frage nach den Kenntnissen über aktuelle Arbeitsbedingungen, Rechte und Pflichten.

Tabelle 12 : Sprachen der unterschriebenen Arbeitsverträge

		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
Deutsch	Anzahl	14	29	5	1	49
	% von Herkunftsregion	100.0%	59.2%	100.0%	50.0%	70.0%
Französisch	Anzahl	1	20		1	22
	% von Herkunftsregion	7.1%	40.8%		50.0%	31.4%
Italienisch	Anzahl	1	9			10
	% von Herkunftsregion	7.1%	18.4%			14.3%
Anderes	Anzahl		10			10
	% von Herkunftsregion		20.4%			14.3%
<b>Total</b>	<b>Anzahl</b>	<b>14</b>	<b>49</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>70</b>
	<b>% von Herkunftsregion</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

68 der 70 befragten Frauen gaben an, nie einen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache unterschrieben zu haben,<sup>58</sup> vielmehr sind die Arbeitsverträge in der Regel in einer der drei Landessprachen verfasst (vgl. Tabelle 12). Die 10 Tänzerinnen, die angaben, den Vertrag in einer anderen als einer Landessprache unterschrieben zu haben, erklärten, dass sie Übersetzungshilfen für die Verträge bekommen, oder sich selbst solche organisiert haben.

<sup>58</sup> Bei den zwei restlichen handelte es sich in einem Fall um eine Frau aus Deutschland, deren Muttersprache der lokalen Sprache in der Deutschschweiz entspricht, und um eine Osteuropäerin.

Tabelle 13 : Von den Tänzerinnen fliessend gesprochene Sprachen

	Von den Tänzerinnen fliessend gesprochene Sprachen (Mehrfachantworten)	
	Häufigkeit	Prozent
Arabisch	1	1.4
Bulgarisch	2	2.8
Deutsch	22	31.4
Englisch	26	37.1
Französisch	8	11.4
Italienisch	12	17.1
Japanisch	1	1.4
Jugoslawisch	1	1.4
Lettisch	2	2.8
Portugiesisch	4	5.7
Rumänisch	11	15.7
Russisch	37	52.9
Spanisch	10	21.8
Tatarisch	1	1.4
Türkisch	1	1.4
Thai	5	7.1
Ukrainisch	12	17.1
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Anzahl maximal gesprochener Sprachen pro Tänzerin

	Häufigkeit	Prozent
Nur 1 Sprache	23	32.9
2 Sprachen	22	32.4
3 Sprachen	16	18.8
4 Sprachen	6	8.6
5 Sprachen	1	1.4
6 Sprachen	1	1.4
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Fragt man die Tänzerinnen nach den Sprachen, die sie fliessend beherrschen,<sup>59</sup> also nicht nur nach der Mutter- oder Hauptsprache, zeigt sich ein breites Spektrum (vgl. Tabelle 13). Die Frauen geben insgesamt 17 unterschiedliche Sprachen an: Die Vermutung liegt nahe, dass aufgrund ihrer umfangreichen Sprachkenntnisse mindestens ein Teil der Tänzerinnen den Vertrag teilweise verstanden hat.

<sup>59</sup> Es sei darauf verwiesen, dass es sich hier um Selbsteinschätzungen der Tänzerinnen handelt, die Sprachkenntnisse wurden keinerlei Prüfung unterzogen.



23 Frauen, knapp ein Drittel, sind aber nur einer einzigen Sprache mächtig, d.h. ihrer „Muttersprache“. Es handelt sich hier entweder um Russisch, Spanisch oder Thai. Diese Personen werden nur einen sehr kleinen Teil des Inhalts des Vertrags – wenn sie keine Übersetzung zur Hand hatten – überhaupt verstanden haben.

Bei den Frauen, die angaben, mehr als eine Sprache zu sprechen (gut zwei Drittel) handelt es sich in der Regel bei der zweiten oder dritten Sprache um eine lokale schweizerische Referenzsprache, also um Deutsch, Französisch oder Italienisch. Bei diesen und allen anderen Frauen kann man annehmen, dass sie einen Teil des Vertrages höchst wahrscheinlich gut verstanden haben.

Diese Sachverhalte spiegeln sich im folgenden Ergebnis: Die direkte Frage, ob sie den Inhalt ihrer Arbeitsverträge verstanden hätten, verneinten 56 (81%) Frauen (Tabelle 14). Umgekehrt äusserten sich 13 Frauen (19%) so, dass sie den Inhalt der Arbeitsverträge begriffen hätten.

Wir sind uns bewusst, dass Fragen zu Textverständnis zu komplex und vielschichtig sind, als dass sie an dieser Stelle abschliessend geklärt werden könnten. Dennoch würden wir postulieren, dass einige Tänzerinnen zweifellos nicht in der Lage waren, ihre Rechte und Pflichten zu verstehen. Insbesondere bei einer ersten Einreise ist von dieser Hypothese auszugehen, später, durch die Erfahrungen und die Gespräche mit anderen Akteuren, verhält es sich unter Umständen anders. Andererseits gibt es eine Reihe von Tänzerinnen, die – so scheint uns – das Potential haben, den Arbeitsvertrag im Detail zu verstehen. Auf der Achse zwischen diesen zwei Polen befindet sich vermutlich der Grossteil der Tänzerinnen: Sie haben über einzelne Aspekte eine Ahnung, aber nicht über die Details. Eine Tänzerin meinte etwa folgendes:

„Beim ersten Mal hat man ja den Vertrag gar nicht verstanden, man wusste wie viel Lohn, aber sonst ziemlich wenig, der Sprache wegen“ (Tänzerin aus Lettland - ED06).

Der folgende Interviewausschnitt weist auf ein weiteres Element hin, das für ein Textverständnis wichtig ist, nämlich auf den kulturellen Kontext, der neben dem rein sprachlichen Wissen wichtig ist, um ein Dokument wie einen Arbeitsvertrag überhaupt interpretieren zu können:

„Ich habe den Vertrag überhaupt nicht verstanden. Verträge sind auch ganz anders als bei uns. Ich habe dann ein Wörterbuch gekauft und versucht Wort für Wort zu übersetzen. Aber die Abkürzungen, das kann man nicht verstehen, das System ist auch ganz anders als bei uns. Ich verstand auch nicht, was unter „Netto“ und „Brutto“ gemeint ist“ (Tänzerin aus der Ukraine - ED08).

Tabelle 14 : Sprachliches Verstehen des Arbeitsvertrages

		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
ja	Anzahl	0	11	0	2	13
	% von Herkunftsregion	.0%	22.9%	.0%	100.0%	18.8%
nein	Anzahl	14	37	5	0	56
	% von Herkunftsregion	100.0%	77.1%	100.0%	.0%	81.2%
Total	Anzahl	14	48	5	2	69
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Schliesslich soll darauf hingewiesen werden, dass ein Vertragswerk einen komplexen Text darstellt und eine hohe Textverständniskompetenz voraussetzt, die nicht nur von den Fremdsprachkenntnissen, sondern auch vom Bildungskapital der Befragten allgemein abhängt. Das sprachliche Repertoire wird in sich von zwei Determinanten gebildet, die in einem Zusammenhang stehen (Py 1995): Es handelt sich erstens um eine Sprachkompetenz im Sinne eines Humankapitals. Diese hat nichts mit der Fremdsprache zu tun, sondern hängt, wie alle gängigen Arten des Humankapitals auch, von anderen Ressourcen und Fähigkeiten ab und ist durch Alter, Geschlecht, soziale Schicht oder Habitus bestimmt (Bourdieu 1982). Die zweite Determinante ist die sprachliche Fähigkeit, die direkt mit der Referenzsprache in Verbindung steht.

Auch Vertreterinnen von Interessenorganisationen brachten diesen Punkt in die Interviews ein.

„Im ersten Jahr ist oftmals noch vieles unklar. Sie haben dann auch Verträge unterschrieben in Sprachen, die sie nicht verstehen. Dann kommt noch hinzu, dass ja zum Beispiel auch unser Sozialversicherungssystem sehr kompliziert ist und sie nicht drauskommen“ (Vertreterin einer Interessenorganisation - EA12).

Erneut ist der Unterschied zwischen „neuen“ und erfahrenen Tänzerinnen relevant.

### 5.3.1.2 Detailkenntnisse über den Inhalt der Arbeitsverträge

Wir versuchten, das Wissen abzuholen, über das die Befragten in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, Pflichten und Rechte verfügen. Unter anderem wurden die Tänzerinnen nach den Details gefragt, wie sie in den Arbeitsverträgen festgelegt sind (vgl. Tabelle 15). So wurde beispielsweise eruiert, ob die Tänzerinnen wissen, wie viele Stunden pro Arbeitstag sie maximal arbeiten dürfen. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten gab auf diese Frage hin eine richtige Antwort (32 Frauen, 46%). 10 Befragte lieferten eine falsche Antwort und 14 Tänzerinnen monierten, dass sie sich darüber nicht im Klaren seien.

Einen exakteren Informationsstand hatten die Befragten über die erlaubten maximalen Arbeitstage pro Monat: Drei Viertel waren auf dem Laufenden, dass im Vertrag 23 Arbeitstage festgelegt sind.

Es lassen sich erneut idealtypisch die drei Kategorien eruieren, die sich bereits oben herauskristallisierten: Eine erste Gruppe von Tänzerinnen ist im Detail über ihre Rechte und Pflichten informiert. Eine zweite Gruppe verfügt über sehr wenig Wissen bezüglich Recht und Pflichten, und das Mittelfeld, so ist aufgrund dieser Ergebnisse zu konstatieren, weiss im Groben Bescheid, hat aber keine Detailkenntnisse. Die folgenden Stimmen verdeutlichen dieses Mittelfeld sehr treffend:

„Den Vertrag verstehe ich eigentlich nur teilweise, die Abzüge zum Beispiel nicht, nur wie viele Stunden, Tage und den Lohn“ (Tänzerin aus Russland - ED09).

„Ich habe den Vertrag ja nicht verstanden, so haben meine Schwester und ich, nachdem wir die Verträge unterschrieben hatten, mit einem Wörterbuch versucht zu übersetzen. Deshalb weiss ich wie viele Tage ich arbeiten muss, aber den Lohnanteil habe ich nicht verstanden, verstehe ihn auch heute noch nicht“ (Tänzerin aus Russland - ED07).

### 5.3.1.3 Einschätzung des Informationsstandes der Tänzerinnen durch die InterviewerInnen

Schliesslich näherten wir uns der Frage nach dem Informationsstand der Tänzerinnen in Hinsicht auf ihre Rechte und Pflichten wie auch ihre zu erfüllenden Leistungen am Arbeitsplatz, wie sie in den Verträgen kodiert sind, noch auf eine weitere Art an: Das Vorgehen mag etwas unorthodox erscheinen, ist aber unserem Zwecke sehr dienlich. Die Personen, die die Interviews durchgeführt hatten, wurden gebeten, ihrerseits eine persönliche Einschätzung vorzunehmen, wie sie den Informationsstand der Tänzerinnen beurteilen würden.<sup>60</sup> Die Interviewerinnen wurden nach verschiedenen Frageblöcken im Interview gebeten, eine solche Einschätzung vorzunehmen, und zu urteilen, inwiefern ihrer Ansicht nach die Interviewpartnerin über gewisse Aspekte der Arbeit informiert ist oder nicht.

<sup>60</sup> Die Interviewerinnen erhielten in ihrem eintägigen Fortbildungskurs detaillierte Informationen zum Vertrag und den Pflichten wie auch Leistungen der Tänzerinnen, wie sie im Vertrag festgelegt sind.

Tabelle 15 : Wissensstand zum Arbeitsvertrag

<b>Wissen Sie, ob in Ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist, wie viel Stunden pro Arbeitstag Sie maximal arbeiten dürfen? Und falls ja, wie viel Stunden sind dies?</b>		
	Häufigkeit	Prozent
Richtige Antwort - max. 8 Stunden pro Tag	32	45.7
Falsche Antwort	10	14.3
Weiss nicht	14	20.0
Missing value	14	20.0
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

<b>Wissen Sie, ob in Ihrem Arbeitsvertrag die maximalen Arbeitstage pro Monat festgelegt sind? Und falls ja, um wie viel handelt es sich?</b>		
	Häufigkeit	Prozent
19 Tage	1	1.4
22 Tage	1	1.4
23 Tage	54	77.1
Ich weiss es nicht	1	1.4
23 bis 26 Tage	3	4.3
Missing value	10	14.3
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Eine erste Einschätzung seitens der Interviewerinnen erfolgte nach einem Frageblock über die im Vertrag festgelegten Arbeitsbedingungen und inwiefern die tägliche Arbeit der Tänzerin diesen entspräche (vgl. Tabelle 16). Eine zweite Einschätzung gaben die Interviewerinnen ab, nachdem mit den Tänzerinnen diskutiert wurde, inwiefern sie während ihrer Arbeit anderen als den im Vertrag festgelegten Leistungen nachkommen, etwa *Table Dance*, der Bedienung von Kunden im *Séparé* oder der Animation zum Alkoholkonsum. An dieser Stelle notierten die Interviewerinnen ihre Einschätzung zum Informationsstand der Tänzerinnen darüber, welche Leistungen per Vertrag zur Arbeit gehören und welche nicht.

Auch diese Perspektive bestätigt die vorgängig präsentierten Ergebnisse der Analyse: Ein Teil der Tänzerinnen ist aus Sicht der Personen, die die Interviews durchführten sehr gut oder gut (rund ein Drittel) über die Arbeitsbedingungen, über Rechte und Pflichten wie sie im Vertrag festgelegt sind, informiert. Diese Frauen wissen mehr oder weniger, welche Leistungen zu ihrem Pflichtenheft gehören.

Erneut lässt sich ein Mittelfeld ausmachen: Diese Tänzerinnen sind mehr oder weniger auf dem Laufenden, welche Punkte im Vertrag geregelt sind, aber nicht, wie diese Punkte exakt festgelegt sind. In der Tabelle tauchen sie als „einigermassen informiert“ auf. Schliesslich gibt es eine Gruppe von Tänzerinnen, deren Informationsstand als eher gering einzustufen ist. Diese Tänzerinnen bieten – aus Sicht der Interviewerinnen – Leistungen an, von

denen sie annehmen, dass sie zur vertraglich vereinbarten Arbeit gehören, obwohl dies nicht der Fall ist.<sup>61</sup>

Tabelle 16 : Einschätzungen über Wissensstand der Befragten

Einschätzung : Sind die Interviewpartnerinnen über ihre Pflichten und Rechte wie sie im Vertrag festgelegt sind, informiert?		
	Häufigkeit	Prozent
Überhaupt nicht	12	17.1
Einigermassen	33	47.1
Gut	16	22.9
Sehr gut	7	10.0
Total	68	97.1
Missing System	2	2.9
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Einschätzung: Ist die Interviewpartnerin über die Leistungen, die sie zu errichten hat und wie sie im Vertrag festgelegt werden, informiert?		
	Häufigkeit	Prozent
Valid		
Überhaupt nicht	6	8.6
Einigermassen	37	52.9
Gut	18	25.7
Sehr gut	7	10.0
Total	68	97.1
Missing System	2	2.9
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

### 5.3.2 Diskrepanzen zwischen Vertrag und Praxis : Beschrieb und Erklärungen

Wird die Vereinbarung, die die PartnerInnen durch ihre Unterschrift im Arbeitsvertrag eingegangen sind, in der Praxis auch eingehalten respektive eingefordert? Der Umstand, dass die Befragten nicht unbedingt im Detail über die Arbeitsbedingungen oder ihre arbeitsrechtlichen Vorgaben informiert sind, erschwert es, eine abschliessende Antwort auf diese Fragen zu finden. Trotz dieser Vorbehalte lässt sich zeigen, dass in der Tat zwischen den arbeitsrechtlichen Vorgaben und dem Leistungskatalog der Tänzerinnen im Arbeitsalltag eine grosse Kluft auszumachen ist. Im vorliegenden Kapitel

<sup>61</sup> Es drängt sich an dieser Stelle die Frage auf, inwiefern Arbeitnehmende im Allgemeinen über die Details ihrer Arbeitsverträge informiert sind und ob diese Informationslücken denn nur MigrantInnen bzw. im Speziellen Cabaret-Tänzerinnen betreffen.

stehen denn eine Beschreibung dieser Diskrepanzen wie auch Erklärungen für die angetroffene Situation im Vordergrund.

Tabelle 17 : Vertragsbedingungen und Arbeitsrealität

Entspricht die Arbeit den im Vertrag festgelegten Bedingungen?				
		Zum ersten Mal als Tänzerin in der Schweiz		
		ja	nein	Total
Ja, sie entspricht dem Vertrag	Anzahl	2	8	10
	%	8.7%	18.2%	14.9%
Nein, sie entspricht dem Vertrag nicht	Anzahl	21	35	56
	%	91.3%	79.5%	83.6%
Ich kenne meine Arbeitsbedingungen nicht	Anzahl	0	1	1
	%	.0%	2.3%	1.5%
<b>Total</b>	<b>Anzahl</b>	<b>23</b>	<b>44</b>	<b>67</b>
	<b>%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>

Was ist anders? Im Vertrag festgelegte Leistungen und Unterschiede in der Praxis (Mehrfachantworten)		
	Häufigkeit	Prozent
Anderer Lohn	36	62.1
Bussen	21	36.2
Andere Leistungen	54	93.1
Andere Leistungen: Animation	35	60.3
Andere Leistungen: Alkoholkonsum	55	94.8
Andere: Leistungen Séparés	30	51.7
Andere Leistungen: Sonstiges	9	15.5
Sonstiges	4	6.9
<b>Total</b>	<b>58</b>	<b>100</b>

Wir fragten die Tänzerinnen zuerst, ob ihre Arbeitsrealität den im Vertrag unterzeichneten Bedingungen entspräche (vgl. Tabelle 17). Von den 67 Frauen, die auf diese allgemeine Frage antworteten, waren nur 10 der Meinung, dass ihre Arbeit mit den Modalitäten, wie sie im Vertrag geregelt sind, übereinstimmen. Der überwiegende Teil der Befragten (56, 84%) monierte, die Arbeit entspreche nicht den im Vertrag formulierten Bedingungen.

54 der 58 antwortenden Frauen (93%) sagten, sie erbrächten Leistungen, die nicht im Vertrag aufgeführt sind (vgl. Tabelle 17 unten). Im Klartext bedeutet das, dass quasi alle Tänzerinnen Tätigkeiten ausüben, die nicht vertraglich festgehalten sind, oder von denen im Vertrag festgehalten ist, dass sie nicht zu ihrem Pflichtenheft gehören. Die Leistungen, die aufgeführt wurden, sind Animation, Anhalten zum Alkoholkonsum und *Séparés*.

Erneut sticht die Kategorie der „neuen“ Frauen hervor: Bei den zum ersten Mal in einem Cabaret engagierten Frauen beläuft sich der Anteil derer, die aussagen, ihr Vertrag entspreche nicht den Arbeitsbedingungen, auf 90%.

Dieses Ergebnis lässt sich unterschiedlich interpretieren: Möglich wäre, dass die Agenturen die neuen Tänzerinnen in denjenigen Cabarets platzieren, in die erfahrene Tänzerinnen nicht gehen möchten, weil beispielsweise bekannterweise die Bedingungen dort schlecht sind. Tänzerinnen, die bereits einmal engagiert waren und ihren direkten Kontakt zu den Agenturen haben, können bei einem neuen Engagement manchmal das Cabaret, d.h. ihren Arbeitsort, wählen. Andererseits könnte der Sachverhalt, dass vor allem neue Tänzerinnen Bedingungen antreffen, die nicht ihrem Vertrag entsprechen, damit erklärt werden, dass die Tänzerinnen beim ersten Mal ein klares Bild ihrer Tätigkeit haben, welches sich dann in der Realität nicht bestätigt. Bei einer erneuten Einreise wissen sie bereits was sie erwartet und werden nicht mehr konkret unterscheiden zwischen den Bedingungen, wie sie im Vertrag festgelegt sind, und denjenigen, die „einfach zur Arbeit“ gehören.

Welche konkreten Unterschiede machen die Tänzerinnen zwischen den Arbeitsverträgen und ihrer Arbeit in den Cabarets aus? Welche Leistungen erbringen sie in ihrer täglichen Arbeit, die nicht im Vertrag festgelegt sind, oder welche Bedingungen sind anders im Alltag? Die folgenden Abschnitte geben Auskunft über diese Fragen. Erneut kontrastieren wir wenn immer möglich die Ergebnisse aus der Befragung der Tänzerinnen mit den Einschätzungen der ExpertInnen und Key-Informants.

### 5.3.2.1 Arbeitsstunden, Arbeitstage und Auftritte

Gut die Hälfte der Befragten (37) meint, andere Arbeitsstunden zu haben wie im Vertrag geregelt (Tabelle 18). In der Regel arbeiten die Tänzerinnen eher mehr denn weniger. Knapp ein Drittel arbeitet eigenen Aussagen zufolge soviel, wie im Arbeitsvertrag festgelegt.

Ähnlich verhält es sich mit den Arbeitstagen: Exakt die Hälfte der Befragten moniert, an mehr respektive weniger Tagen zu arbeiten wie im Vertrag festgelegt. Erneut arbeiten die Tänzerinnen tendenziell mehr. 26 Tänzerinnen (37%) arbeiten ungefähr soviel wie vereinbart.

Längere und häufigere Arbeitszeiten werden von den Tänzerinnen aber nicht *a priori* negativ bewertet, denn sie haben für die Tänzerinnen oft einen Zusatzverdienst zur Folge.

„Länger zu arbeiten in Ausnahmefällen ist auch in meinem Interesse: Wenn gute Gäste da sind, dann lohnt es sich für mich, länger zu bleiben“ (Tänzerin aus Lettland - ED06).

„Im jetzigen Cabaret existieren zwei Systeme: Die Chefin sagt, dass ich wählen kann zwischen mehr arbeiten und nur 4 Tagen frei pro Monat, dafür erhalte ich 800 CHF mehr pro Monat, oder nur soviel arbeiten wie im Vertrag festgelegt ist und dann erhalte ich 2300 CHF pro Monat wie im Vertrag geschrieben. Nur zwei Mädchen haben sich für die vertragliche Variante entschieden, die anderen arbeiten mehr. Viele wollen mehr arbeiten, weil sie mehr Geld verdienen möchten. Sie nehmen in Kauf, dass sie weniger frei haben. Ich nicht, ich wollte nicht mehr

arbeiten. Die Chefin macht keinen Druck, du kannst frei wählen und sagen, wie du das willst“ (Tänzerin aus Russland - MS01).

In der Tat handelt es sich in diesem Falle um eine Form von Schwarzarbeit, d.h. um Tätigkeiten, die sie unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften ausüben. Dies insofern, als dass die Tänzerinnen maximal 23 Arbeitstage pro Monat arbeiten dürften.

Diese Ergebnisse werden durch Aussagen in den ExpertInneninterviews komplementiert. Einige warfen in den Gesprächen auf, dass die Reduktion der vertraglich festgelegten Anzahl Arbeitstage auf Seiten der Tänzerinnen zu Unzufriedenheit geführt hätte. Schliesslich kämen sie in die Schweiz um zu arbeiten. Eine Konsequenz sei, dass sie in der Freizeit anderen Beschäftigungen nachgingen, meinen etwa Vertreter eines Cabarets wie auch von nationalen Behörden. Eine Vertreterin einer nationalen Behörde sagte:

„Aber ja, das [Anzahl Arbeitstage und Freitage] steht alles auf Papier, aber viele Frauen haben selber Probleme damit, dass sie nur eine bestimmte Anzahl Tage arbeiten dürfen. Viele von den Frauen kommen in die Schweiz mit dem Ziel, so viel Geld wie möglich zu verdienen. [...] Dann haben sie vom Gesetz aus zu viel Freizeit. Wenn sie nur 23 Tage arbeiten dürfen, verdienen sie zuwenig. Ausserdem wissen sie nicht, was tun, wenn sie frei haben. Ihre Familie und Freunde sind nicht hier. [...] Und dann entscheiden sich viele, auch an ihren freien Sonntagen zu arbeiten. Aber dann auf eigene Rechnung“ (EAO2).

Letztlich zeichnet sich eine paradoxe Situation ab: ein verstärkter Schutz der Tänzerinnen durch die Gewährleistung von Frei- und Erholungszeit prallt auf die ökonomischen Motivationen der Frauen (und Cabaret-Besitzer) und öffnet Raum für Schwarzarbeit.

Aufschlussreich sind die Ergebnisse bezüglich der Anzahl und der Länge der Auftritte (vgl. Tabelle 18). Ein Drittel der Frauen gibt an, eher weniger Auftritte zu haben wie festgelegt, nur 8 Befragte sagen, eher häufiger auf die Bühne gehen zu müssen.

Tabelle 18 : Vertrag und Praxis: Arbeitstage, Arbeitsstunden und Auftritte

<b>Arbeiten Sie eher mehr oder weniger Stunden pro Tag wie im Arbeitsvertrag festgehalten?</b>		
	Häufigkeit	Prozent
eher mehr	34	48.6
eher weniger	3	4.3
Ich arbeite so viele Stunden wie im Vertrag	19	27.1
Weiss ich nicht	8	11.4
Total	64	91.4
Missing System	6	8.6
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

<b>Arbeiten Sie an eher mehr oder weniger Tagen wie im Arbeitsvertrag festgelegt ist?</b>		
	Häufigkeit	Prozent
eher mehr	27	38.6
eher weniger	8	11.4
Ich arbeite so viele Tagen wie im Vertrag	26	37.1
weiss ich nicht	2	2.9
Total	63	90.0
Missing System	7	10.0
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

<b>Haben Sie eher mehr oder weniger Auftritte pro Abend als im Arbeitsvertrag festgelegt ist?</b>		
	Häufigkeit	Prozent
eher mehr	8	11.4
eher weniger	24	34.3
Ich habe so viel Auftritte wie im Vertrag	21	30.0
Weiss ich nicht	10	14.3
Total	63	90.0
Missing System	7	10.0
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

<b>Sind Ihre Auftritte eher länger oder kürzer wie im Arbeitsvertrag festgelegt?</b>		
	Häufigkeit	Prozent
Eher länger	4	5.7
Eher kürzer	10	14.3
Meine Auftritte sind so lang wie im Vertrag	32	45.7
Weiss ich nicht	17	24.3
Total	63	90.0
Missing System	7	10.0
<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Wie kann dieser Sachverhalt interpretiert werden? Aus den Interviews lassen sich Hinweise für verschiedene Erklärungen eruieren. Es entsteht beispielsweise der Eindruck, dass in einigen Cabarets die Zeit nicht für eine

Show, sondern für andere Tätigkeiten aufgewendet wird. So erklärt eine Tänzerin:

„Es gibt Monate, da kommen wir gar nicht zum Tanzen. Es gibt fast ausschliesslich Unterhaltung, Getränke und Séparé“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ05).

Manchmal handelt es sich um Tätigkeiten, die nicht zum offiziellen vertraglich festgelegten Leistungskatalog der Tänzerin gehören. In diesem Zusammenhang wurden in den Interviews einige Stimmen laut, die meinten, dass die Kunden nicht mit der Absicht des Anschauens einer Show in die Cabarets kämen, sondern um andere Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. auch hinten Kapitel 5.6).

„Aber egal, zum tanzen komme ich in der letzten Zeit sowieso nicht mehr. Die meisten Kunden suchen Sex im Cabaret, und da bin ich die falsche Adresse“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ07).

Eine weitere Erklärung, die seitens der Tänzerinnen eingebracht wird, ist das Ausbleiben von Kunden. Einige Tänzerinnen erzählen, dass die Kundschaft sehr rar geworden sei (vgl. auch Kapitel 5.4).

„Es gibt sehr wenig Kunden. Manchmal sitzen wir stundenlang ohne einen Besucher. Es gab lustige Chefs, die uns auch dann zwingen zu tanzen. Also zeigten wir einfach für einander Striptease, Frauen für Frauen“ (Tänzerin aus Russland - AZ06).

„Les paramètres en question dépendent beaucoup des cabarets, de saison, de lieu. En été à Genève tu dances toute la nuit, dans les petits cabarets ailleurs on ne monte que une ou deux fois sur scène car il n'y a personne“ (Tänzerin aus Moldawien - EK02).

Schliesslich soll festgehalten werden, dass für einen Drittel der Befragten die Auftrittshäufigkeiten und für knapp die Hälfte die Dauer der Auftritte dem entspricht, was gemäss Vereinbarung zu erwarten wäre.

### 5.3.2.2 Animation und Alkoholkonsum

Ein Thema, zu dem die Einschätzungen der ExpertInnen und Key-Informants auseinanderklaffen, das hingegen von den Tänzerinnen fast einheitlich beurteilt wird, betrifft den Alkoholkonsum. Zentral ist hierbei, dass aus Sicht der Tänzerinnen der Alkoholkonsum das Hauptproblem in ihrer Arbeit darstellt.

35 Tänzerinnen (60% von 58 Antwortenden) gaben an, Kunden zum Alkoholkonsum zu animieren, für 55 Tänzerinnen (95% der 58 Antworten) gehört Alkoholkonsum zu den Leistungen, die sie erbringen (vgl. Tabelle 17). Zudem hat sich gut die Hälfte der befragten Frauen (39, 56%) in ihrer

Arbeit als Tänzerin mindestens einmal ganz konkret in der Situation befunden, dass sie zum Alkoholkonsum gezwungen wurde.<sup>62</sup>

Zusätzlich wurden die Tänzerinnen in einer offenen Frage nach den Hauptproblemen bei ihrer Arbeit als Tänzerin gefragt. In diesem Zusammenhang warfen 41 Frauen den Alkoholkonsum spontan auf.

„Der Alkoholkonsum, das ist wirklich ein Problem. Wenn kein gutes Personal da ist, das dich unterstützt und manchmal den Champagner wegwirft, dann ist das ein grosses Problem“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

Der hohe Alkoholkonsum wird von vielen Tänzerinnen nicht nur als grundlegend problematisch bezeichnet, bei einigen stellen sich gesundheitliche Probleme ein, die auf den überhöhten Alkoholkonsum zurückzuführen sind:

„Consumation d'alcool. On est obligées de boire, j'ai même eu des petits soucis à un moment donné, je sentais que je devenais petit à petit dépendante“ (Tänzerin aus Russland - EK01).

„Consumation of alcohol. I get sick off it. I even have health problems because of it. Why do you think I went to see the doctor“ (Tänzerin aus Bulgarien - FS04).

„Es ist eine harte Arbeit und der Alkoholkonsum ist für die Gesundheit gefährlich“ (Tänzerin aus der Ukraine - SM04).

„Meine Gesundheit ist nach 5 Jahren, durch den Alkoholkonsum, angeschlagen“ (Tänzerin aus der Ukraine - SM01)

Auch einzelne Vertreter von nationalen Behörden wie Vertreterinnen von Interessenorganisationen wiesen auf diese gesundheitsschädigenden Aspekte hin.

Im Übrigen war einer der wichtigsten Faktoren, warum Tänzerinnen angaben, mit dieser Tätigkeit aufzuhören, der Alkoholkonsum und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken.

Einzelne Tänzerinnen trinken keinen Alkohol, entweder weil sie sich weigern, oder weil sie es aus gesundheitlichen Gründen nicht tun dürfen. Diese Tänzerinnen sind aber oft vor die Schwierigkeit gestellt, keine neuen Arbeitsverträge zu bekommen. Oder dann haben sie eine B- oder C-Bewilligung, die sie innerhalb des Cabarets in eine vorteilhaftere Position katapultiert (vgl. Kapitel 5.5).

Champagner und Cabarets sind fast schon intrinsisch miteinander verflochten, denn die pure Existenz des Cabarets erwirtschaftet sich über den Verkauf dieses alkoholischen Getränks. So erstaunt es nicht, dass das Thema

---

<sup>62</sup> In den offenen Fragen zum Thema wurde deutlich, dass die Frauen nicht immer haarscharf zwischen Animation der Kunden zum Alkoholkonsum und eigenem Alkoholkonsum unterscheiden, vielmehr sind beide Tätigkeiten miteinander verflochten.

eine durchschlagende Präsenz hat in den Interviews. Eine Tänzerin drückte es folgendermassen aus:

„Was im Arbeitsvertrag steht, und was wir machen, sind zwei verschiedene Sachen, alles ist anders. Ich sage dir, wir sind nicht im Cabaret für die Show, die Show interessiert niemanden, was interessiert ist der Champagner. Champagner trinken und Kunden animieren ist meine richtige Arbeit, das ist die Regel bei den Cabarets. Wenn ich eine schöne Show mache, aber keinen Champagner trinke, kriege ich Reklamationen und werde keinen Vertrag mehr kriegen. Das ist dieses Business“ (Tänzerin aus der Ukraine - SV06).

Der Cabaret-Besitzer wie auch die Tänzerin verdienen beide am Champagner, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass. Dies ist auch der Hauptgrund, weshalb die Frauen bereit sind, Alkohol zu konsumieren. 85% der befragten Frauen gaben an, eine Umsatzbeteiligung für den Getränkekonsum zu bekommen.<sup>63</sup> Aus den Interviews zeichnet sich ab, dass dieses Umsatzsystem von Cabaret zu Cabaret anders funktioniert, und die Kalkulationsmodi unterschiedlich gehandhabt werden. Die Grundregel hingegen ist bei allen Cabarets gleich: Den Tänzerinnen stehen bestimmte und unterschiedlich festgelegte Prozente vom Champagnerumsatz zu, den sie sich erwirtschaften, während sie mit einem Klienten die Zeit verbringen (sei es am Tisch oder im *Séparé*). Je mehr der Gast konsumiert, während er mit der Tänzerin zusammen ist, desto mehr Umsatz macht die Tänzerin, wie auch der Cabaret-Besitzer. Wie die Berechnung für die Umsatzbeteiligung funktioniert, ist indes heterogen, es gibt kein einheitliches Muster, sondern verschiedene Varianten, die sich beliebig miteinander kombinieren lassen.<sup>64</sup>

- Die Tänzerinnen bekommen automatisch bestimmte Prozente vom Champagnerumsatz ihrer Gäste ausbezahlt;
- Die Tänzerinnen müssen einen bestimmten festgelegten Umsatz erreichen, bevor ihnen bestimmte Umsatz-Prozente zugestanden werden. Dieser „Sockelbetrag“ ist unterschiedlich festgelegt, in einigen Cabarets liegt er bei 7'000 CHF, manchmal bei 10'000 CHF oder auch bei 15'000 CHF. Der Prozentsatz für die Umsatzbeteiligung variiert ebenfalls: So kann beispielsweise bei 10'000 CHF Umsatz die Beteiligung bei 2%, 5% oder bei 10% liegen.

---

<sup>63</sup> D.h. einzig 9 Frauen bekommen keine solche. Über die Gründe, weshalb sie keine Umsatzbeteiligung bekommen, haben wir keine Informationen zur Hand.

<sup>64</sup> Die ASCO macht geltend, dass gemäss verschiedenen Gerichtsprozessen im Wallis respektive in Lausanne die Umsatzbeteiligung rechtmässig sei, da sie nicht mit einem Konsumzwang zu Alkohol einhergehe, und da von dieser ebenfalls die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen würden ([www.asco-nightclubs.ch](http://www.asco-nightclubs.ch)).

- In den Interviews erzählen einzelne Tänzerinnen, dass es vorgekommen sei, dass sie ihren Lohn nicht oder nur teilweise ausbezahlt bekamen, wenn sie diesen Sockelumsatz während eines bestimmten Monats nicht erreichten. Bei dieser Variante handelt es sich nicht um eine eigentliche Umsatzbeteiligung, sondern die Auszahlung des Lohnes ist direkt an die Konsumation von Alkohol geknüpft.
- Je höher der Umsatz der Tänzerinnen, desto höher auch die Umsatzbeteiligung. D.h. in einem Cabaret ist beispielsweise festgelegt, dass der Prozentsatz bei einem Umsatzbeitrag von 10'000 CHF bei 2% liegt, bei einem Umsatz von 15'000 CHF bei 4%.

Wie viel zusätzliches Geld die Tänzerinnen mit dieser Beteiligung abschöpfen können, variiert zwischen den Cabarets. Spätestens nach einigen Monaten wissen die Tänzerinnen denn auch, welche Cabarets in dieser Hinsicht eher vor- und welche nachteilig sind.

Es sei aber auch darauf verwiesen, dass die Tänzerinnen von Seiten der Cabaret-Besitzer unter Druck kommen können, die Klienten anzuhalten, möglichst viel zu konsumieren, schliesslich bedeutet der Champagnerkonsum die Einnahmen respektive das ökonomische Überleben der Cabarets. Dieser Druck ist sehr subtil, einige Tänzerinnen erzählen, dass sie ohne genügenden Umsatz Gefahr laufen, keinen Vertrag mehr zu bekommen.

„Man macht die Sachen, weil man Geld braucht, weil das Geld, das man verdient, nicht genug ist. Du siehst ja, wenn man nicht macht, was sie wollen, dann wird einem gekündigt und es geht soweit, dass man keine Verträge mehr erhält“ (Tänzerin aus der Ukraine - ED02).

Die VertreterInnen eines Cabarets heben denn in den ExpertInneninterviews ebenfalls diese unternehmerische Seite hervor:

„Dass wir als Unternehmen einen Umsatz machen müssen, damit wir die Tänzerinnen auch bezahlen können ist klar. [...] Dies ist nicht tragisch, es ist nicht so, dass Eine Champagner trinken muss, aber sie muss einen gewissen Umsatz generieren. [was ist denn, wenn eine Tänzerin weniger umsetzt, sagen Sie dann das nächste Mal, dass Sie sie einfach nicht mehr nehmen?] Ich sag ihr dann, hör mal, du musst den Durchschnitt anschauen, wenn du im Durchschnitt bist, dann musst du dir auch keine Gedanken machen, dann nehmen wir dich wieder“ (Vertreter eines Cabarets - EA07).

Trägt man dieser betriebsökonomischen Logik, die darin gründet, dass das Unternehmen Cabaret einzig über den Champagnerkonsum rentieren kann, Rechnung, ist es logisch, dass Tänzerinnen, die mehr Umsatz einbringen, beliebter sind. Eine andere Stimme einer Vertreterin der Cabarets:

„Mais il faut le dire, que, si les filles ne boivent pas, comment le patron va les payer ? Elles ont 4500 CHF par mois, 190 CHF par jour. Comment va-t-il payer ? Elles ne sont pas obligées. Elles ont un pourcentage, et le patron gagne aussi. Mais

je ne connais pas un patron qui oblige. Mais elles veulent boire. Si le cabaret est fermé, elles sont nerveuses“ (Vertreterin Cabaret - EA01).

Etwas überspitzt formuliert könnte man sagen, dass solange Cabarets auf der jetzigen wirtschaftlichen Logik beruhen, der Druck zum Konsum von Alkohol der Arbeit der Tänzerin inhärent ist, da nicht nur das Überleben des Cabarets hiervon abhängt, sondern gleichzeitig die Arbeitsplätze der Tänzerinnen. Nur eine Neuorganisation der wirtschaftlichen Logik der Cabarets könnte dieses Problem aus der Welt schaffen, wie ein Vertreter der Agenturen vermutlich folgerichtig anmerkte (vgl. auch hinten zu den Funktionsweisen von Cabarets in anderen Ländern):

„C'est comme pour l'alcool. On ne les pousse pas à boire de l'alcool. On a d'ailleurs l'obligation d'avoir du champagne sans alcool. Si l'Etat était moins hypocrite on ne serait pas obligé de vendre du champagne, on pourrait adopter le système de „Taxi Girl“ existant en Italie, payer la conversation à l'heure. Cela serait plus logique, les gens ne boiraient pas et nous ne serions pas obligés de vendre des bouteilles à des prix insensés pour couvrir les charges qu'on nous impose. Le principal revenu des cabarets est, par la force des choses, la vente de champagne“ (Vertreter einer Agentur - EA20).

Warum trinken die Tänzerinnen aber keinen alkoholfreien Champagner? Aus den Interviews entsteht der Eindruck, dass die meisten Cabarets einen solchen anbieten, die Tänzerinnen diesen aber nur selten bestellen respektive konsumieren. Die Gründe, die hierfür angegeben werden, gehen auseinander. Während die Tänzerinnen ökonomische Motivationen geltend machen, argumentieren einige Vertreter der Cabarets, dass die Frauen „schlichtweg gerne trinken“ würden.

Aus der Befragung mit den Tänzerinnen zeichnet sich ab, dass der wichtigste Grund für die Nicht-Konsumation von alkoholfreien Getränken darin liegt, dass die Tänzerinnen mit diesen weniger verdienen, respektive nicht den Sockelbetrag für die Umsatzbeteiligung erreichen.

“On peut boire aussi des choses sans alcool, mais je préfère le champagne car avec cela on gagne plus de pourcentage“ (Tänzerin aus Russland - MF03).

Ein zweiter Grund liegt darin, dass die meisten Kunden nicht willig sind, alleine zu trinken und verlangen, dass ihre Konversationspartnerin mittrinkt.

Und drittens existieren Cabarets, in denen kein alkoholfreier Champagner ausgeschenkt wird. Die folgenden Zitate illustrieren diese Sachverhalte:

„Non-alcoholic drinks are possible, but the clients do not understand. They want to go out at night and drink alcohol“ (Tänzerin aus Bulgarien - FS04).

„In den Cabarets wo ich gearbeitet habe, gibt es nur den so genannten „Piccolo“ ohne Alkohol. Manchmal trinke ich das, aber auch das ist von dem Kunden abhängig. Er will, dass du richtigen Champagner trinkst und betrunken bist“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

„Manchmal, wenn es der Kunde bezahlt, trinke ich Champagner ohne Alkohol. Diesen Monat habe ich keinen alkoholfreien Champagner getrunken, die Kunden möchten, dass wir betrunken sind, darum bezahlen sie keinen Champagner ohne Alkohol“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV02).

Eine wichtige Rolle nehmen in diesem Themenfeld die Barmaids oder Barmen ein. In den meisten Cabarets haben sie die Aufgabe, zu überwachen und zu notieren, was und wie viel die Tänzerinnen mit welchen Kunden konsumieren. Diese Akteure haben einen grossen Spielraum, die Tänzerinnen unter Druck zu setzen, oder im Gegenteil, die Tänzerinnen, die durchaus Strategien entwickeln, wie sie diesem übermässigen Alkoholkonsum entkommen können, zu unterstützen.

„Well, you can drink alcohol free, but then you just won't make the minimum amount of drinks to be entitled to a percentage. You have to drink alcohol. In the second cabaret it wasn't even possible to drink non-alcoholic. But I got rather good at throwing it away - pouring it to the ground - without the client noticing“ (Tänzerin aus der Ukraine - FS02).

Es gibt Barleute, die den Tänzerinnen hierbei helfen, andere spielen ihre Macht aus oder schlagen sich auf die Seite der Gäste.

„Die Barleute helfen manchmal auch dabei, wechseln das Glas oder so“ (Tänzerin aus Russland - MS01).

### 5.3.2.3 Während der Arbeitszeit: Ökonomisch-sexuelle Austauschbeziehungen im Cabaret

Tänzerinnen mit einer L-Bewilligung dürfen sich von Rechts wegen nicht prostituieren (vgl. Kapitel zu den Rechtsgrundlagen). Dennoch sind einige Tätigkeiten, die von den Tänzerinnen während und ausserhalb ihrer Arbeitszeit ausgeführt werden, der Kategorie der Prostitution zuzuordnen. Bevor wir diese Tätigkeiten im Detail beschreiben, soll an dieser Stelle ein kurzer Exkurs über Prostitution und ihre Definitionen eingeschoben werden. Dieser Einschub erlaubt es, das Themenfeld und die Tätigkeiten der Tänzerinnen exakter zu umreissen.

#### *Exkurs: Prostitution*

Im schweizerischen Recht wird Prostitution nicht definiert. Hingegen definiert der Bundesrat Prostitution in seiner Botschaft zur umfassenden Sexualstrafrechtsrevision wie folgt (vgl. zu den folgenden Ausführungen Hürlimann 2004):<sup>65</sup>

---

<sup>65</sup> Es würde den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen, im Detail abzuklären, ob die Tätigkeiten, die im Folgenden beschrieben werden, von Rechts wegen exakt unter

„Prostitution kann sowohl hetero- wie homosexuelle Prostitution sein. Sie besteht im gelegentlichen oder gewerbmässigen Anbieten und Preisgeben des eigenen Körpers an beliebige Personen zu deren sexuellen Befriedigung gegen Entlohnung in Geld oder anderen materiellen Werten. Die sexuelle Handlung braucht nicht in der Vornahme des Beischlafes zu bestehen“ (BBI 1985 II, S. 1082 f).

Prostitution bedeutet hier Sex gegen Geld, wobei mit Geld auch materielle Gegenleistungen des Freiers jeglicher Art gemeint sind, etwa auch Geschenke. Wer hingegen regelmässig mit wechselnden PartnerInnen unentgeltliche Sexualkontakte pflegt, führt womöglich einen promiskuitiven Lebensstil, geht aber nicht der Prostitution nach. Die Frage stellt sich hier, wie selten, oder wie gelegentlich, sich eine Person prostituieren muss, um noch als Prostituierte eingestuft zu werden, in der rechtswissenschaftlichen Lehre sind hierzu verschiedene Meinungen vertreten. Dies hat insofern Relevanz, als dass Personen, die unter die rechtliche Definition von Prostitution fallen, vom umfassenden Schutz des Art. 195 StGB – Förderung von Prostitution – profitieren können (Hürlimann 2004).

Betrachten wir neben dieser rechtlichen auch eine soziologische Definition von Prostitution:

„L'échange de services sexuels contre une compensation financière ou matérielle peut être caractérisé comme prostitution ou bien s'intégrer à des relations telles que les rendez-vous ou le mariage. L'existence d'un continuum dans les échanges économico-sexuels entre les femmes et les hommes est un trait récurrent de l'organisation sociale. Ce type de transaction est défini comme prostitution, quand des femmes [...] sollicitent explicitement, verbalement ou non, de l'argent auprès des hommes en contrepartie de services sexuels spécifiques, effectués dans des espaces publics, privés ou commerciaux“ (Pheterson 2001:40).

Ausgeprägter als die rechtliche Definition verweist diese Denkweise auf ein Kontinuum im Charakter des ökonomisch-sexuellen Austauschs zwischen Frauen und Männern wie auch auf die unterschiedlichen Orte, an denen die Tätigkeiten stattfinden.

Pheterson (2001:13) unterscheidet des Weiteren zwischen dem Begriff der „Prostitution“, den sie als sozialen Kontext definiert, und dem der „Prostituierten“, den sie als sozialen Status bezeichnet. Diese soziologische Differenzierung erlaubt, ein wichtiges Ergebnis der Umfrage bei den Tänzerinnen einzuordnen: Obwohl, wie unten gezeigt wird, gewisse Tätigkeiten der Tänzerinnen als Prostitution zu bezeichnen sind, betrachten sich die meisten Tänzerinnen nicht als „Prostituierte“, sie distanzieren sich gleichsam von diesem sozialen Status, der mit einer Stigmatisierung

---

Prostitution fallen oder nicht. Dennoch scheint uns diese rechtliche Annäherung an das Thema zwingend notwendig, und sollte an anderer Stelle vorgenommen werden.



verbunden ist. Zudem entwickeln die Tänzerinnen gewisse Strategien, um das Stigma des sozialen Status „Prostituierte“ zu vermeiden (vgl. unten).

Welche Tätigkeiten werden von den Befragten in den Interviews aufgeworfen, die sich mindestens in die Nähe der Prostitution, wie sie hier verstanden wird, einreihen lassen?

Ein erstes Feld, in dem ein ökonomisch-sexueller Austausch stattfindet, sind die *Séparés*. Obwohl jene Cabarets, die L-Bewilligungen seitens des Staates bekommen, von Gesetz wegen keine *Séparés* mehr haben dürfen, sind in einigen Cabarets solche oder andere Privaträume trotzdem vorhanden. 30 befragte Frauen (52%) sagten, zusätzlich und im Unterschied zu den im Vertrag festgelegten Leistungen, mit Klienten *Zeit in Séparés* zu verbringen (vgl. Tabelle 17). Auf die Frage, mit welchen Leistungen sie während der Arbeit zusätzliches Geld verdienen würden, nannten 38 Frauen, d.h. gut die Hälfte aller Befragten, ebenfalls Privaträume oder *Séparés*.

Welche Dienstleistungen werden in den *Séparés* angeboten? Ein Teil der Frauen offeriert in diesen abgeschlossenen Räumen sexuelle Handlungen, möglich sind auch Privatshows. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass in den Privaträumen keine sexuellen Handlungen stattfinden, sondern nur Gespräche. Um auf die oben erwähnte Definition zurückzugreifen, zeichnet sich hier ganz deutlich das Kontinuum in den ökonomisch-sexuellen Beziehungen ab: Von Gesprächen über erotische Tänze, Massagen bis hin zum Beischlaf. Ein Beispiel:

„Ich biete dem Kunden einen Privattanz im *Sépare* an. Nur einen, er darf auch jeden folgenden nachzahlen. Ich tanze nur, in Unterhosen, kein Sex oder so was. Den Gewinn teile ich mit dem Chef. 50% für ihn und genauso viel für mich“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ07).

In den meisten Cabarets ist üblich, dass der Kunde für die Zeit bezahlt, die er mit der Tänzerin in einem *Séparé* verbringt, in der Regel in Form von Champagner. Die Dienstleistungen, die die Tänzerin dem Gast in dieser Zeit offeriert, gehen hingegen auf ihr eigenes Konto. Der folgende Interviewausschnitt vermag diese Funktionsweise zu illustrieren.

„Il faut que le client paye le cabaret pour passer du temps avec moi. Il achète de l'alcool. Souvent la somme est versée par carte de crédit et le client dit combien il faut me donner. Le barman me le donne tout de suite ou après. La somme est discutée avec moi d'avance, bien entendu. Il faut mettre ceci au clair avec les clients pour qu'ils ne pensent pas que mes services sont compris dans le prix de l'alcool, aussi c'est rare que les clients ne le sachent pas“ (Tänzerin aus Moldawien - EK02).

Ähnlich tönt es bei diesen Interviewpartnerinnen:

„Er bezahlt mich direkt und muss nur den Champagner an den Chef bezahlen“ (Tänzerin aus Brasilien - SV02).

„Le client doit payer une bouteille de champagne pour aller dans le séparé. Après on convient de la somme d'argent qu'il va me donner. Cette somme est uniquement pour moi“ (Tänzerin aus Marokko - RT01).

Viele Frauen betrachten denn solche sexuellen Dienstleistungen als Teil ihrer Arbeit in den Cabarets. Stellvertretend folgende Stimme:

„En ce qui concerne le sexe service, c'est notre source principale pour gagner quelque chose. Ca ne vaut pas la peine de ne venir que pour ce salaire“ (Tänzerin aus Russland - EK01).

Mit anderen Worten, die Tänzerinnen können mit diesen Dienstleistungen zusätzlich zu ihrem Lohn Geld verdienen.

Weitere Formen von zusätzlichen Leistungen während der Arbeit sind neben den *Séparés* Privatshows oder *Table Dance* im Cabaret selber. Diese Privatshows wie auch *Table Dance* haben ebenfalls den Stellenwert von persönlichen Vereinbarungen zwischen Tänzerinnen und Kunden.

„An sich ist es so, wenn ich beispielsweise private Shows mache, dann ist das eine persönliche Vereinbarung“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

#### 5.3.2.4 Ausgang mit Kunden während der Arbeitszeit

Einige Frauen erzählen auch, dass sie während der Arbeitszeit mit Kunden in Restaurants oder Hotels gehen. Die Modalitäten können sich auch in dieser Hinsicht stark unterscheiden und hängen von den informellen Regeln der einzelnen Cabarets ab. Manchmal handelt es sich bei diesen Dienstleistungen um eine Art von Escort-Service.

Erneut zahlen sich diese Leistungen sowohl für die Cabaret-Besitzer wie auch für die Tänzerinnen finanziell aus: Die Klienten bezahlen den Cabaret-Besitzer für die Zeit, die sie mit den Tänzerinnen ausserhalb des Cabarets verbringen. Die Tänzerinnen erhalten einen Bonus, wobei die Gratifikationen unterschiedlich kalkuliert sind.

„Der Kunde zahlt 580 CHF für eine Stunde mit mir. Das heisst, eine Flasche Champagner. Wenn er mit mir ausserhalb vom Cabaret sein möchte, zahlt er dem Cabaret-Besitzer 1740 CHF. Ich konnte mit meinem Kunden selbst für eine Leistung handeln. Normalerweise verlangte ich 300 CHF“ (Tänzerin aus Thailand - SM03).

Auch in diesem Falle ist der Leistungskatalog der Tänzerinnen umfangreich: Er kann sexuelle Handlungen beinhalten, es kann sich aber auch um eine Begleitung handeln. So begleitet sie den Kunden beispielsweise zum Essen in ein Restaurant. Zentral ist in diesem Kontext, dass auch diese Leistungen mit einer Art Umsatzbeteiligung abgegolten werden. Eine Tänzerin erzählt:

„Chaque fois que je vais avec un client au restaurant, je reçois un bonus, mais je ne sais pas combien“ (Tänzerin aus Rumänien - MF02).

„Si je vais au restaurant du Night, je gagne 10% de ce que mon client commande. Si on mange du caviar, je gagne 20 CHF, si on mange du saumon 6 CHF“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF05).

Abschliessend sei die Hypothese aufgestellt, dass wir es unter Umständen bei dieser Art von zusätzlichen Leistungen mit einem Verlagerungsphänomen zu tun haben. Da unterdessen *Séparés* für jene Cabarets, die Kontingente für Tänzerinnen mit L-Bewilligung haben, verboten sind, könnte die Möglichkeit, dass Kunden mit den Tänzerinnen während deren Arbeitszeit ausserhalb des Cabarets Zeit verbringen, eine Alternative darstellen. Unter dem Aspekt des Schutzes würde dies allerdings bedeuten, dass die Tänzerinnen den Kunden viel direkter ausgeliefert sind, da beispielsweise in einem Hotel keinerlei soziale Kontrollmöglichkeiten gegeben sind, im Gegensatz zu einem Cabaret.

### 5.3.2.5 Lohnergänzungen in der Freizeit

Der Lohn lässt sich durch die Verrichtung gewisser Dienstleistungen während der Freizeit aufbessern. Zwei Drittel der Frauen geben an, in der Freizeit zusätzlich Geld zu verdienen.

Im Freizeitbereich zeigen sich deutlich die Strategien, wie die Tänzerinnen mit dem Stigma „Prostituierte“ – im Sinne eines sozialen Status – umgehen. Solange die Tänzerinnen von ihren Kunden nämlich kein Geld annehmen oder vorher keine spezifische Summe vereinbart haben, sind sie, in ihren Augen, keine „Prostituierten“.<sup>66</sup> Eine andere Strategie zur Vermeidung des sozialen Status „Prostituierte“ ist, Gästen respektive Klienten den Stellenwert von Freunden zu geben.

„Il y a des clients qui deviennent des amis, je leur tiens compagnie avant ou après le travail, il peut arriver aussi qu'on ait des relations sexuelles mais je ne demande pas de payer une taxe, je leur demande de l'argent pour le téléphone, des cadeaux, de la bouffe“ (Tänzerin aus Bulgarien-MF15).

<sup>66</sup> In den Pretests des Fragebogens haben wir die Tänzerinnen direkt danach gefragt, ob sie sich prostituierten. Auf diese Frage kam jeweils prompt die Antwort „nein“, so dass wir in der Folge die Frage umformulieren mussten. Wir sprechen deshalb von sexuellen Handlungen an Stelle von Prostitution.

Tabelle 19 : Lohnergänzungen während der Freizeit

Verdienen Sie neben Ihrer Arbeit in Ihrer Freizeit noch Geld dazu?			
		Häufigkeit	Prozent
Ja		43	61.4
Nein		24	34.3
Total		67	95.7
Missing	System	3	4.3
<b>Total</b>		<b>70</b>	<b>100.0</b>

Womit verdienen Sie neben Ihrer Arbeit Geld?			
		Häufigkeit	Prozent
Ich bekomme manchmal Entgelt für sexuelle Handlungen	Nein	49	70.0
	Ja	21	30.0
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Ich bekomme manchmal Geldgeschenke von Kunden	Nein	35	50.0
	Ja	35	50.0
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Ich habe noch eine andere Arbeit	Nein	69	98.6
	Ja	1	1.4
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Anderes	Nein	66	94.3
	Ja	4	5.7
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Die Frauen gehen mit Gästen privat aus, sie lassen sich zum Essen einladen, sich mit Kleidern, Parfüms oder Telefonkarten beschenken. Manchmal erzählen sie dem Kunden von ihrer Situation und hoffen auf sein Mitleid und auf sein Geld.

„Parfois, je fais des sorties avec des clients pendant mes jours libres : Dîner, promenade en voiture. Je reçois aussi comme cadeaux à la fin de ces sorties de l'argent de poche pour m'acheter des cigarettes, bijoux ou parfums. 100 ou 200 CHF pour m'acheter quelque chose que j'aime pour m'habiller“ (Tänzerin aus Rumänien - MB01).

### 5.3.2.6 Zusätzliche Leistungen: Freiwilligkeit, Zwang oder Druck?

Wir fragten die Tänzerinnen in einer offenen Frage, warum sie diese Pflichten und Leistungen akzeptieren, obschon sie nicht in ihrem Vertrag festgelegt sind.

Die Antworten der Tänzerinnen lassen sich auf einem Kontinuum einreihen, das von den Polen Abhängigkeit, Gewalt und Druck einerseits und strategischer Eigeninitiative andererseits begrenzt wird. Dieses Kontinuum ist fest verankert in der dominanten Migrationsmotivation der Tänzerinnen: Die Frauen sind bereit, diese Leistungen zu erbringen, weil sie auf diese Weise mehr oder zusätzliches Geld erwirtschaften können.

Bei den meisten Tänzerinnen ist es indes eine Verflechtung von ökonomischer Selbstinitiative und Druck von aussen, die sie Aufgaben erfüllen lassen, die nicht in den Verträgen festgelegt sind.

Die Frage des Charakters der Freiwilligkeit oder des Zwangs dieser Leistungen ist so einfach nicht zu beantworten (vgl. Kapitel zur Theorie). Wir fragten die Tänzerinnen trotzdem ganz konkret, ob sie jemals in ihrer Arbeit zu Leistungen gezwungen wurden, die nicht im Vertrag festgelegt waren.<sup>67</sup> Rund die Hälfte der Frauen (39, 56%) bejahte diese Frage. Diese Leistungen betrafen Animation, Alkoholkonsum oder mit Kunden ins *Séparé* zu gehen.

Wir fragten die Tänzerinnen auch, ob sie jemals konkret während der Arbeit unter Zwang oder Druck gesetzt wurden, oder Drohungen und Einschüchterungen erlebt hätten. Hierbei gehen wir davon aus, dass ein Zwang zu gewissen Arbeitsleistungen in ein allgemeines Klima der Gewalt übergehen kann. Die Hälfte der Befragten (35 Frauen) bejahte auch diese Frage. 15 Frauen (21%) gaben an, in ihrer Tätigkeit konkret Gewalt oder Verletzungen erfahren zu haben (d.h. rund ein Fünftel).

Einzelne Tänzerinnen hoben in den Interviews hervor, dass sie bisher Glück gehabt hätten, und dass ihnen nie solche Ereignisse zugestossen seien. Es entsteht auf diese Weise, um mit einer Metapher zu sprechen, der Eindruck, dass die Arbeit in Cabarets durchaus Züge eines russischen Roulettes in sich trägt: Da die Tänzerinnen nicht (immer) über ihren nächsten Arbeitsort bestimmen können, besteht die Möglichkeit, dass sie früher oder später auf ein Cabaret stossen, in dem solche Vorkommnisse an der Tagesordnung sind.

Es existieren auch Situationen, in denen die „Zusatzleistungen“ nicht zu einer Aufbesserung der Löhne führen, sondern direkt an die Auszahlung des Lohnes gekoppelt sind oder auch an die Sicherheit, für den nächsten Monat ein Engagement zu erhalten.

„They pay a minimum of 500 CHF per bottle to go to a *Séparé*. You're not forced, but if you don't go, you'll never make the minimum turnover to attain your percentage“ (Tänzerin aus der Ukraine - FS02).

„On doit bien accepter de travailler plus et de boire. Sinon, on n'atteint jamais le pourcentage et on ne fait pas assez d'argent. Et si on dit non, on n'a plus de contrats après“ (Tänzerin aus Brasilien - FS05).

<sup>67</sup> Hierbei ist zu beachten, dass ein einziges solches Vorkommnis genügt, dass die Befragten der Kategorie „ja“ zugeteilt wurden. Möglich wäre, dass sich aus diesem Grunde in Hinsicht auf diese Frage keine Unterschiede zwischen L- und B- respektive C-Bewilligungen, und auch keine zwischen „neuen“ und erfahrenen Frauen ausmachen lassen.

„Si je bois de l'alcool, je gagne plus d'argent. Si je ne bois pas pour 8'000 CHF chaque mois, le chef ne me donne même pas mon salaire de base, il fait des déductions“ (Tänzerin aus Russland - MF10).

Tabelle 20 : Zwangssituationen aus Sicht der Tänzerinnen

		Zwangssituationen	
		Häufigkeit	Prozent
Wurden Sie jemals in ihrer Arbeit zu anderen Arbeitsleistungen gezwungen?	Nein	31	44.3
	Ja	39	55.7
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Wurden Sie jemals zur Animation gezwungen?	Nein	44	62.9
	Ja	26	37.1
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Wurden Sie jemals in ihrer Arbeit zum Alkoholkonsum gezwungen?	Nein	31	44.3
	Ja	39	55.7
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Wurden Sie jemals gezwungen mit Kunden ins <i>Séparé</i> zu gehen?	Nein	50	71.4
	Ja	20	28.6
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Haben Sie jemals in ihrer Arbeit Zwang, Druck, Drohungen und Einschüchterungen erlebt?	Nein	35	50.0
	Ja	35	50.0
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>
Haben Sie jemals in Ihrer Arbeit Gewalt oder Verletzungen erlebt?	Nein	55	78.6
	Ja	15	21.4
	<b>Total</b>	<b>70</b>	<b>100.0</b>

Es existiert aber nicht nur dieser Pol des Drucks, des Zwangs und der Gewalt. Am anderen Ende des Kontinuums finden sich diejenigen Tänzerinnen, die aktiv die Möglichkeit wahrnehmen, mit zusätzlichen Leistungen ihren Lohn aufzubessern:

„Fast alles ist reine Selbstinitiative, man verdient wesentlich mehr“ (Tänzerin aus Lettland - AZ03).

„Pour gagner plus d'argent, en réalité je ne trouve pas si graves ces irrégularités“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF05).

Für die Mehrheit der Befragten gilt indes, dass sie in ein komplexes Gewebe von Eigennutz und von Drucksituationen eingebettet sind. Die folgende Stimme kann dies illustrieren:

„J'accepte certaines choses qui ne font pas partie du contrat car je peux gagner plus d'argent (p.ex. boire), d'autres choses, je dois les accepter seulement car j'ai peur d'avoir des problèmes avec le chef ou l'agent“ (Tänzerin aus Russland - MF13).

„Also Alkohol musst du offiziell nicht trinken. Aber wenn du's nicht tust, damals mit einer L-Bewilligung, wurden die Chefs böse. Dasselbe mit den *Séparés*, ehrlich

gesagt wollte ich auch selber, da ich dann etwas mehr Verdienst hatte. Die geschlossenen *Séparés* sind ja jetzt verboten, aber es gibt noch genug Möglichkeiten“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - ED01).

Bei allen Zusatzleistungen, die die Tänzerinnen im Freizeitbereich oder während der Arbeit anbieten, handelt es sich im eigentlichen Sinne um Schwarzarbeit, d.h. die Frauen verstossen konkret gegen die Bestimmungen des Ausländerrechts (Aufenthaltsrecht und Arbeitsbewilligung). Zudem könnten sich Cabaret-Besitzer, falls sie ökonomisch-sexuelle Austauschhandlungen von den Tänzerinnen während der Arbeitszeit verlangen, unter Umständen der Förderung der Prostitution (nach StGB 195) schuldig machen.<sup>68</sup>

In der Frage nach der Freiwilligkeit der Prostitution zeigt sich erneut eine Bandbreite an unterschiedlichen Situationen. Dies betrifft nicht unbedingt die Gründe für die Prostitution seitens der Tänzerinnen an und für sich – auch hier ist die ökonomische Motivation vorherrschend<sup>69</sup> - sondern die Art und Weise, wie die Situationen von den Tänzerinnen selbst erlebt werden. Es gibt Fälle, wo die Tänzerinnen deutlich zum Ausdruck bringen, dass sie vom Chef zur Ausführung von sexuellen Handlungen gezwungen wurden, und dass sie sich insbesondere aus Angst, keine neuen Verträge zu erhalten, darin schickten. 20 Frauen (28%) gaben an, in ihrer Arbeit gezwungen worden zu sein, mit Kunden in ein *Séparé* zu gehen.

„In Bern sagte einmal der Chef, ich müsse mit einem Gast, seinem Freund, und einer Flasche Champagner ins *Séparé*. Ich wollte nicht, auf keinen Fall. Ich möchte nicht mehr daran denken, was damals passiert war, es war schrecklich. Ich hatte keine Wahl, der Kunde war ein Freund des Chefs“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

„Der Chef wünscht sich das, weil er an dem auch mehr verdient. Wenn ich mich dagegen wehre, riskiere ich in der Ukraine zu bleiben, denn es gibt mehr als genug Frauen, die bereit sind, alles zu machen, um hier arbeiten zu dürfen“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ04).

Mit anderen Worten, es kommt vor, dass sich die Frauen während der Arbeitszeit prostituieren, weil sie unter Druck von Seiten eines Cabaret-Besitzers stehen. Es gilt aber festzuhalten, dass es sich hier nicht um alle Cabarets handelt, sondern dass die Frauen einzelne Cabarets nannten, in denen diese Situationen vorkamen.

---

<sup>68</sup> Eine klare Antwort auf diese Frage, die einen rechtlichen Charakter hat, würde den Rahmen dieser Studie sprengen.

<sup>69</sup> Natürlich könnte man auch argumentieren, dass eine Prostitution dann nicht mehr freiwillig ist, wenn sie aus einem ökonomischen Druck heraus vollzogen wird, was hier aufgrund der globalen ökonomischen Ungleichheiten durchaus der Fall ist. Wir möchten diese Diskussion aber an dieser Stelle beiseite lassen.

Auf der anderen Seite gibt es auch Tänzerinnen, die eigenständig und aus Eigeninitiative solche Leistungen anbieten, ausschliesslich aus ökonomischen Gründen:

„Wir sind nicht gezwungen, es ist alles eine freiwillige Entscheidung. Schauen Sie, wenn ein schöner junger Mann kommt und mir noch Geld für die Dienstleistungen im *Séparé* anbietet, dann bin ich selbst blöd, wenn ich nein sage. Keine Sorge, wir benutzen alle Kondome“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ02).

In den Interviews mit den ExpertInnen zeigen sich zu diesem Thema zwei unterschiedliche Einschätzungen:

VertreterInnen von Behörden und Interessenorganisationen teilen die Einschätzung, dass in einem beträchtlichen Teil der Cabarets Prostitution geleistet wird. Ihrer Ansicht nach besteht das Problem in einem Beweisnotstand (vgl. Kapitel 5.6). Informationen über Missstände wie Prostitution gelangen nur tropfenweise bis zu den Behörden. Ein Vertreter einer nationalen Behörde sagte dazu:

„Im Vertrag steht auch klar dass sie [die Tänzerin] nichts anders machen darf. Aber wenn wir kommen, sagt der Besitzer einfach: „Ja, was kann ich machen, wenn sie das in ihrer Freizeit machen will? Es ist schwierig anzuzeigen, dass es Prostitution ist“ (EA01).

Ein anderer Interviewpartner umschrieb diese seit langem und emotional diskutierte Frage nach der Freiwilligkeit der Prostitution, als er sagte:

„(...) Denn es handelt sich bei den meisten Cabarets um ein Rotlichtmilieu, obwohl dies ja eigentlich nicht sein sollte. Dies ist der verlogene Teil an der Sache. Die Cabaret-Bewilligung schliesst ja die Prostitution aus und alle wissen, dass sich ein grosser Teil trotzdem prostituiert. Die Frage, die sich nun aber stellt, ist, ob es sich um einen Zwang und damit um Menschenhandel handelt. Wir haben keine Erkenntnisse, dass die Cabaret-Bewilligung systematisch für Menschenhandel missbraucht wird“ (Vertreter einer nationalen Behörde - EA05).

Vertreter der Cabarets und Agenturen führen hingegen einen gänzlich anderen Diskurs: Dieser setzt die Prostitution der Frauen zunächst mit deren Freizeit in Verbindung. Gleichzeitig wird das Thema der Prostitution der Tänzerinnen an einen zweiten Diskurs gekoppelt, an denjenigen der „schwarzen Schafe unter den Cabaretiers“. Vertreter der Cabarets und Agenturen bestreiten, dass die Tänzerinnen zur Prostitution gezwungen werden, und falls dem so sei, würde es sich bei den Cabaret-BesitzerInnen, in deren Lokalen dies vorkomme, um einzelne „schwarze Schafe von Cabaretiers“ handeln. Zudem argumentieren einzelne Vertreter auch damit, dass es sich um Gelegenheitsprostitution und nicht um professionelle Prostitution handeln würde, oder dass die Tänzerinnen eben ganz einfach einem promiskuitiven Lebensstil nachgingen.

„Die Gelegenheitsprostitution und hierzu zählen teilweise gewisse Ls, also sagen wir, die das gelegentlich machen. Die können das natürlich auf freiwilliger Basis machen. Was sicher nicht praktiziert wird, ist die Zwangsprostitution. [...] Wo

eben eine Frau mit einem Gast raus gegangen ist. Es ist dann die Frage: Was macht die Frau nach der Arbeit mit einem Gast? Und jetzt kommt bei mir ein ganz klarer Fall: ich möchte und darf nicht kontrollieren, was eine Frau mit einem Gast macht, wenn sie das Lokal verlässt. Ob das am Feierabend oder während der Pause ist, das ist nicht meine Angelegenheit. Ausserhalb der Arbeit ist sie freigestellt und hat im Prinzip ihre eigene Freiheit“ (Vertreter der Cabarets - EA07).

„Si vous voulez trouver un mouton noir dans la profession, vous le trouverez sans problèmes. Il est clair qu'on a eu un ou deux „mouton noirs“ dans la profession et on les connaît“ (Vertreter der Agenturen - EA20).

Zahlen sich diese zusätzlichen Leistungen nun für die Tänzerin aber konkret aus? Das nächste Kapitel ist dem Thema der Löhne der Tänzerinnen gewidmet.

### 5.3.2.7 Lohnaspekte und Abzüge

In Tabelle 21 und Tabelle 22 sind die Löhne der Tänzerinnen aufgeführt. Bei aller Vorsicht, die bei der Interpretation dieser Daten angebracht ist, lassen sich gewisse Tendenzen herauschälen: Ein erstes Hauptergebnis ist zweifelsohne, dass sich die Lohnsituationen der Tänzerinnen sehr heterogen gestalten: Es besteht eine eigentliche Schere, d.h. es lassen sich grosse Unterschiede und eine deutliche Streuung feststellen, charakterisiert durch sehr tiefe und einige sehr hohe Löhne bei einem breiten Mittelfeld.

Der durchschnittliche Brutto-Lohn beläuft sich auf 4'250 CHF (ohne Abbildung). Allerdings ist diese Zahl mit Vorsicht zu behandeln, denn wir hatten für die Berechnung des Bruttolohnes einzig die Daten von 40 Frauen zur Verfügung, 20 Frauen wussten nicht, auf wie viel sich ihr Brutto-Lohn beläuft.

Tabelle 21 : Durchschnittliche Löhne der Tänzerinnen

Durchschnittlicher Monatslohn netto					
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
<i>Durchschnitt 2381.66 CHF</i>					
Valid	1200 bis 1500 CHF	6	8.6	9.2	9.2
	1501 bis 2000 CHF	10	14.3	15.4	24.6
	2001 bis 2500 CHF				
	2200 CHF: 12 Befragte	36	51.4	55.4	80.0
	2300 CHF: 18 Befragte				
	2501 bis 3000 CHF	4	5.7	6.2	86.2
	3001 bis 3500 CHF	4	5.7	6.2	92.3
	3501 bis 4000 CHF	3	4.3	4.6	96.9
	4001 bis 5000 CHF	2	2.9	3.1	100.0
	Total	65	92.9	100.0	
	Missing System	5	7.1		
<i>Total</i>		70	100.0		

Von diesem Brutto-Lohn werden etliche Posten abgezogen (vgl. unten), aus diesem Grunde fragten wir nach dem durchschnittlichen Netto-Monatslohn

(vgl. Tabelle 21). Hier konnten uns deutlich mehr Tänzerinnen Auskunft geben, nämlich 65. Der durchschnittliche Netto-Monatslohn, d.h. der Lohn, bei dem bereits Miete, Agenturenprovision, Quellensteuer, Krankenkasse etc. abgezogen sind, beläuft sich auf 2'382 CHF.

30 Tänzerinnen erhalten den gesetzlich festgelegten Minimallohn: 18 Tänzerinnen gaben 2'300 Fr. an, 12 Frauen 2'200 CHF. Die Netto-Löhne von 17 Befragten liegen unter dem Mindestlohn, sie verdienen zwischen 1'200 und 2'100 CHF monatlich. Die Löhne von 13 Personen liegen über dem Mindestlohn, nämlich zwischen 2'500 und 5'000 CHF.

Tabelle 22 : Durchschnittliche Monatslöhne inkl. Nebeneinnahmen

Durchschnittlicher Monatslohn nach Abzügen (netto) plus Einnahmen aus Zusatzleistungen				
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
<i>Durchschnitt 3316.95 CHF</i>				
	1200 bis 1500 CHF	4	5.7	6.8
	1501 bis 2000 CHF	11	15.7	18.6
	2001 bis 2500 CHF	11	15.7	18.6
	2501 bis 3000 CHF	9	12.9	15.3
	3001 bis 3500 CHF	4	5.7	6.8
	3501 bis 4000 CHF	7	10.0	11.9
	4001 bis 4500 CHF	3	4.3	5.1
	4501 bis 5000 CHF	4	5.7	6.8
	5001 bis 6000 CHF	3	4.3	5.1
	über 6000 CHF	3	4.3	5.1
	Total	59	84.3	100.0
	Missing System	11	15.7	
<i>Total</i>		70	100.0	

Monatliche Einnahmen aus Zusatzleistungen				
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulative Prozente
Verdienen weniger	11	15.7	19.6	19.6
Verdienen gleich viel, keine Zusatzeinnahmen	14	20.0	25.0	44.6
200 bis 500 CHF zusätzlich'	7	10.0	12.5	57.1
501 bis 1000 CHF zusätzlich	7	10.0	12.5	69.6
1001 bis 1500 CHF zusätzlich	3	4.3	5.4	75.0
1501 bis 2000 CHF zusätzlich	5	7.1	8.9	83.9
2001 bis 3000 CHF zusätzlich	3	4.3	5.4	89.3
3001 bis 4000 CHF zusätzlich	2	2.9	3.6	92.9
über 4000 CHF zusätzlich	4	5.7	7.1	100.0
Total	56	80.0	100.0	
Missing System	14	20.0		
<i>Total</i>	70	100.0		

Einfacher ausgedrückt: Die Löhne der Tänzerinnen sind in drei Kategorien einzuteilen; der Grossteil bewegt sich um 2'300 CHF herum, einzelne

Tänzerinnen verdienen deutlich weniger als den gesetzlich vorgesehenen Mindestlohn (das Minimum war 1'200 CHF), und andere liegen deutlich darüber (das Maximum war 5'000 CHF).

Interessant ist nun aber folgende Ziffer: Der durchschnittliche Lohn der Befragten nach allen Abzügen (Netto-Lohn), aber inklusive den Einnahmen aus den Zusatzleistungen während der Arbeitszeit beläuft sich auf 3'317 CHF. (vgl. Tabelle 22). Er liegt also rund 1'000 CHF höher als der durchschnittliche Netto-Monatslohn. Mit anderen Worten, die Frauen verdienen an den Zusatzleistungen monatlich im Durchschnitt rund 1'000 CHF.

Wir berechneten, wie viel die Tänzerinnen konkret mit den Zusatzleistungen verdienen.<sup>70</sup> 11 Frauen gaben bei dieser Frage einen tieferen Lohn an, als bei der Frage nach den Netto-Löhnen. Dies ist nicht nur als Hinweis darauf zu werten, dass die Daten mit Vorbehalten zu interpretieren sind, sondern auch darauf, dass die Netto-Löhne wie sie in der Tabelle 21 erscheinen, unter Umständen leicht zu hoch sein werden.

14 Tänzerinnen monierten, keine Zusatzeinnahmen zu haben. 21 Befragte können indes ihren Lohn mit diesen Nebenverdiensten, die nicht im Vertrag festgelegt sind, deutlich aufbessern, manchmal um beträchtliche Summen.

Erneut zeigt sich ein Unterschied zwischen den „neuen“ und den erfahrenen Tänzerinnen. Aus den Zahlen lässt sich die Tendenz lesen, dass die erfahrenen Tänzerinnen einen höheren Lohn erwirtschaften als die erstmals eingereisten (vgl. Tabelle 23). Als Hypothese könnte man formulieren, dass sich die erfahrenen Tänzerinnen entweder besser für ihre Löhne wehren können, und/oder, dass sie effektive Strategien entwickeln, um an „Nebeneinnahmen“ zu gelangen. Ebenfalls könnte angenommen werden, dass die „erfolgreichen“ wieder kommen, während die weniger erfolgreichen nicht mehr einreisen. Interessant ist anzumerken, dass Befragte mit B oder C-Bewilligung nicht mehr verdienen als diejenigen mit einer L-Bewilligung (ohne Abbildung).

<sup>70</sup> Dies lässt sich berechnen, indem man den angegebenen Nettolohn vom Lohn inkl. den Einnahmen aus Zusatzleistungen abzieht. Antwortete die Tänzerin bei einer der beiden Fragen nicht – missing value – so erscheint in dieser Tabelle der Wert ebenfalls als missing value.

Tabelle 23 : Monatslohn effektiv nach neuen und erfahrenen Tänzerinnen

		Durchschnittlicher Monatslohn nach Abzügen (netto) plus Einnahmen aus Ergänzungsleistungen		
		Zum ersten Mal als Tänzerin in der Schweiz		
		ja	nein	Total
1200 bis 1500 CHF	Anzahl	2	2	4
	%	11.1%	4.9%	6.8%
1501 bis 2000 CHF	Anzahl	5	6	11
	%	27.8%	14.6%	18.6%
2001 bis 2500 CHF	Anzahl	6	5	11
	%	33.3%	12.2%	18.6%
2501 bis 3000 CHF	Anzahl	3	6	9
	%	16.7%	14.6%	15.3%
3001 bis 3500 CHF	Anzahl	1	3	4
	%	5.6%	7.3%	6.8%
3501 bis 4000 CHF	Anzahl	0	7	7
	%	.0%	17.1%	11.9%
4001 bis 4500 CHF	Anzahl	0	3	3
	%	.0%	7.3%	5.1%
4501 bis 5000 CHF	Anzahl	0	4	4
	%	.0%	9.8%	6.8%
5001 bis 6000 CHF	Anzahl	0	3	3
	%	.0%	7.3%	5.1%
über 6000 CHF	Anzahl	1	2	3
	%	5.6%	4.9%	5.1%
Total	Anzahl	18	41	59
	%	100.0%	100.0%	100.0%

Dass die Tänzerinnen mit den Zusatzleistungen beträchtliche Beträge verdienen können, erklärte uns auch ein kantonaler Vertreter der Cabarets:

„Alle Frauen verdienen minimal 5'000 CHF. Die Löhne sind für alle Frauen gleich, aber die Prozentanteile sind unterschiedlich. Die eine verdient mehr als die andere“ (EA11).

In den Interviews wurde gefragt, wie viel monatlich vom Lohn für Miete, Krankenkasse und Agentur abgezogen wird. Diese Fragen wurden nur von wenigen Frauen beantwortet. Ein Viertel (17 Frauen, 26%) wusste nicht, oder nur teilweise, welche Posten ihnen in Abzug gestellt werden. Überhaupt sind die Antworten auf diese Detailfragen sehr unvollständig, d.h. nur wenige der Befragten gaben uns eine Antwort auf diese Fragen. Wir stellen die Ergebnisse trotzdem kurz dar, können aber auf keinen Fall Aussagen machen, die über allgemeine Tendenzen hinausreichen würden.

Den 29 Frauen, die auf die Frage nach der Höhe der Miete antworteten, wird der Lohn hierfür zwischen 300 und 1'800 Franken monatlich gekürzt. Der Grossteil bezahlt monatlich zwischen 600 und 1'000 CHF Miete (keine Abbildung).

Tabelle 24 : Krankenkassen

Haben Sie eine Krankenkasse?						
		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Ost-europa	Asien	Andere	
ja	Anzahl	14	36	3	1	54
	% von Herkunftsregion	100.0%	75.0%	60.0%	100.0%	79.4%
nein	Anzahl	0	2	0	0	2
	% von Herkunftsregion	.0%	4.2%	.0%	.0%	2.9%
Weiss ich nicht	Anzahl	0	10	2	0	12
	% von Herkunftsregion	.0%	20.8%	40.0%	.0%	17.6%
Total	Anzahl	14	48	5	1	68
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Werden Ihnen die Rechnungen zurückerstattet?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	34	48.6
Nein	10	14.3
weiss ich nicht	23	32.9
Total	67	95.7
Missing System	3	4.3
Total	70	100.0

Die Frauen sind mehrheitlich darüber informiert, dass sie für den Krankheitsfall versichert sind (vgl. Tabelle 24). 54 Frauen bejahen diese Frage, wenn sie direkt danach gefragt werden. Im Unterschied dazu erwähnen nur 45 Frauen spontan die Krankenkasse, fragt man sie nach den verschiedenen Abzügen des Bruttolohns. Schliesslich waren sich nur wenige Tänzerinnen darüber im Klaren, um wie viel ihnen ihr Lohn für die Krankenkasse reduziert wird (16 Frauen). Die Abzüge variieren gemäss Informationen der Tänzerinnen zwischen 100 und 552 CHF, im Durchschnitt sind es rund 250 CHF.

Wenn die Frauen medizinische Kosten haben und ihre Krankenkasse in Anspruch nehmen, geben 51% der dazu befragten Frauen (34 Interviewpartnerinnen) an, das Geld für die Rechnungen zurück erstattet zu bekommen. 23 Frauen haben keine Kenntnisse darüber, ob ihre Auslagen für die Rechnung zurück erstattet werden oder nicht. 10 Frauen gaben, das Geld für von ihnen bezahlte Rechnungen nicht zurück zu bekommen.

Auch bei der Lohnfrage muss zwischen Theorie und Praxis unterschieden werden. Auf die Frage, wo sich die Praxis denn von den im Vertrag festgelegten Bedingungen unterscheidet, antworteten 36 Frauen (62%), dass sie einen anderen Lohn hätten, und 21 Befragte (36%) nannten „Bussen“, die im Vertrag nicht vorgesehen waren (vgl. Tabelle 17). 31 dieser 36 Frauen

geben an, weniger Lohn zu erhalten, wie ursprünglich im Vertrag reguliert, 3 sagten, mehr Lohn zu bekommen.

Ein zentrales Thema waren in diesem Zusammenhang Unregelmässigkeiten bei den Lohnauszahlungen (vgl. Tabelle 25). Bei 57 der 70 Befragten ist der Fall mindestens einmal eingetreten, dass ihnen der Lohn am Ende des Monats nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wurde.

Welche Gründe gibt es für diese Unregelmässigkeit? Die weitaus häufigste Antwort auf diese Frage war, dass der Chef oder die Chefin schlicht und einfach nicht bezahlt hätte (40 Frauen).

Tabelle 25 : Gründe für Auszahlung von unvollständigem Lohn

Warum ist der Ihnen zustehende Lohn am Ende des Monats nicht vollständig ausbezahlt worden? (Mehrfachantworten)		
	Anzahl	Prozent
Er/sie bezahlt einfach nicht	40	70.2
Bussen an Cabaret-Besitzer	23	40.4
Höherer Mietzins	13	22.8
Schulden	7	12.3
Höhere Provision Agentur	4	7.0
Provision an mehrere Agenturen	1	1.8
Andere	9	15.8
Total	57	100.0

Unvollständige Löhne sind oft die Folge von Abzügen für „Bussen“<sup>71</sup>: 40% der befragten Frauen (23 von 57 Antwortenden) haben Lohnreduktionen aus diesem Grunde erlebt. In einigen Cabarets werden an den Wänden Listen mit den Bußenregelungen aufgehängt, d.h. wie viel Geld für welche Übertretungen abgezogen wird. Weitere Gründe für tiefere Löhne sind unerwartet hohe Mietzinse, Schulden und Agenturenprovisionen.

Bei ExpertInnen und Key-Informants sind die Probleme im Zusammenhang mit Löhnen bekannt.<sup>72</sup> Eine fehlende oder unvollständige Lohnzahlung ist im Übrigen der Hauptgrund, warum sich Tänzerinnen überhaupt an Interessenorganisationen wenden, meinte die Vertreterin einer solchen.

<sup>71</sup> Der Terminus „Busse“ wurde von den Tänzerinnen wie auch den Cabaret-Betreibenden für diese Strafbeträge verwendet, obwohl er eigentlich unadäquat ist. Des Weiteren wäre abzuklären, ob solche Abzüge, die nicht im Vertrag festgelegt sind, von Rechts wegen zulässig sind.

<sup>72</sup> Aus diesem Grunde hat die Weisung des BFM vom 3. Februar 2006 die Bedingung des Lohnkontos für die Tänzerinnen eingeführt (vgl. Kapitel zu den rechtlichen Vorgaben).

Mittlerweile sind die Cabarets verpflichtet, die Lohnabrechnungen monatlich den Behörden zuzustellen: Nun gibt es Fälle, in denen die Lohnabrechnung nicht mit dem ausbezahlten Lohn übereinstimmen muss. So meinte ein Vertreter einer nationalen Behörde:

„Wir bekommen immer eine Kopie von der Lohnrechnung. Natürlich kann es immer so sein, dass jemand neben ihr steht und sagt „ich gebe dir 500 CHF weniger, weil du mir noch das und das schuldest“. Wenn die Polizei nicht richtig daneben steht, kann man es nicht verhindern“ (Vertreter einer nationalen Behörden - EA01).

In der Tat gab es auch einzelne Tänzerinnen, die ähnliche Geschichten erzählten, folgender Ausschnitt illustriert ein Beispiel:

„Nichts, ich habe nichts gemacht. Ich habe den Lohnzettel vorher unterschrieben und dann war das Geld in einem Briefumschlag. Ich habe erst nachher nachgeschaut und da waren 800 CHF weniger drin. Was konnte ich machen, ich hatte schon unterschrieben?“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

Erneut findet sich der oben beschriebene Diskurs der „schwarzen Schafe“ – interessant ist aber, dass sich an dieser Stelle ein neues Element des diskursiven Ausschlusses einschleicht: Vertreter eines Cabarets und von Agenturen postulieren, dass es in erster Linie die ausländischen und sich neu etablierenden Cabaret-Besitzer seien, und nicht die Alteingesessenen, mit denen diese Probleme in Verbindung zu bringen wären. Überhaupt lassen sich mehrere diskursive Stränge identifizieren, wie die „schwarzen Schafe“ für alle Misereen zuständig sind.

„Schauen Sie die Cabaret-Besitzer an, was das für Leute sind. Wir haben immer mehr Ausländer, die kaum schreiben können, kaum die Sprache. Wie wollen die eine Lohnabrechnung machen. Wir dürfen heute nicht rassistisch sein, aber nehmen Sie ein Land, wo Frauen nichts zu sagen haben. Und ein Besitzer aus so einem Land hat natürlich ein anderes Verhältnis zu einer Frau als wir normale Europäer. Das ist die Schwierigkeit“ (Vertreter eines Cabarets - EA07).

Dieser Diskurs des „Wir“ und „Sie“, der Inklusion und Exklusion bei gleichzeitiger Zuschreibung von positiven (wir) und negativen (sie) Charakteristiken und auch Problemabschiebung erinnert stark an die Mechanismen, die Elias und Scotson (1965) in einer englischen Kleinstadt observierten und die sie zu ihrer Figurationstheorie der *Insider / Outsider* führte. Wir können an dieser Stelle nicht weiter auf dieses Element eingehen, aber es scheint uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass solche diskursive Konstruktionen von *Etablierten* und *Outsidern* unter Umständen auch zur Verteidigung der eigenen Macht- (und Wirtschafts-)felder verwendet werden und mitnichten als Tatsachen und Wahrheiten betrachtet werden dürfen, solange sie nicht empirisch bestätigt sind.

In Zusammenhang mit den Löhnen bringen die ExpertInnen zudem ein neues Element in die Diskussion ein: Anscheinend kommt es vor allem auch dann

vor, dass die Löhne nicht vollständig bezahlt werden, wenn es einem Cabaret ökonomisch schlecht geht.

„Aber ein anderes Problem ist, dass wenn es einem Cabaret schlecht geht, die Tänzerinnen den Lohn nicht bekommen. Das ärgert mich, aber niemand hilft. Ich habe immer gesagt, wenn jemand ein Cabaret aufmacht, sollte er 50'000 CHF Depot hinterlassen für die Tänzerinnen. Für die Agenturen hat es das früher auch gegeben. Wenn dann etwas passiert, haben wir Geld um die Tänzerinnen zu bezahlen. Wenn einer Konkurs macht, bekommen sie sonst nichts. Er hat in diesem Fall sicher auch die Krankenkasse und Steuern nicht bezahlt. Und nach zwei bis drei Monaten macht er wieder ein neues Geschäft auf. Gleicher Name, anderes Geschäft“ (Vertreter eines Cabarets - EA11).

Auch Vertreterinnen von Interessenorganisationen weisen auf den Sachverhalt hin, dass es durchaus vorkommen könne, dass ein Cabaret Konkurs anmeldet, die Tänzerinnen nicht mehr bezahlen kann und dann Monate später unter einem neuen Namen wieder eröffnet wird.

„Aber wir wissen bereits jetzt, dass die Frauen den Lohn nie bekommen werden. In diesem Fall ist es ganz klar, die Frauen haben gearbeitet, waren nicht krank, nichts, sie haben ganz normal gearbeitet. Die Frau [Cabaret-Besitzerin] hat das Geld offensichtlich nicht. Ich habe von X [einer anderen Interessenorganisation] schon gehört, dass sie die genau gleiche Besitzerin schon eingeklagt haben, da gab es dann ein Gerichtsurteil. Das Cabaret hat dann eine andere Person übernommen, die uns auch bekannt ist und die auch schon von uns Lohnforderungen erhalten hat“ (Vertreterin von Interessenorganisation - EA12).

### 5.3.3 Unterschiede in der Arbeitssituation einer Tänzerin in verschiedenen Ländern

Gut ein Viertel aller Befragten, fast ausschliesslich Osteuropäerinnen, hatte vor der Arbeit in der Schweiz in einem anderen Land getanzt. Der Vergleich mit den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen der Tänzerinnen erlaubt es, eine Aussenperspektive auf die Arbeitsbedingungen in der Schweiz einzunehmen. Wir fragten die Tänzerinnen konkret nach ihren Erfahrungen im Ausland, insbesondere interessierten die Hauptunterschiede in den Arbeitsbedingungen zwischen den Ländern. Wir können an dieser Stelle auf keinen Fall eine detaillierte komparative Analyse leisten, dies hätte den Rahmen dieser Studie deutlich gesprengt. Das Ziel ist vielmehr, aus dieser subjektiven Sicht der Tänzerinnen Ideen zu präsentieren, wie sich die Arbeitssituation in anderen Ländern präsentiert und was sie als positiv oder negativ im Vergleich zur Situation in der Schweiz erleben. Dies erlaubt es, den Blick zu öffnen und gleichsam die Situation in der Schweiz zu relativieren.



Tabelle 26 : Tanzerfahrung in einem anderen Land

		Herkunftsregion				Total
		Latein-amerika	Osteuropa	Asien	Andere	
ja	Anzahl	0	18	1	1	20
	% von Herkunftsregion	.0%	36.7%	20.0%	50.0%	28.6%
nein	Anzahl	14	31	4	1	50
	% von Herkunftsregion	100.0%	63.3%	80.0%	50.0%	71.4%
Total	Anzahl	14	49	5	2	70
	% von Herkunftsregion	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Zwei Unterschiede wurden von den Tänzerinnen immer wieder hervorgehoben. Erstens sei die Schweiz das einzige Land, wo die Kunden zum Alkoholkonsum animiert werden müssen, zweitens machen einige Tänzerinnen darauf aufmerksam, dass Unregelmässigkeiten bei den Lohnauszahlungen in den anderen Ländern viel seltener seien.

In Japan ist es nicht der Champagner, der das wirtschaftliche Überleben des Cabarets gewährleistet, sondern die Kunden bezahlen für jede Stunde mit einer Tänzerin einen gewissen Geldbetrag. Das Ziel der Tänzerinnen ist es, den Kunden möglichst lange zu unterhalten und auf diese Weise möglichst viel Geld zu machen. Sexuelle Dienstleistungen sind in diesem System strikte untersagt. Gemäss den Aussagen der Tänzerinnen sind in Japan Lohnprobleme, d.h. dass Löhne nicht oder nur teils ausbezahlt werden, nicht existent oder jedenfalls viel seltener. Zudem sprechen einige Frauen davon, dass sich die Atmosphäre in den Tanzlokalen insgesamt durch mehr Respekt auszeichne. Auch sind die Arbeitsverträge länger, d.h. die Tänzerinnen sind für einige Monate am selben Ort engagiert. Als negativ im Vergleich zur Schweiz wurde der tiefere Lohn und Beschränkungen in der Freizeit angeführt.

„To go to Japan, you don't need to send topless pictures. You can keep your clothes on, unlike in Switzerland. And sometimes, the cabaret-bosses come to the Ukraine personally to interview the women. You work in the same cabaret for 6 months in a row. Your contract is for 6 months. And, very important, you don't need to drink alcohol!!! I heard once of a chef who forced his dancers to drink beer. His own wife was outraged and made a scandal, the cabaret was forced to close. I was very happy to work in Japan, I was successful. On average, it was good. Séparés were not known there. Sometimes a client would ask you personally if you would have a drink or dinner, but it was never obligated. Never forced by the Cabaret. The one problem in Japan was with the control on your free time. You always have to let know where you are, and how late you'll be back. They can lock you up in your room as well. But concerning the alcohol, you could drink whatever you want, the client buys time to spend with you. After an hour, the chef asks if the client would like another hour with you, if 'yes' you get an extra point. Based on these collected points, you get a percentage (money). Or you get an extra point if you go out to

dinner and take the client back to the cabaret afterwards. And lastly, in Japan there is an entrance fee of 50 dollars. And yes, something less positive in Japan: just as in Switzerland you have 2000 CHF in your contract, but a larger part goes in the pockets of the agents. So in reality, you earn less than in Switzerland“ (Tänzerin aus der Ukraine - FS02).

„Es ist ganz anders in Japan. In Japan ist alles respektvoller, sie wollen nicht mal, dass man trinkt. Du isst Früchte und trinkst Saft und es gibt einen rauchfreien Ort. Man muss auch keinen extra Kundenservice machen, die sind so viel respektvoller als hier, man kann sich das nicht vorstellen. Und man bekommt immer den Lohn. Das ist kein Problem, es ist so, wie es im Vertrag steht. Auch Spanien, es war nicht so gut wie Japan, aber besser als in der Schweiz, die Kunden respektvoller. Auch dort konnte ich Saft trinken, musste nicht für Alkohol animieren“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

Im Libanon existieren ebenfalls Nacht-Clubs. Hier sind es wie in Japan die Kunden, welche die Frauen auswählen. Man unterhält sich und die Frauen bekommen Geld für die Zeit, die sie mit einem Kunden verbringen, aber nicht für die Dienstleistungen. Auch von diesem Land berichten die Tänzerinnen, dass Lohnunregelmässigkeiten nicht in gleichem Masse wie in der Schweiz an der Tagesordnung waren.

Eine Tänzerin war auf den karibischen Inseln beschäftigt. Sexuelle Dienstleistungen waren auch dort nicht erlaubt, und die Tätigkeit bestand vorwiegend aus *Table Dance*, wobei die Kunden das Geld den Frauen – klassisch – in den Slip steckten. Die Kunden durften auch Individualtänze bestellen, aber auf keinen Fall die Tänzerin berühren, dies wurde von Bodyguards beaufsichtigt. Interessant ist, dass in der Karibik ein Umsatzsystem in Kraft ist, ähnlich dem der Schweiz: die Tänzerin verdient 2 Dollar von jedem Glas, egal ob Wasser oder Wein.

Im Vergleich zu diesen Ländern schneidet die Arbeit in Schweizer Cabarets in den Augen der Tänzerinnen nur in einem Punkt besser ab: der Lohn ist höher.

„C'est clair, ici le salaire est plus élevé. Mais là-bas [au Japon] il y a plus d'attention et d'attitude humaniste envers les filles. Déjà c'est très clair, soit tu dances, soit tu fais la pute. Après c'est toi qui choisis. Il est interdit de sortir avec les clients au Japon. On va chercher les femmes ailleurs. Au Liban, les hommes n'ont pas le droit de nous toucher partout sauf notre main. On peut évidemment se retrouver plus tard avec un accord mutuel. Je suis dégoûtée par ce qui se passe ici. C'est tellement n'importe quoi. N'importe qui peut acheter le temps avec moi en payant une bouteille de champagne“ (Tänzerin aus Russland - EK03).

Auch das „amerikanische System“ ist einigen Tänzerinnen aus ihrer Auslanderfahrung bekannt. Der Lohn besteht aus den Trinkgeldern der Kunden und den Anteilen aus den Getränken, allerdings ohne Sockelfinanzierungen.

„In Bulgaria, it's American style. Your dance all night and get tips. That's your salary. And you would get your money from the drinks every morning. And I didn't have a contract. I could come whenever I wanted“ (Tänzerin aus Bulgarien).

### 5.3.4 Zwischenbetrachtungen: Schutz und Unregelmässigkeiten

Spricht man von „Schutz“, ist das Thema der Information zentral: Um sich für seine Rechte einsetzen zu können, muss man sie kennen. Es lassen sich in Hinsicht auf den Informationsstand bezüglich Rechten und Pflichten, wie sie im Arbeitsvertrag geregelt sind, drei Kategorien von Tänzerinnen ausmachen. Ein Teil versteht den Arbeitsvertrag sprachlich und inhaltlich und ist gut informiert darüber, wie oft und lange sie gemäss Vertrag arbeiten müssen, und welche Leistungen im Vertrag festgelegt sind. Am anderen Pol findet sich eine Gruppe von Tänzerinnen, die den Vertrag sprachlich und inhaltlich nicht versteht und deshalb auch über Rechte, Pflichten und Leistungen nicht auf dem Laufenden ist. Diese Frauen bieten teilweise Leistungen an, von denen sie denken, dass sie zur vertraglich vereinbarten Arbeit gehören, obwohl dies nicht der Fall ist. Schliesslich gibt es ein grosses Mittelfeld, dem die Frauen zugerechnet werden, die eine Ahnung haben von den Vertragsbestimmungen, ohne aber einzelne Details zu kennen. Insbesondere erstmals einreisende Tänzerinnen sind hier tendenziell am Pol der Nicht-Informierten zu finden, und daher in einer besonders problematischen Situation.

Frappant sind die Ergebnisse im Hinblick auf die Frage der in den Arbeitsverträgen festgelegten Leistungen und der Arbeitsrealität: Es lässt sich eine Kluft zwischen den rechtlichen Vorgaben und der Praxis ausmachen, die gleichsam einen Normalitätscharakter angenommen hat. Fast alle Tänzerinnen gehen Tätigkeiten nach, die nicht im Vertrag geregelt sind, oder die explizit verboten sind. Dies während der Arbeitszeit, aber auch in der Freizeit. Allerdings ist dieser Sachverhalt in den Augen der Tänzerinnen nicht *a priori* negativ zu werten, denn durch die Leistungen, die sie in Schwarzarbeit erbringen, d.h. in Erwerbstätigkeit, die sie unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften ausüben, erwirtschaften sie einen doch beträchtlichen ökonomischen Zugewinn. Gleiches gilt für die Cabaret-Besitzer. Spricht man von den Zusatzleistungen, so ist insbesondere der Alkoholkonsum ein Problem ersten Ranges, das mit der ökonomischen Funktionsweise des Cabarets als solches erklärt wurde.

Die Frage der Freiwilligkeit oder der Unfreiwilligkeit der zusätzlichen Leistungen kann nicht so einfach geklärt werden, ist aber eingebettet in eine Arbeitssituation, die einem hohen Prekaritätsgrad entspricht. Es gibt Situationen, die laut den befragten Frauen von Missbrauch, Gewalt und Druck geprägt sind, aber auch andere, in denen die Tänzerinnen ökonomische

Eigeninitiative in den Vordergrund rücken. In beiden Fällen ist der Schritt von der legalen zur illegalen Prekarität sehr klein. Die meisten Tänzerinnen befinden sich denn gerade auf dieser *Borderline*: Sie befinden sich in einem undurchsichtigen Gewebe von ökonomischem Eigennutz und Drucksituationen. Die Frage des Schutzes stellt sich hier unter paradoxen Vorzeichen, und die Frage, inwiefern eine L-Bewilligung in dieser prekären Situation noch Schutz bietet, ist virulent.

Der Blick in andere Länder lässt die Hypothese zu, dass es Systeme gibt, in denen Cabarets in einer anderen unternehmerischen Logik funktionieren. Zentral ist hierbei, dass diese nicht an den Alkoholkonsum gebunden sind.

### 5.4 Die Arbeit in Cabarets früher und heute: Weniger Kunden, zunehmender (ökonomischer) Druck und Umstrukturierungen in der Sexindustrie allgemein

Der Teil der Tänzerinnen, der diese Tätigkeit seit längerem verrichtet, wurde danach gefragt, ob und welche Unterschiede sie in ihrer Arbeit im Zeitvergleich ausmachten. Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf einen maximalen Zeitrahmen von heute bis vor maximal 9 Jahren und sollen in groben Zügen Haupttendenzen aufzeigen.<sup>73</sup>

Ein Thema, das in verschiedenen Interviews immer wieder auftaucht, betrifft die Kundschaft des Cabarets. Verschiedene Befragte monieren, dass heutzutage deutlich weniger Klienten in die Cabarets kämen als früher und sie zudem weniger Geld ausgaben. Eine Tänzerin beobachtete folgendes:

„Ces dernières années, c'est plus difficile de travailler: Il y a moins de clients et ils ont moins d'argent à dépenser, ils ne payent pas facilement à boire“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF14).

„Il n'y a pas beaucoup de travail. Il y a des soirs où arrivent seulement 5 - 6 clients et nous sommes 20 filles“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF09).

Auch von Seiten der Vertreter der Cabarets wurde die schwindende Kaufkraft der Gäste eingebracht:

---

<sup>73</sup> Die Tänzerinnen können diesen Zeitvergleich einzig auf ihre persönlichen Erfahrungen basieren. Wir wissen aus den Daten nicht, wann die Tänzerinnen das erste Mal einreisten, sondern wir haben lediglich Informationen darüber zur Hand, wie viele Monate sie insgesamt in der Schweiz als Tänzerinnen arbeiteten. Diejenige Tänzerin, die am meisten Monate angab, nannte ein Total von 70 Monaten, d.h. sie ist seit rund 9 Jahren (wenn wir von 8 Monaten pro Jahr ausgehen) mit dieser Tätigkeit beschäftigt. Damit erstreckt sich der maximale Zeitrahmen für diesen Vergleich auf 9 Jahre.

„Jetzt haben wir sehr viele Leute, die früher viel Geld ausgegeben haben. Jetzt ist die wirtschaftliche Situation schlechter und die trinken ein Bier und schauen. Ich habe auch Personal, das schon 20 oder 30 Jahre hier ist. Die kennen die Kunden und wissen genau, dass er vorher einen ganz guten Job hatte, nun aber fast nichts mehr verdient“ (Vertreter eines Cabarets - EA11).

Diese Veränderung hat Auswirkungen auf verschiedenen Ebenen: Bei einer geringeren Kundschaft, die zudem weniger spendabel ist, ist es für die Cabaret-Besitzer wie auch für die Tänzerinnen schwieriger, zusätzliches Geld zu verdienen. Tänzerinnen monieren, dass sie heute weniger verdienen würden, insbesondere die Boni und Einnahmen aus Zusatzleistungen würden ausbleiben.

„Früher gab es neben dem Prozent vom Umsatz vom konsumierten Alkohol zahlreiche Boni und Geschenke. Heute gibt es das nicht mehr, der Lohn ist etwa 10 Mal kleiner geworden“ (Tänzerin aus Lettland - AZ03).

Dieser erhöhte ökonomische Druck überträgt sich auf die Akteure im Cabaret: Die Cabaret-Besitzer müssen alles daran setzen, ihr Unternehmen über Wasser zu halten. Dass diese Situation einen erhöhten Druck auch auf die Tänzerinnen bedeuten kann, ist nahe liegend. Gleichzeitig steigt in logischer Folge das Potenzial für Unregelmässigkeiten, wenn ein Cabaret unter diesen ökonomischen Druck gerät. Eine Tänzerin schildert diese Veränderungen folgendermassen:

„Konkurrenz, ich habe den Eindruck, dass es früher weniger Konkurrenz gab. Es hat weniger Kunden und dadurch mehr Druck im Cabaret und dann auch mehr Gefahr, dass nicht korrekt bezahlt wird“ (Tänzerin aus Lettland - ED06).

Neben der verschlechterten allgemeinen ökonomischen Situation, die als Grund auch für die rückgängige Kundschaft in den Cabarets angegeben wird, müssen sich Cabarets heutzutage in einem Umfeld behaupten, in dem eine Vielfalt an neuen Angeboten der Sexindustrie entstanden sind, etwa Kontaktbars oder Massagesalons. Nicht nur in der Literatur, sondern auch in den Gesprächen mit ExpertInnen und Key-InformantInnen kommt zum Ausdruck, dass sich heutzutage die Cabarets in einem veränderten Umfeld bewegen müssen.

„Il y a moins de clients à cause de l'économie et la concurrence des salons“ (Vertreterin einer kantonalen Behörde - EA17).

Auch Sardi und Froidevaux (2003) machen in einer Studie über die Sexindustrie in Genf eine Zunahme des ökonomischen Druck bei gleichzeitiger Diversifizierung von verschiedenen Angeboten aus: Massagesalons, *Table Dance* und Kontaktbars sind in letzter Zeit aufgetaucht und haben das traditionelle Angebot in Bedrängnis gebracht. Zudem gibt es einige Indizien dafür, dass Cabarets, die in ökonomische Bedrängnis kommen, manchmal zu Kontaktbars werden, d.h. diese neuen Angebote

können unter Umständen das Modell „Cabaret“ verdrängen. So eine Vertreterin einer Interessenorganisation:

„Was wir hören, ist ein extremer Konkurrenzkampf, aber allgemein, es geht dann nicht nur um die Cabarets. Es gibt ja auch ganz klar die Besitzer, die ganz offen sagen, dass sie am liebsten nicht diese Cabarets hätten, sondern, dass sie am liebsten Kontaktbars hätten. Weil dort wäre mehr Geld zu holen. Und es ist schon so, dass diese Kontaktbars und Table Dance zunehmen, das war früher in dem Ausmass wie ich das jetzt höre, nicht“ (Vertreterin einer Interessenorganisation - EA12).

Diese neuen Angebote könnten Ausdruck einer veränderten Nachfrage sein, was wiederum einen Teil des ökonomischen Drucks, unter dem die Cabarets leiden, erklären könnte. So auf jeden Fall sieht es ein Key-Informant:

„Pour voir l'évolution de ce marché, il suffit d'ouvrir le journal et de regarder le nombre de petites annonces. C'est ce type de prostitution et de prestations qui se développent aujourd'hui. Au lieu d'avoir du plaisir à voir un beau spectacle et de rentrer chatouiller sa femme, les hommes vont directement au salon de massage et ne savent même pas qui ils vont trouver derrière la porte qui s'ouvre“ (Vertreter eines Cabarets - EA20).

Noch weiter geht eine Vertreterin einer Interessenorganisation, die darüber sinniert, ob vielleicht das klassische Modell des Cabarets nicht mehr zeitgemäss ist:

„Meine Vermutung ist, dass es vom Angebot her nicht mehr gefragt ist. Dass dieses klassische Cabaret-Modell wirklich wie man es kennt, mit schönen Frauen und Tanzbühne und Plüsch, und Séparé, das ist einfach ein Auslaufmodell“ (Vertreterin einer Interessenorganisation - EA12).

Es sind aber nicht nur diese auf einer ökonomischen Dimension gelagerten Transformationen, die von den Tänzerinnen in die Interviews eingebracht werden, ein andere Veränderung machen sie auf einer „Anerkennungsdimension“ aus: So hätte sich die Atmosphäre in den Cabarets in den letzten Jahren insgesamt verändert. Die Tänzerinnen machen eine Wandlung hin zu einer „Haltung der Respektlosigkeit“ ihnen gegenüber aus. Diese erfahrene Respektlosigkeit war ein Thema, das sich durch die Interviews mit den Tänzerinnen wie ein roter Faden durchzog: Gemeint ist damit, dass die Frauen zum Ausdruck brachten, dass ihnen immer weniger Wertschätzung und Anerkennung entgegen gebracht wird. Diese Nicht-Anerkennung und Respektlosigkeit wurde als Problem thematisiert, wie es Charles Taylor (1992), ein kanadischer Philosoph, beschrieben hat: Taylor hat sehr einsichtig nachgewiesen, dass ein enger Zusammenhang zwischen Identität und Anerkennung besteht; eine Nicht-Anerkennung von kulturellen, geschlechtlichen, professionellen oder von auch anderen Identitäten kann demzufolge eine Form von Gewalt sein. Anerkennt man die Identität oder Besonderheit von gewissen Menschengruppen nicht und bringt man ihnen keine Wertschätzung gegenüber, kann das Selbstverständnis dieser Gruppen

nachhaltig untergraben werden und sie beginnen sich selbst „negativ“ wahrzunehmen. Eine solchermassen fehlende Wertschätzung führt letztlich zu einer Abwertung, was eine Form von Gewalt ist. Es geht in diesem Zusammenhang um Fragen des Status und der Wertschätzung, und dies ist exakt der Punkt, auf den die Frauen in den Interviews hinwiesen. So hört sich das folgendermassen an:

„Aber eine Sache war anders : Der Kunde hat für uns Frauen vielmehr Respekt gehabt. Das hat sich wirklich geändert. Heute gibt es keinen Respekt mehr, gar keinen“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV03).

Mit dieser zunehmenden Nicht-Anerkennung und Respektlosigkeit steht in Zusammenhang, dass die Kunden heute deutlich schneller sexuelle Dienstleistungen erwarten als früher. Eine Tänzerin brachte folgende Beobachtung ein:

„Maintenant il y a des Nights où l'ambiance n'est pas jolie, il y a une dégradation, les clients te demandent assez vite d'avoir des relations sexuelles et ils ne sont pas gentils“ (Tänzerin aus Moldawien - MF16).

„Il y a des clients qui cherchent tout de suite à avoir des relations sexuelles. Dès qu'ils commandent une bouteille de champagne, ils mettent leur main dans mes culottes“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF05).

In eine ähnliche Richtung zielen folgende zwei Zitate von Vertreterinnen von Interessenorganisationen. Auch sie orten Veränderungen in eine ähnliche Richtung:

„Il y a de grands changements. Avant, il y avait plus de classe, pas comme maintenant. C'était plus comme un vrai spectacle. On ne se déshabillait pas complètement, on avait toujours le slip et le soutien-gorge. Maintenant elles sont toutes nues, pour que les clients regardent dedans. A la fin c'est une maison close. Ce n'est plus un cabaret, elles sont toutes nues“ (Vertreterin einer Interessenorganisation - EA19).

Die Grenze zwischen „Respektlosigkeit“ und Gewalt ist hierbei durchlässiger geworden:

„Die Probleme, die die Frauen erwähnen, haben sich geändert. Die Frauen erzählen [den Mediatorinnen] mehr über Sucht und Gewalt wie vorher. Gewalt vor allem von Freiern. Und die unerhörten Wünsche von den Freiern“ (Vertreterin einer Interessenorganisation - EA15).

Auch wenn diese Fragen nicht systematisch untersucht wurden und in der vorliegenden Studie nicht im Zentrum standen, sind die Aussagen, wie wir sie präsentierten, trotzdem sehr aufschlussreich: Dies würde nämlich bedeuten, dass Diskussionen über Arbeitsbedingungen und Schutz von Cabaret-Tänzerinnen diesem veränderten Umfeld Rechnung tragen müssten.

## 5.5 Verschiedene Aufenthaltsbewilligungen: Schutzpotentiale und paradoxe Effekte

Verschiedene Typen von Aufenthaltsbewilligungen gehen jeweils mit einem konkreten Set an Rechten einher: Angesichts der prekären Arbeitssituation von Cabaret-Tänzerinnen mit L-Bewilligungen haben sich – wie oben ausgeführt – einige Kantone dazu entschlossen, ein Verbot für Tänzerinnen mit L-Bewilligung zu erlassen und nur noch Tänzerinnen aus EU-/EFTA-Staaten sowie Drittstaatsangehörige mit Aufenthalts- oder Jahresbewilligungen für die Tätigkeit als Cabaret-Tänzerinnen zulassen. Die Hypothese ist hierbei, dass sich Frauen aus EU-/EFTA-Staaten sowie Tänzerinnen mit Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besser gegen Missstände zur Wehr setzen können. So sei es ein Zuwachs an Rechten, wenn die Möglichkeiten eines Branchen- und Arbeitsplatzwechsels bestehe und es wird argumentiert, dass Sprach- und Informationsdefizite bei diesen Gruppen weniger verbreitet wären. Allgemein wird postuliert, dass sich diese Gruppen durch eine erhöhte Autonomie auszeichnen, sich weniger in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und sich effizienter gegen Missstände zur Wehr setzen könnten.

Was lässt sich auf Grund der Befragung der Tänzerinnen zu diesen Hypothesen aussagen?

Auf den ersten Blick zeigen die Ergebnisse aus der Befragung mit den Tänzerinnen sehr ähnliche Tendenzen. Auf einen zweiten Blick schleichen sich indes zwei neue Elemente ein: Zum Einen sind die Unterschiede zwischen den Situationen der Tänzerinnen mit verschiedenen Aufenthaltsstadien komplexer und zum Anderen sind gewisse paradoxe Effekte auszumachen, die von den ExpertInnen und den Key-InformantInnen nicht bedacht wurden, aber für unseren Zusammenhang sehr interessant sind.

Der Diskurs, wie er von den Tänzerinnen in den Interviews geführt wird, zeigt zunächst in aller Deutlichkeit, dass in der Tat jeder Bewilligungstyp mit einem gewissen Potential für Schutz und einer bestimmten Ausstattung von Rechten einhergeht und bestätigt die Sichtweise der ExpertInnen und Key-InformantInnen. Es lässt sich folgende Hierarchie ausmachen:

Am wenigsten Schutz haben in den Augen der Tänzerinnen diejenigen Frauen, die ohne legale Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligung arbeiten. Ihre Arbeitsbedingungen sind die prekärsten, sie haben keinerlei Rechte, sind erpressbar und vulnerabel. Sie werden am ehesten unter Unregelmässigkeiten zu leiden haben, sei es hinsichtlich der Löhne oder was das Leisten zusätzlicher Dienste betrifft. Folgende Stimmen illustrieren diese Situation:

„Das war in X, sie haben bis zum letzten Tag gewartet, bis sie die Bewilligung gegeben haben. Und dadurch, dass ich sie den ganzen Monat nicht hatte, haben sie immer gedroht, dass sie nicht bezahlen würden. Ohne Arbeitsbewilligung ist man

schlimmer dran, denn man ist noch erpressbarer. Sie wollten vor allem nicht, dass mein Freund kommt, denn er stand auf meiner Seite und hat sich für mich eingesetzt und das hat ihnen überhaupt nicht gepasst“ (Tänzerin aus der Ukraine - ED08).

Oder folgende Stimme:

„Ohne Arbeitsbewilligung ist es ein grosser Unterschied. Eigentlich habe ich es Anfangs gar nicht gewusst, der Chef hat immer gesagt, die Bewilligung würde noch kommen. Die anderen Frauen hatten aber bereits eine Bewilligung. Und eigentlich wollte er nur, dass ich die Gäste zum Alkoholkonsum animiere und gar nicht tanze, das haben die anderen getan. Da hat mein Freund interveniert und mit der Polizei gedroht und schlussendlich bin ich weggegangen. Nachdem mein Freund den Chef weiterhin unter Druck setzte, habe ich den Lohn schliesslich bekommen. Aber der wichtige Unterschied ist, dass man nicht reklamieren kann, man ist völlig abhängig und wenn mein Freund nicht da gewesen wäre, hätte ich nichts machen können. Sie können dich ohne Bewilligung noch mehr unter Druck setzen und was willst du sagen, wenn du keine Bewilligung hast?“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - ED01).

Mit anderen Worten, Tänzerinnen ohne Bewilligung werden in eine äusserst vulnerable Position katapultiert, und es sieht so aus, als ob sie vielleicht auch diejenigen Arbeiten machen müssten, die von Gesetzes wegen für die Tänzerinnen mit L-Bewilligung verboten sind. Auch das folgende Interview verdeutlicht die schwache Position von Tänzerinnen, die keinen Vertrag haben:

„Heureusement pour moi, j'ai jamais travaillé sans contrat ou illégalement. Je connais des filles qui ont fait cela. C'est de l'esclavage. Tu ne sais pas quand on va te chasser. Le paiement se fait d'une manière très bizarre. Et si tu fais quelque chose qui ne plait pas au patron, tu n'es pas payée non plus“ (Tänzerin aus Russland - EK03).

Die Tänzerinnen sind sich dieses Sachverhaltes sehr bewusst, viele streichen ihn in den Interviews hervor:

„De plus, si rien est écrit et signé, le chef a encore plus de pouvoir. S'il décide de ne pas te payer tu ne peux pas réclamer. Tout est basé sur la confiance et l'espoir que tout va bien se passer mais tu n'es jamais tranquille“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF04).

Hinzu kommt, dass ein Potential vorhanden ist, dass die Cabaret-Besitzer selbst die Frauen wegen Schwarzarbeit respektive illegalen Aufenthalts anzeigen, was die Verletzbarkeit noch erhöht.

„Lorsque tu as un contrat tu es plus libre, t'as pas toujours peur de la police, des chantages de la part des patrons qui peuvent te dénoncer“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF07).

Die Grenzen zur nächst höheren Hierarchiestufe sind fließend: Dies sind die „neuen“ und unerfahrenen Tänzerinnen mit einer L-Bewilligung. Denn diese befinden sich manchmal in der Situation, dass sie zwischen zwei Engagements stehen und deshalb ohne Bewilligung arbeiten. Anschliessend

kommen die erfahrenen Tänzerinnen mit L-Bewilligung. Was die Frauen mit einer Aufenthaltsbewilligung von den anderen unterscheidet, so die Tänzerinnen in den Interviews, ist der Vertrag. Mit anderen Worten, auch wenn in den vorherigen Kapiteln gezeigt wurde, dass eine grosse Diskrepanz zwischen dem Regelwerk Vertrag und den Arbeitsbedingungen in der Praxis besteht und noch zu zeigen sein wird, wie mit dieser Diskrepanz umgegangen wird (vgl. Kapitel 5.6), ist der Vertrag ein Instrument, das in den Augen der Tänzerinnen Schutz bietet: Er ist quasi die letzte Garantie, seine Rechte einfordern zu können.

„Le contrat formel est utile uniquement si le patron ne te paye même pas le salaire minimum et donc tu peux aller dans les services qui t'aident à réclamer et donc à prendre ton argent“ (Tänzerin aus Moldawien - MF16).

Obwohl viele Unregelmässigkeiten vorkommen, ist in den Augen der Tänzerinnen der Vertrag eine Garantie dafür, dass man sich gegebenenfalls zur Wehr setzen kann.

Die nächste Hierarchiestufe wird durch die Frauen aus Drittstaaten mit einer Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gebildet. Es handelt sich hierbei ausnahmslos um Frauen, die zuvor eine L-Bewilligung hatten und sich unterdessen mit einem Schweizer Staatsbürger verheiratet haben. Wir fragten diese Tänzerinnen, ob sie einen Unterschied zwischen der Situation jetzt und früher, als sie eine L-Bewilligung hatten, ausmachen könnten. Allesamt sind sie der Ansicht, dass sie sich heute in einer deutlich vorteilhafteren Position befinden.

„Es kommt ganz darauf an, in welchem Cabaret man ist, wer der Chef ist. Die einen sind korrekt, und andere machen Sachen, die man nicht versteht und man kann sich nicht wehren. Sicher mit einer L nicht. Mit einer B sieht das viel besser aus“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

Es scheint, als ob sich hier die Druck- und Abhängigkeitssituationen anders gestalten. Folgende Stimme zeigt dies deutlich auf:

„Jetzt ist es anders, weil ich B-Bewilligung habe, und ich habe auch die Unterstützung von meinem Ehemann. Aber letztes Jahr hatte ich nur die L-Bewilligung und das war sehr schwierig. Ich habe alle Ungerechtigkeiten erlebt ohne nichts zu machen. Ich hatte immer Angst vor den Agenturen und vor den Chefs. Ich wusste nicht, dass es Organisationen gibt, die uns unterstützen. Wenn man am Anfang kommt, ist es sehr schwierig. Wir sind meistens alleine, verstehen die Sprache nicht, wir wissen nicht, wie man ein Tram nimmt, und dann bezahlen wir ein Taxi und unser Geld geht einfach so raus“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

Allerdings ist hier folgendes zu beachten. Theoretisch haben AusländerInnen aus Drittstaaten mit B- oder C-Bewilligung die Möglichkeit, die Branche oder die Tätigkeit zu wechseln. Dieses *de jure* Recht können die Tänzerinnen aber nicht wahrnehmen, wie die Interviews zeigen. Denn *de facto* finden sie nur unter grössten Schwierigkeiten eine andere Arbeit.

„Du findest mit B kaum eine andere Stelle. Ich spreche nicht Deutsch, niemand nimmt mich“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - ED01).

Auch eine andere Tänzerin macht die fehlenden Sprachkenntnisse geltend, warum sie keine andere Arbeit findet:

„Mais pour tous les autres travaux, j'avais besoin de l'allemand, comme on habitait à Solothurn. [...] Et le seul travail que je pouvais faire sans savoir l'allemand c'était les cabarets“ (Tänzerin aus Brasilien - FS05).

Eine andere Frau machte die folgende typische Aussage:

„Ich möchte eine andere Arbeit machen; ich rufe an, schreibe Bewerbungen, frage nach einer anderen Arbeit, aber ich muss noch ein wenig Deutsch studieren um etwas anderes zu haben. Ich möchte sehr gerne eine andere Arbeit machen, aber es ist schwierig“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

Es ist uns einzig von zwei Tänzerinnen mit einer B- oder C-Bewilligung bekannt, dass sie neben der Arbeit im Cabaret noch einen anderen Job hatten; eine arbeitete als Sekretärin, eine zweite als Aushilfe in einem Restaurant. Auch Markovic-Leu (1999) zeigt in einer Studie über Erwerbslosigkeit, dass es für Cabaret-Tänzerinnen fast ein Ding der Unmöglichkeit ist, eine Tätigkeit in einem anderen Arbeitssektor zu finden. Dies mag an den fehlenden Netzwerken in andere Branchen liegen, aber sicherlich auch an fehlenden Sprachkenntnissen. Der grösste Unterschied zu den Cabaret-Tänzerinnen mit L-Bewilligung liegt eher in der Tatsache begründet, dass sie sich nicht jeden Monat ein neues Engagement suchen müssen, sondern sie werden teilweise zu „Stammtänzerinnen“, was ihnen zu einer gewissen Sonderstellung verhilft (vgl. auch hinten Kapitel 5.6.1.1 zu den Machthierarchien im Cabaret).

Zuoberst in der Hierarchie stehen die Tänzerinnen aus den EU-/EFTA-Staaten: Sie sind häufig einer Landessprache mächtig und haben dank des Freizügigkeitsabkommens mehr Rechte und Freiheiten als Tänzerinnen aus Drittstaaten mit einer B- oder C-Bewilligung. Allerdings ist anzumerken, dass es aufgrund unserer Erfahrung nicht in erster Linie Frauen aus EU-/EFTA-Staaten sind, die in den Cabarets tanzen, auch wenn der Diskurs der Behörden vor allem über diese läuft, sondern in der Regel wie erwähnt Frauen aus Drittstaaten, die sich in der Schweiz verheiratet haben.<sup>74</sup>

Diese Hierarchie von Schutzpotentialen im Sinne einer Reduktion von Abhängigkeit und Zunahme von Autonomie trägt aber in sich neue Formen des Ausschlusses. Dies ist der paradoxe Effekt, der sich abzeichnet, denn jede besser gestellte Aufenthaltssituation bedeutet innerhalb eines Cabarets

---

<sup>74</sup> Um es nochmals zu wiederholen: leider sind weder EU-/EFTA-Frauen, noch Frauen aus Drittstaaten mit B- und C-Bewilligung, die in Cabarets tanzen, statistisch erfasst.

gleichzeitig eine Machtposition gegenüber den Tänzerinnen, die eine weniger gute Aufenthaltssituation – in rechtlichen Termini – haben. Dies wird dann relevant, wenn in einem Cabaret Frauen mit unterschiedlichen Bewilligungstypen arbeiten: Hier wird nicht nur eine Hierarchie der Zunahme von Rechten und Autonomie kreiert, sondern ebenso wird die Drucksituation konkret jeweils auf die nächst „unten“ gelegene hierarchische Ebene verlagert: Von einer Tänzerin mit B- oder C-Bewilligung auf diejenige mit einer L-Bewilligung. Von den erfahrenen Tänzerinnen mit einer L-Bewilligung auf die „neuen“, erstmals engagierten Tänzerinnen. Von derjenigen mit L-Bewilligung auf diejenige ohne Arbeitsbewilligung. Zudem lassen sich Anzeichen für eine neue Arbeitsteilung ausmachen: Es zeichnet sich z.B. ab, dass Animation zu Alkoholkonsum zunimmt, je prekärer die Aufenthaltsbewilligung einer Tänzerin ist.

Es stellt sich ein quasi paradoxer Effekt ein: In einigen Kantonen ist nun vorgeschrieben, dass Cabarets auf jeden Fall neben Tänzerinnen mit L-Bewilligung solche mit B- oder C-Bewilligung anstellen müssen; oder je mehr von letzteren sie anstellen, desto mehr Kontingente für L-Bewilligungen werden ihnen zugestanden. Diese Situation kann dazu führen, dass die Stellung der Tänzerinnen mit L-Bewilligung durch die Inhaberinnen einer B-Bewilligung nachhaltig geschwächt wird. Denn die Cabaret-Betreiber werden einiges daran setzen, die Tänzerinnen mit B- und C-Bewilligung zu halten. Auf der anderen Seite steht ihnen ein quasi unerschöpfliches Reservoir an rotierenden Tänzerinnen mit L-Bewilligung zu.

„C'est beaucoup mieux [avec B]. Les chefs ne t'enmerdent pas autant et ont peur. Ils font attention de te payer le total de ton salaire si tu as un B ou C, car autrement ils ont peur d'avoir des problèmes, par exemple que mon mari va venir pour réclamer. Je n'ai jamais dit au chef que j'avais des problèmes avec mon mari et que je ne vivais plus avec lui. Avec un permis L c'est beaucoup plus difficile. Tu as beaucoup de problèmes. Avec un B on est toujours mieux payé. Quand j'avais L, j'avais seulement 1'500 CHF de salaire. Depuis le B, j'ai 2'600 à 2'700 CHF par mois. Ce dernier mois, la patronne m'a même payé 3'000 CHF. Plus que le total que j'avais gagné, car elle veut que je revienne. Pour elle, c'est bien d'avoir une danseuse avec permis B, alors elle essaye de me faire revenir. Elle disait que c'était parce que j'avais bien travaillé, mais je sais que c'est pas vrai“ (Tänzerin aus Brasilien - FS05).

Mit anderen Worten: sind in Cabarets Tänzerinnen mit verschiedenen Bewilligungstypen angestellt, so eröffnet sich die Möglichkeit einer zusätzlichen (Macht-) Hierarchie, die auf Kosten der Tänzerin mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung oder gar ohne Bewilligung geht. Wenn die Cabaretiers darauf angewiesen sind, möglichst viele Tänzerinnen mit B- und C-Bewilligungen zu haben, die ihren eigenen Angaben nach sehr schwierig zu finden sind, während sie aber ein fast unerschöpfliches Reservoir an Tänzerinnen mit L-Bewilligung haben, was unter diesen zu einer starken Konkurrenz führt, so werden sie alles daran setzen, damit die Frauen mit B-

Bewilligungen bleiben. Die Tänzerinnen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung hingegen sind leicht ersetzbar und damit noch zusätzlich verletzlich, insbesondere die erstmalig engagierten Frauen.

Man kann sich fragen, inwiefern die neue Praxis, mehr oder ausschliesslich Tänzerinnen mit B- oder C-Bewilligung anzustellen, die Spielregeln für Inhaberinnen für L-Bewilligungen verändert: Ein unbeabsichtigter Nebeneffekt stellt sich dadurch ein, dass die „guten Plätze“ in den Cabarets vergeben sind und die Inhaberinnen von L-Bewilligungen unter einem erhöhten Druck stehen.

## 5.6 Umgang mit und Prävention von Missständen

In Kapitel 5.3 wurde auf zahlreiche Diskrepanzen hingewiesen, die zwischen dem Vertragswerk der Tänzerinnen und der Praxis, d.h. ihrer Arbeitsrealität, bestehen. In diesem Zusammenhang sind zwei Fragen virulent, die beide eine weit reichende Bedeutung haben: Wie werden einerseits die gesetzlichen Vorgaben von Seiten der Behörden – und eventuell von zusätzlichen Akteuren – kontrolliert und sanktioniert, und wie gehen andererseits die Tänzerinnen mit Missständen und Unregelmässigkeiten um?

Bevor Ergebnisse zu diesen Fragen präsentiert werden, soll an dieser Stelle ein kurzer Exkurs erfolgen: Zweck des Exkurses ist eine Analyse der Machtbeziehungen. Welche Machtfelder haben die einzelnen Akteure innerhalb des Cabarets, aber auch in einem weiteren gesellschaftlichen Rahmen und wie sind sie miteinander verknüpft? Eine Klärung dieser Fragen ist notwendig, damit die Funktionsweisen der Kontrollen seitens der Behörden und die Strategien der Tänzerinnen, sich gegen Unregelmässigkeiten zur Wehr zu setzen, vollumfänglich verstanden werden. Ebenso ermöglicht diese strukturelle Perspektive, die Frage des Schutzes und der Prekarität um einen wichtigen Aspekt zu erweitern.

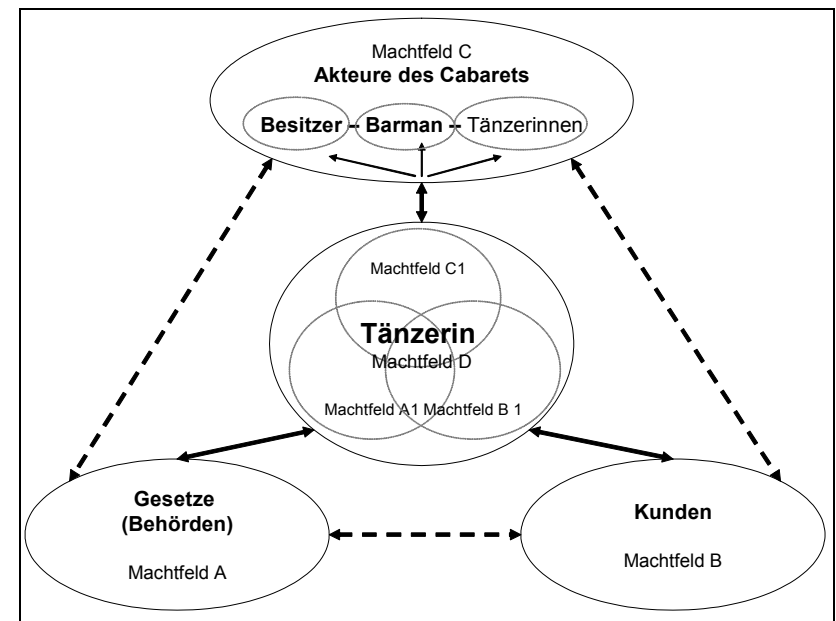
### 5.6.1 Exkurs: Das Cabaret von Innen und Aussen: Eine Analyse der Machtfelder

Das Cabaret funktioniert im schweizerischen Kontext nach einer ganz spezifischen ökonomischen Logik: Das ökonomische Überleben und die Prosperität eines Cabarets hängen direkt vom Champagnerkonsum der Kunden ab. Je mehr Kunden ein Cabaret besuchen, und je mehr diese Kunden konsumieren, desto besser floriert das Cabaret, dies wurde in den vorherigen Kapiteln deutlich. Ob die Gäste einen Nachtclub ausschliesslich wegen der Tänzerinnen frequentieren, Gesellschaft suchen oder auch mit Kollegen plaudern wollen, sei hier dahingestellt. Auf jeden Fall arbeiten in Cabarets Striptease-Tänzerinnen, und es gibt Barmen oder Barmaids, die servieren, und alle müssen bezahlt werden. Somit ziehen alle im Cabaret

tätigen Akteure an einem ähnlichen Strick, sie haben allesamt ein Interesse daran, dass die Kundschaft zahlreich ist und konsumiert. Die Tänzerin verdient, wie vorne beschrieben, ebenfalls am Champagnerkonsum ihrer Kunden, wie auch an den Zusatzleistungen, die sie erbringt. Diese spezifische ökonomische Funktionsweise des Cabarets unterliegt den Motivationen, Machtfeldern und Handlungsspielräumen der involvierten Akteure, und dies kann nicht genug unterstrichen werden.

Ein Nachtclub kann als Mikrokosmos beschrieben werden, innerhalb dessen bestimmte Akteure interagieren. Sämtliche Akteure haben bestimmte Pflichten und Rechte, sie sind in gewisse Machtfelder verwoben, haben für ihre Handlungen gewisse Spielräume zu Verfügung, sind aber immer auch voneinander abhängig. Gleichzeitig steht ein Cabaret mit der weiteren Gesellschaft in Verbindung, so etwa durch die formellen Gesetze und Regelungen, wie sie oben dargelegt und diskutiert wurden.

Abbildung 3 : Analyse der Machtfelder



O'Connell Davidson (1998) schlägt für die Analyse der Machtbeziehungen, in die Sexarbeiterinnen verwoben sind, ein Set von drei Dimensionen vor. Ihre Ideen werden aufgegriffen und dem Kontext dieser Studie angepasst. Wir können die Machtkonstellationen folgendermassen beschreiben: Eine Tänzerin ist auf einer allgemeinen Ebene in drei verschiedene

Machtbeziehungen involviert: In jene zu den Kunden, jene zu den Akteuren des Cabarets und jene zur Gesellschaft im weiteren Sinne, insbesondere zu den Behörden (vgl. Abbildung 3).

Diese drei Machtbeziehungen beeinflussen sich gegenseitig: Die Gesetze der Gesellschaft und die Implementierung der Gesetze durch die Behörden limitieren den Handlungsspielraum der Akteure des Cabarets. Beispielsweise kann eine Beschränkung der maximalen Arbeitstage pro Monat bei gleichzeitiger Erhöhung des Mindestlohnes der Tänzerin die Cabarets unter ökonomischen Druck setzen. Auch die Beziehungen der Tänzerinnen zu den Kunden werden durch die beiden anderen beeinflusst: Es wäre denkbar, dass in einem Nachtclub der Cabaret-Besitzer seinen Stammkunden bestimmte Rechte in Hinsicht auf ökonomisch-sexuelle Dienstleistungen seitens der Tänzerinnen zugesteht, so dass die Tänzerin wenig Spielraum hat, selbst zu entscheiden, ob sie solche Dienstleistungen anbieten möchte oder nicht.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Tänzerin in diesen drei Machtbeziehungen „machtlos“ wäre, vielmehr ist sie in drei verschiedene Machtfelder involviert, innerhalb derer sie immer auch bestimmte Strategien entwickeln kann, um ihre Ziele zu erreichen. Diesem Denkansatz liegt ein Machtbegriff zu Grunde, der Macht als Aspekt sozialen Handelns begreift. Für Giddens (1988:65 ff) ist Macht die „*Möglichkeit anders zu handeln*“, d.h. „*fähig zu sein, in die Welt einzugreifen bzw. einen solchen Eingriff zu unterlassen mit der Folge, einen spezifischen Prozess oder Zustand zu beeinflussen*“. Er weist denn darauf hin, dass auch unter Bedingungen sozialen Zwangs, wo Individuen vielleicht keine Wahl mehr haben – gehandelt werden kann. „*Keine Wahl zu haben bedeutet nicht, dass statt Handeln blosses Reagieren vorliegt (in der Art wie eine Person blinzelt, wenn eine schnelle Bewegung in der Nähe ihrer Augen gemacht wird)*“. Damit grenzen wir uns von einem Machtbegriff wie dem Weber'schen<sup>75</sup> ab, bei dem es keine Macht der Untergeordneten gibt (hier etwa der Tänzerin), sondern nur Gehorsam. Vielmehr erweitern wir den handlungsbezogenen Machtbegriff von Giddens um ein Foucault'sches Element: Bei Foucault (1976; 1978) erscheint Macht als Netzwerk von Machtbeziehungen und jede Person ist in ein solches Machtnetz verstrickt oder gleichsam von der Macht durchdrungen. Laut dieser Denkweise gibt es – im Gegensatz zur Weberschen – kein klares Unten (keine Macht, nur Gehorsam) und Oben (Herrschaft) mehr, sondern alle Menschen üben in bestimmten Situationen Macht – im Sinne von Weber

---

<sup>75</sup> „Macht [...] jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. Herrschaft soll heissen die Chance für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (Weber 1995 [1914]:311).

– aus. Es kommt nun darauf an, das „wie“ der Macht der Akteure im Cabaret und die Mechanismen der Machtausübung herauszuarbeiten. Damit ist der Weg frei für die Untersuchung der individuellen Handlungsspielräume der Akteure im Cabaret. Die philosophische Essenz des Foucaultschen Machtbegriffs lässt sich auf diese Weise soziologisch umsetzen. Mit anderen Worten, in einem Machtverhältnis haben alle Beteiligten Macht, allerdings in unterschiedlichem Ausmass.

Die Machtfelder, wie sie in der Abbildung 3 illustriert sind, sind flexibel, je nachdem mit wie viel Macht die einzelnen Akteure (Gesellschaft, Kunden, Cabarets, Tänzerin) ausgestattet sind. Gleichzeitig geht die Macht einher mit der Eröffnung von Handlungsspielräumen, was als ein wichtiger Aspekt von Schutz interpretiert wird. Mit anderen Worten: Je nach Ausstattung des Machtfeldes, das vor allem abhängig ist von der Beziehung der zwei anderen Akteure untereinander, ergibt sich ein grösseres oder kleineres Schutzpotenzial. Dabei steht die Möglichkeit von verschiedenen Allianzbildungen offen. Ein offensichtliches Beispiel kann diesen Sachverhalt illustrieren: Wenn die Behörden die offiziellen Regelungen mit viel Aufwand kontrollieren, dann wird das Machtfeld der Tänzerin grösser, da Unregelmässigkeiten entdeckt werden, und sie kann ihre Rechte einfordern. Gleichzeitig wird ihr Handlungsspielraum auch kleiner, Schwarzarbeit würde verunmöglicht. Oder wenn die informellen Regeln im Cabaret den Kunden viel Macht zugestehen, dann ist der Handlungsspielraum der Tänzerinnen eingeschränkt, und sie können sich bei Unregelmässigkeiten seitens der Kunden nur schlecht zur Wehr zu setzen.

Diese Machtbeziehungen und die damit verbundenen Machtfelder unterliegen einer Kettenreaktion. Eine Ausweitung des Machtfeldes am einen Ende hat direkte Konsequenzen für die anderen zwei Enden. Dies wird dann relevant, wenn im nächsten Kapitel die Analyse der Kontrollen seitens der Behörden, aber auch der Strategien der Tänzerinnen, sich gegen Missstände zu wehren, erfolgt. Die Kettenreaktion macht aber auch deutlich, dass ein massiver Machtzuwachs der Tänzerinnen unter Umständen ein Cabaret – ökonomisch – unter Druck setzen kann. Umgekehrt kann die Situation eintreten, dass das Cabaret in Allianz mit der Gesellschaft oder den Kunden einen riesigen Machtraum hat und die Handlungsspielräume der Tänzerin quasi inexistent sind: Hier wäre ein starkes Abhängigkeitsverhältnis gegeben und das Schutzpotential der Tänzerin sehr gering. Die Herausforderung ist, diese Akteure so miteinander zu vernetzen, dass das System funktioniert und die Tänzerin geschützt ist.

Gleichzeitig ist die Tänzerin aber auch selbst eine Akteurin innerhalb des Cabarets. Dies bedeutet, dass sie das gleiche Ziel verfolgt wie die Nachtclubs und sie ebenfalls der auf dem Alkoholkonsum basierenden ökonomischen Logik unterworfen ist. Auch in dieser Mikrokosmosperspektive ist die



Tänzerin in verschiedene Machtfelder involviert, diesmal mit dem Cabaret-Besitzer, der *Barmaid* respektive dem *Barman* und den anderen Tänzerinnen. Erneut unterliegen die Machtfelder, welche die einzelnen Akteure besitzen, der Kettenreaktion und der gleichen Logik, wie sie oben beschrieben wurde. Je nach Machtausstattung und unterschiedlichen Konstellationen von Allianzen im Cabaret ändern sich die Handlungsspielräume und der Machtumfang der anderen Akteure, und wird das Schutzpotenzial und die prekäre Situation der Tänzerin beeinträchtigt.

#### 5.6.1.1 Machthierarchien im Cabaret: Potenziale und Einschränkungen für die Tänzerinnen

Verschiedene AutorInnen machen eine klare Hierarchie innerhalb eines Nachtclubs aus. Die meisten Studien zu diesem Thema stammen aus den USA, sie sind aber für uns ebenfalls sehr interessant, da in jenem Kontext die Nachtclubs einer sehr ähnlichen Funktionsweise und Logik unterliegen, wie sie in der Schweiz vorherrscht.<sup>76</sup> Forsyth und Deshotel (1997) machen für den amerikanischen Kontext folgende Machtpyramide aus: Zuoberst steht der Besitzer oder der Manager des Nachtclubs, gefolgt vom Disk Jockey, den Tänzerinnen, dem Barkeeper, dem Servierpersonal und dem Türsteher.

Aus den Interviews mit den Tänzerinnen, aber auch den ExpertInnen und Key-InformantInnen lassen sich für den Fall der Schweiz ähnliche Hierarchiestufen der Akteure im Cabaret ausmachen, allerdings gibt es grundlegende Unterschiede zur oben zitierten Studie. Zuoberst in der Cabaret-internen Hierarchie steht der Cabaret-Besitzer, anschliessend folgen die Beschäftigten mit festen Arbeitsstellen, und zuunterst schliesslich die Cabaret-Tänzerinnen. Der Cabaret-Besitzer ist mit dem grössten Machtfeld ausgestattet, dieses ist aber nicht unbeschränkt. In der Beziehung zwischen Tänzerin und dem Chef steht letztere in einem Abhängigkeitsverhältnis, wie es bei einem Chef – Angestelltenverhältnis immer der Fall ist. Ausdruck seiner Position ist, dass er die informellen Regeln im Cabaret festlegen kann und dass er eine grosse Bestimmungsmacht über die zukünftigen Vertragschancen einer Tänzerin hat.

Aber das Abhängigkeitsverhältnis ist umgekehrt ebenfalls gegeben: Der Cabaret-Besitzer ist von den Tänzerinnen insofern abhängig, als dass diese die Kunden bedienen und somit, indirekt oder direkt, dafür verantwortlich

---

<sup>76</sup> Der grundlegende Unterschied ist, dass die Tänzerinnen in den USA auf selbstständiger Basis arbeiten: Sie erwirtschaften ihr Geld durch Trinkgelder und Umsatzbeteiligungen an den Getränken, sind aber in keinem Angestelltenverhältnis. Teils müssen sie den Cabarets eine Art Miete für die Bühne bezahlen, um tanzen zu dürfen.

sind, dass die Kunden in die Cabarets kommen und dort Champagner konsumieren.

Anschliessend folgen in der Hierarchie die Beschäftigten mit festen Arbeitsstellen: Der Platz, den diese einnehmen, wird im folgenden Zitat sehr deutlich:

„Es ist schwierig mit den Chefs. Wenn es schwierige Situationen mit anderen Angestellten der Cabarets gibt, schützen die Chefs natürlich ihre ständigen Arbeiter und nicht die Tänzerin, die nächsten Monat sowieso wieder weg geht“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ04).

Es handelt sich bei diesen Angestellten neben den Geschäftsführenden auch um die Barmaids: Diese arbeiten gemäss Aussagen von Vertretern von Cabarets oftmals bereits sehr lange, manchmal Jahrzehnte, im selben Cabaret. Sie sind quasi die „Etablierten“, was sie mit gewissen Vorzugsrechten gegenüber den rotierenden Tänzerinnen ausstattet, die jeden Monat in ein neues Cabaret kommen.

Die Barmen sind beispielsweise für die Kalkulation der Beteiligung am Umsatz des Champagners verantwortlich, was teilweise zu Konflikten führen kann und auch eine gewisse Macht bedeutet.

„Des conflits avec les barmaids pour le calcul lié à la participation au chiffre d'affaire [sont fréquents]“ (Tänzerin aus Rumänien - MB01).

Die folgenden Ausschnitte aus Interviews mit Tänzerinnen verdeutlichen diese unterschiedlichen Positionen auf klare Art und Weise:

„Mit russischen Barfrauen ist es ein wahrer Horror. Sie sind „auf die andere Seite geklettert“ und heben ihre Nase so hoch, dass es einfach schrecklich ist“ (Tänzerin aus Russland - AZ06).

„Die Barmänner behandeln mich häufig als eine billige Prostituierte, die man anmachen und erniedrigen kann, wie man will“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ04).

Die Tänzerinnen erzählen in den Interviews auch vom anderen Fall: Von Barmen, die sie darin unterstützen (vgl. oben) einen Umgang mit dem hohen Alkoholkonsum zu finden. Mit anderen Worten, die Tänzerinnen haben einen gewissen Spielraum, die Barfrauen und -männer strategisch für ihre Interessen zu vereinnahmen, dies nämlich dann, wenn sie mit ihnen eine Allianz eingehen können. In diesem Falle ändert sich die Allianzkonstellation, und damit die Machtverhältnisse.

Eine Tänzerin ist des Weiteren in Machtfelder mit den anderen Tänzerinnen involviert. Hier zeigt sich in den Interviews erneut das Element der Konkurrenz zwischen den Tänzerinnen und die vorne festgestellte Bewilligungshierarchie.

„Es gibt auch viel Neid zwischen den Arbeitskolleginnen“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

„Die Konkurrenz zwischen den Tänzerinnen kann sich auf grässliche Art zeigen. Es werden im Versteckten miese Sachen getan. Zum Beispiel, wenn eine Tänzerin einen sehr brutalen Mann im *Séparé* erlebt hat, und das ist ein Kunde, der immer wieder in diesem Cabaret aufkreuzt, dann kann sie ihn auf sehr freundliche Weise ihrer Arbeitskollegin empfehlen, und sagen, sie soll auf jeden Fall mit ihm gehen, er ist Klasse und gibt viel Geld. Statt zu warnen lügt sie, und legt einer anderen Tänzerin eine Falle“ (Tänzerin aus Lettland - AZ03).

Neben der Bewilligung erweist sich hier auch die Dauer der Tanzerfahrung als Ressource für Handlungsspielräume. Interessant sind in diesem Zusammenhang Hinweise aus Studien aus den USA. Price (2000) beschreibt, wie sich Tänzerinnen in Nachtclubs zusammen tun und damit einen Machtgewinn erzielen. Sie etablieren im Nachtclub eine Art informelle Kontrolle, die durch eine Solidarität unter den Tänzerinnen produziert wird. Die von ihnen etablierten informellen Regeln wirken schützend, da sie die Macht des Cabaret-Besitzers einschränken. Die Tänzerinnen erscheinen als Einheit und bekommen den Status eines Regulativs, das zusätzlich zu denjenigen des Staates und den jedem Club eigenen normativen und informellen Regelungen existiert. Price schreibt, dass wenn beispielsweise Frauen gewisse Dienstleistungen billiger anbieten als andere, sie sofort ausgeschlossen werden. Oder man respektiert beispielsweise die Regel, keinen physischen Kontakt mit den Kunden zu haben, denn dies würde bedeuten, dass die anderen Tänzerinnen auch dieses Verhalten annehmen müssen. Gleichzeitig verweist Price in ihrer Studie auf eine klare Hierarchie zwischen Tänzerinnen: Die so genannten *house girls*, eine Art Stammtänzerinnen, haben bessere Möglichkeiten, von der Solidarität zu profitieren, als „neue“ Stripperinnen. Überträgt man diese Ergebnisse auf die Situation in der Schweiz, so lässt sich die Hypothese formulieren, dass Tänzerinnen mit B- und C-Bewilligungen respektive aus den EU-/EFTA-Staaten mit diesen *house girls* zu vergleichen wären, und die „neueren“ Stripperinnen mit den L-Bewilligungs-Tänzerinnen übereinstimmen würden. Man könnte die Hypothese formulieren, dass es für Tänzerinnen mit L-Bewilligung ein schwieriges Unterfangen bedeutet, innerhalb des Cabarets mit anderen Tänzerinnen Allianzen aufzubauen, dies unter anderem deshalb, weil sie jeden Monat rotieren und sich an einem neuen Arbeitsort einpassen müssen. Dies entspräche der oben angesprochenen Hierarchie unter den Tänzerinnen. Gleichzeitig wäre interessant zu wissen, ob die erfahreneren Frauen mit L-Bewilligung sich immer noch in dieser Position befinden, oder ob sie sich durch ihre Erfahrung und den damit verbundenen Aufbau eines Netzwerkes Allianzen haben schaffen können.

Die Tänzerinnen stehen in diesen Cabaret-Hierarchien zuunterst, und sind in sich ebenfalls strukturiert nach Bewilligungstyp und Erfahrung. Sie haben den kleinsten Machtumfang: Gleichzeitig ist ihr Spielraum von einer Vielzahl

anderer Akteure abhängig und sie haben eigene Strategien, um ihren Machtraum – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – zu erweitern.

### 5.6.1.2 Die Beziehung zwischen Tänzerinnen und Kunden: Allianzen und Strategien

An dieser Stelle möchten wir einige Worte zu der Beziehung zwischen den Kunden und den Tänzerinnen anfügen. Denn wir werden im nächsten Kapitel darlegen, dass die Kunden eine zentrale Rolle spielen, wenn die Tänzerinnen Verbündete suchen, um sich gegen Unregelmässigkeiten zu wehren.

Das Machtfeld des Kunden ist stark vom Allianzpotential mit dem Cabaret-Besitzer abhängig. Schlägt sich der Cabaret-Besitzer auf die Seite des Kunden, so wird das Machtfeld und die Handlungsspielräume der Tänzerin kleiner, kann hingegen die Tänzerin (und nicht der Kunde) eine Allianz mit dem Cabaret-Besitzer gegen den Kunden eingehen, so erhöhen sich ihre Spielräume und auch ihr Schutzpotential.

„Wenn du mit einem Gast bist, der crazy ist, musst du mit ihm zusammensitzen, seine Gesellschaft ertragen, lächeln und zuhören, das ist schwer. Wenn ein Gast nicht nett ist, dumme Sachen redet und mich dumm anmacht, dann gehe ich, das lasse ich mir nicht mehr bieten. Aber du musst viel Geduld haben, darfst nicht frech zurückgeben, der Kunde ist König, es gibt hier in Zürich viele, die sind crazy, die behandeln dich als Frau aus der Dritten Welt, er aber ist der König und zeigt dir das, das ist schwierig zu ertragen, diese Männer. Wenn es möglich ist, gehe ich in einem solchen Fall, stehe auf und gehe weg, manchmal gebe ich auch frech zurück, der Chef akzeptiert das meistens, aber du darfst nicht schimpfen oder ausrufen, das ist verboten“ (Tänzerin aus Russland - MS01).

„Lorsque tu as des problèmes avec un client, c'est seulement le chef du Night qui peut t'aider et pas tous sont vraiment disponibles à t'aider“ (Tänzerin aus Bulgarien - MF15).

Mit anderen Worten, in den einzelnen Cabarets existieren unterschiedliche informelle Regeln darüber, welches Betragen seitens der Kunden toleriert wird und welches nicht. Je nach Allianzkonstellation kann sich die Tänzerin erfolgreicher oder weniger erfolgreich gegen Übergriffe oder respektloses Betragen seitens der Kunden zur Wehr setzen.

Andererseits geht die Tänzerin zuweilen auch eine Allianz mit dem Kunden ein, und zwar gegen den Cabaret-Besitzer: Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie einen Kunden um Hilfe bittet, weil sie mit Missständen oder Unregelmässigkeiten im Cabaret zu kämpfen hat (vgl. Kapitel 5.6.3.4).

Neben der Frage der Allianzkonstellation existieren weitere Faktoren, welche den Umfang der Machtfelder beeinflussen, und damit indirekt auch Einfluss auf potenziellen Schutz vor Übergriffen, Zwang und Druck haben.

Um ihr Ziel zu erreichen – die Kunden sollen möglichst viel Alkohol konsumieren, oder ihnen gegebenenfalls Geld für andere Dienstleistungen geben – entwickeln die Tänzerinnen gewisse Strategien. Eine solche wird in

der Fachliteratur als *counterfeit intimacy* bezeichnet. Das Ziel der *counterfeit intimacy* ist, den Kunden glauben zu lassen, dass seine Wünsche erfüllt werden könnten und ihn dazu zu bringen, möglichst viel Geld auszugeben, sei es für Alkohol oder für die zusätzlichen Dienstleistungen, oder für Geschenke (Enck und Preston 1988; Erickson und Tewksbury 2000).

„Counterfeit intimacy is characterized as inauthentic relationship that give the appearance of interest that can be indicated by body postures or words of endearment when the underlying condition is distancing and inducing the customers to buy drinks“ (Mestemacher und Roberti 2004:49)

Eine ganze Reihe von Publikationen – erneut vor allem aus den USA und basierend auf einem Goffmann'schen interaktionistischen Ansatz (vgl. Kapitel 3.2.2.3) – beschreiben die Techniken, die unter dem Begriff der *counterfeit intimacy* zusammengefasst werden. Beispielsweise können Tänzerinnen so tun, als ob sie verletzt wären, wenn ein Kunde sich am nächsten Tag nicht mehr an ihren Namen erinnert, und geben auf diese Weise vor, dass die Beziehung intimer wäre, als nur diejenige einer Tänzerin zu einem Kunden. Die Motivation wäre hier, den Kunden wichtig erscheinen zu lassen. Dies kann auch erreicht werden, indem Tänzerinnen einen Kunden wissen lassen, er wäre völlig anders als die anderen Kunden, oder er hätte mehr Klasse. Oder sie können so tun, als ob sie sehr einsam wären und getröstet werden müssten, um dem Kunden ein Gefühl von Stärke und Bedeutsamkeit zu geben. Folgendes Zitat verdeutlicht diese Gedanken:

„Die Tänzerinnen haben verschiedene Methoden zu jammern, um damit Geschenke zu bekommen, es kann viel Geld sein“ (Tänzerin aus der Lettland - AZ03).

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Strategien, die dem Konzept der *counterfeit intimacy* zugeordnet werden, von allen Frauen und immer angewendet werden.

„Souvent les clients sont un peu fous mais je dois rester gentille, faire semblant de m'amuser, c'est difficile“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF09).

Hier zeigt sich das Merkmal der *emotional work* (Hochschild 2002 und Chapkis 1997), durch das ein Teil der Arbeit der Cabaret-Tänzerinnen charakterisiert ist. Gleichsam könnte man sagen, dass es um ein Element erweitert ist: Vielleicht müssten wir von *strategic emotional work* sprechen.

Andererseits kann angefügt werden, dass Tänzerinnen häufig die Gesellschaft von Kunden auch schätzen. Auf die Frage nach positiven Aspekten in der Arbeit als Tänzerinnen erwähnten einige Befragte, dass die Kunden und deren persönliche Geschichten sehr interessant und abwechslungsreich seien.

„Es ist immer sehr interessant, ein gewisses psychologisches Spiel. Die Kunden sind häufig spannende Typen“ (Tänzerin aus Russland - AZ06).

„Ich tanze sehr gerne und ich liebe die Kommunikation. Ich spreche gerne mit den Gästen, es ist wie eine Party, man macht Konversation“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

„Ich habe die Möglichkeit mit verschiedenen Leuten zu sprechen, mich zu unterhalten, viele Kulturen, viele Gedanken. Ich bin eine Person, die sehr neugierig ist. Ich möchte manchmal wissen, was in den Köpfen dieser Leute läuft, was sie denken, wie sie leben und da kann man immer was lernen“ (Tänzerin aus Rumänien - SV09).

Es gibt noch einen weiteren Aspekt in dieser Debatte, der hervorzuheben ist: Die beschriebenen Strategien können nicht darauf reduziert werden, die Kunden dazu zu bringen, mehr Geld auszugeben: Einige Tänzerinnen erwähnten auch, dass die Arbeit für sie ein Gewinn sei, da sie viel Aufmerksamkeit bekämen und ihr Selbstbewusstsein gesteigert würde.

„Ich habe einen grossen Anreiz zu mir und meinem Aussehen zu schauen, ich kriege sehr viele Komplimente und das erhöht die ganze Zeit mein Selbstbewusstsein“ (Tänzerin aus Lettland - AZ03).

„J'aime voir que les hommes ont besoin souvent de me parler avant tout autre chose. J'aime être au centre de l'attention. J'aime danser“ (Tänzerin aus Russland - EK01).

„Le fait d'être au centre de l'attention; dans la vie privée, tu n'as pas autant d'attention de la part de ton partenaire“ (Tänzerin aus Bulgarien - MF15).

Auch diese Fragmente wurden spontan in die Interviews eingebracht, als die Tänzerinnen nach positiven Aspekten in der Arbeit gefragt wurden. Frappant ist erneut die Nähe zu Ergebnissen aus Studien aus dem amerikanischen Raum: Ein Hang zu Exhibitionismus oder mindestens zur Selbstdarstellung fungiert, neben ökonomischen Motivationen, prominent unter den Gründen, warum Frauen diesen Beruf ergreifen (Forsyth und Deshotels 1998).

Das Konzept der *counterfeit intimacy* wurde in letzter Zeit von einigen AutorInnen in Frage gestellt: Wenn nämlich Kunden nicht in erster Linie für *intimacy* in den Nachtclub kommen, sondern mit dem vorgängigen Ziel konkreter sexueller Erlebnisse, so wird das Konzept seiner Bedeutung entledigt und die Tänzerinnen werden vermutlich nicht Techniken dieser Art anwenden (Forsyth und Deshotels 1997). Denn die dem Konzept – und den Strategien der Tänzerinnen – zugrunde liegende Prämisse ist, dass Beziehungsaspekte eine bedeutende Rolle spielen.

Erickson und Tewksbury (2000) erstellten eine Typologie der Kunden in Strip Clubs. Auf der Basis von teilnehmenden Beobachtungen in *Strip Clubs* teilen sie die Kunden aufgrund ihres Verhaltens zu den Tänzerinnen und dem Zweck ihrer Besuche in den Clubs in sechs Kategorien ein.<sup>77</sup> Sie kommen

---

<sup>77</sup> Dies sind: 1. *Lonely (Einsame)*: Besuchen den Strip Club auf der Suche nach Konversation, Aufmerksamkeit und Begleitung. Sind intensive Gesprächspartner und aufmerksam zu den Tänzerinnen. Die Nacktheit scheint für sie zweitrangig zu sein. 2. *Socially impotent*: Auch diese Kunden suchen den Club auf der Suche nach Compagnonship mit Tänzerinnen auf. Aber es fehlen ihnen die grundlegenden sozialen

zum Ergebnis, dass ein Grossteil der Kunden *Strip Clubs* besuchen um eine voyeuristische und pornographische Erfahrung zu machen. Gleichwohl ist für die Kunden von vier der sechs etablierten Kategorien der Grund für einen Besuch in einem *Strip Club* nicht unbedingt Nacktheit oder sexuelle Erfüllung. Sie suchen die Möglichkeit der Konversation, Begleitung und Aufmerksamkeit.

Auch in der vorliegenden Studie ist aufgrund der Aussagen der Tänzerinnen – mit Kunden wurden keine Interviews durchgeführt – zu vermuten, dass mindestens ein Teil der Kunden für konkrete sexuelle Erlebnisse ein Cabaret besucht (vgl. Kapitel 5.4). Interessant wäre es, zu erforschen, wie sich die Strategien der Tänzerinnen unter diesen Umständen verändern, und ob hier auch das Element der *intimacy* mitspielt, respektive auf welche Weise.

Nachdem die Machtfelder und Beziehungsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Akteuren beschrieben wurden, ist es nun möglich, die Frage der Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Behörden, aber auch die Strategien und Spielräume der Tänzerinnen, wenn es darum geht, sich bei Missständen zu wehren, im Detail zu analysieren. Wie hängen diese Machtfelder, respektive deren Transformation mit einem Schutzpotenzial für die Cabaret-Tänzerinnen zusammen?

---

Fähigkeiten, um mit einer Tänzerin ein Gespräch aufrecht zu erhalten. Ihre Kleidung ist oft nachlässig. 3. *Bold lookers*: Sind jung und in erster Linie auf der Suche nach einer voyeuristischen/pornographischen Erfahrung. Haben den tiefsten sozioökonomischen Status. Es fehlt ihnen an Scham und sie versuchen immer wieder das „Beste“ zu sehen, d.h. eine direkte Sicht auf die sexuelle Anatomie der Tänzerinnen zu haben. Objektivieren die Tänzerinnen. Der Besuch im *Strip Club* ist hier nicht eine Gesprächserfahrung, sondern ein visuelles Erlebnis. 4. *Detached lookers*: Auch hier steht die voyeuristische pornographische Erfahrung im Vordergrund. Sind weniger aggressiv wie die 3. Kategorie, aber das visuelle ist im Vordergrund. 5. *Players*: Sie suchen ebenfalls Konversation und Begleitung. Die Aufmerksamkeit versuchen sie durch Schmeicheleien und durch Flirts zu erhalten, sie versuchen die Tänzerinnen quasi zu « verführen ». 6. *Sugar Daddies*: Auch sie suchen Gespräch und Begleitung. Grundsätzlich unterscheidet sie das Niveau der Intimität zu den Tänzerinnen von allen anderen. Es sind die ältesten Männer, sie haben oft teure Kleider. Sie dürfen die Tänzerinnen mit geöffnetem Mund küssen, ihre Brüste und Genitalien berühren.

## 5.6.2 Kontrollen seitens der Behörden : Vollzug der Gesetze

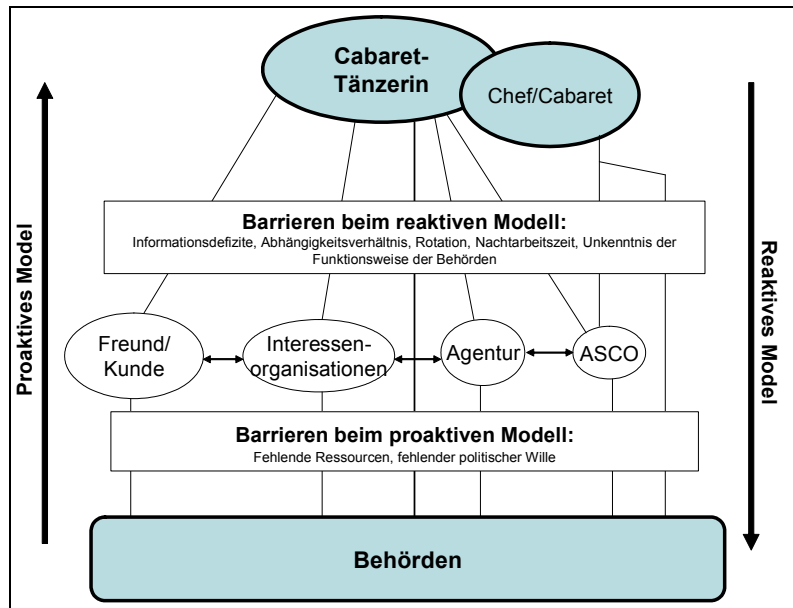
Gehen wir von der idealtypischen Unterscheidung zwischen opferkontrollierten Delikten und Überwachungs- oder Kontrolldelikten aus (Kaiser 1993), dürften Missstände in Cabarets zu zweitem gezählt werden.<sup>78</sup> Mit anderen Worten, Initiativen und Anzeigebereitschaft der Opfer sind hier bei der Kontrolle von untergeordneter Bedeutung. Wir werden im Folgenden darauf eingehen, weshalb dies so ist, respektive Pisten aufzeigen, wie dies verändert werden könnte.

Die Aufklärung von Missständen, wie sie oben diskutiert wurden, beruht hier fast vollständig auf Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten. Theoretisch ist in Hinsicht auf den Vollzug oder die Umsetzungskontrolle der existierenden Gesetze von zwei Möglichkeiten auszugehen: Eine *reaktive* oder *proaktive* Vorgehensweise. In der Abbildung 4 sind diese zwei Möglichkeiten idealtypisch aufgezeichnet. Illustriert sind die verschiedenen Wege und Möglichkeiten einer Kontrolle seitens der Behörden, aber auch die Akteure, mit denen sie zusammen arbeiten. Gleichzeitig sind diese Akteure potenzielle Adressaten, an die sich die Tänzerin im Falle von Unregelmässigkeiten wenden kann (im Sinne eines opferkontrollierten Deliktes).

---

<sup>78</sup> Andere Kontrolldelikte, d.h. Straftaten, deren Auftreten durch Kontrollen von Polizei oder Sicherheitspersonal überhaupt erst festgestellt wird – ohne Kontrolle bleiben sie weitgehendst unbemerkt – sind Ladendiebstahl, Menschenhandel oder Umweltkriminalität. Delikt wird hier allerdings nicht im engeren Sinne eines Strafbestandes des Strafgesetzbuches oder allfälliger kantonaler Strafnormen verstanden. Es geht mehr um Missstände.

Abbildung 4 : Proaktives und Reaktives Modell und Barrieren



Der Abbildung unterliegt folgende Grundidee: Ein *reaktives Modell* bedeutet, dass Informationen über Verdachtsmomente bezüglich Missständen oder Unregelmässigkeiten in den Arbeitsbedingungen im Cabaret zu den Behörden gelangen müssen. Die Behörden reagieren auf solche Verdachtsmomente mit Kontrollen und unter Umständen mit Sanktionen. Ein *proaktives Modell* hingegen geht von der Idee aus, dass die Behörden, bevor sie Kenntnisse über Verdacht auf Missbrauch und Unregelmässigkeiten haben, den Vollzug des Gesetzes proaktiv kontrollieren, etwa durch Besuche im Cabaret. In der Abbildung sind diese zwei Möglichkeiten durch zwei Pfeile in unterschiedliche Richtungen dargestellt.

Offensichtlich ist, dass gewisse Barrieren existieren, die den Vollzug der Gesetze seitens der Behörden erschweren; andererseits gibt es auch Hürden, die dafür verantwortlich sind, dass Missstände nicht oder nur schwierig ans Licht kommen.

Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass diese Modelle als Idealtypen zu verstehen sind: In der Realität kommt es in vielen Kantonen zu einer Kombination von Elementen aus beiden Idealtypen.

### 5.6.2.1 Das reaktive Modell

Die meisten Kantone können, so ein Ergebnis aus den ExpertInneninterviews, dem Idealtyp des *reaktiven Modells* zugeordnet werden, was die Kontrolle der Arbeitsbedingungen in Cabarets, aber auch die Wohnsituation der Tänzerinnen betrifft. Die InterviewpartnerInnen aus nationalen und kantonalen Behörden weisen darauf hin, dass sie einen Mangel an Ressourcen hätten, der es nicht erlaube *proaktiv* die Cabarets zu kontrollieren. Genannt wurden konkret fehlende finanzielle und personelle Ressourcen. Einige ExpertInnen brachten neben dem Ressourcenproblem zusätzlich einen fehlenden politischen Willen ein.

Kantone, die diesem Typus zugeteilt werden können, beschränken ihre Kontrollaktivitäten auf zwei Aspekte: Sie kontrollieren die Unterlagen, die ihnen von Seiten der Cabarets zugeschickt werden, d.h. Lohn- und Krankenkassenbelege. Zudem gehen sie Missständen nach, wenn solche bei ihnen gemeldet werden.

An diesem Punkt ist ein zentrales Problemfeld verortet: Es herrscht Einigkeit bei den BehördenvertreterInnen, dass ihnen nur sehr selten überhaupt Missstände zu Ohren kommen. Ein Vertreter einer kantonalen Behörde erzählte, dass er in den 16 Jahren, die er an dieser Stelle tätig sei, einzig 4 Meldungen bezüglich Missständen in Cabarets erhalten hätte (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA14).

Die Behörden führen Kontrollen durch, wenn konkrete Verdachtsmomente bestehen, gleichzeitig fehlen ihnen die Aussagen der Betroffenen. Eine Vertreterin einer kantonalen Behörde meinte:

„Non, les filles ne nous le [les irrégularités] disent pas. C’est la loi du silence“  
(Vertreterin aus einer kantonalen Behörde - EA17).

Man könnte diesen Sachverhalt damit erklären, dass keine Unregelmässigkeiten vorkommen – diese Erklärung wird allerdings vom Grossteil der ExpertInnen abgelehnt. Vielmehr brachten sie in den Gesprächen verschiedene andere Erklärungsmöglichkeiten vor bezüglich der Frage, weshalb Unregelmässigkeiten nicht bis zu ihnen gelangen: Möglich wäre, dass die Tänzerinnen nicht wüssten, an wen sie sich wenden sollten. Denkbar wären auch Sprachprobleme, die als Hürden und Hindernisse fungieren. Oder sie würden sich nicht bei den Behörden melden, weil sie Angst haben, ihre Arbeit zu verlieren (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA14). Ein Vertreter der Agenturen meinte, dass die Tänzerinnen nicht zur Polizei gehen würden, weil in ihren Ländern die Polizei einen anderen gesellschaftlichen Stellenwert habe als in der Schweiz, vielleicht gar korrumpiert sei.

Diese Erklärungsmuster spiegeln in der Tat den aktuellen Forschungsstand zur Beziehung zwischen MigrantInnen und öffentlichen Institutionen in der

Schweiz: Man weiss aus verschiedenen Studien, dass Sprachbarrieren, aber auch Unkenntnisse des administrativen Apparates der Schweiz grosse Hürden für MigrantInnen sind. Verschiedene Behörden haben deshalb konkrete Massnahmen ergriffen, um ihre Institutionen auch für MigrantInnen zu öffnen und der Migrationsbevölkerung den Zugang zu den Institutionen zu erleichtern. (BAG 2001; Bischoff et al. 2005; Dahinden 2005a).<sup>79</sup>

Theoretisch wäre es auch möglich, dass sich Cabaret-Besitzer, Agenturen oder auch Kunden an die Behörden wenden, wenn sie Unregelmässigkeiten feststellen. Tatsächlich wurde uns von einem Key-Informant berichtet, dass sich bei einer relativ neu gegründeten Anlaufstelle mehr Kunden oder Freunde von Tänzerinnen meldeten als Cabaret-Tänzerinnen. Als Erklärung dafür wurde aufgeworfen, dass die Freunde die Probleme viel schwerwiegender zu finden scheinen als die Tänzerinnen selber. Auch Cabaret-Besitzer haben sich bei dieser Anlaufstelle gemeldet, aber eher wegen Problemen mit dem Hauseigentümer (Vertreter eines Cabarets - EA21).

Einzelne Stimmen wiesen darauf hin, dass es durchaus schon vorgekommen sei, dass Cabaret-Besitzer Tänzerinnen wegen Prostitution und damit wegen Schwarzarbeit angezeigt hätten (beispielsweise Vertreterin einer Interessenorganisation - EA12). Hingegen wurde in den Gesprächen nicht erwähnt, dass Cabaret-Besitzer Missstände aus anderen Cabarets, die sie beispielsweise von anderen Tänzerinnen gehört haben, den Behörden gemeldet hätten.

Verdachtsmomente gelangen aber auch über Interessenorganisationen und über die ASCO an die Behörden. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis von RepräsentantInnen von Interessenorganisationen, dass Tänzerinnen, die sich an sie wenden, oft in Begleitung von Freunden, Freiern oder Kunden kommen. Diese bilden damit quasi eine Brücke zwischen den Tänzerinnen und den Beratungsstellen, respektive den Behörden (vgl. auch unten).<sup>80</sup>

Auch die ASCO übernimmt Kontrollfunktionen, allerdings sind diese auf ihre Mitglieder und auf die Kontrolle der Aktivitäten im Zusammenhang mit

---

<sup>79</sup> Ohne den Anspruch zu haben, hier eine komplette Übersicht zu bieten, fallen unter solche Massnahmen folgende: Aufbau von Dolmetscherpools und die Übersetzung der wichtigen Dokumente in andere als die Landessprachen, damit Fremdsprachige Informationen in ihrer Hauptsprache erhalten können; Anstellung von Personal mit Migrationshintergrund; Weiterbildung des Verwaltungspersonals in transkultureller Kompetenz; Einführung von Diversity Management-Konzepten.

<sup>80</sup> Interessant ist, dass wir im Rahmen der Studie ebenfalls von einem Kunden kontaktiert wurden, der uns in der Folge zwei Tänzerinnen als Interviewpartnerinnen vermittelte.

Krankenversicherungen beschränkt. Die ASCO schliesst Mitglieder aus, wenn Beweise vorliegen, dass Löhne nicht bezahlt oder die Krankenkassen nicht rückvergütet wurden, und gibt eine Meldung an die Behörden weiter. Ein Repräsentant der ASCO gab an, in Zürich pro Jahr 2 Mitglieder aus diesen Gründen auszuschliessen (Vertreter der Cabarets - EA11).

### 5.6.2.2 Das proaktive Modell

Andere wenige Kantone gehen indes in den Kontrollen weiter, man könnte sie unter dem Idealtyp des *proaktiven* Modells einordnen. Allerdings fanden wir keinen Kanton, der ein eigentliches Konzept für ein proaktives Modell ausgearbeitet und implementiert hätte; meist handelt es sich um punktuelle Massnahmen. Wir versuchen diese Massnahmen an dieser Stelle zusammenzutragen, ohne den Anspruch zu haben, hierbei ein konkretes Konzept zu entwickeln.

Ein wichtiges Element des *proaktiven* Modells ist die direkte und flächendeckende Kontrolle der Lokale: konkret gehen ArbeitsinspektorInnen in die Lokale, um die Arbeitsbedingungen wie auch die Wohngelegenheiten der Tänzerinnen zu überprüfen. Idealerweise geschehen diese Kontrollen in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Gebäudeversicherung, der Polizei, dem Amt für Gewerbe und Handel und anderen involvierten Stellen (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA23).

Als proaktiv sind ebenfalls Bemühungen einzustufen, die Cabaret-Tänzerinnen direkt zu sprechen und zu sehen: Etwa durch die Einführung der Regel, dass die Tänzerinnen anfangs des Monats persönlich auf den Behördenstellen erscheinen müssen, um ihre Bewilligungen abzuholen. Dies erlaubt es, die Verträge und die Aufenthaltsbewilligungen genau zu prüfen.

Ein weiteres Element eines proaktiven Konzepts ist, bei vorzeitigen Vertragsauflösungen beide Parteien anzuhören und bei Missbrauchsverdacht dem Cabaret Sanktionen aufzuerlegen. Möglich ist auch, VertreterInnen von Interessenorganisationen – d.h. Mediatorinnen – gezielt einzusetzen, um an Informationen über Verdachtsmomente zu kommen.<sup>81</sup>

Auch die Erarbeitung von Leitlinien wie z.B. einem *Code of Conduct*, den die Cabaret-BetreiberInnen einhalten müssen, kann als Massnahme im Sinne eines *proaktiven* Modells gewertet werden (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA22).

---

<sup>81</sup> Solche Mediatorinnen werden von Beratungsstellen angestellt mit dem Auftrag, in Cabarets HIV- respektive Aids-Prävention zu leisten.

Um auf die Abbildung 4 zurückzukommen: In den hier beschriebenen Beispielen nehmen die Behörden eine aktive Rolle ein, indem sie direkt überprüfen, ob alles mit rechten Dingen zu und her geht.

Einige Kantone haben sich in den letzten Monaten in Richtung eines *proaktiven* Modells bewegt, d.h. Kontrollelemente eingeführt. Gemäss Aussagen aus den Interviews mit ExpertInnen sind auch diese in der Regel von Ressourcenproblemen betroffen, im Unterschied zu den anderen Kantonen hat sich hier aber der politische Wille durchgesetzt, das Thema umfassend anzugehen.

„Ich denke schon, dass es möglich ist. Es ist auch eine Frage der Priorisierung. Man muss es vorne auf die Agenda setzen. Die Amtsleitung muss es als Schwerpunkt setzen. Aber auch wir hören immer, dass die Kantone sagen, keine Ressourcen frei machen zu können. Falls das wirklich so ist, ist es auch eine Frage für den Bund; es muss auf die Politische Agenda des Bundes. Man muss Herz für das Thema haben und es auch so den verschiedenen Kantonen präsentieren“ (Vertreter kantonale Behörde - EA22).

Aus den Interviews mit ExpertInnen und Key-InformantInnen lässt sich eine Tendenz vom *reaktiven* hin zum *proaktiven* Modell ablesen. Dieses Ergebnis stimmt im Übrigen auch mit Aussagen aus den Interviews mit den Tänzerinnen überein, allerdings erst auf einen zweiten Blick. Die Tänzerinnen sind nämlich fast einhellig der Ansicht, dass Kontrollen seitens der Behörden in ihrem Arbeitsalltag und Leben nicht spürbar seien. So sind es in den Augen der Tänzerinnen nicht die kantonalen Unterschiede, die wir in den ExpertInneninterviews durchaus feststellten, oder spezifische Kontrollsituationen, die eine Rolle spielen in der Frage, inwiefern die Arbeitsbedingungen in einem Cabaret korrekt eingehalten werden. Vielmehr hängt es fast ausschliesslich vom Cabaret selbst ab. Stellvertretend einige Interviewausschnitte, die die Einigkeit der Tänzerinnen in Hinsicht auf diesen Punkt illustrieren:

„Montreux was very good [for work]. But the Cabaret is more important than the canton. If the chef is correct, it makes a difference, not the cantonal regulations“ (Tänzerin aus der Ukraine - FS06).

„En fait tout dépend du patron“ (Tänzerin aus Russland - EK01).

„Es ist schwierig einen Kanton zu beurteilen. Es geht mehr um die Arbeitssituation in Cabarets“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ05)

„Je ne trouve pas qu'il y a une grande différence entre cantons, tout dépend du Night où tu travailles. Au Tessin, il y a des Nights qui sont assez bien et des autres où l'ambiance est vraiment mauvaise, aussi bien à cause du chef que des clients. Ce n'est pas le contrat de base qui fait la différence mais la gestion des différents Nights“ (Tänzerin aus Modawien - MF16).

„Es ist nicht der Kanton, der den Unterschied macht, sondern das Cabaret“ (Tänzerin aus Deutschland - JD01).

Gleichzeitig wurden in den Interviews Stimmen von Tänzerinnen laut, die darauf hinwiesen, dass in letzter Zeit Kontrollen insgesamt spürbarer geworden sind und zugenommen hätten.

„Es ist dennoch vieles besser geworden. Die Chefs fürchten sich vor vielen Sachen, haben Angst, wegen irgendwas erwischt zu werden“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ05).

Tänzerinnen, die seit längerem in der Schweiz arbeiten, wiesen denn in den Interviews auf diesen Unterschied hin:

„Dans le temps, il y avait moins de contrôles. Maintenant il y en a plus et par conséquence, les cabarets marchent moins bien. Avant il y avait plus de clients et donc plus de Séparés à faire. Les filles gagnaient plus. Maintenant avec les contrôles il y a moins de clients et moins de Séparés“ (Tänzerin aus Brasilien - FS05).

Ein *reaktives* Modell trägt in sich das Problem, dass Verdachtsmomente nur selten überhaupt bis zu den Behörden gelangen. *Proaktive* Modelle benötigen mehr Ressourcen, aber vielleicht auch eine bessere Vernetzung mit allen am Vollzug beteiligten Institutionen: ÄrztInnen, Spitalern, Sozialversicherungen, Schweizer Botschaften in den Herkunftsländern.

Diese Ergebnisse lassen sich in die Diskussion über die Machtfelder und die ökonomische Funktionslogik der Cabarets überführen, wie sie im Exkurs dargelegt wurden. Wenn die Behörden ihre Kontrollfunktion konsequenter einnehmen, bedeutet dies eine Einschränkung des Spielraums der Cabarets, unter Umständen auch der Tänzerin, etwa in Hinsicht auf zusätzliche Einkommensquellen durch Schwarzarbeit. Zu klären bleibt, wie sich in diesem Falle das Verhältnis zwischen den Cabarets und den Tänzerinnen gestaltet (diese Diskussion wird in Kapitel 5.6.3 geleistet).

Beschränken sich die Behörden auf *reaktive* Kontrollen, so ist das Machtfeld der Cabarets sehr gross und dementsprechend kleiner dasjenige der Tänzerinnen. Gleichzeitig hat in diesem Falle die Tänzerin Spielräume, zusätzliche Finanzen zu erwirtschaften. Da es sich um Kontrolldelikte handelt bekommt die Prekarität der Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen der Tänzerinnen ein Janus-Gesicht und einen paradoxen Charakter: Die Abwesenheit von Überwachungs- und Kontrollinstanzen vergrössert die Möglichkeit für Missstände, unter denen die Tänzerin leidet, die sie aber unter Umständen auch für sich selbst ausnützen kann.

### 5.6.3 Problemlösungs- und Handlungsstrategien seitens der Tänzerinnen

Wie gehen die Tänzerinnen selbst mit Unregelmässigkeiten, Druck oder Missständen um? Wenden sie sich tatsächlich fast nie direkt an die Behörden und weshalb?

Ein Hauptergebnis der Befragung ist die Einsicht, dass sich ein beträchtlicher Teil der Tänzerinnen bei Druck oder Unregelmässigkeiten in der Arbeit zunächst überhaupt nicht zur Wehr setzt (vgl. Tabelle 27). 24 (40%) der 60 Antwortenden meinten, dass sie bei Missständen nichts unternehmen würden. Zudem geben 12 Frauen (17%) an, sich an niemanden zu wenden, wenn sie Probleme mit dem Chef hätten (vgl. Tabelle 28).

Tabelle 27 : Strategien der Tänzerinnen

Was haben Sie gegen Missstände, wenn sie solche erlebt haben, gemacht? (Mehrfachantworten)		
	Häufigkeit	Prozent
Nichts	24	40
Den Besitzer des Cabarets angesprochen	15	25.0
Beratungsstelle kontaktiert	15	25.0
Freund (Partner), Kunden um Hilfe gebeten	13	21.7
Behörden kontaktiert	8	13.3
Kolleginnen und Freundinnen um Hilfe gebeten	7	11.9
Anderer Arbeit gesucht	1	1.7
Anderes	9	15.0
<b>Total</b>	<b>60</b>	<b>100.0</b>

In den Interviews werden verschiedene Gründe angeführt, warum sich Tänzerinnen bei Unregelmässigkeiten nicht zur Wehr setzen. Diese Erklärungen lassen sich zwei Kategorien zuordnen: Informationsmangel einerseits und eine Situation des Drucks respektive der Abhängigkeit andererseits (vgl. auch die Barrieren in Abbildung 4). Arbeiten sie in der Illegalität, etwa in der Prostitution oder sonstigen Formen der Schwarzarbeit, ist es offensichtlich, dass sie sich nicht selbst anzeigen werden. Die folgenden Ausführungen machen denn auch deutlich, weshalb es sich hier um Kontrolldelikte handelt.

### 5.6.3.1 Informationsdefizite

Eine erste Gruppe von Antworten lässt auf einen Mangel an Informationen und an Wissen schliessen. Diese Informationsdefizite betreffen zwei verschiedene Aspekte und spiegeln Ergebnisse aus früheren Kapiteln der Studie: Tänzerinnen wehren sich nicht, weil sie zunächst nicht wissen, wie es im Detail um ihre Rechte steht, oder weil sie denken, dass eine der Leistungen, die sie zu erbringen haben, zur regulären Arbeit gehört.

„Das war ganz am Anfang [die Tänzerin sprach von einem Ereignis]. Ich wusste nicht, wie ich mich wehren sollte, ich habe im 2. Monat dort gearbeitet und es einfach akzeptiert. Ich wusste nichts anderes“ (Tänzerin aus Russland - ED04).

Erneut betrifft dieses Manko an Information insbesondere diejenigen Tänzerinnen, die ein erstes Mal in der Schweiz engagiert sind. Folgende Zitate verdeutlichen diesen Sachverhalt:

„Ich habe nichts gemacht, ich dachte am Anfang, dass das normal wäre, bis meine Kollegin mir erklärte, dass das nicht so ist“ (Tänzerin aus Russland - ED07).

„Ich war ganz neu und ich wusste es nicht und ich konnte auch mit niemandem reden, weil ich die Sprache nicht kannte“ (Tänzerin aus der Dominikanischen Republik - SV08).

Die Tänzerinnen lassen in den Interviews ebenfalls verlauten, dass sie hilflos sind, weil sie nicht wissen, an wen sie sich wenden sollten.

„I didn't know where to go“ (Tänzerin aus der Ukraine - FS06).

Wir fragten die Tänzerinnen denn konkret, ob sie informiert seien, dass es für Tänzerinnen spezifische Unterstützungsangebote gäbe. 20 Frauen (d.h. 29%) hatten zum Zeitpunkt des Interviews kein Wissen darüber, dass es solche Angebote gibt.

Aber auch die monatlichen Arbeitsortwechsel und die Arbeitszeiten als solche in einem Nightclub wurden in den Interviews als Faktoren eingebracht:

„En plus, nous n'avons pas de temps pour réclamer quoi que ce soit. Tu finis le travail le matin. A midi tu dois libérer ta chambre et le soir être dans une autre ville pour commencer le nouveau travail“ (Tänzerin aus Russland - EK01).

Dieser Aspekt wurde indes auch von einzelnen ExpertInnen eingebracht. Der Tenor war folgender: Um sich wehren zu können, muss man verankert sein und ein verwurzelt soziales Netz haben, meinte etwa ein Vertreter einer nationalen Behörde (EA05).

### 5.6.3.2 Druck und Abhängigkeitssituationen

Eine zweite Kategorie von Antworten, warum die Tänzerinnen nicht gegen Zwang zu Alkoholkonsum, zur Bedienung von Kunden im *Séparé*, oder gegen unvollständige Löhne und Ähnliches agieren, betrifft eine gewisse Drucksituation. Die Tänzerinnen argumentieren, dass sie keine neuen Verträge erhalten, wenn sie sich wehren. Andere bringen an, aus ökonomischen Gründen auf diese Arbeit angewiesen zu sein. Sie könnten sich nicht erlauben, in Gefahr zu laufen, die Arbeitsstelle zu verlieren.

„Je ne fais jamais rien, je n'en parle avec personne. Si on en parle, on n'a plus de contrats et les chefs se fâchent avec toi. [...] On a toujours peur de ne plus avoir de contrats après. Il ne faut rien dire, les patrons parlent entre eux. Ils se racontent qui sont les bonnes danseuses et les mauvaises danseuses“ (Tänzerin aus Brasilien - FS05).

Oder auch das folgende Zitat illustriert diese Drucksituation:

„Weil ich nichts machen kann. Ich muss trinken, weil vom Trinken sind meine weiteren Arbeitsverträge abhängig. Wenn ich nicht trinke, habe ich keinen Vertrag. Ich kann keine Strategie wählen. Wenn mein Chef mir sagt: „Wenn du nichts trinkst, schicken wir dich morgen nach Brasilien“, ist die einzige Strategie versuchen nichts zu denken einfach versuchen, mehr zu trinken. Was willst du



mehr machen? Vor allem, wenn du noch Schulden hast“ (Tänzerin aus Brasilien - SV01).

Ist die Tänzerin zusätzlich noch verschuldet oder hat ökonomische Verpflichtungen, ist diese Drucksituation noch grösser:

„J'ai beaucoup besoin d'argent, je ne peux pas me permettre d'avoir des problèmes avec le patron“ (Tänzerin aus der Ukraine - MF05).

Interessant ist auch folgende Beobachtung eines Vertreters einer kantonalen Behörde: Er meinte, dass sich die ganze „Cabaret-Szene“ gut kenne und dadurch ein dichtes Netz sozialer Kontrolle aufgebaut werde, die diese Drucksituationen zusätzlich verstärken kann.

„Aber es ist halt immer so, dass wenn sie gegen ihren Arbeitgeber klagen, dann ist das Verhältnis getrübt. Und wenn sich dann wie bei den Tänzerinnen die Arbeitgeber alle noch kennen, dann ist das wie in einem Dorf“ (Vertreter einer kantonalen Behörde - EA08).

Tabelle 28 : Strategie wenn Probleme mit dem Chef

An wen wenden Sie sich, wenn sie Probleme mit dem Chef / der Chefin haben? (Mehrfachantworten)		
	Häufigkeit	Prozente
An die Agentur	28	40.6
An eine Institution (Beratungsstelle)	23	33.3
An Freundinnen/Arbeitskolleginnen und Bekannte	21	29.4
An den Freund (Partner) oder Kunden	18	26.1
Direkt an den Chef respektive die Chefin	11	15.4
Andere	9	12.6
An niemanden	12	17.4
<b>Total</b>	<b>69</b>	<b>100.0</b>

### 5.6.3.3 An wen wenden sich die Tänzerinnen bei Missständen oder Unregelmässigkeiten?

In den Interviews wurden die Tänzerinnen gefragt, was sie konkret unternehmen, wenn sie unter Missständen leiden oder Unregelmässigkeiten in ihrer Arbeit vorkommen (vgl. Tabelle 27). Am häufigsten wenden sie sich zunächst an ihren Chef oder an eine Beratungsstelle. Manchmal informieren sie auch ihre Freunde oder Kunden.<sup>82</sup> Deutlich weniger häufig gelangen sie an die Behörden, respektive an Freundinnen oder Kolleginnen.

Wir fragten auch, was sie bei Problemen mit dem Chef allgemein tun (vgl. Tabelle 28): Hier sind es die Agenturen, die zuerst kontaktiert werden,

<sup>82</sup> Es ist in den Interviews schwierig zu differenzieren, wann genau es sich bei Freunden um ehemalige oder aktuelle Kunden handelt. Aus diesem Grunde wurden Freunde, Partner und Kunden in einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

manchmal informieren sie auch Beratungsstellen. Sie sprechen auch mit Freundinnen oder Bekannten oder wenden sich an ihre Kunden-Freunde. Aufschlussreich ist, dass die Befragten angeben, bei Problemen mit dem Chef die Behörden nie ins Spiel zu bringen.

Wir können bereits an dieser Stelle festhalten, dass sich die Tänzerinnen sehr selten an die Behörden wenden, wenn sie unter Missständen leiden oder wenn sie Probleme mit dem Chef haben. Dieses Ergebnis spiegelt die Sicht der ExpertInnen, und auch – wie oben beschrieben – der Fachliteratur und verweist erneut darauf, dass es Barrieren gibt, die den Tänzerinnen den Zugang zu den Behörden erschweren (Abbildung 4).

### 5.6.3.4 Die Suche nach Verbündeten

Dass es sich hier um Kontrolldelikte handelt, wird auch dadurch deutlich, dass aus den Interviews der Eindruck entsteht, dass die Tänzerinnen „Verbündete“ benötigen, wenn sie sich bei Problemen ernsthaft zur Wehr setzen möchten. Ein Alleingang scheint ein schwieriges Unterfangen zu sein. Es gibt die Möglichkeit, sich innerhalb des Cabarets einen Kooperationspartner zu suchen, oder aber ausserhalb des Cabarets. Aus den Antworten auf die offenen Fragen im Interview wird klar, dass eine Kooperation mit Akteuren innerhalb des Cabarets sehr schwierig ist und nur in Einzelfällen gelingt. D.h. der Fall, der in der Abbildung 4 erscheint, wonach die Tänzerin sich mit dem Cabaret-Besitzer zusammenschliesst und sie sich zusammen an die Behörden wenden, ist quasi nicht existent.

Einige Tänzerinnen gaben gleichwohl an, dass sie bei Missständen erst mit ihrem Chef sprechen: Diese Strategie scheint schwierig zu sein, und insbesondere weniger Erfolg zu zeitigen, als eine Suche nach Kooperation mit Akteuren ausserhalb des Cabarets.

„Es lohnt sich nicht, mit dem Chef zu streiten. Auch wenn man Rechte hat, man kann sie nicht anwenden, man wird sofort aus dem Business rausgeschmissen. Es sind zu viele junge und unerfahrene, die gerne meinen Platz einnehmen und unter allen Bedingungen arbeiten werden. Niemand will Probleme mit einer Tänzerin haben, da kann man nichts ändern“ (Tänzerin aus der Ukraine - AZ02).

Bei Problemen mit dem Besitzer oder dem Chef wenden sich die Tänzerinnen wie erwähnt oft auch direkt an ihre Agenturen. Aber auch diese strategische Rechnung scheint nur in Einzelfällen aufzugehen. Vielmehr schlagen sich die Agenturen, so die Tänzerinnen, in der Tendenz auf die Seite der Cabaret-Besitzer und drohen mit dem Argument der Verträge, ähnlich wie die Cabaret-Besitzer. Manchmal kann diese Strategie aber durchaus erfolgreich sein. Um zwei positive Stimmen zu Wort kommen zu lassen:

„Ich habe mich mit meiner Agentur in Verbindung gesetzt, dann wurde mir mein Lohn bezahlt“ (Tänzerin aus der Ukraine - VB01).

„Mon imprésario semble avoir une bonne réputation dans ce milieu. Il est très clair avec les danseuses et les chefs de cabarets. Si ce dernier nous traite mal ou ne nous défend pas assez, l'imprésario ne travaille plus avec un type comme ça. Et je sais qu'il a la réputation d'envoyer que des „bonnes filles“ (Tänzerin aus Russland - EK01).

Eine weitere Möglichkeit, auf die die Tänzerinnen häufig zurückgreifen und die besonders Erfolg versprechend scheint, ist es, Akteure von ausserhalb um Hilfe zu bitten. Insbesondere die Beratungsstellen, aber auch Freunde-Kunden haben hier eine prominente Stellung: Letztere unterstützen die Tänzerinnen, und bringen sie entweder mit Beratungsstellen oder mit den Behörden in Kontakt.

„Ich glaube nicht, dass Leute vom Cabaret dich unterstützen. Ich hole mir lieber Hilfe von ausserhalb. Und der Freund, der erst mein Kunde war, der hatte mich damals unterstützt“ (Tänzerin aus der Ukraine - ED02).

Manchmal wenden sie sich auch direkt an die Beratungsstellen oder an die Behörden.

An dieser Stelle kann folgendes festgehalten werden: Die Ergebnisse zeigen, dass die spezifischen Machtverhältnisse, in die die Tänzerin eingebettet ist, in hohem Masse die Möglichkeiten einer Tänzerin bestimmen, ob und wie sie sich gegen Missstände zur Wehr setzen kann. Den Akteuren ausserhalb des Cabarets – Freunde-Kunden, Beratungsstellen, Behörden – kommt hierbei zentrale Wichtigkeit zu. Die Tänzerin ist gegenüber dem Cabaret-Besitzer in einer potenziell unterlegenen Situation. Schutz bedeutet, ihren Handlungsspielraum zu vergrössern, etwa durch eine Allianz mit den Behörden oder den Kunden, respektive den Beratungsstellen. Gleichzeitig ist die kritische Frage zu stellen, ob innerhalb dieser Machtbeziehungen ein Gleichgewicht so hergestellt werden kann, dass die Tänzerin einen möglichst grossen Spielraum (Macht, Einfluss, stabile Position) hat, ihre Arbeit entsprechend den im Vertrag formulierten Bedingungen auszuführen, ohne dass dabei das ökonomische Überleben des Cabarets insgesamt gefährdet wird.

### 5.6.4 Übliche Ressourcen ohne Wirkung?

Eine Beobachtung aus den Daten soll hier noch kurz skizziert werden: Im Allgemeinen geht man davon aus, dass persönliche Ressourcen die Möglichkeit erhöhen, sich gegen Missstände zur Wehr zu setzen. Als eine solche Ressource könnte das Bildungskapital betrachtet werden: Die Prämisse wäre, dass ein hohes Bildungskapital beispielsweise mit Sprachkompetenzen einhergehen könnte, oder auch mit einer Vertrautheit mit rechtlichen Aspekten oder den Behörden. Die Daten zeigen aber, dass sich Tänzerinnen mit hoher Bildung nicht mehr oder erfolgreicher zur Wehr setzen als diejenigen mit tiefer Bildung. Dieses Ergebnis ist doch erstaunlich

– es lässt sich aber die Hypothese formulieren, dass in der Situation von Cabaret-Tänzerinnen solches Bildungskapital sich nicht als Ressource erweist, mindestens nicht, was die Einforderung von Rechten betrifft. Möglich wäre, dass die Prekarität dieser Arbeit einen derart umfassenden Charakter angenommen hat, dass sich sonst übliche Ressourcen als wirkungslos erweisen. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass diese Frauen in anderer Hinsicht erfolgreichere Strategien entwickeln: Vielleicht werden ihre Ressourcen wirkungslos, was ein sich zur Wehr setzen betrifft, vielleicht können sie aber erfolgreicher zusätzlichen illegalen Tätigkeiten nachgehen. Aber auch dies sei hier nur als Hypothese festgehalten.

### 5.6.5 Zwischenbetrachtungen zu Schutz und Macht

Wir diskutierten in diesem Kapitel einen spezifischen Aspekt von Schutz: Schutz als Konzept, das eng mit Machtfeldern und Handlungsspielräumen verbunden ist. Die Tänzerin ist in verschiedene Machtfelder eingebettet. Es lässt sich gar ein ganzes System von Machtbeziehungen eruieren, in dem sich die verschiedenen beteiligten Akteure gegenseitig beeinflussen und in gegenseitigen Abhängigkeiten stehen. Gleichwohl scheint es, als ob die Tänzerin in diesem ganzen Geflecht die geringsten Spielräume hätte und ihre Handlungsfähigkeit am stärksten von den Machtfeldern der anderen Akteure abhängig sei. Es handelt sich um ein fragiles Gleichgewicht. Um Unregelmässigkeiten und Missstände aus dem Wege zu schaffen, muss die Tänzerin gestützt werden, d.h. Allianzen eingehen, sonst sind die Abhängigkeitsverhältnisse gross und zu viele Nicht-Spielräume, d.h. Einschränkungen vorhanden. Anders ausgedrückt: Ein erhöhter Schutz unter dieser Machtperspektive bedeutet konkret ein Empowerment der Tänzerinnen. Dies kann entweder durch die Gesellschaft, Behörden und Interessenorganisationen, durch Kunden oder durch die Akteure des Cabarets geschehen.

Diese spezifischen Machtfelder sind dafür mitverantwortlich, dass es sich bei den Missständen idealtypisch um Kontrolldelikte handelt. Die Anzeigebereitschaft von Tänzerinnen ist sehr gering, einerseits bedingt durch Informationsmangel, andererseits durch ein Druck- und Abhängigkeitsverhältnis. Gleichzeitig sind sie nicht nur potentiell Opfer, sondern auch „Täterinnen“ in dem Sinne, dass die Prekarität, die unter anderem Ausdruck einer Regellosigkeit ist, das Potential in sich trägt, dass die Tänzerinnen in die Illegalität gehen und dort verschiedenen Formen der Schwarzarbeit nachgehen.

Angesichts dieser Machtkonstellationen und angesichts des Kontrolldeliktcharakters scheint ein *proaktives* Modell erfolgsversprechender, um Missstände aufzudecken.

Gleichzeitig würde ein Empowerment der Tänzerinnen bedeuten, die Barrieren, die dafür verantwortlich sind, dass sich Tänzerinnen bei Unregelmässigkeiten nicht melden, anzugehen: Informationsdefizite spielen, wie wir gesehen haben, eine zentrale Rolle, es gälte, sie gezielt abzubauen.

## 6 Fazit: Ein komplexes Geflecht von Einflussfaktoren

Wie präsentieren sich die Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz, und von welchen Faktoren sind sie beeinflusst? Lassen sich Diskrepanzen zwischen den rechtlichen Vorgaben und der Rechtspraxis im Arbeitsalltag ausmachen, und welcher Zusammenhang zeigt sich zwischen dem Aufenthaltstyp und dem Schutz der Tänzerinnen? Dies waren die Ausgangsfragen der vorliegenden Studie.

Eine der zentralen Erkenntnisse ist, dass sich die Situation der Cabaret-Tänzerinnen als Resultat eines Geflechts verschiedener Faktoren präsentiert. Eine breite Palette unterschiedlicher Migrationsbiographien trifft auf ein Bündel diversifizierter Einflussfaktoren. Als Konsequenz ist festzustellen, dass es nicht „die Arbeitsbedingung“ gibt, vielmehr existieren verschiedene Situationen. Gleichzeitig erweist sich die Kombination von Migrationssituation und Sexarbeit als zentrales Element, um die Situation der Tänzerinnen zu verstehen. Cabaret-Tänzerinnen sind zum Einen Sexarbeiterinnen: Ein grosser Teil der Bemühungen, den Status der Tänzerinnen zu verbessern, stand denn in letzten Jahren auch konkret in der Tradition einer *Sex work advocacy* und richtete sich auf eine bessere Kontrolle der Arbeitssituation. Zentral war hierbei die Idee, ein immer dichteres Regelwerk einzuführen. Gleichzeitig sind die Tänzerinnen durchaus als ökonomische Unternehmerinnen zu betrachten, die ihr Handeln aktiv und im Rahmen ihrer Spielräume gestalten. Denn eine ökonomische Motivation zur Migration lässt sich als Leitmotiv dieses spezifischen Typus von Migrantinnen für alle Herkunftsregionen ausmachen.

Cabaret-Tänzerinnen können aber nicht nur als Sexarbeiterinnen und Migrantinnen perzipiert werden: Vielmehr lässt sich auf der Basis der Ergebnisse ein neues Element herauskristallisieren, das nach einer zusätzlichen theoretischen Perspektive verlangt. Die zweite wichtige Erkenntnis aus der Analyse ist, dass die Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen unter einem arbeitssoziologischen Blick mit dem Terminus „prekär“ belegt werden können. Mit anderen Worten, neben einer Migrations- und sexsoziologischen theoretischen Orientierung drängt sich aufgrund der Ergebnisse zusätzlich eine arbeitssoziologische Herangehensweise auf.

Was bedeuten nun aber im Kontext von Cabaret-Tänzerinnen prekäre Arbeitsbedingungen? Zunächst ist festzuhalten, dass diese Prekarität in hohem Masse von der Bedingung der Migration, unter anderem den migrationspolitischen Vorgaben, und dem Kontext der Sexarbeit mitbestimmt

ist. Wir haben es mit einer Intersektionalität von Migration, Sexwork und Arbeitsplatzprekarität zu tun. Gleichzeitig hat diese Prekarität ein Janusgesicht: Da Schutz und soziale Sicherheit im Falle der Cabaret-Tänzerinnen in hohem Masse individualisiert sind – und nicht kollektiv – ist die Folge, dass nicht alle Tänzerinnen gleichermaßen in der Lage sind, als Individuen mit dieser Prekarität umzugehen. Ein Teil der Tänzerinnen befindet sich in einer sehr schwierigen Lage, gleichsam in einer Zwangslage. Häufig betrifft dies die erstmalig einreisenden Tänzerinnen. Ein anderer Teil hingegen hat das Glück, über die Ressourcen zu verfügen um die prekäre Situation ins Positive zu drehen und insbesondere in ökonomischer Hinsicht zu profitieren. Zwischen diesen Polen befindet sich eine ganze Reihe von unterschiedlichen Situationen.

Im Folgenden sollen die Hauptergebnisse der Studie transversal anhand des Konzepts der „prekären Arbeitsverhältnisse“ diskutiert werden. Grund hierfür ist, dass sich das Konzept auf der Basis der Analyse eignet, um die Hauptcharakteristika der Situation der Tänzerinnen zu verbildlichen. Anschliessend werden einige zentrale Fragen aufgeworfen, die sich auf Grund dieser Ergebnisse aufdrängen.

## **6.1 Prekäre Arbeitsverhältnisse im Kontext von Migration und Sexarbeit: Vier Dimensionen**

„Prekär“ wird in der Literatur und im öffentlichen Diskurs häufig mit verschiedenen Nuancen von Informalität und Flexibilität gleichgesetzt und auch als Synonym im Zusammenhang mit atypischen, irregulären und illegalen Beschäftigungen verwendet. Insgesamt werden Arbeitsverhältnisse dann als prekär bezeichnet, wenn sie sich durch Instabilität, fehlenden Schutz, Unsicherheit und soziale wie auch ökonomische Verletzlichkeit auszeichnen.

Rodgers (1989:3-4) erarbeitete ein Konzept von prekärer Arbeit, das sich aus vier Dimensionen zusammen setzt: Dem Grad der Arbeitsplatzsicherheit, dem Einfluss auf die Kontrolle der Arbeitssituation, dem Vorhandensein von Schutzbestimmungen und der Frage der Existenzsicherung.

Die Haupterkennnisse der Studie werden anhand dieser vier Dimensionen beschrieben: Dies erlaubt es, die Vielfältigkeit der Situationen der Tänzerinnen zu präsentieren, denn innerhalb der Gruppe der Tänzerinnen sind unterschiedliche Grade an „Prekarität“ vorzufinden. Hierbei versuchen wir das Spannungsfeld, das sich aus dem doppelbödigen Charakter der individualisierten Prekarität ergibt – Zwangslage einerseits, subjektive Gewinnmöglichkeit andererseits – einzufangen. Immer wieder wird auch auf diese Intersektionalität von Migration, Sexarbeit und Prekarität hingewiesen.

### **6.1.1 Grad der Arbeitsplatzsicherheit**

„Precarious jobs are those with a short time horizon, or for which the risk of job loss is high“ (Rodgers 1989:3).

Prekäre Jobs sind, so die erste Dimension, von Kurzfristigkeit geprägt und charakterisieren sich durch einen geringen Grad der Arbeitsplatzsicherheit. Zudem ist der Grad der Arbeitsplatzsicherheit eng gekoppelt an eine Stabilität in einer zeitlichen Perspektive.

In den rechtlichen Vorgaben, die den Aufenthalt und die Arbeitssituation von Cabaret-Tänzerinnen regeln, ist ein sehr geringer Grad an Arbeitsplatzsicherheit bereits angelegt: Der Zwang zum monatlichen Wechsel des Arbeitsortes und die jeden Monat neu zu suchenden und einzugehenden Engagements tragen einen hohen Grad an Arbeitsplatzrisiko in sich. Mit anderen Worten, die L-Bewilligung für Cabaret-Tänzerinnen ist intrinsisch verknüpft mit dieser Dimension von Prekarität. Dass bei einem Verlust des Arbeitsplatzes für Cabaret-Tänzerinnen kein Branchen- oder Tätigkeitswechsel möglich ist, vermindert die Arbeitsplatzsicherheit zusätzlich.

Senett (1998) hat das Merkmal der „Kurzfristigkeit“ im Zusammenhang mit Arbeit ausführlich diskutiert: Eine „Kurzfristigkeit“ wie sie im Cabaret-Statut angelegt ist, verunmöglicht von vornherein alle Merkmale einer Arbeitsplatzsicherheit, die sich nur unter der Bedingung einer Langfristigkeit entwickeln können. „Kurzfristigkeit“ ist deshalb nach Senett (1998: 27-28) insbesondere ein verhängnisvolles Rezept für die Entwicklung von Vertrauen, Loyalität und gegenseitiger Verpflichtung: Einer der Faktoren, der eine Hierarchisierung unter den Tänzerinnen und innerhalb der Akteure im Cabaret auslöst, ist exakt in dieser „Lang- resp. Kurzfristigkeit“ und dem damit verbundenen Potential des Aufbaus von Loyalität und sozialen Netzwerken zu suchen: Je dauerhafter jemand in einem Cabaret arbeitet, desto höher der Grad an Arbeitsplatzsicherheit. Die erfahrenen Tänzerinnen, die sich Verpflichtung und Loyalität sichern und ein soziales Netz aufbauen können, sind in der Hierarchie innerhalb der Cabarets – die einher geht mit dem Grad der Arbeitsplatzsicherheit – weiter oben anzutreffen: „Stammtänzerinnen“, d.h. Tänzerinnen mit einer B- oder C-Bewilligung, die immer im gleichen Cabaret tätig sind, können die Prekarität reduzieren. Umgekehrt lässt sich feststellen, dass das „Rotationsmodell“ eine Kurzfristigkeit zu Folge hat: Somit erleben die unerfahrenen, erstmals einreisenden Tänzerinnen den höchsten Grad an Arbeitsplatzunsicherheit. Noch höher in der Hierarchie stehen diejenigen Akteure, die in einem Cabaret feste Arbeitsplätze haben und häufig seit Jahren angestellt sind: Barmen oder Barmaids und insbesondere Geschäftsführende. Sie haben innerhalb des Cabarets den höchsten Grad an Arbeitsplatzsicherheit.

Der Grad der Arbeitsplatzsicherheit ist zudem direkt an die unterschiedlichen Typen der Aufenthaltsbewilligungen geknüpft. Die durch die schweizerische Zulassungspolitik geschaffenen unterschiedlichen Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen sind in diesem Zusammenhang der bedeutendste Faktor: Neben einer Hierarchisierung der Akteure auf einer Zeitachse kann eine weitere Kategorisierung festgestellt werden, die mit den verschiedenen Typen von Aufenthaltsbewilligungen einhergeht. Jede Stufe bedeutet gleichzeitig einen Zuwachs an Sicherheit, an Autonomie und an Rechten.

Zuunterst sind die Tänzerinnen ohne Aufenthaltsbewilligung anzutreffen: Ihre Arbeitsplatzsicherheit ist fast gleich Null, das Potential für Missstände und Ausbeutung ist hier am höchsten: Sie können sich ihre Arbeitsplatzsicherheit quasi nur durch zusätzliche Leistungen „erkaufen“, denen die anderen Tänzerinnen nicht nachkommen (möchten). Die „Kurzfristigkeit“ ist in diesem Falle sogar auf weniger als einen Monat – den Zeitraum eines Engagements mit Vertrag – reduziert, sie ist gänzlich von der Willkür der Cabaret-Betreiber abhängig.

Fliessend ist die Grenze zu den „neuen“, erstmals in der Schweiz engagierten Tänzerinnen mit L-Bewilligungen: Diese Tänzerinnen können nicht auf Loyalität und gegenseitige Verpflichtung zählen, im Gegenteil, sie müssen jeden Monat ein neues Engagement erhalten und werden mit diesem Ziele alles daran setzen, den Wünschen der Cabaret-Betreiber und Kunden nachzukommen. Das heisst, die Tänzerinnen machen häufig einen Schritt in die Illegalität, was die Prekarität ihrer Situation wiederum erhöht und auch eine Einforderung der ihnen eigentlich zustehenden Arbeitsplatzsicherheiten gemäss Vertrag erschwert. Ein weiteres Element, das auf den Grad der Arbeitsplatzsicherheit einwirkt, ist, dass Tänzerinnen mit L-Bewilligungen leicht ersetzbar sind: Den Cabaret-Betreibern steht ein quasi unerschöpfliches Reservoir von neuen Tänzerinnen zu Verfügung. Hier sind es die globalen ökonomischen Ungleichheiten, die indirekt eine Wirkung auf die Arbeitsplatzsicherheit in der Schweiz zeigen, denn diese Ungleichheiten und allgemein die Situation in den Herkunftsländern sind Gründe dafür, dass viele Frauen bereit sind, mindestens temporär einer Arbeit im Ausland nachzugehen.

Die erfahrenen Tänzerinnen mit L-Bewilligung befinden sich auf der nächstfolgenden Stufe: Ihre Situation ist ebenfalls als prekär zu bezeichnen, aber ihr Grad der Arbeitsplatzsicherheit ist deutlich besser. Sie haben sich ein soziales Netz aufgebaut, das es ihnen relativ problemlos ermöglicht, jeden Monat ein neues Engagement zu erhalten. Und sie können diese Prekarität häufig zu ihren eigenen Gunsten drehen, indem sie Strategien entwickeln, wie sie ihre ökonomischen Migrationsziele erreichen können, nämlich indem sie einen Schritt in die Illegalität machen, um mehr zu verdienen.

Die Tänzerinnen mit B- oder C-Bewilligungen aus Drittstaaten verkörpern die nächste Stufe: Sie haben theoretisch die Möglichkeit, wenn sie sich in prekären Arbeitssituationen befinden, die Stelle zu wechseln. Dies bietet ihnen zwar keine Arbeitsplatzsicherheit, aber im Gegensatz zu den Tänzerinnen mit L-Bewilligung eine Art „Arbeitsmarktsicherheit“. Denn Tänzerinnen mit Cabaret-Status müssen, wenn sie innerhalb eines Monats kein Engagement finden, die Schweiz wieder verlassen, was für die Tänzerinnen mit B- oder C-Bewilligungen nicht zutrifft. Allerdings zeigen die Interviews, dass Tänzerinnen aus Drittstaaten mit einer B- oder C-Bewilligung *de facto* nur mit grossen Problemen in einer anderen Branche eine Stelle finden können. Der Grad der Arbeitsplatzsicherheit von Tänzerinnen mit B- und C-Bewilligungen wird zusätzlich durch den Umstand erhöht, dass in einigen Kantonen Cabaret-Betreiber mit zusätzlichen Kontingenten für L-Bewilligungen belohnt werden, je mehr Tänzerinnen mit B- und C-Bewilligungen sie anstellen. Das heisst, die Betreiber sind auf diese B- und C-Tänzerinnen in höherem Masse angewiesen.

Schliesslich sind, was wir allerdings nur vermuten können, da für fast keine Befragte diese Situation zutrifft, Tänzerinnen aus EU-/EFTA-Staaten zuoberst anzutreffen und werden den höchsten Grad an Arbeitsplatzsicherheit aufweisen.

Der Grad der Arbeitsplatzsicherheit ist im Weiteren in hohem Masse von den Cabaret-Betreibenden abhängig. Sie ist also auch unter diese Perspektive individualisiert: Das Hauptkriterium für die Arbeitsplatzsicherheit sind denn nicht etwa die kantonalen oder nationalen Regelungen, sondern das Verhalten der Cabaret-Betreibenden.

Festzuhalten bleibt, dass die beschriebene Arbeitsteilung unter den Tänzerinnen und die verschiedenen Stufen und Grade der Arbeitsplatzsicherheit eng gekoppelt sind an die Kontrolle der Arbeitssituation, die zweite Dimension von Prekarität, die im Folgenden diskutiert wird.

### **6.1.2 Grad des Einflusses auf die Kontrolle der Arbeitssituation**

Die zweite Dimension von prekären Arbeitsverhältnissen wird von Rodgers (1989:3) folgendermassen definiert:

„Second, there is an aspect of control over work – work is more insecure the less the worker (individually or collectively) controls the working conditions, wages, or the place of work“.

Auf dieser Dimension erweisen sich die Abhängigkeitsverhältnisse, in die die Tänzerinnen eingebettet sind, wie auch ihr Informationsstand bezüglich den

Arbeitsbedingungen, Pflichten und Leistungen als wichtige Kriterien im Hinblick auf den Grad des Einflusses auf die Kontrolle ihrer Arbeitssituation.

Auf einer allgemeinen Ebene ist zu sagen, dass der Grad der Kontrolle der Arbeitssituation zunächst entlang der Achse der Erfahrung und dem Typ der Aufenthaltsbewilligung verläuft: Ohne gültige Aufenthaltsbewilligung ist der Grad der Kontrolle am geringsten, für Frauen mit B- oder C-Bewilligung ist er bedeutend höher.

Keine Kontrolle zu haben bedeutet in diesem Kontext, Tätigkeiten anbieten zu müssen, die nicht den im Vertrag festgelegten Leistungen entsprechen: Verpflichtung zu Animation und Alkoholkonsum oder zu sexuell-ökonomischen Leistungen. Auch Unregelmässigkeiten bezüglich Lohnzahlungen verweisen auf einen geringen Grad an Kontrolle der Arbeitssituation. Erneut zeigt sich die Bedeutsamkeit der Cabaret-BesitzerInnen: Dies deshalb, weil das Kriterium der Kontrolle eng gekoppelt ist an Fragen von Macht und Abhängigkeit. Prekäre Arbeitsbedingungen bedeuten auf dieser Dimension eine Nicht-Kontrolle im Sinne von Abhängigkeitsverhältnissen, in welche die Betroffenen eingebunden sind und auf welche sie wenig Einfluss ausüben können (Prodolliet 2002).

Wir zeigten auf, inwiefern die Tänzerinnen in komplexe Machtsysteme eingebunden sind, und zwar innerhalb des Cabarets, aber auch mit der weiteren Gesellschaft. Hierbei wurde deutlich, dass es sich durchaus nicht so verhält, dass die Tänzerinnen keine Handlungsspielräume – und damit Kontrollmöglichkeiten – hätten. Aber solche Spielräume sind in hohem Masse abhängig von den Machtfeldern der anderen Akteure. Die Tänzerinnen entwickeln indes konkrete Strategien, um einen höheren Grad an Kontrolle über die Arbeitssituation zu erlangen und ihre Handlungsspielräume zu vergrössern: Insbesondere versuchen sie verschiedene Allianzen mit anderen Akteuren – den Kunden, den Cabaret-Besitzern oder anderen Mitarbeitenden des Cabarets – einzugehen und auf diese Weise ihre Handlungsspielräume zu optimieren. Es kann sich auch um eine Allianz mit Behörden oder InteressenvertreterInnen handeln. Dieses Potential zur Allianzbildung verläuft transversal zu den oben beschriebenen Hierarchien und ist erneut stark individualisiert.<sup>83</sup> Ein Sachverhalt, der im Umstand begründet ist, dass in Kraft stehende Regelungen nicht durchgesetzt werden.

---

<sup>83</sup> Dies bedeutet, dass es durchaus sein kann, dass eine erstmals einreisende Tänzerin, die gute Allianzen eingehen kann, mehr Kontrolle über die Arbeitssituation hat als eine Tänzerin, die sich a priori in der internen Hierarchie weiter oben befindet, etwa mit einer B-Bewilligung.

Ein nächstes wichtiges Element dieser Dimension ist das Element von Information: Wie kann eine Arbeitssituation kontrolliert werden, wenn eine Tänzerin keine Kenntnis hat, wie sich diese denn eigentlich präsentieren sollte? Die Studie zeigt, dass in Hinsicht auf den Informationsstand der Tänzerinnen (über die zu leistenden Tätigkeiten, ihre Rechte und Pflichten) drei Gruppen zu unterscheiden sind: Die gut informierten Tänzerinnen, die ihre Rechte und Pflichten gut kennen, haben potentiell die Möglichkeit, eine Kontrolle ihrer Arbeitssituation auszuüben. Am anderen Pol finden sich diejenigen Tänzerinnen, die wenige Informationen zur Verfügung haben. Häufig handelt es sich um die erstmals eingereisten Tänzerinnen. Ein Teil dieser Frauen bietet aus Unkenntnis Leistungen an, von denen sie denken, sie gehörten zu ihren vertraglich vereinbarten Pflichten, obwohl dem nicht so ist. Zudem lässt sich ein grosses Mittelfeld eruieren, bestehend aus Frauen, die in groben Zügen ihre Rechte und Pflichten kennen, hingegen keine Detailkenntnisse besitzen. Vor der ersten Einreise sind die Tänzerinnen in der Regel darüber informiert, dass sie in der Sexindustrie arbeiten werden, wissen aber nur unzulänglich über die konkreten Details ihrer Arbeitsbedingungen Bescheid. Insbesondere ist es der hohe Alkoholkonsum, den sie nicht erwarten und über den sie vor ihrem ersten Engagement keine Kenntnisse haben.

Auch hier taucht erneut das Janusgesicht der Prekarität auf: Ein Zwang zu Leistungen, die nicht vertraglich geregelt sind einerseits geht einher mit einer strategischen Eigeninitiative eines Teils der Tänzerinnen andererseits. Sie bieten zusätzliche Leistungen an um ihr ökonomisches Einkommen zu erhöhen. Hier könnte man in der Tat von einem hohen Grad der Kontrolle der Arbeitssituation ausgehen, würde es sich nicht um Sexarbeit handeln. Denn die hier diskutierte Dimension von Prekarität bekommt eine zusätzliche Bedeutsamkeit durch den Umstand, dass gerade im Bereich der Sexarbeit das Kriterium der Kontrolle seit den 1980ern ins Zentrum der theoretischen und politischen Reflexionen gestellt wird: Spezifische Reglementierungen sollen die Arbeitssituation von Sexarbeiterinnen so gestalten, dass sie ihrer Arbeit möglichst risikofrei nachgehen können; eine Regularisierung ist Kern der Debatte. Da die eigentliche „Sexarbeit“ der Tänzerinnen nun aber meist mit dem illegalen Teil ihrer Arbeit zusammenfällt – sexuell-ökonomische Austauschbeziehungen sind ihnen nicht erlaubt (mindestens nicht denjenigen mit einer L-Bewilligung) – fehlen nicht nur spezifische Regulationen (schliesslich ist diese Arbeit nicht vorgesehen), sondern sie wird erneut sehr prekär, da sie gegen Recht und Gesetz verstösst. Über wie viel Kontrolle verfügen die Tänzerinnen in diesen illegal ausgeführten Tätigkeiten? Es drängt sich die Frage auf, ob es sich nicht gar um Kontrollverlust handelt, wenn diese sexuell-ökonomischen Aktivitäten in den Freizeitbereich oder ausserhalb die Cabarets gedrängt werden, etwa weil die *Séparés* verboten sind: Denn in diesem Rahmen ist die Tänzerin – sie bewegt sich in der

Illegalität und im Bereich der Schwarzarbeit – völlig der Willkür der Freier ausgesetzt, sie hat keinerlei Kontrolle mehr über die Arbeitssituation, und sie kann in diesem Moment keine Allianzen mit den anderen Akteuren eingehen.

### 6.1.3 Vorhanden sein von Schutzbestimmungen

„Third, protection is of crucial importance: That is, to what extent are workers protected, either by law, or through collective organisation, or through customary practice – protected against, say, discrimination, unfair dismissal or unacceptable working practices, but also in the sense of social protection, notably access to social security benefits (covering health, accidents, pensions, unemployment, insurance and the like)” (Rodgers 1989:3).

Auch auf dieser dritten Dimension eröffnen sich grosse Widersprüche und Spannungsfelder: Zu beobachten ist, dass sich seit Anfang der 1980er Jahre ein immer dichteres Regelwerk von Massnahmen entwickelte, die allesamt darauf abzielten, die Tänzerinnen besser zu schützen. Es gibt wohl – auch wenn dies eine Vermutung bleiben muss – wenige Tätigkeitsfelder, die derart strikten und im Detail elaborierten rechtlichen Regulationen und Massnahmen unterliegen. *Sex work advocates* haben in den letzten Jahren in dieser Hinsicht ihren Einfluss geltend machen können. Eklatant ist deshalb die in der Studie festgestellte Diskrepanz zwischen den rechtlichen Vorgaben und der Alltagsrealität in Bezug auf die Arbeit der Tänzerinnen. Animation zu Alkoholkonsum, ökonomisch-sexuelle Austauschbeziehungen oder auch längere Arbeitszeiten sind an der Tagesordnung.

Diese Kluft zwischen Vorgaben und Realität hat zwei Seiten: Die Diskrepanz ist einerseits Ausdruck einer strategischen Eigeninitiative der Tänzerinnen. Sie möchten ihrer ökonomische Migrationsmotivation nachkommen und gehen illegalen Erwerbstätigkeiten nach, um mehr Geld zu verdienen; Schwarzarbeit wird zum Alltag. Dies liegt im Migrationsziel der Frauen begründet, welches in erster Linie in einer ökonomischen Besserstellung besteht.

Die Kluft ist aber andererseits auch Ergebnis von Druck und Ausbeutung seitens der Cabaret-Betreibenden und Agenturen, und auch der Kunden. Tänzerinnen gehen Tätigkeiten nach, die ihnen nicht erlaubt sind; sie tun es aus einer Abhängigkeit heraus, etwa um im nächsten Monat erneut einen Vertrag zu erhalten.

In der Regel ist es ein komplexes Geflecht aus Drucksituationen und eigenen Verdienstmöglichkeiten, das zur Diskrepanz zwischen juristischer Theorie und Praxis führt. Gleichzeitig sind die Tänzerinnen durch ihre illegalen Aktivitäten quasi „Täterinnen“, was sie wiederum noch vulnerabler für Abhängigkeit, Druck und Ausbeutung seitens der Cabaret-Betreibenden und Agenturen macht. Wir haben es mit einer eigentlichen *Borderline*-Thematik zu tun: Die Situation der Cabaret-Tänzerinnen ist derart prekär, dass der

Schritt in die Illegalität nahe liegt, als „Täterinnen“ können sie aber den ihnen zustehenden Schutz noch weniger einfordern.

Dieser Abgrund zwischen rechtlichen Vorgaben und der Alltagsrealität der Tänzerinnen ist des Weiteren Ausdruck der Vollzugsschwierigkeiten, was die in Kraft stehenden Gesetze anbelangt: Es handelt sich vom Charakter her um Kontrolldelikte, die Anzeigebereitschaft der Tänzerinnen ist äusserst gering. Die Gründe hierfür sind einerseits in migrationspezifischen Faktoren zu suchen, etwa in Informationsmangel beispielsweise betreffend möglicher Anlaufstellen aber auch hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Andererseits sind auch Druck- und Abhängigkeitsverhältnisse (neue Verträge) sowie die Merkmale des „Rotationsmodell“ und, damit verbunden, das fehlende soziale Netz Gründe für die fehlende Anzeigebereitschaft der Tänzerinnen. Zudem verhindert, wie bereits erwähnt, die Tatsache, dass sie selbst illegale Tätigkeiten ausführen, dass sie sich „selbst“ anzeigen. Auf der anderen Seite verhält es sich so, dass Kontrolldelikte fast ausschliesslich auf Initiativen seitens der Behörden und der Polizei aufgedeckt werden. Da diese bislang in der Tendenz ein „reaktives Modell“ verfolgten, kommen ihnen aufgrund der fehlenden Anzeigebereitschaft der involvierten Akteure wenig Missstände zu Ohren. Überhaupt weiss man über die Probleme bei Kontrolldelikten aus anderen Bereichen gut Bescheid: So ist etwa trotz vermehrtem Einsatz von Arbeitsinspektoren Schwarzarbeit nicht zu bekämpfen.

Konsequenz davon ist, dass Schutz in diesem Zusammenhang einen sehr individualisierten und auch „theoretischen“ Charakter erhält: Jede Tänzerin muss auf individueller Basis ihre Rechte und ihren Schutz einfordern können, es gibt keinen automatischen kollektiven Schutz. Dass einige Frauen dies in ihrer spezifischen Situation nicht tun können, weil ihnen die Ressourcen nicht zur Verfügung stehen – etwa Sprachkenntnisse – ist nahe liegend.

Die Debatte im Zusammenhang mit den Schutzbestimmungen geht aber noch weiter: Ein Teil der eingeführten rechtlichen Schutzbestimmungen wird von den Tänzerinnen selbst abgelehnt, denn sie wirken ihrer ökonomischen Migrationsmotivation entgegen: Ihr Ziel ist es, einen möglichst hohen Verdienst zu haben. Schutzbestimmungen, die dieser vielleicht „aggressiven“ ökonomischen Motivation Beschränkungen auferlegen, stehen diesen Wünschen entgegen. So ist es zum Beispiel für die meisten der befragten Frauen uneinsichtig, weshalb sie nur noch 23 statt den früheren 26 Tagen arbeiten dürfen; sie wollen häufig keine Freizeit, sondern Arbeitszeit.

### 6.1.4 Existenzsicherung

„A forth, somewhat more ambiguous aspect is income – low income jobs may be regarded as precarious if they are associated with poverty and insecure social insertion” (Rodgers 1989:3).

Bei diesem Punkt zeigt sich eine enge Verflechtung mit den vorgängig behandelten Dimensionen von Prekarität: Denn theoretisch handelt es sich bei den Tänzerinnen nicht um einen typischen *low-income* Job: Beispielsweise gibt es einen festgelegten Mindestlohn. Es sind vielmehr die Unregelmässigkeiten im Bereich der Lohnzahlungen, die diese Tätigkeit zu einem *low-income* Job machen. Es stellt sich somit die Frage, wann die Tänzerinnen im Rahmen dieser Tätigkeit einer ökonomischen Vulnerabilität ausgesetzt sind? Erneut ist festzuhalten, dass eine Vielfalt von unterschiedlichen Situationen existiert. Einige Frauen haben gute Löhne und können sparen oder schicken *Remittances* an ihre Familien in den Herkunftsländern. Andere können zwar ökonomisch überleben, aber ihr Migrationsziel – sparen oder die Familie unterstützen – nicht erreichen. Nochmals andere sind in einer Schulden Spirale gefangen und befinden sich in einer starken ökonomischen Zwangslage.

In diesem Zusammenhang sind zwei Faktoren ausschlaggebend: Zunächst stellen Unregelmässigkeiten bei der Vermittlung durch die Agenturen den Hauptgrund für eine erhöhte ökonomische Vulnerabilität der Tänzerinnen dar. Im Grunde genommen haben wir es bei den Cabaret-Tänzerinnen mit einer Form von Kettenmigration zu tun, wie sie aus vielen Migrationsbewegungen bekannt ist. Der Unterschied ist, dass hier die Agentur quasi als Glied in der Kette zwischengeschaltet ist. Diese übernimmt aber keinerlei finanzielle Risiken, sondern wälzt sie vollumfänglich auf die Frauen ab (Vermittlungskosten, Teile der Reisekosten, Fotokosten). Die Vermittlungsphase, die sich in der Studie als sehr intransparent zeigte, kann die Frauen in eine Zwangslage stürzen, die sie später noch vulnerabler und manipulierbarer macht, auch auf den anderen drei beschriebenen Dimensionen der Prekarität. Es ist denn genau an diesem Punkt, wo sich aufgrund der Ergebnisse potentielle Berührungspunkte zu *Frauenhandel* ergeben können.<sup>84</sup> Die Rekrutierungsphase, falls sie geprägt ist von hohen Vermittlungskosten, von Schuldscheinen, von Darlehensverträgen etc. kann die Frauen in eine Vulnerabilität führen, die zur Folge hat, dass sie später eine Ausbeutung in der Arbeit erfahren. Erneut, dies muss nicht immer der Fall sein, aber ein Potential für diese Missstände ist gegeben, solange die Vermittlungsphase intransparent bleibt.

---

<sup>84</sup> Dies ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse das einzige Moment in dem sich Berührungspunkte zwischen Frauenhandel und dem Cabaret-Geschäft ergeben. Dieses Moment darf allerdings auf keinen Fall unterschätzt werden. Zwar befanden sich einige Frauen in unserem Sample in einer Zwangslage. Nicht jede Zwangslage kann automatisch aber mit Frauenhandel gleichgesetzt werden, diese Unterscheidung ist wichtig und empirisch wie auch politisch relevant (vgl. zu einer ausführlichen Diskussion zu Definitionen zu Frauenhandel Anderson und O'Connell Davidson (2004).

Zweitens ist im Hinblick auf die Existenzsicherung noch ein weiterer Faktor zu beachten: Wir haben es mit einer transnationalen Existenzsicherung zu tun, der Sozialstaat (Schweiz wie auch Herkunftsland) ist als Regulator und Gewährleister von sozialer Sicherheit quasi ausgeschaltet.<sup>85</sup> Dies steht einerseits mit dem Cabaret-Statut in Zusammenhang, andererseits auch mit den globalen ökonomischen Ungleichheiten. Die Tänzerinnen werden zu ökonomischen transnationalen Unternehmerinnen: Faktoren, die der Migrationsentscheidung vorgelagert sind, können sich als von Relevanz erweisen. Wie stark sind die Frauen auf ihren Verdienst als Tänzerin in der Schweiz angewiesen? Der Grad des ökonomischen Drucks wird zweifelsohne auch einen Einfluss auf die Verletzlichkeit der Tänzerinnen haben. Sie sind also quasi Unternehmerinnen, sind aber aufgrund ihrer Migrationssituation „formell“ (d.h. Beschränkungen des Cabaret-Statuts) und „informell“ (Kenntnis der Sprache, der Rechte, etc.) in ihrem unternehmerischen Spielraum stark eingeschränkt und stossen ständig an die Grenzen des legalen Handelns.

## 6.2 Weiterführende Fragen

Die Prekarität der Arbeitsbedingungen der Cabaret-Tänzerinnen, wie sie im vorgehenden Kapitel beschrieben wurden, ist bereits im Wesen des Cabaret-Statuts, in den migrationspolitischen Verordnungen und den Charakteristiken der Sexarbeit angelegt. Die Ergebnisse der Studie legen den Schluss nahe, dass sich diese Prekarität auch durch eine hohe Regelungsdichte, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelte, nicht aus der Welt schaffen lassen.

Wie kann denn eine Verminderung der Diskrepanz zwischen rechtlichen Vorgaben und der Arbeitsrealität der Tänzerinnen und ihrer Prekarität erreicht werden? Die Ergebnisse der Studie eröffnen verschiedene Denkpisten, die kurz angesprochen werden sollen.

Eine bessere Arbeitsplatzsicherheit und höhere Kontrolle über die Arbeitssituation ist vermutlich in erster Linie über eine *Stärkung der Tänzerinnen als Migrantinnen und Sexarbeiterinnen* möglich, wenigstens wäre dies der logische Schluss aufgrund der vorliegenden Ergebnisse. Hier bieten sich zwei Wege an: Zum einen ein *Ausbau der Rechte* der Tänzerinnen und zum anderen *flankierende Massnahmen*.

---

<sup>85</sup> Zwar bezahlen die Tänzerinnen sowohl AHV wie auch ALV-Beiträge, sie kommen aber nur in den seltensten Fällen dazu, von diesen Sozialversicherungsleistungen auch zu profitieren.



### *Ausbau des Umfangs der Rechte*

Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass es nicht die *Regelungsdichte*, sondern der *Umfang der Rechte* der Tänzerinnen ist, der zu einer Reduktion der Prekarität beitragen kann. Konsequenz wäre, dass nur ein grundsätzliches Überdenken der Vorgaben des Statuts der Cabaret-Tänzerinnen Erfolg versprechend sein kann. Insbesondere ginge es um eine Klärung der folgenden Frage: Wie könnten die Rechte der Cabaret-Tänzerinnen ausgebaut und gleichzeitig die Zielrichtungen der schweizerischen Migrationspolitik respektiert werden? Wie können den Tänzerinnen mehr Rechte zugestanden werden unter Respektierung des binären Zulassungssystems? Denn es zeigte sich in der Studie deutlich, dass jede „bessere“ Bewilligungskategorie die Prekarität verringert. Mit anderen Worten: Es liegt nahe, die Situation der Cabaret-Tänzerinnen mit der jeweils „oben“ stehenden Bewilligung zu vergleichen und den Vergleich weniger auf die jeweils „unten“ stehende zu richten. Folgende Massnahmen könnten in Betracht gezogen werden:

Welche Konsequenzen wären auf rechtlicher und soziologischer Ebene zu verzeichnen, würde man das „Rotationsmodell“ konsequent einzig auf acht Monate statt auf einen Monat beschränken? Dies hätte verschiedene Konsequenzen: Ein Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit darf heute maximal einen Monat betragen, wobei dieser Zeitraum an die Acht-Monats-Frist angerechnet wird. Warum diese Bedingung nicht lockern und eine achtmonatige Aufenthaltsbewilligung erteilen, die nicht an eine dauernde Erwerbstätigkeit gekoppelt wäre? Das Vorweisen eines ersten quasi Einreise-Vertrages könnte für die Bewilligung genügen. Auf diese Weise könnten die Abhängigkeiten und prekären Situationen der Tänzerinnen reduziert werden: Sie müssten nicht mehr alles daran setzen, ein nächstes Engagement zu erhalten, weil sie ansonsten in Gefahr laufen, ausreisen zu müssen. Gleichzeitig drängt sich auf, die monatlichen Verträge in längere umzuwandeln. Die Dauer der Arbeit in einem Cabaret erweist sich, so die Ergebnisse, als zentral auf verschiedenen Ebenen: für den Aufbau von „Langfristigkeit“ und damit gegenseitigen Verpflichtungen, Loyalität und insbesondere auch sozialen Netzwerken, die auch für die Allianzbildung im Falle von Problemen bedeutsam sind.

Man könnte in diesen Überlegungen noch weiter gehen und sich fragen, ob man nicht einen Branchen- und Tätigkeitswechsel mit einschliessen sollte, immer im Rahmen der Bedingung einer Kurzaufenthaltsbewilligung. Ein solcher Ausbau der Rechte würde die Arbeitsplatzprekarität zweifelsohne vermindern, allerdings würde er den gegenwärtigen in Kraft stehenden migrationspolitischen Vorgaben zuwiderlaufen.

### *Flankierende Massnahmen*

Schutz hat bei den Cabaret-Tänzerinnen einen sehr individualisierten Charakter: Wer die Ressourcen hat, kann sich wehren. Unter dieser Bedingung sind *flankierende Massnahmen* zur Reduktion der Prekarität nahe liegender als eine nochmalige Erhöhung der Regelungsdichte.

Nahe liegend sind aufgrund der Ergebnisse verstärkte Bemühungen zur *Erhöhung des Informationsstandes* der Tänzerinnen. Dies sollte idealerweise seitens von unabhängigen Instanzen geschehen, vermehrt auch in den Herkunftsländern.

Eine Stärkung der Tänzerinnen bedeutet auch, den *Vollzug der in Kraft stehenden Gesetze zu fördern*. Vermutlich geht es in Richtung eines proaktiven Modells. Gleichzeitig wird wohl nie eine vollumfängliche Kontrolle möglich sein, die Dunkelziffer wird immer hoch bleiben, schliesslich handelt es sich hier um Kontrolldelikte, deren Ahndung mit spezifischen Problemen behaftet ist.

Aber auch der Bereich der Rekrutierung müsste mit flankierenden Massnahmen angepackt werden: Es ist ja zur Erinnerung oft diese Phase, die die Frauen in eine Zwangslage stürzen kann und wo sich auch Berührungspunkte zu Frauenhandel eröffnen.

Des Weiteren könnten die *anderen Akteure des Cabarets-Bereiche* mit spezifischen Massnahmen anvisiert werden. Insbesondere sollten diese darauf abzielen, die Allianz-Möglichkeiten der Tänzerinnen zu unterstützen – eine mögliche Zielgruppe stellen hier auch die Cabaret-Kunden dar. Ebenfalls zu erwägen wäre ein systematischer Einsatz von Mediatorinnen.

Die aufgeworfenen Probleme – insbesondere im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum – legen eine *Reflexion des Cabaret-Modells* als solches nahe. Eine internationale komparative Studie über Cabaret-Modelle könnte wichtige Einsichten liefern und Lösungsmöglichkeiten und Alternativen aufzeigen. Welches sind die Trends in der „Tanzindustrie im Ausland“ und wie präsentieren sich die Arbeitsbedingungen der Tänzerinnen in anderen Cabaret-Modellen? Durch welches Modell könnte das „Alkoholmodell Schweiz“ ersetzt werden?

### *Frauenarbeiten?...*

Eine sehr interessante Frage ergibt sich aus dem Umstand, dass in der Schweiz Frauen aus verschiedenen Ländern als Arbeitsmigrantinnen anwesend sind, aber in unterschiedlichen Bereichen. Warum finden sich beispielsweise ein Teil der Lateinamerikanerinnen in der Sexindustrie und ein Teil in Privathaushalten? Oder allgemeiner ausgedrückt: warum finden

sich viele Migrantinnen in traditionellen Reproduktionsarbeiten, als Nannies in Haushalten oder in der Sexarbeit?

Diese und andere Beobachtungen eröffnen die Frage nach dem Zusammenhang von migrationspolitischen Vorgaben und der in diesen Gesetzen eingeschriebenen Reproduktion von traditionellen Rollenauffassungen bezüglich Frauen und Männern. Ein Staat, der sich der Geschlechtergleichheit per Verfassung verpflichtet hat, wäre angehalten, hier weiterzudenken.

## 7 Bibliographie

- Achermann, Christin und Milena Chimienti (2006). *Migration, Prekarität und Gesundheit. Ressourcen und Risiken von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich. SFM Studie 41*. Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien.
- Achermann, Christin und Denise Efionayi-Mäder (2003). *Leben ohne Bewilligung in der Schweiz: Auswirkungen auf den sozialen Schutz. Studie im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Agustin, Laura (2005a). "Cessons de parler de victimes: reconnaissons aux migrants leur capacité d'agir", in Verschuur, Christine und Fenneke Reysoo (Hg.), *Genre, nouvelle division internationale du travail et migrations. Cahiers genre et développement no 5*. Genève: L'Harmattan, S. 109-115.
- Agustin, Laura (2005b). "The Cultural Study of Commercial Sex." *Sexualities*, 8(5): 681-694.
- Agustin, Laura (2006). "The Disappearing of a Migration Category: Migrants Who Sell Sex." *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 32(1): 29-47.
- Anderson, Bridget und Julia O'Connell Davidson (2004). *Trafficking - a demand led problem?* Stockholm: Save the Children Sweden.
- Anthias, Floya und Nira Yuval-Davis (1992). *Racialized Boundaries. Race, Nation, Gender, Colour and Class and the Antiracist Struggle*. London: Routledge and Kegan Paul.
- Barry, Kethleen (1979). *Female Sexual Slavery*. New York: New York University Press.
- Bennholdt-Thomson, Veronika (1981). "Subsistenzproduktion und erweiterte Reproduktion. Ein Beitrag zur Produktionsweisediskussion." *Gesellschaft, Beiträge zur Marxschen Theorie* 14, *Frauen als Produzierende*: 30-51.
- Bertschi, Susanne (2003). *Sexarbeit tabuisiert - Zum Nachteil der Frauen. Eine juristische Analyse von Straf- und AusländerInnenrecht zur Unterbindung von Frauenhandel. Bulletin 7 des NFP 40 "Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität"*.
- Bischoff, Alexander, Janine Dahinden et al. (2005). *Wirkt interkulturelle Mediation integrierend? Materialienband des Projektes NFP 51 - 405140-69224*. Basel.

- Boserup, Esther (1970). *Women's Role in Economic Development*. London.
- Bourdieu, Pierre (1982). *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Boyd, Monica (1989). "Family and Personal Networks in International Migration: Recent Developments and New agendas." *International Migration Review*, 23(3): 638-670.
- Brennan, Denis (2002). "Selling Sex for Visas: Sex Tourism as a Stepping-Stone to International Migration", in Ehrenreich, Barbara und Arlie Russell Hochschild (Hg.), *Global Women. Nannies, Maids, and Sex Workers in the New Economy*. New York: Henry Holt, S. 154-168.
- Brettell, Caroline B. und James Frank Hollifield (Hg.) (2000). *Migration Theory: Talking Across Disciplines*. New York: Routledge.
- Bundesamt für Gesundheit (2001). *Migration und Gesundheit : strategische Ausrichtung des Bundes, 2002-2006*. Bern: Bundesamt für Gesundheit.
- Butler, Judith (1991). *Das Unbehagen der Geschlechter. Gender Studies*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Caroni, Martina (1996). *Tänzerinnen und Heiratsmigrantinnen : rechtliche Aspekte des Frauenhandels in der Schweiz*. Luzern: Caritas-Verlag.
- Chapkis, Wendy (1997). *Live Sex Acts. Women Performing Erotic Labour*. London: Cassell.
- Dahinden, Janine (2000). "Fraueninteressen, politisch-revolutionäre Bewegungen und Staatsmacht", in De Jong, Willemijn, Ilona Möwe und Claudia Roth (Hg.), *Bilder und Realitäten der Geschlechter. Fallstudien zur Sozialanthropologie*. Zürich: Argonaut, S. 219-238.
- Dahinden, Janine (2005a). "Die Strafverfolgungsbehörden in Basel und der Umgang mit Fremdsprachigkeit", in Bischoff, Alexander, Janine Dahinden et al. (Hg.), *Wirkt interkulturelle Mediation integrierend? Materialienband des Projekten NFP 51 - 405140-69224*. Basel, S. 270-317.
- Dahinden, Janine (2005b). *Prishtina - Schlieren. Albanische Migrationsnetzwerke im transnationalen Raum*. Zürich: Seismo.
- Dahinden, Janine (2005c). "Soziale Netzwerke und Migration." *Forum. Zeitschrift des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien*, Spezial-Nummer 10 Jahre SFM: 66-73.
- Dahinden, Janine, Rosita Fibbi et al. (2004). *Integration am Arbeitsplatz in der Schweiz. Probleme und Massnahmen. Ergebnisse einer Aktionsforschung. Forschungsbericht 32/2004*. Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien.
- Del Castillo, Isabel Yépez und Amandine Bach (2005). "L'envoi de fonds de la féminisation des migrations internationales: Quels changements dans les rapports de genre?" in Verschuur, Christine und Fenneke Reysoo (Hg.), *Genre, nouvelle division internationale du travail et migrations. Cahier genre et développement*. Paris: L'Harmattan, S. 237-246.
- Di Leonardo, Micaela (1991). "Introduction. Gender, Culture and Political Economy: Feminist Anthropology in Historical Perspective", in Di Leonardo, Micaela (Hg.), *Gender at the Crossroad of Knowledge*. Berkeley: University of California Press, S. 1-49.
- Doezema, Jo (1999). "Loose Women or Lost Women? The Re-Emergence of the Mythe of 'white slavery' in contemporary discourses of 'trafficking' in women." *Gender Issues*, 18(1): 23-50. <http://www.walnet.org/csis/papers/doezema-loose.html>.
- Du Toit, Brian M. (1975). "A Decision-Making Model für the Study of Migration", in Du Toit, Brian M. und Helen I. Safa (Hg.), *Migration and Urbanization. Models and Adaptive Strategies*. Chicago: Mouton & Co, S. 49-79.
- Efionayi-Mäder, Denise, Milena Chimienti et al. (2001). *Asyldestination Europa : eine Geographie der Asylbewegungen*. Zürich: Seismo.
- Efionayi-Mäder, Denise, Sandra Lavenex et al. (2003). "Switzerland", in Niessen, Jan und Yongmi Schibel (Hg.), *EU and US Approaches to the Management of Migration. Comparative Perspectives*. Brussels/Bern: <http://www.migpolgroup.com/uploadstore/Switzerland.pdf>.
- Efionayi-Mäder, Denise unter Mitarbeit von Joelle Moret und Marco Pecoraro (2005). *Trajectoires d'asile africaines. Déterminants des migrations d'Afrique occidentale vers la Suisse. SFM-Rapport de recherche 38A*. Neuchâtel: Forum Suisse pour l'étude des migrations et de la population.
- Egan, Danielle R. und Katherine Frank (2005). "Attempts at a Feminist and Interdisciplinary Conversion about Strip Clubs." *Deviant Behavior*, (26): 297-320.
- Ehrenreich, Barbara und Arlie Russell Hochschild (Hg.) (2003). *Global Woman : Nannies, Maids and Sex Workers in the New Economy*. London: Granta Books.
- Elias, Norbert und John L. Scotson (1965). *The Established and the Outsiders. A Sociological Enquiry into Community Problems*. London: Frank Cass & Co.

- Enck, Graves E. und James D. Preston (1988). "Counterfeit Intimacy: A Dramaturgical Analysis of an Erotik Performance." *Deviant Behavior*, (9): 369-381.
- Erickson, David John und Richard Tewksbury (2000). "The "Gentlemen" in the Club: A Typology of Strip Club Patrons." *Deviant Behavior*, 21(3): 271-293.
- Esser, Hartmut (1990). ""Habits", "frames" und "rational choice": die Reichweite von Theorien der rationalen Wahl am Beispiel der Erklärung des Befragtenverhaltens." *Zeitschrift für Soziologie*, 19(4): 231-247.
- Fawcett, James T. (1989). "Networks, Linkages, and Migration Systems." *International Migration Review*, 13(2): 671-80.
- Festinger, Leon. 1978. *Theorie der Kognitiven Dissonanz*. Huber-Verlag: Bern.
- Fischer, Carrie Benson (1996). "Employee Rights in Sex Work: The Struggle for Dancers' Rights as Employees." *Law and Inequality: A Journal of Theory and Practice*, 14: 521-554.
- Forsyth, Craig J. und Tina H. Deshotels (1997). "The Occupational Milieu of the Nude Dancer." *Deviant Behavior*, 18(2): 125-142.
- Forsyth, Craig J. und Tina H. Deshotels (1998). "A Deviant Process: The Sojourn of the Stripper." *Sociological Spectrum*, 18(1): 77-92.
- Foucault, Michel (1976). *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1977). *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1978). *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve Verlag.
- Frank, Andre Gunder (1967). *Capitalism and Underdevelopment in Latin America*. New York: Monthly Review Press.
- Geertz, Clifford (1983). *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Giddens, Anthony (1985). *The Constitution of Society: Outline of the Theory of Structuration*. Cambridge: Polity Press.
- Giddens, Anthony (1988). *Die Konstitution der Gesellschaft*. Frankfurt: Campus.
- The Global Commission on International Migration (2005). *Migration in an Interconnected World: New Directions for Action*. www.gcim.org.
- Goffmann, Erving (1974). *Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gurak, Douglas T. und Fe Caces (1992). "Migration Networks and the Shaping of Migration Systems", in Kritiz, Mary M., Lin Lim Lean und Hania Zlotnik (Hg.), *International Migration System: A Global Approach*. Oxford: Clarendon Press, S. 150-176.
- Hammar, Tomas (Hg.) (1985). *European immigration policy : a comparative study*. Cambridge [etc.]: Cambridge University Press.
- Hanna, Judith Lynne (2003). "Exotic Dance Adult Entertainment: Ethnography challenges false mythology." *City & Society*, XV(2): 165-193.
- Haug, Sonja (2000). *Soziales Kapital und Kettenmigration: Italienische Migranten in Deutschland*. Opladen: Leske + Budrich.
- Herger, Lisbeth (2002). ""Ein paar Querschläger gibt es in jeder Branche". Interview mit Jürg König, Präsident der ASCO Schweiz." *FIZ Rundbrief*, (30): 9-10.
- Hochschild, Arlie Russell (1983). *The Managed Heart*. Berkeley: University of California.
- Hürlimann, Brigitte (2004). *Prostitution - ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit*. Zürich-Basel-Genf: Schulthess.
- Irwin, Mary Ann (1996). ""White Slavery" As Metaphor Anatomy or a Moral Panic." *Ex Post Fato: The History Journal*: History Department, San Francisco State University. <http://www.walnet.org/csis/papers/irwin-wslavery.html>.
- Kaiser, Günther (1993). *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*. Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag.
- Karrer, Cristina, Regula Turtschi und Maritza Le Breton Baumgartner (1996). *Entschieden im Abseits : Frauen in der Migration*. Zürich: Limmat Verlag.
- Kelly, Elizabeth (2002). *Journeys of jeopardy: a review of research on trafficking in women and children in Europe*. Geneva: IOM.
- Kempadoo, Kamala (1998). "Introduction: Globalizing Sex Worker's Rights", in Kempadoo, Kamala und Jo Doezema (Hg.), *Global Sex Workers*. New York and London: Routledge, S. 1-28.
- Kempadoo, Kamala und Jo Doezema (Hg.) (1998). *Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition*. New York: Routledge.

- Kofman, Eleonore (1999). "Female 'Birds of Passage' a Decade Later: Gender and Immigration in the European Union." *International Migration Review*, 33(2): 269-299.
- Koser, Khalid und Charles Pinkerton (2002). *The Social Networks of Asylum Seekers and the Dissemination of Information about Countries of Asylum*. London: Migration Research Unit, University College London.
- Kossek, Brigitte (1996). "Rassismen & Feminismen", in Fuchs, Brigitte und Gabriele Habinger (Hg.), *Rassismen & Feminismen*. Wien: Promedia, S. 11-23.
- Kulu-Glasgow, Isik (1992). *Motives and Social Networks of International Migration within the Context of the Systems Approach: A Literature Review*. Den Haag: Netherlands Interdisciplinary Demographic Institute.
- Lash, Scott (1993). "Pierre Bourdieu: Cultural Economy an Social Change", in Calhoun, Craig, Edward LiPuma und Moishe Postone (Hg.), *Bourdieu. Critical Perspectives*. Chicago: The University of Chicago Press, S. 193-212.
- Le Breton Baumgartner, Maritza (1999). "Illegalisierung und Kriminalisierung der Migrantinnen : "Frauenhandel" im Kontext restriktiver Einwanderungspolitik." *Widerspruch*, 19(37): 83-93.
- Lenz, Ilse (1996). "Grenzziehungen und Öffnungen. Zum Verhältnis von Geschlecht und Ethnizität zu Zeiten der Globalisierung", in Lenz, Ilse, Andrea Germer und Brigitte Hasenjürg (Hg.), *Wechselnde Blicke. Frauenforschung in internationaler Perspektive*. Opladen: Leske+Budrich, S. 200-228.
- Mahnig, Hans und Etienne Piguet (2003). "Die Immigrationspolitik der Schweiz von 1948 bis 1998: Entwicklung und Auswirkungen", in Wicker, Hans-Rudolf, Rosita Fibbi und Werner Haug (Hg.), *Migration und die Schweiz*. Zürich: Seismo, S. 65-108.
- Marchand, Marianne H. und Jane L. Parpart (1995). *Feminism / Postmodernism / Development*. London: Routledge.
- Markovic-Leu, Cory (1999). *"Ich war eine Königin - wenn auch nur eine Paillettenkönigin" : Cabaret-Tänzerinnen und Erwerbslosigkeit*. Zürich: [s.n.].
- Massey, Douglas S., Joaquin Arango et al. (1993). "Theories of International Migration: A Review and Appraisal." *Population and Development Review*, 19(3): 431-466.
- Menzel, Ulrich (1992). *Das Ende der Dritten Welt und das Scheitern der grossen Theorien*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mestemacher, Rebecca A. und Jonathan W. Roberti (2004). "Qualitative Analysis of Vocational Choice: A Collective Case Study of Strippers." *Deviant Behavior*, 25(1): 43-65.
- Meston, Cindy M., Heiman, Julia R., Trapnell, Paul D., Paulhus, Delroy L. (1998). "Socially desirable responding and sexuality self-reports." *Journal of Sex Research*, 35(2): 148-157.
- Mock, Hanspeter (2003). "La nouvelle loi sur les étrangers et les danseuses de cabaret: une bien curieuse exception au système binaire d'admission des étrangers." *AJP/PJA*, 3: 1370-1377.
- Mohanty, Chandra Talpade, Ann Russo und Torres (Eds.) Lourdes (1991). *Third World Women and the Politics of Feminism*. Bloomington: Indiana University Press.
- Moore, Henrietta (1988). *Feminism and Anthropology*. Cambridge: Polity Press.
- Morokvasic, Mirjana (2003). "Transnational Mobility and Gender: A View from Post-Wall Europe", in Morokvasic, Mirjana, Umut Erel und Kyoko Shinozaki (Hg.), *Crossing Borders and Shifting Boundaries. Vol. I: Gender on the Move*. Opladen: Leske + Budrich, S. 101-133.
- Morokvasic, Mirjana (2005). "Emigration des femmes: suivre, fuire ou lutter", in Verschuur, Christine und Fenneke Reysoo (Hg.), *Genre, nouvelle division internationale du travail et migrations. Cahiers genre et développement no 5*. Genève: L'Harmattan, S. 55-65.
- Nyberg Sorensen, Ninna (2005). *Migrant Remittances, Development and Gender. DIIS Brief: Dansk Institut for Internationale Studies*.
- O'Connell Davidson, J (1998). *Prostitution, Power and Freedom*. London: Polity.
- Oso Casas, Laura (2005). "Femmes, actrices des mouvements migratoires", in Verschuur, Christine und Fenneke Reysoo (Hg.), *Genre, nouvelle division internationale du travail et migrations. Cahiers genre et développement no 5*. Genève: L'Harmattan, S. 35-54.
- Paulhus, Delroy L. (2002). "Social Desirable Responding: The Evolution of a Construct", in Braun, H.I.; Jackson, D.N.; Wiley, D.E. (Hg.), *The role of constructs in psychological and educational measurement*. Mahwah New Jersey: Erlbaum.
- Paulhus, Delroy, L. Reid, Douglas B. (1991). "Enhancement and Denial in Socially Desirable Responding." *Journal of Personality and Social Psychology*, 60(2): 307-317.

- Pessar, Patricia und Sarah J. Mahler (2003). "Transnational Migration: Bringing Gender In." *International Migration Review*, 37(3): 812-846.
- Pheterson, Gail (2001). *Le prisme de la prostitution*. Paris: L'Harmattan.
- Piguet, Etienne (2005). *L'immigration en Suisse depuis 1948. Une analyse des flux migratoires vers la Suisse*. Zürich: Seismo.
- Price, Kim (2000). "Stripping Women: Workers' Control in Strip Clubs." *Current Research on Occupations and Professions*, 11: 3-33.
- Prodolliet, Simone (1996). "Einleitung und Problemübersicht", in Caroni, Martina (Hg.), *Tänzerinnen und Heiratsmigrantinnen. Rechtliche Aspekte des Frauenhandels in der Schweiz*. Luzern: Caritas.
- Prodolliet, Simone (1999). ""Les femmes migrent plus que les hommes" - conditions de vie des femmes dans un context migratoire", in féminines, Commission fédérale pour les questions (Hg.), *Migration. La migration. La migrazione*. Bern: Commission fédérale pour les questions féminines, S. 31-35.
- Prodolliet, Simone (2002). "Flexibel, atypisch, irregulär und prekär: Die neuen Arbeitsverhältnisse", in Caritas (Hg.), *Sozialalmanach 2002*. Luzern: Caritas-Verlag, S. 137-156.
- Py, Bernard (1995). "Sprachliche Aspekte der Migrationsproblematik. Überlegungen zu den Texten von Romano Müller, Christine Othenin-Girard und Micheline Rey-von Allmen", in Poglia, Edo (Hg.), *Interkulturelle Bildung in der Schweiz : fremde Heimat*. Bern: Lang, S. 151-154.
- Rai, Shirin M. (1996). "Women and the State in the Third World: Some Issues for Debate", in Rai, Shirin M. und G. Lievesley (Hg.), *Women and the State. International Perspectives*. London: Taylor & Francis, S. 5-22.
- Ratha, Dilip (2003). "Workers Remittances: An Important and Stable Source of External Development Finance", in Bank, World (Hg.), *Global Development Finance 2003*. Washington: World Bank, S. 157-175.
- Ravenstein, Ernest Georg (1885). "The Laws of Migration." *Journal of the Statistical Society of London*, 48(2): 167-235.
- Redfield, Robert (1941). *The Folk Culture of Yucatan*. Chicago: University of Chicago Press.
- Rodgers, Gerry (1989). "Precarious Work in Western Europe: The State of the Debate", in Rodgers, Gerry und Janine Rodgers (Hg.), *Precarious Jobs in Labour Market Regulation. The Growth of Atypical Employment in Western Europe*. Geneva: International Institut for Labour Studies, S. 1-16.
- Rubin, Gayle (1975). "The Traffic in Women: Notes on the 'Political Economy' of Sex", in Reiter, Rayna (Hg.), *Towards an Anthropology of Women*. New York: Monthly Review Press, S. 157-210.
- Rubin, Gayle (1984). "Thinking Sex: Notes for the a Radical Theory of the Politics of Sexuality", in Vance, S.C. (Hg.), *Pleasure and Danger: Exploring Female Sexuality*. Boston: Routledge & Kegan Parel, S. 267-319.
- Sardi, Massimo und Didier Froidevaux (2003). *"Le Monde de la nuit". Milieu de la prostitution, affaires et 'crime organisé'. Etude du milieu genevois de la prostitution basée sur l'analyse de données policières, judiciaires et administratives. Recherche menée dans le cadre du PNR 40 "Violence et criminalité organisée"*. Genève.
- Sassen, Saskia (1991). *The Global City. New York, London, Tokyo*. Princeton, New Jersey: Princeton University Press.
- Sassen, Saskia (1996). "New Employment Regimes in Cities: The Impact on Immigrant Workers." *New Community*, 22(4): 579-594.
- Sassen, Saskia (2003). "The Feminization of Survival: Alternative Global Circuits", in Morokvasic, Mirjana, Umut Erel und Kyoko Shinozaki (Hg.), *Crossing Borders and Shifting Boundaries. Vol. I: Gender on the Move*. Opladen: Leske + Budrich, S. 59-77.
- Sassen, Saskia (2005). "Restructuration économique mondiale et femmes migrantes: nouveaux espaces stratégiques de transformation des rapports et identités de genre", in Verschuur, Christine und Fenneke Reysoo (Hg.), *Genre, nouvelle division internationale du travail et migrations. Cahiers genre et développement no 5*. Genève: L'Harmattan, S. 103-108.
- Schertenleib, Marianne (2002). "Die heutigen Arbeitsbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen: Recht und Praxis." *FIZ Rundbrief*, (30): 5-7.
- Schertenleib, Marianne (2004). "Cabarettänzerinnen - Trotz neuem Vertrag wenig Schutz." *FIZ Rundbrief*, (34): 11.
- Schiller, Nina Glick, Linda Basch und Christina Szanton Blanc (1995). "From Immigrant to Transmigrant: Theorizing Transnational Migration." *Anthropological Quarterly*, 68(1): 48-63.
- Scott, Joan W. (1996). "Gender. Eine nützliche Analyse der historischen Kategorien." in Kimmich, Dorothee et al. (Hrsg.) (Hg.), *Texte zur Literaturtheorie der Gegenwart*. Stuttgart: Reclam.
- Sennett, Richard (1998). *Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus*. Berlin: Berlin Verlag.

- Sharon Chancer, Lynn (1993). "Prostitution, Feminist Theory, and Ambivalences: Notes from the Sociological Underground." *Social Text*, 37: 143-171.
- Shaver, Frances M (2005). "Sex Work Research. Methodological and Ethical Challenges." *Journal of Interpersonal Violence*, 20(3): 296-319.
- Silverblatt, Irene (1991). "Interpreting Women in States: New Feminist Ethnohistories", in Di Leonardo, Micaela (Hg.), *Sex and Gender at the Crossroads of Knowledge: Feminist Anthropology in the Postmodern Era*. Berkeley and Los Angeles: University of California Press, S. 140-174.
- Stark, Oded (1996). "Discontinuity and the Theory of International Migration", in Cohen, Robin (Hg.), *Theories of Migration*. Cheltenham: E. Elgar, cop., S. 219-235.
- Tarrius, Alain (1993). "Territoires Circulatoires et Espaces Urbaine." *Annales de la Recherche Urbain*, 59-60.
- Tarrius, Alain (2002). *La mondialisation par le bas. Les nouveaux nomades de l'économie souterraine*. Paris: Balland.
- Taylor, Charles (1992). *Multiculturalism and the politics of recognition*. Princeton: Princeton University Press.
- Thorbek, Susanne (2002). "Introduction. Prostitution in a Global Context: Changing Patterns", in Thorbek, Susanne und Bandana Pattanaik (Hg.), *Transnational Prostitution. Changing Patterns in a Global Context*. London and New York: Zed Books, S. 1-9.
- Von Werlhof, Claudia (1983). "Frauenarbeit: Der blinde Fleck in der Kritik der politischen Ökonomie." *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, 1: 18-32.
- Walkowitz, Judith (1980). *Prostitution and Victorian Society: Women, Class and the State*. New York: Cambridge University Press.
- Weber, Max (1991 [1904]). "Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis", in Sukale, Michael (Hg.), *Max Weber. Schriften zur Wissenschaftslehre*. Stuttgart: Philipp Reclam, S. 21-101.
- Weber, Max (1995 [1914]). "Wirtschaft und Gesellschaft", in Sukale, Michael (Hg.), *Schriften zur Soziologie*. Stuttgart: Reclam, S. 79-312.
- Weitzer, Ronald (2005). "The Growing Moral Panic Over Prostitution and Sex Trafficking." *The Criminologist. The Official Newsletter of the American Society of Criminology*, 30: 2-5.
- Wicker, Hans-Rudolf (1996). "Einleitung", in Wicker, Hans-Rudolf, Jean-Luc Alber et al. (Hg.), *Das Fremde in der Gesellschaft. Migration, Ethnizität und Staat*. Zürich: Seismo, S. 6-39.
- Wicker, Hans-Rudolf (2003). "Einleitung: Migration, Migrationspolitik und Migrationsforschung", in Wicker, Hans-Rudolf, Rosita Fibbi und Werner Haug (Hg.), *Migration und die Schweiz*. Zürich: Seismo, S. 12-62.
- Winkler, Doro (2002). "Von der Variété-Künstlerin zum Go-go-Girl." *FIZ-Rundbrief*, 30: 3-4.
- World Bank (2006). *Global Economic Prospects: Economic Implications of Remittances and Migration*. Washington: The World Bank.

## **Veröffentlichungen der Reihe « Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus »**

*Janine Dahinden (2005).* Prishtina-Schlieren. Albanische Migrationsnetzwerke im transnationalen Raum.

*Gianni D'Amato, Brigitta Gerber (Hrsg.) (2005).* Herausforderung Integration. Städtische Migrationspolitik in der Schweiz und in Europa.

*Hans Mahnig (Ed.) (2005).* Histoire de la politique de migration, d'asile et d'intégration en Suisse depuis 1948.

*Etienne Piguet (2005).* L'immigration en Suisse depuis 1948. Une analyse des flux migratoires.

*Janine Dahinden, Etienne Piguet (Hrsg.) (2004).* Immigration und Integration in Liechtenstein.

*Josef Martin Niederberger (2004).* Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik.

*Pascale Steiner; Hans-Rudolf Wicker (Hrsg.) (2004).* Paradoxien im Bürgerrecht. Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden.

*Brigitta Gerber (2003).* Die antirassistische Bewegung in der Schweiz. Organisationen, Netzwerke und Aktionen.

*Christin Achermann, Stefanie Gass (2003).* Staatsbürgerschaft und soziale Schliessung. Eine rechtsethnologische Sicht auf die Einbürgerungspraxis der Stadt Basel.

*Claudio Bolzman, Rosita Fibbi, Marie Vial (2003).* Secondas – Secondos. Le processus d'intégration des jeunes adultes issus de la migration espagnole et italienne en Suisse.

*Wenn Sie mehr Informationen betreffend dieser Publikationen wünschen, konsultieren Sie bitte die website des SFM <http://www.migration-population.ch> oder jene des Herausgebers <http://www.seismoverlag.ch>.*

*Diese Publikationen können bei Seismo bestellt werden: [buch@seismoverlag.ch](mailto:buch@seismoverlag.ch).*



## Letzte veröffentlichte Studien des SFM

47 : Joëlle Moret in collaboration with Simone Baglioni and Denise Efonayi-Mäder (2006). Somali refugees in Switzerland. Strategies of Exile and Policy Responses.

46 : Joëlle Moret, Simone Baglioni, Denise Efonayi-Mäder (2006). The Path of Somali Refugees into Exile. A Comparative Analysis of Secondary Movements and Policy Responses.

45 : Mathias Lerch en collaboration avec Philippe Wanner (2006). Les transferts de fonds des migrants albanais. Facteurs déterminant leur réception.

44 : Urszula Stotzer, Denise Efonayi-Mäder, Philippe Wanner (2006). Mesure de la satisfaction des patients migrants en milieu hospitalier. Analyse des lacunes existantes et recommandations.

43 : Alexander Bischoff (2006). Caring for migrant and minority patients in European hospitals. A review of effective interventions.

42 : Paola Bollini, Philippe Wanner en collaboration avec Sandro Pampallona, Urszula Stotzer, Alexis Gabadinho, Bruce Kupelnick (2006). Santé reproductive des collectivités migrantes. Disparités de risques et possibilités d'intervention.

41 : Christin Achermann, Milena Chimienti unter Mitarbeit von Fabienne Stants (2006). Migration, Prekarität und Gesundheit. Ressourcen und Risiken von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich.

40 : Rosita Fibbi (2005). Mesures de lutte contre les discriminations à l'embauche.

39 : Gianni D'Amato (Hg.) (2005). Die Bedeutung des Wissenstransfers bei migrationspolitischen Fragen. Erfahrungen aus Frankreich, Deutschland, Österreich und der Schweiz.

38B : Roger Besson, Etienne Piguet (2005). Trajectoires d'asile africaines. Répartition des demandes d'asile en Europe et effets des politiques.

*Wenn Sie mehr Informationen betreffend der Publikationen des SFM wünschen, konsultieren Sie bitte die website <http://www.migration-population.ch>.*

*Diese Berichte können frei heruntergeladen oder beim SFM bestellt werden.*